

Amts-Blatt



der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.



Vierzehnter Jahrgang 1824.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei C. Doench.


STAATS-
MUENCHEN

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1824. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise, Consumtions-Steuer und Zoll-Sachen.		
1824. 10. Jan.	—	Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Einführung einer Maischbottig-Steuer an die Stelle des Blasenzinses	4	23
10. —	—	Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen der Controlle für die Brau-Steuer	4	25
25. Octbr.	109	Wegen Declarirung des Weingewinnes für das Jahr 1824	44	304
23. Novbr.	122	Wegen Umwandelung des Haupt Steueramts Grünberg in ein Unter-Steueramt, ingleichen zu Neisse und Loetzen (siehe die Berichtigung Seite 342.) .	49	332
4. Decbr.	—	Wegen Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen und Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen	52	355
17. —	137	Die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenz-Bezirk betreffend	52	359
		II. Bau-Sachen.		
24. Decbr. 1823.	9	Wegen der, von den im Liegnitzschen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Bau- und Vermessungs-Conducteurs einzureichenden Personal-Verzeichnisse	2	13
1824. 5. Jan.	12	Wegen Untersuchung der Thurmglocken-Zapfen und deren Achsen	3	17
10. Februar	25	Bestimmungen über die Zeitfolge für bauliche Construktionen um die Dauer der Gebäude und die Zwecke der Sanitäts-Polizey zu sichern . . .	8	52
27. —	30	Wegen des Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie zu Berlin	10	68
29. May	57	Wegen Vertheilung der erledigten Wege- und Wasser-Bau-Inspectionen	24	157
8. Juny	60	Wegen Anlage des Chaussee-Zoll-Schlages in Quolsdorf, Volkenhaynschen Kreises . . .	25	162

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824. 8. Aug.	86	Die Republikation der Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend	34	236
16. —	—	Die Ernennung des zeitherigen Weihbischofs v. Schimonsky zum Fürst-Bischof zu Breslau betreffend	35	245
24. —	92	Betreffend die Einsammlung a. einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der in Cambse, Neumarktschen Kreises abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, und b. einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau des mit abgebrannten evangelischen Schulhauses daselbst	37	259
31. —	95	Die Administration des Kirchen-Vermögens in der Landesmitleidenheit der Ober-Lausitz betreffend .	37	261
16. Septbr.	102	Wegen Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Kreuznach . .	40	281
28. —	107	Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau betreffend	41	287
21. —	—	Empfehlung der Schrift des Dr. A. H. Niemeyer: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts .	41	289
16. Octbr.	—	Betreffend das Ableben des Consistorial-Raths und Stadt-Pfarrers Kiesling in Schönau . .	43	300
27. —	—	Empfehlung der Schmidtschen Karte von Deutschland für die Schulanstalten	47	323
25. Novbr.	123	Verordnung, daß die Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder vom 1. Januar 1825. ab, zur Breslauschen Haupt-Instituten-Kasse abgeführt werden .	49	333
6. —	—	Wegen der Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen	49	334
29. —	126	Die Nachweisung der Beneficien für Studirende betr.	50	340
30. —	128	Die Einsammlung einer jüdischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Synagogen-Gebäude, der Judenschule, des Hospitals und Badehauses zu Meseritz betr.	50	341
5. Decbr.	131	Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum innern Ausbau der evangelischen Kirche und des Thurmes zu Lamgarben	51	348
11. —	134	Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus-Collecte beider Confessionen für Moker, Leobschützer Kreises betr. . . .	52	356

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824.		ral-Abgaben für den Fiscus haften, zugezogen werden sollen	43	299
24. Septbr.	—	Die Vermeidung von Unordnungen bei untergerichtlichen Depositis betr.	44	306
8. October	—	Betreffend das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr	44	307
18. —	—	Wegen der Maaßregeln zur Abhülfe des Uebelstandes daß die Geschäfte durch Arbeitsübermaaß in den gerichtlichen Canzleien verzögert werden . .	44	307
15. —	—	Betreffend die Bestimmung, zu den bei den Acten bleibenden Protocollen den zum Dokument verbrauchten Stempel zu bemerken	45	311
15. —	—	Wegen Auslieferung der Verbrecher an Rußland und Pohlen	45	312
15. —	—	Wegen des Schriftwechsels mit pohlnischen Behörden und Beamten	45	313
15. —	—	Betreffend die von den Partheien in Rechtsangelegenheiten zu fordernden baaren Vorschüsse . .	45	313
15. —	—	Wegen Vorlegung der Acten bei Zoll- und Steuer-Defraudationen	45	314
22/19. —	—	Wegen der von den Beamten zu tragenden Uniform	46 47	319 322
8. —	—	Betreffend die Form der Bittschriften und Beschwerden	46	319
15. Novbr.	—	Betreffend das Verfahren bei Deposital-Einzahlungen	48	331
28. —	—	Wegen Einreichung der General-Civil-Prozeß Liste .	48	331
12. —	—	Betreffend die Bedingungen, unter welchen Gutsbesitzer nur neue Arbeits-Familien ansetzen dürfen .	50	342
29. —	—	Wegen Nachrichten über die Depositalverwaltung in der Ober-Lausitz	50	343
29. —	—	Wegen einiger Bureau-Kosten bei Untergerichten .	50	343
3. Decbr.	—	Betrift das Verfahren bei Correspondenz mit der Bundes Festung Mainz	50	344
23. Novbr.	—	Wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in der Ober-Lausitz	51	351
6. Decbr.	—	Die Befugnisse der Kreis-Justizräthe betr. . .	51	352
3. —	—	Erinnerung an die Bestimmung, nach welcher lachende Erben 1 Procent Zuchthausgefälle zu entrichten haben	51	353
6. —	—	Wegen Revision der Salarien-Kassen	51	353
3. —	—	Betreffend die Verminderung des Schreibwerks in den gerichtlichen Canzleien	52	362
6. —	—	Wegen der Correspondenz mit den Gerichtsbehörden in den Rhein-Provinzen	52	364

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824.				
19. Januar	29	Betrift das Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß der Chirurgen	10	66
18. März	36	Wegen der im Jahr 1824 statt findenden trigonometrischen Landes-Vermessungen durch kommandirte Officiere	13	88
27. —	41	Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht als Kurschmiede	14	94
10. May	51	Betreffend die Verpflichtung zur Militair-Dienst-Ableistung in Folge der auf Kosten des Staats in Militair-Instituten genossenen Erziehung . .	21	137
9. July	73	Die Bestimmung über das Wartegeld solcher Invaliden, welche nach einer längern als dreimonatlichen Prüfungszeit aus dem Civildienst wieder entlassen werden	29	189
18. —	77	Wegen Ueberweisung der Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten an die Königl. Militair-Intendantur, vom 1. Januar 1825 ab . .	31	207
20. —	78	Wegen Prüfung der beim Jäger-Corps einzustellenden gelernten Jäger	31	209
23. —	81	Wegen des Anspruchs der Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse auf Invaliden-Wohlthaten .	32	216
4. August	85	Nähere Bestimmungen über Ableistung der Militairpflicht derer, welche in Militair-Instituten unentgeldliche Aufnahme und Bildung genossen haben .	34	235
20. —	90	Wegen des Ankaufs der Remonte-Pferde für die 5te und 6te Artillerie Brigade für das Jahr 1824 in der Provinz Schlesien	35	246
18. —	91	Betrift den freiwilligen Eintritt beim Jäger-Corps und die Einsendung der Nachweisungen von den Jäger-Lehrlingen	36	254
13. Septbr.	100	Betrift die Transportmittel wenn Civil Aerzte zu einem kranken Soldaten außerhalb ihres Wohnortes gerufen werden .	40	279
19. Octbr.	110	Wegen des erforderlichen Militair-Consenses bei Verheirathung vereideter oder noch nicht eingestellter Individuen des stehenden Heeres	44	304
9. Novbr.	115	Betreffend die Gestellungskosten für die Pferde der Landwehr	48	328
17. —	119	Betreffend die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Officiere zu einer der beiden Wittwen-Kassen .	48	329
18. —	120	Wegen Befreiung des Militairs von Entrichtung des Communal-Zuschlages auf die Schlachtsteuer .	48	329

IX. Polizei-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		X. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
1823. 30. Decbr.	8	Verordnung für die Haupt- und Special-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wegen des Jahres-Abschlusses pro 1823 . . .	2	12
1824. 5. Februar	24	Wegen des Gebrauchs der neuen Silbergroschen und Einziehung der alten Scheidemünze . .	8	51
10. März	—	Bekanntmachung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der in termino den 1. April zu leistenden Zahlungen .	13	86
27. May	56	Betreffend die besondere Verwaltung der Officier-Wittwen-Kasse	23	152
22. Juny	61	Wegen Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen	26	171
21. —	65	Betreffend die Beglaubigungen der Quittungen über Militair-Pensionen	27	176
8. July	—	Wegen Nachzahlung der für den 1. October 1813 noch rückständigen Wittwen-Pensionen . . .	32	215
3. Septbr.	—	Wegen der den 1. October 1824 durch und an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen .	39	271
5. Octbr.	108	Wegen Beraubung der Steuer-Kasse zu Läben .	41	287
4. Decbr.	120	Betreffend die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen und die Beglaubigung der darüber auszustellenden Quittungen	50	341
9. —	132	Wegen der von den Beamten von ihren Besoldungen zu entrichtenden Beiträge zum Pensions-Fonds	51	349
28. —	140	Den Rechnungs-Jahres-Abschluß pro 1824 betr. .	53	370
		XI. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
1823. 29. Decbr.	1	Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1824. . .	1	1
17. —	4	Instruction für außer gerichtliche Auctionatoren .	1	2
27. —	10	Wegen der hohen Kassen an Schiffsgefäßen . .	2	13
31. —	11	Das Tragen der National-Kokarde betr. . .	2	14
1824. 3. Januar	—	Betreffend die von dem Mahler Gebauer herausgegebenen Kupferstiche des Bildnisses Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin	3	19
12. —	—	Wegen Herausgabe eines Sachregisters des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1821, 1822, 1823	4	26
1. —	—	Wegen Preis-Ermäßigung der Allgemeinen Gesetzsamm-		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824. 17. May	—	Betreffend die der ꝛc. Gretsel ertheilte Erlaubniß zu öffentlichen Declamatorien	22	150
18. —	—	Wegen der dem ꝛc. Mascheck ertheilten Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen	22	150
7. Juny	—	Das Verbot des Studierens diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen	25	159
8. —	59	Wegen der Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821	25	160
3. July	—	Wegen Abführung der Beiträge für das dem A. H. Franke in Halle zu errichtende Denkmahl .	28	182
5. —	72	Die im Liegnitzschen Regierungs-Departement angestellten Vermessungs-Revisoren betreffend . .	29	188
12. —	75	Wegen der im Jahr 1824 in Breslau stattgefundenen Ausstellung von Kunst- und Gewerbesachen .	30	202
8. —	—	Die Handhabung der Disciplin auf den höhern Unterrichts-Anstalten betr.	31	204
30. —	—	Wegen Versetzung des Herrn Vice-Präsidenten Freiherrn v. Seckendorff zur Königl. Regierung zu Liegnitz	32	222
	—	Nachrichten über die am 10. Juni 1824 abgehaltene Versammlung der Mitglieder der öconomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer	33	230
14. August	—	Wegen Ernennung des Major Reiher zum Censor der militairischen Druckschriften	35	244
21. —	89	Das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten Fohlen betr.	35	245
28. —	94	Betrift die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 eingeführten Beiträge zur Unterstützung dürftiger Hebammen	37	260
16. Septbr.	96	Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerungen Sr. Majestät des Königs an die Liegnitzsche Regierung bei Gelegenheit Allerhöchstdero Aufenthalts in der Provinz Schlesien zur Revue über das 5te und 6te Armee-Corps	32	263
16. —	99	Wegen der bei Pensionirung ausscheidender städtischer Servis-Beamte anzuwendenden Grundsätze .	39	272
6. —	—	Betrift die Geschicklichkeit des Mechanikus Opitz zu Liegnitz in Aufstellung von Blitzableitern . .	39	278
15. —	101	Die Vorschriften bei Verpackung des Arsenik betr. .	40	280
21. —	104	Die in Berlin zum Verkauf aufgestellten Gypsabdrücke antiquarischer und moderner Sculpturen betr.	40	282
3. Octbr.	—	Wegen der dem ꝛc. Müller ertheilten Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen	42	295

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824. 7. October	—	Empfehlung des Schlossermeister Engewaldt als Verfertiger richtig construirter Blitzableiter . .	42	295
16. —	—	Wegen des litterairischen Unternehmens des Justiz-Commissarius Weigert in Betref der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter	43	301
19. —	111	Betreffend die Bestrafung eines Baum-Frevels .	44	305
31. —	114	Wegen Tragung der Civil-Uniform bei feierlichen Gelegenheiten	46	319
13. Novbr.	116	Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Polen .	47	321
15. —	117	Bekanntmachung wegen Trauung der Beamten .	48	328
27. —	124	Erinnerung an Einsendung der Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs für das Jahr 1825	49	333
19. —	—	Empfehlung der Perschkischen Schrift über das Verfahren bei Verwaltung der Hypotheken-Kapitale frommer Stiftungen	49	335
26. —	125	Betrift die erfolgte Bestrafung eines Fleischer-Gesellen wegen begangener Excesse auf der Chaussee von Parchwitz nach Liegnitz	50	340
30. —	127	Verbot wegen Tragung des Officier Port depée zur Civil-Uniform	50	340
28. Decbr.	141	Betreffend die einstweilige theilweise Ermäßigung des neuen Wegegeld-Tarifs	53	370
		XII. Staats-Schulden-Sachen.		
1823. 31. Decbr.	7	Die von dem vormals zur Neumark gehörig gewesenen jetzt dem Grünberger Kreise zugelegten Ortschaften pro 1824 und ferner aufzubringenden Beiträge zur Neumärkischen Kriegs-Schulden-Tilgung . .	1	6
24. —	—	Wegen des Präclusions-Termins in Betref der Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Capitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben .	2	9
1824. 5. Januar	—	Bekanntmachung der in der 4ten Ziehung gezogenen Staats-Schuldschein-Prämien .	5	31
10. —	—	Wegen Präcludirung der westphälischen Reichs-Obligationen, Borderaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine	7	42
20. —	—	Betreffend die Verification der sogenannten Kurmärkischen Interims-Scheine	8	50
24. —	—	Aufforderung zur Einsendung der noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindeh-		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		kampf und Olfers zu Münster im Jahr 1805 negociirten Anleihe	8	50
1824. 24. Januar	—	Aufforderung zur Einreichung der Kurmärkischen Obligationen oder Neumärkischen Interims Scheine Behufs der Verification	9	58
17. Februar	26	Wegen Annahme und Realisirung der Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen . . .	9	59
6. April	—	Wegen Zahlung der Zinsen von kurmärkisch ständischen Obligationen	18	120
10. —	—	Wegen Präcludirung der Zinsen von Staats-Schulden-Dokumenten, wenn solche 4 Jahre lang unerhoben bleiben	19	128
2. May	—	Bekanntmachung der bei der 12ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern	22	144
7. —	—	Deßgleichen der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußens übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine	22	145
28. —	—	Aufruf der Gläubiger der Resten-Fonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheines	24	155
14. —	—	Wegen Verbrennung der vom Jahre 1801 bis 1817 eingelöseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine .	24	158
14. —	—	Bekanntmachung, welche Zinsen von Staats-Schulden-Dokumenten wegen nicht erfolgter Einziehung mit dem 1. Juli 1824 präcludirt werden . .	26	167
1. Juny	—	Wegen Zahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen . . .	26	168
15. May	—	Wegen Zahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen pro termino den 1. Juli 1824 . . .	26	169
15. —	—	Wegen Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen pro termino den 1. Juli 1824	27	174
12. Juny	—	Wegen Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien .	27	175
26. —	—	Betreffend die Sicherstellung der Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien	30	198
2. July	—	Verzeichniß der mit dem 2. Juli 1824 präcludirten unerhobenen Staats Schuldschein-Prämien . .	32	212
17. August	—	Die Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau betr.	35	243
16. —	—	Wegen der Zinsenzahlung von dem Herzoglich-Warschauischen Hypotheken-Schatz-Obligationen .	35	244
21. July	—	Betreffend die Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats	35 39 42	248 273 292

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1824.				
21. August	—	Veröffentlichung der Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen in welcher Art Forderungen an dieselbe justificirt seyn müssen	36	251
29. —	—	Die künftige Deposition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgelooseten ehemals Sächsischen, jetzt Preußischen Staats-Papieren betr. . . .	36	253
4. Septbr.	98	Wegen Tilgung der provinziellen Staats-Schuldenpapiere durch Ankauf derselben unter dem Nennwerthe	38	264
24. —	105	Bekanntmachung der im ersten Verloosungs-Termin gezogenen und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine . . .	40	282
5. —	—	Bekanntmachung der bei der 13ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern	42	290
28. —	—	Desgleichen der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußens übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine	42	291
5. Octbr.	—	Wegen anderweitiger Verloosung vormals Sächsischer auf die Krone Preußens übergegangener Kammer-Kredit-Kassen-Scheine	43	298
2. —	—	Wegen Auszahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen	44	302
1. —	—	Betreffend die Realisirung solcher bei der Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine, welche mit Prämienscheinen verbunden sind	44	303
9. —	—	Wegen Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	46	317
14. Novbr.	—	Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr. . .	50	339
17. Decbr.	—	Die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betr.	53	368
		XIII. Städte-Sachen.		
10. April	47	Betrift die General-Ausschreibung und Subrepartition der für das Jahr 1824 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge	16	111
17. July	74	Betreffend die pro 1824 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Vergütung der Bombardements-Schäden aus dem Jahre 1806 . .	30	199
		XIV. Stempel- und Karten-Sachen.		
1823.				
19. Decbr.	2	Betreffend die Stempelung der Zeitungen: der Ober-		

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 3. Januar 1824

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1824 betreffend.

Den Herren Landräthen und Magisträten Unseres Regierungs-Bezirks gereicht, auf die Uns eingereichten Nachweisungen von dem erforderlichen Bedarf des Regierungs-Amtsblatts pro 1824., zur Nachricht: daß erstere für die ländlichen Gemeinden und die in selbigen befindlichen Schenkwirthe, und letztere für die städtischen Gast-, Kaffee-, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenkwirthe, die bedürfenden Exemplare, wie zeither geschehen, bei den betreffenden Königlichen Post- und resp. Postwärter-Aemtern in Empfang nehmen können.

Liegnitz, den 29. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 1507. Decbr. c.

No. 2. Betreffend die Stempelung der Zeitungen: der Oberlausitzer Landbote u. die Budissinischen Nachrichten.

Durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. Novbr. d. J. ist angeordnet worden: daß, wenn die beiden Sächsischen Zeitungen:

der Oberlausitzer Landbote

und

die Budissinischen Nachrichten,

politischen Inhalts seyn sollten, solche ebenfalls, wie die Zeitung: der Sächsische Postillon oder Löbausche Nachrichten, mit dem Zeitungs-Stempel belegt werden sollen.

Da nun beide Blätter, nämlich

der Oberlausitzer Landbote

und

die Budissinischen Nachrichten,

wie deren Inhalt darthut, wirklich politischen Inhalts sind, mithin zu den

Zei-

Zeitungen zu zählen sind; so wird dem Publico und allen denen, welche sich mit dem Debit dieser Zeitungsblätter befassen, oder solche zu ihrem eigenen Gebrauche kommen lassen, hiermit aufgegeben: diese Zeitungsblätter gesetzlich ein jedes mit 1 Thaler 10 Sgr. Stempel jährlich versehen zu lassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit der gesetzlichen Stempel-Strafe, dem Stempel-Gesetze vom 7. März 1822. gemäß, werden belegt werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate, besonders in der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, werden hierdurch angewiesen: darauf strenge zu halten, daß die Stempelung dieser politischen Zeitungsblätter erfolge, und die Einbringer derselben, so wie diejenigen, welche gedachte Zeitungsblätter debitiren, oder solche selbst kommen lassen, ohne die Stempelung zu bewirken, sofort zur Untersuchung gezogen, und die Acten, zur Abfassung eines Resoluts, sofort anhero eingesandt werden.

Liegnitz, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II No. 817. Decbr. c.

No. 3. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude zu Krampitz, Neumarktschen Kr. betreffend.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten Schul-Gebäude zu **Krampitz**, Neumarktschen Kreises, ist mittelst Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, vom 20. October d. J., eine evangelische Kirchen-Collecte in hiesiger Provinz bewilligt worden.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser Collecte dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beträge, unter Beischluß eines genauen Verzeichnisses der Münzsorten, in der gewöhnlichen Art, binnen spätestens 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingehen, und Uns die Anzeigen davon, mit Vorlegung der geordneten Nachweisungen, in duplo, nebst den Specialien derselben, gemacht werden.

Liegnitz, den 21. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 47. R. Novbr. c.

No. 4. Instruktion für außergerichtliche Auctionatoren.

Es ist beschlossen worden, die in Gemäßheit des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. §. §. 119. und 121., für die Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen, von Uns angestellten Auctions-Commissarien mit einer ihre Rechte und Pflichten feststellenden Dienst-Anweisung zu versehen.

§. 1. Der Auctionator bestellt vor Antritt seines Gewerbes bei der Polizei-Behörde eine Caution von 500 Rthlrn., die zur Sicherstellung derer, die sich dabei seiner Mitwirkung bedienen, der Auctions-Loosung, und des dabei

im-

interessirten Publikums überhaupt dient, welche er nicht eher als nach völliger Niederlegung jenes Gewerbes wieder zurück erhalten kann.

§. 2. Die Befugniß des Auctionators zur Abhaltung der Auctionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt und deren Vorstädte, soweit der städtische Polizei-Bezirk reicht.

§. 3. Jedem Privatmann steht frei, dergleichen Versteigerungen, so weit sie lediglich sein Eigenthum betreffen, selbst abzuhalten, oder die Gerichte darum zu requiriren.

§. 4. So lange der Auctionator das Gewerbe treibt, ist ihm der Nebenbetrieb irgend eines andern Gewerbes, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, für sich und die mit ihm eine Haushaltung bildenden Descendenten und Familien-Glieder untersagt, auch darf er nicht directe oder indirecte bei einer andern Handlung Theil nehmen.

§. 5. Der Auctionator darf nur Waaren und Effekten, die ihm von bekannten und unverdächtigen Personen zur Versteigerung übergeben werden, annehmen und öffentlich feil bieten.

§. 6. Sachen, welche die Ueberbringer ihrem Stande und Gewerbe nach in der Regel nicht zu haben pflegen, und über deren redlichen Besitz sie sich nicht ausweisen können, muß er anhalten, und der Polizei-Behörde sofort anzeigen.

§. 7. Er muß die versteigernden Gegenstände Stück für Stück genau verzeichnen, oder wenn ihm ein Verzeichniß davon zugestellt wird, solches mit dem Bestande vergleichen, jedes Stück durchsehen, das mangelhafte oder beschädigte bemerken, und das Verzeichniß seinem zu führenden Versteigerungs-Buche beifügen. Gold, Silber und Juwelen sind nach dem Gewicht, nach der Probe, und nach der von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe des Werths in dem Verzeichniß aufzuführen, und dieser Tax-Werth ist bei der Versteigerung bekannt zu machen.

§. 8. Dem Auctionator steht zu, die von ihm abzuhaltenden Versteigerungen dem Publiko durch die öffentlichen Blätter, und zwar bei Auctionen über 100 Rthlr., wenigstens 14 Tage, und bei geringfügigen Gegenständen, wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

§. 9. Diese Versteigerungen, wovon jedoch außergerichtliche Nachlaß-Auctionen ausgenommen sind, dürfen nur in dem bekannten eigenthümlichen oder gemietheten Locale des Auctionators statt finden. Sollten sie aus besondern Gründen in irgend einem andern Gelaß vorgenommen werden müssen, so ist dazu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Polizei-Behörde nachzusuchen.

§. 10. Alle dem Auctionator anvertrauten Gegenstände müssen ganz in derjenigen Maße und Gestalt ausgeboten und versteigert werden, wie sie ihm übergeben sind; er darf sie daher nicht in kleinere Quantitäten zertheilen und ausbieten. Z. B. der Wein, welcher zur Versteigerung gelangt, muß

in

in den Gefäßen verkauft werden, in denen er liegt, also Faßweise, wenn er auf Fässern liegt. Flaschenweise oder in gewisser Portion von Flaschen, wenn er auf Flaschen gezogen ist.

Eben so dürfen Manufaktur-Waaren nicht ausgeschnitten, sondern sie müssen in den Stücken oder Resten, in welchen sie sich vorfinden, veräußert werden. Damit läßt sich wohl vereinigen, daß dennoch auf Wein zur Auktion in Fässern geliefert, Flaschenweise, und auf Manufaktur-Waaren in ganzen Stücken Ellenweise geboten wird, welches oft nöthig werden kann, wenn der Inhalt der Fässer oder der Stücke Zeug nicht bekannt ist.

Kommt also z. B. ein Stück Seidenwaare von unbekannter Länge zur Versteigerung, so mögen die Käufer immer bieten, was sie für die Elle geben wollen; dem Meistbietenden muß aber das ganze Stück zugeschlagen werden, und sein Gebot auf die Elle giebt nur den Maaßstab zur Bezahlung des Ganzen.

§ 11. In den Auctions-Terminen selbst müssen vollständige Protokolle aufgenommen werden, worin beim Eingange zuerst der Art der Bekanntmachung Erwähnung geschieht. Sodann werden die einzelnen Stücke nach der ihnen in dem Verzeichniß angewiesenen Reihefolge öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt, der Betrag des Meistgebots, so wie der Name des Käufers, aber im Protokoll notirt. Es steht dem Verkäufer oder Extrahenten der Auction zwar frei bei einzelnen Stücken zu bestimmen, daß solche nicht unter einem gewissen Preise, oder nicht unter der Taxe zugeschlagen werden sollen; ist aber gleichwohl dem Meistbietenden für eine geringere Summe der Zuschlag ertheilt, so behält es dabei sein Bewenden, und der Verkäufer kann sich wegen seines diesfälligen Schadens nur an den Auctionator halten.

§. 12. Der Auctionator darf eben so wenig als der Ausrufer von den ihm übergebenen Waaren und Sachen weder zu seinem eigenen Gebrauch, noch auf Speculation zum Wieder-Verkauf etwas erstehen, oder durch einen Dritten erstehen lassen; er darf eben so wenig Aufträge für andere annehmen und in deren Namen auf die vorkommenden Sachen bieten oder bieten lassen, noch weniger etwas auf anderem Wege verkaufen, oder an sich bringen, und in Auctionen zum Wieder-Verkauf ausbieten.

§. 13. Er darf auch nicht einen andern zur Abhaltung von Auctionen substituiren; nur in erwiesenen Krankheitsfällen wird ihm erlaubt, sich mit Vorwissen der Polizei-Behörde durch einen Dritten, jedoch auf seine alleinige Gefahr, vertreten zu lassen.

§. 14. Bei der Versteigerung selbst müssen die Käufer auf mangelhafte und beschädigte Waarenstücke aufmerksam gemacht werden.

§. 15. Der Ausruf muß laut und deutlich geschehen, die Bietenden dürfen nicht zu sehr übereilt werden, und der Zuschlag darf nicht eher erfol-

gen,

gen, als bis die Ueberzeugung erlangt worden ist, daß von den anwesenden Interessenten kein weiteres höheres Gebot zu erwarten steht.

§. 16. Es ist lediglich Sache des Auctionators sich wegen der richtigen Zahlung der Auctions-Gelder zu sichern, da er mit seiner Kaution für die prompte Ablieferung derselben verhaftet ist, und er bleibt daher in der Zulassung der Licitanten unbeschränkt. Die eingegangenen Gelder müssen aber von ihm spätestens acht Tage nach dem Eingang an die Interessenten, für welche die Auktion gehalten ist, abgeliefert werden.

§. 17. Der Auctionator muß ein glaubwürdiges, zu dem Ende von der Polizei-Behörde paragraphirtes Auctions-Abhaltungsbuch führen, und darin

a) den Tag der Versteigerung,
b) den Namen des gewesenen Eigenthümers von der ausgebotenen Waare,
c) die Benennung eines jeden einzelnen Ausrufs nach Qualität und Quantität,
d) den Namen desjenigen, dem solche zugeschlagen worden ist, und
e) den Geld-Betrag des Meistgebots,

deutlich und leserlich aufzeichnen. Dieses Buch, in welchem die ursprünglich eingeschriebenen Namen und Zahlen weder durch Rasuren, noch auf eine andere Art abgeändert seyn dürfen, so wie das Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände muß, so oft es von der Orts-Polizei-Behörde verlangt wird, derselben zur Ansicht und Untersuchung vorgelegt werden, desgleichen muß im gedachten Buche der vorgeschriebene Auctions-Stempel vermerkt, und durch dasselbe nachgewiesen werden.

§. 18. Der Auctionator wird von der Polizei-Behörde vereidet, und ist zunächst der Aufsicht derselben unterworfen; er muß sich daher eine Haupt-Revision seines Verfahrens, besonders der Kassen-Verwaltung, der Bücherführung, welche letztere jährlich geschehen soll, gefallen lassen.

§. 19. Der höchste Satz der Auctions-Gebühren, worunter alle Bemühungen und etwanige Auslagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu verstehen sind, jedoch mit Ausschluß der gesetzlichen Stempel-Gefälle, wird auf $3^1/_3$ Prozent der Einnahme, oder auf Einen Silbergroschen für einen Reichsthaler festgesetzt, und der Auctionator berechtiget, sich den Betrag bei Auszahlung der Loosung von dem Empfänger sogleich abzuziehen.

§. 20. Allen über das außergerichtliche Auctions-Wesen bereits ergangenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen muß er pünktlich nachkommen.

§. 21. Jede von dem Auctionator wider die in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften begangene Contravention wird mit einer Geld-Strafe von **Dreissig Thalern** belegt und ihm im Wiederholungsfalle die Concession für immer abgenommen. Liegnitz, den 17. December 1823.

Königl. Preußische Regierung.

II. No. 6. R. Aug. 23.

No.

No. 6. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Personal-							
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Die Olitäten-Händler Friedrich Seltmann . aus Sosa und	evang.	27	5	6	braun	hohe	braun	blau	spitz
2	Gottlob Meinhold . eben daher	—	30	5	3	—	bedeckt	—	braun	groß
3	Therese Plüschke . aus Luesdorf in Böhmen	katholisch	17	4	3	—	frei	—	grau	gewöhnl.
4	Johann Weinert . eben daher	—	27	4	2	blond	—	blond	blau	gewöhnlich
5	Ehemal. östr. Soldat Gottlieb Günther . aus Frankfurt a. M. und	—	30	5	2	schwarz	gewöhnlich	schwarz	braun	gewöhnlich
6	dessen Frau Rosine Caroline . . geborne Gabriele	—	28	5	—	braun	bedeckt	braun	-	proportionirt
7	Der Schuhmachergeselle Wenzel Tschinkel . aus Deschnay in Böhmen	—	17	4	8	braun	rund	braun	braun	groß

Liegnitz, den 22. December 1823.

No. 7. Die von den vormals zur Neumark gehörig gewesenen, jetzt dem Grünberger Kreise zugelegten Ortschaften pro 1824 und f. aufzubringenden Beiträge zur Neumärkschen Kriegsschulden-Verzinsung betreffend.

Mit Beziehung auf das im 37sten Stück des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblattes, Jahrgang 1822. publicirte Rescript der hohen Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 8. August 1822., wird hierdurch den Bewohnern und Grundbesitzern in den jetzt zum Grünbergschen Kreise gehörigen, vormals Neumärkischen Ortschaften, bekannt gemacht: daß nach einem, aus den oben genannten Ministerien unterm 27. November d. J. anhero erlassenen Rescripte, des Königs Majestät, vermittelst Cabinets-Ordre vom 25. November d. J., zu bestimmen geruhet haben:

daß, zu Vermeidung aller Stockung in der Neumärkschen Kriegs-schulden-Verzinsung, die Behufs derselben aufzubringenden Pro-

vin

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate October und November 1823.

Beschreibung.										
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen
gewöhnl.	gut	blond	rund	oval	gesund	schlank	keine	Königreich Sachsen.	
groß	—	braun	—	—	—	mittler	keine	desgl.	
gewöhnl.	—	—	rund	voll	—	untersetzt	keine	Böhmen.	
gewöhnl.	—	—	—	länglich	—	schwärzlich	keine	desgl.	
gewöhnl.	—	schwarz	rund	rund	—	klein	keine	desgl.	
klein	—	—	oval	oval	—	schwach	keine	desgl.	
—	—	—	rund	oval	gesund	schlank	auf der Stirn eine Narbe	desgl.	NB. entlassener Züchtling aus Jauer

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

vinzial-Beiträge im Jahre 1824. und so lange, bis in Folge der Verhandlung mit den Provinzial-Ständen ein anderer Repartitions-Modus festgestellt seyn wird, in derselben Weise, welche für die Jahre 182²/₃. Statt gefunden, erhoben werden können;

und daß, in Folge dieser allerhöchsten Bestimmung, dato, wegen Einziehung besagter Beiträge an das landräthliche Amt des Grünbergschen Kreises, Verfügung ergangen ist.

Liegnitz, den 31. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 59. R. Decbr. 1823.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Belegung der deponirten Gelder betreffend.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die Unter-Gerichte zur höchsten Ungebühr große baare Geldbestände bei sich asserviren, oder in ihren Depositorien liegen haben. Da nun solches wider die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung ist; so wird den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu sorgen, und keine Asservata zu gestatten.

Breslau, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Chirurgus Rothe hat seinen Wohnsitz von Horka, Rothenburgschen Kreises, nach Tauchritz, Görlitzschen Kreises, verlegt.

Der Doctor der Medicin Schmidt zu Reichenbach in der Lausitz, erhielt die Approbation als practischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Der bisherige Servis-Rendant Schenk zu Glogau, ist zum unbesoldeten Rathsherrn dasiger Stadt erwählt worden. Eben so wurde der bisherige Kämmerer Zippel zu Haynau, in gleicher Eigenschaft anderweit auf 6 Jahre; der Kaufmann Zachler daselbst, zum unbesoldeten Rathmann; der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Sanikert zu Lähn, auf 6 Jahre zum Kämmerer, und der Kaufmann Icke zu Neusalz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 10. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück pro 1823. enthält unter Nummer:

834) Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen herzoglichen Amts Mühlingen erhoben werden. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823.

835) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. December 1823., wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

836) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. December 1823., wegen eines Präclusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Versicherung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung ...

Des Königs Majestät haben, durch die an die unterzeichnete Immediat-Commission ergangene, im 19 Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. December dieses Jahres:

wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenann-

genannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Commission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815. Artikel 4 (Gesetz-Sammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von demselben bis zum 1. Januar 1815. theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot, ist der Präclusions-Termin auf Vier Monate, nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Commission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Commission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Commission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justificatorien, bei der Königl. Liquidations-Commission in Bromberg spätestens bis zum 31. May k. J. um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art hiernächst, wie gedacht, für präcludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. December 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
gez. von Ladenberg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug der unterm 21. May d. J. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, nach welcher Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet haben, daß die Cavallerie-Offiziere außer Dienst, welchen die Armee-Uniform zu tragen erlaubt ist, künftig nicht mehr weiße, sondern blaue Röcke mit einer Reihe Knö-

Knöpfe, blauen Achselstücken und weißen Schoßbesatz tragen sollen, wird hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß diesen Offizieren, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November d. J., auch auf dem blauen Rocke, wie früher auf dem weißen Rocke, die Beibehaltung der Achselschnüre allergnädigst gestattet ist.

Posen, den 22. December 1823.

Der commandirende General des 5ten Armee-Corps.

(gez.) F. v. Röder.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction rc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Geldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813. rückständigen Pensionen in Courant mit 10 pro Cent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. May 1824. erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthl. in Golde inclusive 10 pro Cent Agio mit Rthl. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5. May fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat October 1824. verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlungs-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. October 1813. und 1. April 1814., noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zah-

Zahlung bekannt zu machenden Terminus alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24. December 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8. Verordnung an die [illegible] benamten [illegible] u. Special- [illegible] rc. in dem hiesigen Regierungs-Departement, den Jahres-Abschluß pro 1823. betreffend.

Durch Unsere Verfügung vom 20. December v. J., im Amtsblatt Seite 383. No. 177., haben Wir die besonders erlassene Circular-Verfügung vom 10. December 1821.:

„die Jahres-Abschlüsse der Haupt- und Special-Kassen betreffend“, auch für das Jahr 1822. verneuert.

Bei dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres 1823. bringen Wir den Haupt- und Unter-Kassen der indirecten Steuern, und den Special-Kassen von Domainen und Forsten, die ferner gültigen Bestimmungen jener Verfügung wiederholend in Erinnerung, und finden dabei, zur Vermeidung aller Verspätungen der Jahres-Abschlüsse und der einzusendenden Gefälle, und mit Rücksicht auf die Ankunft der Posten in den ersten beiden Tagen des Februars k. J., hierdurch noch außerdem zu verordnen nöthig: daß die Jahres-Abschlüsse der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Kassen ohnfehlbar bis zum 1., oder doch spätestens bis zum 2. Februar 1824., hier eingehen, und daß die baaren Gelder und Anrechnungen ebenfalls bis zum 2. Februar 1824. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eintreffen müssen.

An die Kreis-Steuer-Kassen, oder an die Special-Kassen von den directen Steuern, ist wegen des Jahres-Abschlusses für 1823. rc. besondere Verfügung ergangen.

Die resp. Königl. Post-Aemter wollen Wir ebenfalls erinnern, die Einsendung der Chaussee-Gefälle von Extra-Posten, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, gleichmäßig bis zum 10. Februar 1824. zu bewirken; auch haben die Einnehmer der Chaussee-Gelder auf den Chausseen, falls sie sich mit der Regierungs-Haupt-Kasse wegen etwaniger Anrechnungen auseinander zu setzen haben sollten, solches noch im Laufe des Januars zu veranlassen.

Das interessirte Publicum, dem irgend Leistungen an Königl. Kassen obliegen, oder dem Forderungen an solche zustehen sollten, wird übrigens zu-

zugleich aufgefordert, selbige sofort, und spätestens bis zur Mitte des Januars 1824., in Richtigkeit zu bringen.

Liegnitz, den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1463. Decbr. c.

No. 9. Die im hiesigen Departement befindlichen Bau- und Vermessungs-Conducteurs betreffend.

Sämmtliche, sowohl Bau- als Vermessungs-Conducteurs, welche nicht in fixirter Besoldung stehen, und zur Zeit im hiesigen Regierungs-Departement sich befinden, werden hiemit aufgefordert, bis medio Januar k. J. unter folgenden Rubriken anzuzeigen ihren

a) Vor- und Zunamen,
b) Amts-Titel,
c) Geburtsort,
d) ihr Alter,
e) das Jahr und den Tag des Attestes über das abelegte erste Examen,
f) desgleichen über das zweite Examen,
g) das Jahr und den Tag ihrer Vereidung, und bei welcher Regierung,
h) ob sie für das künftige Jahr 1824. im hiesigen Departement verbleiben, und wo sie sich aufhalten werden?

Diejenigen, welche diese Anzeigen unterlassen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn, bei vorkommenden Geschäften, auf sie nicht reflectirt, auch ihre Anwesenheit nicht durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums gebracht werden wird.

Liegnitz, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1310. Decbr. c.

No. 10. Wegen der hohen Kaffen an Schiffsgefäßen.

Im Verfolg der Verordnung vom 21. Juny 1822. (Amtsblatt von 1822. No. 26. S. 177.), „die Kaffen-Höhe der Schiffs-Gefäße betreffend", wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß jetzt alle unvermögende Schiffs-Eigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kaffen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Licenzen versehen sind, und daß nunmehr die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 23. August 1821. strenge zu befolgen, und kein Schiffs-Gefäß mit zu hoher Kaffe, ohne Licenz, durch die Brücken und Schleußen zu lassen ist.

Die Brücken- und Schleußen-Wärter werden demnach zur ernstlichen Befolgung jener Allerhöchsten Verordnung angewiesen.

Liegnitz, den 27. December 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 93. R. Decbr. c.

Das

No. 11. Das Tragen der National-Kokarde betr.

Das Tragen der National-Kokarde ist zwar an sich keine Pflicht, aber es ist ein Vorrecht derjenigen Preußischen Unterthanen, die desselben nicht für verlustig erklärt worden sind.

Wenn aber des Königs Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1813 Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben haben, daß jeder Ihrer Unterthanen, durch Tragung des äußerlichen Zeichens, seine Verbindung mit dem Preußischen Staate erklären soll: so wird es vornehmlich Pflicht der Staatsdiener, die Allerhöchste Absicht zu befördern.

Daher fordern Wir sämmtliche Uns untergeordnete Königliche und Communal-Beamte hiermit auf, durch Anlegung der geordneten Kokarde, dem Allerhöchsten Willen zu entsprechen, und sich nicht selbst eines Vorrechts zu entäußern; die Herren Kreis-Landräthe aber wollen zugleich darauf halten, daß in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsleute die National-Kokarde wenigstens dann jederzeit tragen, wenn sie Amtsverrichtungen zu besorgen haben. Liegnitz, den 31. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Plen. I. No. 1576, Decbr. 1823.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Belegung der deponirten Gelder betreffend.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die Unter-Gerichte zur höchsten Ungebühr große baare Geldbestände bei sich asserviren, oder in ihren Depositorien liegen haben. Da nun solches wider die Vorschriften der allgemeinen Depositial-Ordnung ist; so wird den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichtes, hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu sorgen, und keine Asservata zu gestatten.

Breslau, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des in Breslau errichteten Gerichts-Amts.

Dem Publico wird hierdurch eröffnet:

daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingesessenen, und Abkürzung der Prozesse ein von dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte unabhängiges, und nur unter der Aufsicht dessen Directoriums stehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchsten Orts angeordnet worden ist, welches vom ersten Januar 1824. an, in Wirksamkeit treten wird.

Diesem Gerichts-Amt ist die Leitung, Entscheidung und Vollstreckung in allen

1) Ba-

1) Bagatell-Sachen bis zu 50 Rthlr. inclusive,
2) Injurien-Prozessen, welche gesetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3) Gesinde- und schleunigen Miethssachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes,

ausschließlich übertragen. Es haben sich daher alle, welche hiesige der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt-Gerichts untergebene Einwohner in diesen Angelegenheiten, gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieses Gerichts-Amt, welches vor der Hand seinen Sitz im Lokale des hiesigen Stadt-Gerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger sowohl wie die Verklagten bei demselben in diesen vorstehend bezeichneten Prozessen Recht zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Liebau hat den Apotheker Kesler, den Hutmacher Schubert und den Bäcker Paul zu unbesoldeten Rathmännern erwählt.

Der Schul-Adjuvant Scholz aus Langenöls, wurde Elementar-Lehrer im 2. Schul-Bezirk zu Lauban.

Der Candidat der Chirurgie Karls zu Boberröhrsdorf, Hirschbergschen Kreises, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der verstorbene Wirthschafter Lochmann zu Ober-Holtendorf, hat in seinem hinterlassenen Testament der evangelischen Kirche zu Merkersdorf 10 Rthlr. und der Armen-Kasse zu Ober-Holtendorf 10 Rthlr. vermacht.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bis heut folgende Beiträge bei mir eingegangen und an den Magistrat zu Habelschwerdt weiter befördert worden:

		rthl.	sgr.	pf.
64)	Fr. v. U. in Liegnitz	4 rthl.	— sgr.	— pf.
65)	Hr. R. R. W. in Liegnitz	1	—	—
66)	Durch den Hrn. Lieutenant und Gerichts-Aktuar Förster in Görlitz von dasigen milden Gebern	35	10	—
	Latus	40 rthl.	10 sgr.	— pf.

		rthl.	sgr.	pf.
	Transport	40 rthl.	10 sgr.	— pf.
67)	Hr. N. N. H. in Liegnitz . . .	3	—	—
68)	Durch den Magistrat in Haynau von dasigen milden Gebern	19	12	2⅔
69)	Durch den Magistrat in Greiffenberg von dasigen milden Gebern	63	10	—
70)	Durch die Direktion der Ressourcen-Gesellschaft in Bunzlau	42	2	6
71)	Durch den Hrn. Schulrektor Treutler in Schömberg von der dasigen Schuljugend für verunglückte Schulkinder in Habelschwerdt	6	—	—
72)	Durch den Hrn. Erzpriester Ober vom Hrn. K. W. in Haynau und Hrn. Stadtpfarrer Faustmann in Bolkenhayn . . .	3	20	—
73)	Durch den Magistrat in Hohenfriedeberg von dasigen milden Gebern . . .	11	4	—
74)	Durch den Hrn. Lieutenant und Polizei-Distrikts-Commissar Weissig in Hartmannsdorf bei Lauban	3	—	—
75)	Durch den Erzpriester Birambo aus dem Glogauer Archipresbyteriate . . .	15	—	—
76)	von einigen Familien in Primkenau . .	13	—	—
77)	Durch den Hrn. Kreis-Sekretair Heinze in Löwenberg von milden Gebern im Löwenbergschen Kreise	20	28	8½
78)	Durch den Magistrat in Neustädtel von dasigen milden Gebern	15	4	—
79)	K. in Her...... bei Freistadt . .	3	—	—
80)	Hr. Gr. v. D. in Klein-Kotzenau .	30	—	—
	zusammen	289 rthl.	1 sgr.	5 1/4 pf.

Die vier ersten Absendungen betrugen 7½ St. Fr.d'or, 4 Duk. u. 869 rthl. 25 sgr. 2 pf.

mithin sind nunmehr zusammen eingegangen und weiter befördert worden . . . 7½ St. Fr.d'or, 4 Duk. u. 1158 rthl. 26 sgr. 7 1/4 pf.

Liegnitz, den 4. Januar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Die Untersuchung der Thurmglocken-Zapfen und deren Achsen betreffend.

Bei der Abnahme einiger Thurmglocken sind die Zapfen der Achsen und die Pfannen so abgenutzt befunden worden, daß dieser unbemerkt gebliebene Schaden sehr leicht das Herabfallen der Glocken, während des Läutens, hätte veranlassen und dadurch Unglück verursachen können.

Um ähnliche Besorgnisse zu beseitigen, bringen Wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit alle Kirchen-Vorsteher es sich zur Warnung gereichen lassen, und nachsehen, ob irgendwo ähnliche Gefahr drohe, und in diesem Falle für deren zuverläßige Abwendung zu sorgen. Die Herren Landräthe werden besonders aufgefordert, binnen 6 Wochen überall durch Sachverständige untersuchen zu lassen, ob noch Mängel zu entdecken sind, und deren Abstellung zu veranlassen, wobei die Untersuchung zugleich mit auf die Befestigung der Klöpfel zu richten ist, weil sich deren Riemen zuweilen durchreiben und den Klöpfel fallen lassen.

Auch die Landbau-Inspektoren werden angewiesen, bei jeglicher Gelegenheit die Glocken der Kirchen Königlichen Patronats in diesen Beziehungen sorgfältig zu untersuchen und die etwanigen Mängel sogleich abstellen zu lassen.

Liegnitz, den 5. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 29. u. 158. R. Decbr. 1823.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Belegung der deponirten Gelder betreffend.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die Unter-Gerichte zur höchsten Ungebühr große baare Geldbestände bei sich asserviren, oder in ihren Depositorien

liegen haben. Da nun solches wider die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung ist; so wird den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu sorgen, und keine Asservata zu gestatten.

Breslau, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Untersuchung der Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie vom 30. December 1820. §. 11. ist zwar das nächste Militair-Gericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen.

Da jedoch bei der gegenwärtigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militair-Gericht von dem Wohnorte der Gensd'armes oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militair-Gericht mit Schwirigkeit verbunden ist; so ist durch die betreffenden Behörden die Festsetzung erfolgt, daß die Civil-Gerichte, für den Fall, daß kein Militair-Gericht am Orte vorhanden ist, sich der Untersuchung wider Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen haben. Die dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichte werden daher angewiesen sich nach dieser Bestimmung gehörig zu achten.

Breslau, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des Brennholzes zur Beheitzung der Amts-Locale.

Da die unentgeldliche Ablieferung des etatsmäßigen Brennholzes zur Beheitzung der Amts-Localien der Königl. Domainen-, Justiz und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte, schon seit dem 1. Januar 1823. nicht mehr statt findet, so wird dieses sämmtlichen, bei vorstehenden Gerichten angestellten Beamten, hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung:

sich nach dem von der hiesigen Königl. Regierung in den Amtsblättern befindlichen, an die Königl. Forst-Inspektionen ihres Geschäfts-Bezirks, in Hinsicht des Holz-Ankaufs, erlassenen Publicando vom 6. December d. J. genau zu achten.

Breslau, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinnerung an die Anzeige von den im Jahr 1823. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812., im Amtsblatt pro 1812. No. 4., werden sämmtliche Unter-Gerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güter des Antheils dieses Departements in der Ober-Lausitz, angewiesen: die Anzeige über die im Jahre 1823. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustan-

standes unfehlbar im Laufe des Monats Februar d. J., bei 5 Rthlr. Strafe einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsdorfe gehörigen Grundstücke, zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 9. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schulgehülfe Wieland zu Groß-Hartmannsdorf, ward evangelischer Schullehrer zu Geibsdorf, Laubanschen Kreises, und der bisherige Schul-Adjuvant Flögel zu Königshayn, evangelischer Schullehrer zu Groß-Selter, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die von dem Mahler Gebauer herausgegebenen Kupferstiche von der Kronprinzessin Königliche Hoheit.

Der Maler Gebauer in Berlin hat das Bildniß der Kronprinzessin Königliche Hoheit in kleinerm Format zu 5 Sgr. Courant pro Stück und in größerm Format zu 20 Sgr. bis 1 Rthlr. pro Stück in Kupfer gestochen, und die Einnahme von dem Verkauf in Unserm Verwaltungs-Bezirk, für die in demselben befindlichen Armen bestimmt.

Indem Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen Wir diejenigen, die auf dem bezeichneten Wege zur Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zwecks mitzuwirken sich geneigt finden, daß bei den kreis-landräthlichen Aemtern, so wie bei den Magisträten der größern Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks Exemplare des kleinern Kupferstichs zur Einsicht vorhanden, und diese Behörden zur Annahme von Subscriptionen für beide Kupferstiche von Uns beauftragt sind.

Liegnitz, den 3. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der zu Hirschberg verstorbene Kaufmanns-Aelteste Fiedler, hat in seinem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Taxe

Taxe,

welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1824., nämlich: dem Rechnungsschlusse, vom 21. Dezember 1823. an, bis incl. den 25. Dezember 1824. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und Nominal-Münze gerechnet.

Namen der Gruben.	Stückkohlen. à Tonne				Kleine Kohlen. à Tonne			
	Courant		N. Mz.		Courant		N. Mz.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
A. Waldenburger Revier.								
a. Oestliches Revier.								
Sophien Grube zu Sophienau	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$
Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	26	3	8	—	14	—
Weissig Grube daselbst	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
Seegen Gottes Grube zu Altwasser	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
Johannes Grube zu Weisstein	15	—	26	3	6	9	11	$9\frac{3}{4}$
Louise Auguste bei Waldenburg	14	—	24	6	6	—	10	6
Graf Hochbergs Grube bei Waldenburg	15	—	26	3	6	—	10	6
Christian Friedrich Grube daselbst	14	9	25	$9\frac{3}{4}$	7	—	12	3
Theresien Erbstollen zu Altwasser	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
b. Mittleres Revier.								
Goldene Sonne Grube bei Altwasser	15	9	27	$6\frac{3}{4}$	7	9	13	$6\frac{3}{4}$
Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	9	27	$6\frac{3}{4}$	7	9	13	$6\frac{3}{4}$
Emilie Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
Julius Grube zu Hermsdorf	15	—	26	3	7	—	12	3
Beste und Christoph Grube zu Schönhuth	14	—	24	6	7	—	12	3
Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	7	—	12	3
Friedens Hoffnung Grube daselbst	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	7	—	12	3
Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	26	3	7	—	12	3
c. Westliches Revier.								
Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	14	—	24	6	7	—	12	3
Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwartzwaldau	15	—	26	3	8	—	14	—
Emilie Anna Grube zu Gablau	15	—	26	3	8	—	14	—
Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	26	3	8	—	14	—
David Grube zu Salzbrunn	15	—	26	3	7	—	12	3
Frohe Ansicht und Anna Grube am Hochwalde	15	—	26	3	7	—	12	3
Louise Grube zu Landeshuth	18	9	32	$9\frac{3}{4}$	8	$1\frac{1}{2}$	14	$2\frac{1}{4}$

B.

No.	B. Neuröder Revier.	Stückkohlen à Tonne				Schmiedekohlen à Tonne				Kalkkohlen à Tonne			
		Courant.		R. Mz.		Courant,		R. Mz.		Courant.		R. Mz.	
		sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
25	Frischauf Grube zu Eckersdorf . .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11¼
26	Johann Baptista Grube zu Schlegel .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11¼
27	Combinirte Ruben Grube zu Buchau.	15	—	26	3	10	9	18	9¾	5	—	8	9
28	Fortuna Grube zu Ebersdorf .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11¼
29	Rudolph Grube zu Volpersdorf .	15	—	26	3	10	9	18	9¾	5	9	10	—¾
30	Wenceslaus Grube zu Hausdorf .	15	—	26	3	8	3	14	5¼	4	6	7	10½
31	Wilhelm Grube daselbst	15	—	26	3	8	3	14	5¼	4	6	7	10½
32	Friedrichs Gegentrum daselbst . .	15	—	26	3	8	3	14	5¼	4	6	7	10½

Brieg, den 1. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat December 1823.

Kirchen- und Schulwesen.

In Marklissa, Laubanschen Kreises, hat der dortige Groß-Kaufmann und Kirchen-Administrator Stölzel den evangelischen Kirchhof durch Anpflanzung von 80 Linden verschönern, und Thore zu solchem, wo noch keine vorhanden waren, auf eigene Kosten anlegen lassen.

Die Gemeinen Grabig, Karitsch und Schrien, Glogauschen Kreises, haben ein ganz neues evangelisches Schulsystem errichtet, und zu dem Ende ein neues geräumiges und zweckmäßiges Schulhaus zu Grabig mit einem nicht geringen Kosten-Aufwande erbauet. Die Einweihung dieser neuen Schul-Anstalt fand am 27. October v. J. statt.

Verdienstliche Handlungen.

Der in Hirschberg verstorbene Kaufmanns-Aelteste und Kirchen-Vorsteher Fiedler, hat dem dortigen Armenhause ein Legat von 100 Rthlrn. Cour. vermacht.

In Grünberg sind, bei einer Sammlung für die durch Brand Verunglückten in Habelschwerdt, 1/2 Friedrichsd'or und 108 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. Courant eingekommen.

Auch in hiesiger Stadt sind sehr bedeutende Sammlungen an Geld und Sachen für diese Verunglückten gemacht worden.

Eben so hat sich die Stadt Hirschberg und Umgegend, durch milde Gaben an Geld und Sachen zu gleichem Zweck, rühmlichst ausgezeichnet, indem diese

diese Sammlung sich, bis jetzt, an Gelde auf 595 Rthlr. 10 gGr. 6⁶/₇ Pf., und auf 4 große Fässer an Kleidungsstücken, Wäsche, Leinenzeug und Betten belief, welche unmittelbar abgesandt worden sind.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat December 1823. haben sich 8 Selbstmorde ereignet; viere dieser Lebensmüden erhingen sich, drei ertränkten sich, und einer erschoß sich.

Ein Kind ertrank, aus Mangel an Aufsicht, in einem Brunnen. Am 5. November ertrank der Schiffs-Knecht George Adam Günther aus Lippen, Freystädtschen Kreises, indem er in die Oder fiel. Am 30. fand man seinen Leichnam. Ein gleiches Unglück erlitt der Bauer Melchior Jäckel zu Nieder-Harpersdorf, Goldbergschen Kreises, in einem Teiche, in welchen er in der Finsterniß gefallen war.

Zu Baden, Liegnitzschen Kreises, fand man den 15jährigen, mit der Epilepsie behafteten Dreschgärtner-Sohn Carl Heinrich, todt im Wallgraben.

Am 14. ertrank der Förster Leisner zu Kaltwasser, ein bejahrter Mann, in einem Teiche. Auf dieselbe Art verlor die Dienstmagd Anna Rosina Dresler in Nicolschmiede ihr Leben.

Am 3. December v. J. zertrümmerte ein Windstoß die Windmühle des Müllers Christian Thiel zu Neustrunz, Glogauschen Kreises.

Feuersbrünste.

Am 7. Decbr. v. J. brannten zu Ober-Haselbach, Landeshutschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Bauergutes und zu Alt-Schönau am 8. die reichlich gefüllte Scheune eines Bauergehöftes ab.

Zu Neustrunz, Glogauschen Kreises, wurde am 2. Decbr. v. J. eine Gärtnerstelle eingeäschert.

Unter den Städten des hiesigen Regierung-Departements, welche das hohe Vermählungsfest des Kronprinzen von Preußen mit der Prinzessin Elisabeth von Baiern, Königliche Hoheiten gefeiert haben, hat sich die Stadt Hirschberg besonders ausgezeichnet, und bei dieser Gelegenheit auf verschiedenen Wegen die Einsammlung reichlicher Gaben zum Besten der Abgebrannten in Habelschwerdt veranlaßt. Es bewährt dies Beispiel, daß, so wie die Vorzeit groß im Einzelnen an umfassenden Stiftungen war, die jetzige mild und wohlthätig bei unglücklichen Veranlassungen, ziemlich allgemein sich darstellt; eine erfreuliche Erscheinung des Jahrhunderts in dem unser Geschlecht lebt und der Sittlichkeit, die sich unter demselben mehr verbreitet hat, da die Gaben der Milde, wenn auch klein, doch unverkennbar aus frommen Sinne dargereicht werden.

Liegnitz, den 3. Januar 1824.

Königl. Preuß Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 24. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1824 enthält:

No. 837) Den Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, über die Anschließung des oberen Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirecte Steuer-System. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823.

" 838) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1823., wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum IVten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

" 839) Den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Pelenzig. Vom 9. December 1823.

" 840) Die Declaration der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. September 1822., wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. De dato den 27. December 1823.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 11. December 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz vom 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei

D dem

dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben; soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. May 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehlichten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter No. 2., eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen, als den angesagten vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820. als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

Die

Die Mangelhaftigkeit der, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brau-Steuer, und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii, Folgendes zu bestimmen:

Bekanntmachung.

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern, als dem dazu declarirten Ort, abgesehen von der Defraudations-Strafe, mit einer Ordnungs-Strafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.
2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.
3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei, darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie, vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewiz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13. Die Einsammlung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte für Wittkowo im Großherzogthum Posen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des evangelischen Kirchen-Kollegii zu Wittkowo im Großherzogthum Posen, zum Aufbau einer neuen Kirche daselbst, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Landes, diesseits der Elbe, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. September v. J., aus Allerhöchsteigener Bewegung, zu bewilligen geruht.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet, Uns aber, unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen nebst Belägen, die diesfälligen Anzeigen gemacht werden. Liegnitz, den 8. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 88. R. Novbr. 1823.

No. 14. Betreffend den Lichtmeß Jahrmarkt in Lauban.

Nach der in Lauban Statt findenden Observanz, wird der Montags vor Mariä Reinigung anstehende dasige Jahrmarkt, in dem Falle, wenn Mariä Reinigung auf einen Montag fällt, an diesem Montage abgehalten.

Da dieser Fall im gegenwärtigen Jahre eintritt, so wird besagter Jahrmarkt nicht den 26. Januar, wie im Kalender steht, sondern den 2. Februar gehalten werden.

Liegnitz, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 560. Januar.

No. 15. Betrifft die Herausgabe eines Sachregisters des Regierungs-Amtsblatts pro 1821, 1822 u. 1823.

Von Seiten der Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblattes ist die Einleitung zur Herausgabe eines Sachregisters des Amtsblattes der Jahrgänge 1821., 1822. und 1823. getroffen, und dessen Inhalt möglichst übersichtlich und vollständig angegeben worden.

Der Druck dieses Sachregisters hat bereits begonnen, und wird bis in den ersten Tagen des Monats März d. J. beendiget seyn, so daß die Ausgabe desselben mit dem 15. März wird beginnen können.

Die Herausgabe erfolgt auf Pränumeration, und ist der Pränumerations-Preis, bei einer muthmaaßlichen Stärke von 12 Bogen, auf Funfzehn Silbergroschen für ein Exemplar festgesetzt.

Indem Wir die an der Erscheinung dieses Sachregisters Interesse nehmenden Einwohner Unseres Verwaltungs-Bezirks, hiervon in Kenntniß

setzen,

sehen, fordern Wir die Herren Kreis-Landräthe zugleich auf, sich der Sammlung von Pränumeranten in ihren Aufsichts-Kreisen zu unterziehen, und das Verzeichniß derer, die pränumerirt haben, bis zum 15. März d. J. Uns einzureichen, die Pränumerations-Gelder aber bis dahin an die Amtsblatt-Redaction unmittelbar einzuschicken, worauf diese eine gleiche Anzahl von Exemplaren, als für welche der Geldbetrag eingegangen ist, dem Einsender ohne Verzug zustellen wird.

Alle diejenigen, welche es vorziehen, sich unmittelbar an die Amtsblatt-Redaction zu wenden, können eine gleiche Zufertigung erwarten.

Liegnitz, den 12. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 298. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Befähigkeit des Erwerbers einer Apotheke.

In Beziehung auf ein an die Königl. Ober-Justiz-Behörden ergangenes Rescript des hohen Justizministerii, werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veräußerungen einer Apotheke, die Besitzfähigkeit des Erwerbers, insbesondere auch nach der Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801. zu prüfen ist, nach welcher (§. 2. Tit. 1.) zur Besitzfähigkeit vornehmlich auch dies gehört, daß der Erwerber selbst ein gelernter Apotheker und als solcher von der Medizinal-Behörde approbirt seyn muß.

Breslau, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius August Donatus Menzel ist zum Justiz-Commissarius bei den Unter-Gerichten des Landeshutschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Landeshut, ernannt und bestellt worden. Breslau, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Candidat der Theologie Keuschner, ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Thiemendorf, Laubanschen Kreises.

Bestätigung erhielten als unbesoldeter Rathmann, der Handelsmann Liebig zu Polkwitz, und der Kaufmann Mohr zu Haynau.

Der

Der Doctor medicinae Gerdessen, welcher bisher in Bernstadt etablirt war, hat sich in Seidenberg, Laubanschen Kreises, niedergelassen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die zu Glogau verstorbenen Zinngießer Bergmannschen Eheleute, haben in ihrem hinterlassenen Testament, der evangelischen Kirche zu Glogau ein Vermächtniß von 500 Rthlrn. ausgesetzt.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806. ab bis 1822. einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir, als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806. bis 1810. einschließlich zu . . . . . . 2 Thlr.

Ferner:

	Thl.	sgr.	mit Einschluß des Jahrg. p. 1823. Thl.	sgr.		Thl.	sgr.	mit Einschluß des Jahrg. p. 1823. Thl.	sgr.
1 Exempl. von 1810 bis 1813.	2	—	3	—	1 Exempl. von 1810 bis 1818.	4	15	5	15
1 " " 1810 " 1814.	2	15	3	15	1 " " 1810 " 1819.	5	—	6	—
1 " " 1810 " 1815.	3	—	4	—	1 " " 1810 " 1820.	5	15	6	15
1 " " 1810 " 1816.	3	15	4	15	1 " " 1810 " 1821.	6	—	7	—
1 " " 1810 " 1817.	4	—	5	—	1 " " 1810 " 1822.	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811. ab bis 1822. einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1823. ab mit 2 Rthlrn. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751. ab bis einschließlich 1806. mit dem Sachregister für die Jahre 1751/1805. zu . . . . 25 Thlr.

	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.
Von 1751 bis 1764. der einzelne Jahrg. zu	—	5	—	Von 1771. ein Exemplar . . .	—	7	6
" 1765. ein Exemplar	—	16	8	" 1772. " " . . .	—	15	—
" 1766. " "	—	11	8	" 1773. " " . . .	1	16	8
" 1767. " "	—	8	4	" 1774. " " . . .	—	18	4
" 1768. " "	—	8	4	" 1775. " " . . .	—	16	8
" 1769. " " alte Auflage	—	28	4	" 1776. " " . . .	—	6	8
neue "	—	18	4	" 1777. " " . . .	—	15	—
" 1770. " "	—	19	2	" 1778. " " . . .	—	5	—

Von

	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthl.	sgr.	pf.
Von 1779. ein Exemplar	—	7	6	Von 1794. ein Exemplar	—	25	—
" 1780. " "	—	17	6	" 1795. " "	—	17	6
" 1781. " "	—	13	4	" 1796. " "	1	7	6
" 1782. " "	—	23	4	" 1797. " "	—	25	—
" 1783. " "	—	15	—	" 1798. " "	1	—	—
" 1784. " "	—	5	—	" 1799. " "	—	25	—
" 1785. " "	—	8	4	" 1800. " "	—	25	—
" 1786. " "	—	5	—	" 1801. " "	1	—	—
" 1787. " "	1	15	—	" 1802. " "	1	2	6
" 1788. " "	—	25	—	" 1803. " "	1	10	—
" 1789. " "	—	20	—	" 1804. " "	1	8	9
" 1790. " "	—	17	6	" 1805. " "	1	—	—
" 1791. " "	—	25	—	" 1806. " "	1	—	—
" 1792. " "	—	22	6	1 Exempl. des Repertorii p. $1\frac{751}{775}$	—	13	4
" 1793. " "	—	27	6	1 " " " p. $1\frac{751}{805}$	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824. Debits-Komtoir.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bei mir bis heut folgende Beiträge eingegangen und an den Magistrat in Habelschwerdt weiter befördert worden:

		rthl.	sgr.	pf.
81)	Durch den Magistrat in Bunzlau von dasigen milden Gebern und der Kämmerei	66 rthl.	16 sgr.	10½ pf.
82)	Durch den Magistrat in Schönau von dasigen milden Gebern	41 "	— "	— "
83)	Durch den Hrn. Landrath v. Skal in Sagan von dasigen und milden Gebern im Saganschen Kreise, außer einem Pakete Kleidungsstücke	22 "	— "	— "
84)	Durch den Hrn. Erzpriester Gilge in Warthau von der Geistlichkeit des Bunzlauschen Archipresbyterates und der Kirchgemeine Warthau	12 "	— "	— "
85)	Durch den Herrn Steuer-Aufseher Thoma in Naumburg a. Q. von milden Gebern in dasiger Gegend	11 "	7 "	6 "
86)	Durch den Hrn. Lieutenant u. Gerichts-Aktuar Förster in Görlitz von dem Hrn. Thor-Kontrolleur Kättner und seinen Amtsgenossen	5 "	12 "	6 "
87)	Gymnasiast G. in Hirschberg	1 "	— "	— "
88)	Durch den Magistrat in Polkwitz	5 "	— "	— "
89)	Ungenannter (Post-Zeichen Polkwitz)	1 "	— "	— "
90)	Frau Herzogin von Dino, geborne Prinzessin von Kurland, Durchlaucht	25 "	— "	— "
	Latus	190 rthl.	5 sgr.	10½ pf.

		rthl.	sgr.	pf.
	Transport	190 rthl.	5 sgr.	10$\frac{2}{7}$ pf.
91)	Hr. Justiz-Rath Hennenberg in Berlin .	5 =	— =	— =
92)	Durch den Hrn. Pfarrer Schober in Waldau, Bunzlauschen Kreises, von einer Gesellschaft von Landleuten	5 =	15 =	— =
93)	Durch den Hrn. Kreis-Secr. Walter in Neusalz und zwar:	92 =	25 =	— =
	a. Durch den Magistrat in Neusalz . . . . 14 rthl. 5 sgr. - pf.			
	b. Hr. Baron v. Dyherrn 5 = — = - =			
	c. Hr. O. Amtm. Bänisch 2 = — = - =			
	d. Hr. Gutsbesitzer Brehmer 1 = — = - =			
	e. Hr. v. Lößten-Dingelstädt 1 = — = - =			
	f. Hr. Assistenzrath Lucanus 1 = — = - =			
	g. Dominium Weichau . 2 = — = - =			
	h. Durch den Hrn. Pastor Richter in Freistadt . 4 = 2 = 6 =			
	i. Von Freistädter Kreis-Gemeinen rc. rc. . . . 62 = 17 = 6 pf.			
94)	Durch den Hrn. Landrath Müller von milden Gebern im Goldberg-Hainauschen Kreise . . . . . . 1 Dukaten und	32 =	5 =	—$\frac{3}{7}$ =
95)	Durch den Hrn. Landrath von Eckartsberg bei Gelegenheit des Dienstjubiläums des Herrn Erzpriesters Klodwig in Hochkirch . .	20 =	7 =	6 =
96)	Durch den Magistrat in Hainau von der dasigen Vorwerks-Gemeine	2 =	9 =	6 =
97)	Durch den Hrn. Erzpriester Spiller in Hainau, in der dasigen katholischen Kirche gesammelt	5 =	— =	— =
98)	Durch den Hrn. Landrath v. Eckartsberg von der Gemeine Rauschwitz und einem Ungenannten in Kuttlau	3 =	— =	— =
99)	Durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in Jauer . .	200 =	— =	— =
	Zusammen 1 Dukaten und	556 rthl.	8 sgr.	11$\frac{1}{7}$ pf.
	Die fünf ersten Absendungen betrugen 7$\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 4 Duk. u.	1158 rthl.	26 sgr.	7$\frac{1}{14}$ pf.
	mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden . 7$\frac{1}{2}$ St. Fr.'dor, 5 Duk. u.	1715 rthl.	5 sgr.	6$\frac{3}{14}$ pf.

Liegnitz, den 18. Januar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 31. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1824. enthält:

No. 841) Den Wege- und Brücken-Geld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November 1823.

- 842) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. December 1823., wegen eines Präclusiv-Termins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805. noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

- 843) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. December 1823., wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

- 844) Die Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824., wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechsels und resp. einer vom 1. März d. J. ab, einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr.: No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	155,267	24	250,534		
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253,909		

zu 18 Rthlr.

1	2,078	30	10,418	59	20,226	88	33,244	117	48,589	146	72,300
2	2,553	31	10,436	60	20,345	89	33,247	118	49,145	147	72,305
3	2,593	32	10,442	61	20,822	90	33,281	119	49,292	148	72,377
4	3,017	33	10,859	62	20,896	91	34,871	120	49,295	149	72,410
5	3,026	34	10,997	63	20,919	92	34,948	121	50,476	150	72,989
6	3,347	35	10,999	64	21,206	93	34,988	122	51,923	151	73,652
7	3,752	36	11,120	65	21,670	94	35,535	123	52,874	152	78,083
8	3,875	37	12,194	66	21,746	95	35,577	124	52,878	153	78,085
9	4,172	38	12,296	67	21,876	96	35,586	125	53,170	154	79,201
10	5,177	39	12,481	68	22,255	97	35,589	126	53,530	155	79,416
11	5,354	40	12,567	69	23,535	98	35,920	127	55,979	156	80,193
12	5,386	41	12,971	70	24,510	99	36,847	128	62,889	157	81,230
13	6,087	42	13,003	71	24,530	100	37,215	129	63,724	158	81,449
14	6,327	43	13,088	72	24,557	101	37,218	130	63,993	159	81,917
15	6,730	44	13,322	73	24,603	102	38,699	131	64,028	160	82,978
16	6,829	45	13,959	74	24,625	103	40,003	132	64,114	161	83,545
17	6,840	46	14,065	75	24,631	104	40,557	133	64,269	162	83,547
18	6,851	47	14,978	76	24,800	105	40,559	134	66,252	163	85,883
19	6,930	48	17,242	77	24,817	106	41,309	135	66,254	164	86,100
20	7,031	49	18,112	78	25,410	107	43,085	136	66,301	165	86,187
21	7,175	50	18,123	79	25,411	108	44,257	137	67,194	166	86,188
22	7,800	51	18,171	80	25,566	109	44,261	138	69,952	167	86,461
23	7,831	52	18,246	81	25,636	110	44,343	139	70,016	168	87,067
24	8,187	53	18,373	82	25,661	111	44,427	140	70,418	169	87,217
25	8,413	54	18,415	83	25,817	112	48,175	141	70,544	170	87,225
26	8,707	55	18,486	84	26,718	113	48,202	142	71,613	171	87,228
27	9,002	56	19,012	85	26,769	114	48,420	143	71,614	172	87,229
28	9,562	57	19,198	86	26,778	115	48,558	144	71,615	173	87,233
29	10,346	58	20,121	87	33,242	116	48,561	145	71,617	174	87,235

175

Fortsetzung.

175	87,241	210	110,193	244	138,056	278	170,802	312	216,027	346	232,948
176	87,246	211	111,889	245	138,152	279	175,881	313	216,091	347	233,307
177	87,248	212	111,951	246	138,406	280	175,937	314	217,252	348	236,451
178	87,265	213	111,954	247	140,460	281	176,308	315	217,581	349	236,500
179	87,266	214	116,016	248	140,592	282	176,323	316	218,852	350	236,644
180	87,267	215	116,643	249	140,687	283	178,000	317	219,019	351	236,668
181	87,270	216	122,497	250	141,244	284	184,824	318	219,102	352	236,857
182	87,271	217	124,046	251	141,258	285	184,825	319	219,506	353	236,858
183	87,272	218	124,665	252	141,711	286	185,524	320	220,427	354	245,295
184	87,280	219	125,684	253	141,737	287	185,525	321	220,480	355	247,679
185	87,289	220	125,687	254	144,535	288	185,527	322	220,489	356	248,592
186	87,329	221	126,121	255	144,850	289	185,528	323	220,710	357	249,012
187	95,088	222	126,140	256	145,404	290	185,540	324	220,724	358	249,013
188	95,211	223	126,142	257	145,406	291	190,886	325	221,828	359	250,920
189	95,226	224	126,144	258	146,302	292	192,139	326	222,203	360	250,965
190	95,568	225	126,226	259	146,558	293	192,367	327	222,205	361	252,424
191	95,574	226	127,308	260	146,593	294	200,473	328	222,960	362	253,826
192	96,749	227	128,603	261	154,503	295	200,679	329	223,731	363	260,403
193	96,799	228	128,979	262	154,508	296	202,794	330	223,737	364	260,452
194	96,811	229	129,203	263	154,509	297	203,529	331	224,538	365	261,500
195	96,880	230	129,209	264	154,513	298	204,142	332	224,592	366	261,560
196	97,489	231	130,462	165	154,515	299	205,454	333	226,888	367	262,762
197	98,515	232	130,470	266	155,124	300	205,489	334	226,889	368	265,443
198	99,329	233	130,471	267	155,204	301	205,490	335	228,180	369	272,298
199	99,390	234	130,480	268	155,274	302	205,500	336	231,310	370	274,520
200	99,536	235	131,183	269	155,332	303	205,814	337	231,336	371	275,027
201	100,662	236	131,382	270	155,427	304	206,186	338	231,337	372	275,030
202	100,671	237	131,700	271	159 375	305	206,700	339	231,339	373	275,032
203	100,847	238	131,720	272	160,687	306	214,609	340	231,700	374	281,275
204	102,386	239	131,846	273	160,689	307	214,614	341	231,756	375	282,351
205	103 614	240	132,805	274	160,806	368	214,665	342	231,757	376	292,913
206	103,670	241	133,778	275	160,944	309	214,671	343	231,985	377	292,929
207	103,689	242	133,787	276	162 587	310	214,933	344	232,764	378	295 742
208	106,524	243	134,965	277	170,587	311	215,547	345	232,872	379	295,743
209	109,200										

sind bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämien-Scheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. präcludirt worden.

Den

Von dem Betrage derselben von . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 Prozent für die dem Prämienfonds zu
gewährenden . . . . 2900 Thlr.
Staats-Schuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon
für das Jahr 1823, mit . . . . 2,262 „
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wallny. Krause.

Deputirter der Unternehmer.
W. C. Benecke.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere

Staats-Schuld-Scheine

des Documents					Datum
No.	Litr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
16054	D.	Courant.	150	—	vom 18. August 1823.

Berlin, den 31. December 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Wegen des Strehl. Vieh- und Krammarkts zu Strehlen.

Mit höherer Genehmigung ist der auf den 8. und 9. Juny d. J. angesetzte Termin zur Abhaltung des Vieh- und Kram-Markts zu Strehlen, auf den 24., 25. und 26. May d. J in der Art verlegt worden, daß der Viehmarkt den 24. May, und der Krammarkt den 25. und 26. May gehalten werden wird, und daß der dritte Kram-Marktag für dieses Jahr, wegen des auf diesen Tag treffenden Himmelfahrts-Festes, ausfällt.

Liegnitz, den 16. Januar 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 850. Januar c.

No. 17. Das Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grünberg betreffend.

Auf den Antrag der Tuchmacher zu Grünberg, ist zeitmäßige Reform ihrer Korporations-Verhältnisse, unter Entfernung aller nicht mehr zweckmäßiger Zunftform, höhern Orts genehmigt, und es ist das, in dem hier beiliegenden Extra-Blatt, abgedruckte Statut für die neue Gewerbe-Gesellschaft dem gemäß von des Königs Majestät unterm 21. November v. J. Allerhöchst vollzogen worden. Liegnitz, den 8. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 42. R. Januar c.

---

als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Zins-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr.	
169 von Tabacks-Actien	A.	Courant.	115	—	vom 18. September 1823.
1292 Desgleichen	A.	„ „	70	—	vom 25. August 1823.
1299 Desgleichen	A.	„ „	70	—	vom 25. August 1823.
1300	A.	„ „	70	—	vom 25. August 1823.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einziehung der Straf-, Pfand- und Holz-Gelder bei Untersuchung der Holz-Diebstähle.

Da das Königl. Finanz-Ministerium, auf Antrag der hiesigen Königl. Regierung, genehmigt hat: daß bei Abhaltung der Gerichts-Tage zur Untersuchung der Holz-Diebstähle, die Straf-, Pfand- und Holz-Gelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forst-Beamten angenommen werden dürfen, der Betrag aber durch den untersuchenden Richter, auf den Grund des Protocolls, in dem Verzeichniß der Holz-Defraudanten attestirt werden soll; so werden sämmtliche Unter-Gerichte hiermit angewiesen:

die erfolgte Zahlung von dergleichen Geldern in dem aufgenommenen Protocoll zu registriren, die Richtigkeit der von den Forst-Beamten in den Gerichts-Tagen über die eingenommenen Gelder anzufertigenden Verzeichnisse durch Vergleichung mit dem Protocoll zu prüfen und zu attestiren, und wenn keine Gelder eingenommen worden sind, dies dem Forst-Beamten zu bescheinigen.

Breslau, den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Prozeß-Praxis der Justiz-Commissarien zu Breslau betreffend.

Dem Publico wird, mit Bezugnahme auf den §. 6. Titel 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, hiermit zur Kenntniß gebracht: daß, in Absicht der Prozeß-Praxis der hiesigen Justiz-Commissarien, ein vom 1. Januar 1824. an in Kraft tretendes Regulativ dahin festgesetzt worden ist,

1) daß folgende Justiz-Commissarien, nämlich:
der Justiz-Commissions-Rath Enger, Assistenz-Rath Vater, Hofrichter-Amts-Rath Schnorpfeil, Justiz-Commissions-Rath Cogho, Kanzler Homuth, Justiz-Commissions-Rath Münzer, Hofrichter-Amts-Rath Scholz, Justiz-Commissions-Rath Ludwig, Regierungs-Rath v. Heinen, Kriminal-Rath Künzel, Justiz-Commissions-Rath Gelinek, Justiz-Commissions-Rath Morgenbesser, Justiz-Commissarius Wlokka, Justiz-Commissions-Rath Klettke, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, Justiz-Rath Wirth, Justiz-Rath Bahr, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dietrichs, und Justiz-Commissarius Neumann, so wie auch der Justiz-Commissions-Rath Meyer, Justiz-Commissarius Enge und Justiz-Commissarius Dziuba,

ausschließlich zur Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht verwiesen worden, an welche also Personen, die bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht Prozesse zu führen haben, sich zu wenden haben;

2) daß der Justiz-Commissions-Rath Meyer, Justiz-Commissarius Müller, Justiz-Commissarius Pfendsack, Justiz-Commissarius Micke, Justiz-Commissarius Paur, und der Justiz-Commissarius Conrad,

aus-

ausschließlich zur Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Stadt-Gerichte bestimmt sind;

3) daß der Justiz-Commissarius van der Velde und Brigade-Auditeur Kluge, so wie der sub No. 2. gedachte Justiz-Commissarius Conrad, ausschließlich die Prozeß-Praxis bei den hiesigen Unter-Grichten zu betreiben haben.

Zugleich ist festgesetzt worden:

1) daß diejenigen der jetzt angestellten Justiz-Commissarien, welche gerichtlich bestellte General-Mandatarien sind, und deren gerichtliche Vollmachten vor dem 1. Januar 1823. ausgestellt worden, für ihre General-Mandanten bei allen Gerichten in Breslau in Prozessen auftreten können, wozu aber spätere Mandate nicht berechtigen;

2) daß der Regierungs-Rath v. Heinen als Syndicus der hiesigen Kaufmannschaft in dieser Qualität, so wie der Assistenz-Rath Vater als Regierungs-Fiscal in dieser Eigenschaft bei allen Gerichten in Sachen der Kaufmannschaft, und respective des Fiscus, auftreten können; und

3) daß die Justiz-Commissarien, welche zum Betriebe eines Prozesses schon Vollmacht erhalten haben, denselben durch alle Instanzen, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Ressort-Bestimmung, betreiben können, auch zu allen, zur Execution gehörigen Anträgen, mit Einschluß der zu extrahirenden Sequestrationen und Subhastationen, legitimirt sind.

In Ansehung der übrigen Geschäfte der hiesigen Justiz-Commissarien, welche keinen Prozeß zum Gegenstande haben, verbleibt es, so wie in Absicht der Notariats-Geschäfte, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Titel 7. §. 6.

Breslau, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Hugo, ward evangelischer Prediger zu Alt-Oels, Bunzlauschen Kreises, und der zeitherige Schullehrer Schüller zu Sand- und Krebsberg, evangelischer Schullehrer zu Groß-Kotzenau, Lübenschen Kreises.

Der Doctor der Medicin Arnold zu Liegnitz, erhielt die Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen.

(Hierbei eine Extra-Beilage; imgleichen ein öffentliche Anzeiger No. 5.)

Extra-Beilage
zu No. 5.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 31. Januar 1824.

Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grünberg.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Tuchmacherzunft zu Grünberg die Mangelhaftigkeit ihrer, in Ermangelung der vorlängst verlornen Zunft-Artikel, observanzmäßig bestehenden Verfassung anerkannt, und selbst angetragen hat, sie auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Weise, zur Erreichung gemeinnütziger Endzwecke, ordnen zu dürfen: so haben Wir diesem Ansuchen wohlgefällig Statt gegeben, und das Statut für die Korporation der Tuchmacher zu Grünberg in nachfolgender Art genehmigt:

I Von der Korporation überhaupt.

§. 1. Die Tuchmachermeister zu Grünberg bilden eine Korporation, welche den veralteten und unpassenden Handwerksgebräuchen entsagt, und die Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einem selbst gewählten Vorstande anvertraut.

§. 2. Jedes Mitglied der Korporation, welches in der von dem Magistrate aufzunehmenden Rolle verzeichnet stehet, hat bei der Wahl des Vorstandes eine Stimme.

§. 3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist der Nachweiß der Erlernung des Tuchmacher-Gewerbes und die Erwerbung des Bürgerrechts in Grünberg erforderlich.

§. 4. Jedes Mitglied ist befugt, nach eigener Wahl Gehülfen zu halten und Lehrlinge anzunehmen. Das letztere erfordert in jedem Falle einen schriftlich abzufassenden, und vor dem Vorstande zu verlautbarenden Lehr-Contrakt mit den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings. Zur Beförderung des Fleißes sollen künftighin nur solche Lehrlinge zu Gehülfen öffentlich erklärt werden dürfen, welche einen guten Lebenswandel geführt, und den bedungenen Grad der Ausbildung für das Tuchmachergewerbe wirklich erlangt haben. Insofern ein Lehrling überzeugend darzuthun vermöchte, daß dies bei ihm der Fall sey, soll der Lehrherr sich die verhältnißmäßige Abkürzung der contraktmäßig festgesetzten Lehrzeit nach dem Ausspruche des Vorstandes gefallen lassen,

sen, welcher die Entschädigung des Lehrherrn, und ob solche in Geld, oder in Gesellenarbeit gegen ein geringeres Lohn bestehen soll, zu bestimmen hat.

§. 5. An dem Gewerbs-Vermögen hat jedes Mitglied der Korporation einen gleichen Antheil.

Das Eintrittsgeld in die Korporation, dessen Höhe der Vorstand, mit Genehmigung des Magistrats und der vorgesetzten Regierung festzusetzen hat, soll für jedes aufzunehmende Mitglied, es sey aus Grünberg gebürtig, eines dortigen Meisters Sohn, oder an eine Meisterwittwe verheirathet, oder nicht, gleich seyn.

§. 6. Die für das Bedürfniß der Korporation nöthigen Beiträge werden, insoweit sie nicht aus der Gemein-Kasse gedeckt werden können, von den Mitgliedern aufgebracht. (§. 47.)

II. Vom Vorstande.

§. 7. Die Korporation wird durch einen Vorstand, bestehend aus drei Aeltesten und funfzehn Beisitzern, repräsentirt.

§. 8. Die Beisitzer werden von den gesammten Mitgliedern der Corporation durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre dergestalt erwählet, daß jährlich ein Drittheil ausscheidet, und durch eine Wahl ersetzt wird.

Jedes Korporations-Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Verpflichtung zur Annahme einer Vormundschaft entbinden, zur Seite stehen.

§. 9. Wahlfähig ist nur derjenige, welcher das Tuchmachergewerbe selbstständig betreibt und von unbescholtenem Ruf ist.

§. 10. Gleichzeitig, sind nach Maaßgabe der §. 8. vorgeschriebenen Bestimmungen fünf Stellvertreter auf drei Jahre zu erwählen.

Der Stellvertreter übernimmt während der Krankheit oder Abwesenheit eines Beisitzers dessen Amt.

§. 11. Die Aeltesten werden von den Beisitzern auf drei Jahre erwählt. Sie können sowohl aus der Gesammtzahl der Tuchmacher, als aus der Zahl der Beisitzer genommen werden.

§. 12. Einer dieser Aeltesten ist Ober-Vorsteher und hat als solcher ein Jahr hindurch den Vorsitz und die obere Leitung des Ganzen.

§. 13. Der Vorstand vertritt die Korporation in allen Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den Mitgliedern derselben, und ohne Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßig gefaßten und von dem Magistrat bestätigten Beschlüsse. Ihm steht die Verwaltung des Gemein-Vermögens, die Disposition über die Kasse für Rechnung der Korporation, die Repartition der Geld-Beiträge, die Leitung des Bauwesens und die Aufsicht über die Walken zu.

§. 14. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig nach Verlauf von drei Monaten, außerordentlich aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, auf beson-

besondere von dem Magistrats-Deputirten mit zu vollziehende Einladung des Obervorstehers.

§. 15. In den Versammlungen wird über die Ausführung der Gegenstände, welche auf einen vorherigen Beschluß sich gründen, Bericht erstattet, und dasjenige zum Vortrag gebracht, berathen und darüber abgestimmt, was zunächst in Ausführung kommen soll.

§. 16. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses, ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Für Gegenstände von Bedeutung, z. B. Wahl-Verhandlungen, angetragene kostspielige Bauten, Kapitals-Aufnahmen rc. geschiehet die Abstimmung durch Ballotage; bei minder wichtigen Gegenständen, z. B. Bausachen unter 50 Rthlr. Kostenbetrag, Anschaffung neuer Utensilien, Hülfsleistungen an Arme und Verunglückte, durch Aufstehen oder Aufhebung der Hände. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche der Ober-Vorsteher gestimmt hat, außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede des Vorstandes, nur eine Stimme.

§. 17. Gegenstände von Bedeutung werden in der Regel nur bei den Quartal-Versammlungen zum Vortrage und zum Beschluße gebracht. Diesen, so wie den außerordentlichen Versammlungen (§. 14.) wohnt jedesmal ein Deputirter des Magistrats bei. Derselbe führt das Protokoll, sorget für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei denselben und beglaubigt die gefaßten Beschlüße, jedoch hat derselbe hierbei keine Stimme.

§. 18. Die gefaßten Beschlüße, denen der Magistrats-Deputirte seine Zustimmung, oder deren Verweigerung nebst den Gründen beizufügen hat, gelangen ohne Ausnahme vor der Ausführung an den Magistrat zur Bestätigung. Derselbe ist berechtigt, unter Beifügung der Gründe die Bestätigung zu versagen.

§. 19. Den Versammlungen wohnen, außer dem Magistrats-Deputirten, nur wirkliche Mitglieder des Vorstandes bei. Bloß diejenigen Meister, welche Lehrlinge, auf den Grund der vorzuweisenden Lehr-Contracte (§. 4) annehmen, oder lossagen, werden dazu eingeladen.

Die observanzmäßig bisher angestellt gewesenen außerordentlichen Beisitzer, oder sogenannte Tischsassen, sind gänzlich abgeschaft.

§. 20. Jeder Kostenaufwand an Essen oder Getränk zum Nachtheil der Gewerks-Kasse, oder für Rechnung angehender Meister, neuer Gehülfen, oder aufgenommener Lehrlinge bleibt streng untersagt.

III. Von den Aeltesten.

§. 21. Die Aeltesten, und insbesondere, der Ober-Vorsteher, welchem die Vertheilung der Geschäfte zusteht, führen die gefaßten und bestätigten Beschlüsse aus, und sind verantwortlich, daß dies geschehe.

§. 22. Alle Zweige der Verwaltung stehen unter ihrer Aufsicht, namentlich das Kassen- das Walk- und das Bauwesen. Sie ordnen für jeden Ver-

Verwaltungszweig die Special-Aufsicht an, ernennen aus dem Vorstande das dazu erforderliche Personale, und halten dasselbe unter gehöriger Controlle.

§. 23. Nothwendige Reparaturen und Anschaffungen bis zum Betrage von Zehen Thalern dürfen selbige ohne Rücksprache mit dem Vorstande verfügen, und auf die Kasse anweisen. Zu Dispositionen, welche diesen Betrag übersteigen, haben sie zuvor die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§. 24. Sie sind berechtigt, Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern zu verfügen.

Ueber die Strafwürdigkeit der Vorstandsmitglieder entscheidet der gesammte Vorstand.

§. 25. Beschwerdeführungen über vorgekommene Beschädigung der Fabrikate in den Walken, in der Färberei, in den Appreturwerkstätten rc. werden bei dem Obervorsteher angebracht.

Derselbe ordnet, wenn nicht von Seiten des Vorstandes die Errichtung einer stehenden Untersuchungs-Commission von Sachverständigen, jedesmal für ein Jahr, rathsamer erachtet, und beschlossen wird, eine solche Kommission für jeden Beschwerdefall an, welchen er in Person, oder statt seiner einer der Neben-Aeltesten beiwohnt. Je nachdem die Beschädigung dem Walker, dem Färber oder dem Appreteur zur Last fällt, werden die betreffenden Sachkundigen zur Untersuchung und Begutachtung aufgerufen.

Die Kommission erkennt schiedsrichterlich über den zu leistenden Schadenersatz; fügt der Beschädiger sich dem Ausspruche nicht, so wird unter Ertheilung einer, von den Commissarien zu unterschreibenden Aufnahme des Thatbestandes, der Beschädigte an die Gerichte verwiesen.

IV. Von den Beisitzern.

§. 26. Die Beisitzer versammeln sich zu der bestimmten, oder zu der von dem Ober-Vorsteher besonders angesetzten Zeit. (§. 14.) Die Plätze werden ihnen in der Reihefolge, wie sie das Bürgerrecht erlangt haben, angewiesen.

§. 27. Die Berathungen müssen mit Ordnung und Anstand gehalten werden. Es ist nicht erlaubt, daß zwei oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zu gleicher Zeit ihre Meinungen äußern. Geschähe dies, so haben selbige den Ruf des Ober-Vorstehers zur Ordnung sofort zu beachten. Letzterer ruft alsdann denjenigen auf, welcher seine Meinung abzugeben hat.

§. 28. Wird von einem Mitgliede die Ordnung wiederholt verletzt, so tritt eine Ordnungsstrafe (§. 24.) und, bei fortgesetzten unschicklichen Betragen, die Entfernung aus der Vorstandschaft, entweder auf immer, oder auf bestimmte Zeit, nach dem Beschlusse des Vorstandes, ein.

§. 29. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt und verpflichtet, sein Urtheil, unter Beobachtung des gehörigen Anstandes, freimüthig und offen aus-

auszusprechen, und besondere Anträge, in Bezug auf die Verwaltung zu machen, sobald der Ober-Vorsteher seine Vorträge beendigt hat.

V. Von der Aufsicht über die Walken der Korporation.

§. 30. Ein sehr wichtiger Gegenstand der Vorsorge ist die Erzielung einer verbesserten Einrichtung der der Korporation zugehörigen Tuchwalken. Zunächst sind die Aeltesten verpflichtet, diesem Gegenstande ihre besondere unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 31. Bei jeder Versammlung des Vorstandes wird die Lage des Walkwesens in Berathung genommen; es werden die eingezogenen Nachrichten über verbesserte Walk-Einrichtungen vorgetragen, geprüft und deren Anwendung begutachtet, besonders ist der Obervorsteher zur Anwendung aller zweckdienlichen Maaßregeln, um Verbesserungen des Walkwesens vorzubereiten, berechtiget.

§. 32. Er hat zu diesem Entzwecke einigen Mitgliedern des Vorstandes die besondere Aufsicht über die Walken zu übertragen und selbige mit gehöriger Instruktion zu versehen. Diese soll sich beziehen:

a. auf Prüfung des Mühlwerkes und Angabe der Mängel, insoweit ihre Beurtheilung dafür ausreicht;
b. auf Begutachtung der Walkmethode, und
c. auf Berichtserstattung über die Tüchtigkeit der Walker und über das Verhalten derselben.

§. 33. Die Walk-Aufseher müssen durch häufige Revisionen an Ort und Stelle das Verfahren der Walker untersuchen, vorgefundene Mängel abstellen, Nachläßigkeiten unnachsichtlich rügen, und bei Wiederholung zur Bestrafung oder Entlassung der Walker anzeigen.

§. 34. Die Walk-Aufseher versehen ihr Amt unentgeldlich; etwanige baare Auslagen werden ind. ß vergütet, und für Bereisung der der Korporation gehörigen Plothower, als der entferntesten Tuchwalke, erhält jeder Revisor Zehn Silbergroschen Diäten täglich.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmungen soll die Aufsicht über andere gemeinschaftliche Gewerks-Anlagen, welche die Korporation in der Folge einrichten möchte, geführt werden.

VI. Von der Aufsicht über das Bauwesen.

§. 35. Aus dem Vorstande werden vom Ober-Vorsteher einige Bauaufseher bestellt, welche dafür zu sorgen haben, daß alle Bauten und Reparaturen an den Mühlwerken und an den Gebäuden nach dem Beschlusse des Vorstandes, oder nach der Verfügung des Ober-Vorstehers, letzteres, wenn der Gegenstand nicht den Betrag von Zehn Thalern übersteigt, ausgeführt werden.

§. 36.

§. 36. Jede eigenmächtige Abweichung von dem Beschlusse des Vorstandes, oder von der Verfügung des Ober-Vorstehers, haben die Aufseher aus eigenen Mitteln zu vertreten.

§. 37. Sie wachen darüber, daß verdungene Arbeiten tüchtig und vertragsmäßig vollführt werden, und kontrolliren bei den übrigen Arbeiten die Werkleute so, daß durch deren Vernachläßigungen die Kasse nicht benachtheiliget wird.

§. 38. Die Bau-Aufseher fungiren unentgeldlich; baare Auslagen hingegen werden ihnen erstattet, und bei Reisen im Forste werden jedem derselben Zehn Silbergroschen täglicher Diäten gezahlt.

VII. Von der Rechnungsführung und dem Kassenwesen.

§. 39. Der Rendant wird aus der Korporation vom Vorstande erwählt, welcher auch dessen Kautionsleistung und Remuneration bestimmt. Derselbe wird dem Magistrate zur eidlichen Verpflichtung präsentirt.

§. 40. Die Rechnung muß in gehöriger Form und nach bestimmten Titeln geführt werden.

§. 41. Der Rechnungsführung wird ein Etat zum Grunde gelegt, welcher alljährlich vor Eintritt des neuen Rechnungs-Jahres vom Ober-Vorsteher und den Neben-Aeltesten entworfen und dem Vorstande zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden muß.

Alle Etats-Ueberschreitungen sind durch besondere Nachweise der diesfälligen Beschlüsse des Vorstandes zu rechtfertigen.

§. 42. Die Kasse zahlet auf die Anweisung der Aeltesten. Die Richtigkeit der Liquidationen über Walk- und Bau-Sachen ist jedoch zuvor von den betreffenden Aufsehern zu beglaubigen.

§. 43. Vierteljährig hat der Rendant einen Kassen-Extract zu übergeben. Die Aeltesten revidiren die Kasse, prüfen den Extract, und der Ober-Vorsteher legt selbigen dem Vorstande zur Kenntnißnahme vor.

§. 44. Die Jahres-Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Vorstande zur Revision und Abnahme übergeben. Nach Beantwortung der Erinnerungen wird ein Extract über Einnahme und Ausgabe zum Druck befördert, an die Mitglieder der Korporation vertheilt und ein Tag zur öffentlichen Darlegung der Rechnung angesetzt. An diesem Tage stehet es jedem Mitgliede der Korporation frei, die Rechnung einzusehen.

§. 45. Nachdem solchergestalt die Rechnung öffentlich gelegt, und als richtig anerkannt worden ist, erhält der Rendant von den Aeltesten die Decharge.

§. 46. Da die Korporation den Ausfall der Gehülfen- oder Gesellen-Kasse zu decken hat; so wird mit Legung, Revision und Abnahme derselben, ganz in vorstehend bemerkter Art verfahren, und diese Rechnung ebenfalls an einem bestimmten Tage auf der Gesellen-Herberge öffentlich ausgelegt.

§. 47.

§. 47. In welcher Art die Beiträge zu den Gemein-Bedürfnissen von den Mitgliedern der Korporation aufgebracht und zur Kasse abgeführt werden sollen, bleibt den Bestimmungen des Vorstandes vorbehalten.

§. 48. Auch ist die Bestimmung der Gehalte für den Schreiber und für den Diener, so wie die Bewilligung von Gehalts-Zulagen von dem Beschlusse des Vorstandes abhängig. Die Annahme und Anstellung des Dieners stehet den Aeltesten nach vorgängiger Präsentation desselben bei dem Vorstande zu.

VIII. Von der Aufsicht über die Korporation und Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 49. Der Magistrat zu Grünberg ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation.

§. 50. Insbesondere findet gegen alle Straf-Bestimmungen und andere den Einzelnen betreffende Entscheidungen des Vorstandes der Rekurs an den Magistrat, binnen zehn Tagen nach ihrer Erlassung, Statt.

§. 51. Die Einziehung der Strafen, welche zur Armen-Kasse der Stadt fließen, geschiehet durch den Magistrat.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 21. November 1823.

(L. S.)

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

(gezeichnet) Graf von Bülow.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 7. Februar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1824. enthält:
No. 845. Das Statut für die Tuchmacher-Corporation zu Grünberg. Vom 21. November 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18. Betreffend die für das Jahr 1824. im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk zu errichtenden Beschäl-Stationen.

Auch für dieses Jahr werden in Unserem Verwaltungs-Bezirk Beschäl-Stationen, und zwar

1) zu Schlaupfhof, Liegnitzschen Kreises, mit 4 Beschälern,
2) „ Gröditzberg, Goldberg-Haynauschen Kreises, mit 2 desgleichen,
3) „ Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, mit 2 desgleichen,
4) „ Carolath, Freystädtschen Kreises, mit 2 desgleichen,

errichtet werden, und sollen die Beschäler den 11. Februar d. J. vom Landgestüts-Marstall zu Leubus nach diesen verschiedenen Stationen abgehen, wo sie alsdann nach ihrem Eintreffen, unter den zeither Statt gefundenen Modalitäten, zur Bedeckung von Stutten, welche von Erbfehlern frei sind, benutzt werden können.

Indem Wir die Departements-Einsassen hiervon in Kenntniß setzen, hoffend, daß die Pferdezüchter in diesem Jahre, wo fast überall Hafer, Heu und Stroh gut gerathen ist, mehr als je zur Pferdezucht geneigt seyn werden, bemerken Wir nur noch wiederholend, daß, sobald eine dazu geeignete Anzahl vorhanden seyn wird, unstreitig in allen Kreisen die dazu tauglichen Pferde, gleich wie es in Preußen und Pommern der Fall, und im vorigen Jahre auch im Glogauschen Kreise geschehen ist, als Remonte für die Artillerie und Cavallerie, für Rechnung des Staats gekauft, und nach

F ihrem

ihrem wahren Werth gleich zur Stelle baar werden bezahlt werden, um dem Grundbesitzer auf diese Weise eine neue Einnahme-Quelle zu eröffnen, und die bedeutenden Summen im Lande zu behalten, welche früher für dergleichen Pferde ins Ausland gegangen sind.

Um aber den, durch die Anstellung von Landbeschälern, den Pferdezüchtern zugedachten Nutzen ganz zu erreichen, ist es durchaus erforderlich, die Beschälung gehörig abzuwarten, und die Stutten zur gehörigen Zeit zum Nachsprung zu bringen, was bisher nur von wenigen beobachtet worden ist, indem sie entweder die Stutten gar nicht, oder doch zur unrechten Zeit, und nur hauptsächlich des Sonntags, zu diesem Behuf auf die Beschäl-Stationen gebracht haben, wo alsdann die Concurrenz zu groß ist, um alle befriediget zu werden.

Eben so wird noch häufig versäumt, diejenigen Stutten, welche bereits abgeschlagen haben, von Zeit zu Zeit wieder zum Versuchen zu bringen, was jedoch sehr nothwendig ist, indem der Fall häufig eintritt, daß diese Stutten wiederum rossen.

Schlüßlich machen Wir die an der Pferdezucht Gefallen findenden Departements-Einsassen, noch auf die von dem Roßarzt des Trakehner Hauptgestüts, A. J. Bachmann, herausgegebene, sehr praktische Schrift:

„Kurze Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht. Gumbinnen 1822."

aufmerksam, mit dem Bemerken, daß davon auf jeder Beschäl-Station einige Exemplare vorräthig seyn werden, und das einzelne Exemplar für 8 Sgr. Courant zu kaufen seyn wird.

Liegnitz, den 31. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1826. Januar c.

No. 19. Betreffend die Martini Marktpreise pro 1823.

Das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio hat, auf Unsern Antrag, die pro 1823. ermittelten Martini-Marktpreise in Unserem Verwaltungs-Bezirk, welche

		Rthlr.		Sgr.		Pf.	
für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	1	Sgr.	5	Pf.	
„ „ „ Hafer	„	—	16	—	„	—	
„ „ Centner Heu	„	—	21	—	5	—	
„ das Schock Stroh	4	—	6	—	2	—	

betragen, als Vergütungs-Sätze für die, im Laufe des Jahres 1824., an auf dem Marsch seyende vaterländische Truppen unmittelbar verabreichte Verpflegungs-Naturalien genehmiget; wornach sich also die Herren Landräthe Unseres Verwaltungs-Bezirks, bei Anlegung der diesfälligen Liquidationen vom 1. Januar d. J. an, zu achten haben.

Liegnitz, den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 112. R. Januar c.

Die

No. [illegible]
Die Erhaltung der alten Kunst-Gegenstände und Denkmäler betreffend.

Die Königl. hohen Ministerien haben sich veranlaßt gesehen, die fernere Erhaltung der in Unserem Verwaltungs-Bezirk vorhandenen alten Kunst-Gegenstände und Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u. s. w. Uns dringend aufzutragen. Indem Wir das diesfällige Rescript vom 15. December v. J., welches wörtlich also lautet:

„Die unterzeichneten Ministerien sehen sich durch einige vorgekommene Fälle veranlaßt, die Königliche Regierung hierdurch verantwortlich zu machen, daß die in Ihrem Bezirk vorhandenen alten Kunst-Gegenstände und Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört oder so vernachläßigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Die Königliche Regierung hat sich durch angemessene Mittel genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu verschaffen und die Behörden für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen. Da, wo Gefahr für den Untergang solcher Gegenstände drohet, muß die Königliche Regierung derselben schleunig durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen suchen, oder nöthigenfalls den unterzeichneten Ministerien davon Anzeige erstatten und die geeigneten Maaßregeln in Vorschlag bringen.

Berlin, den 15. December 1823.

(gez.) Freih. v. Altenstein. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Ministerium für den Handel und Gewerbe.
Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz."

mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 8. Februar 1822. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten Wir die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks, dessen Inhalt stets eingedenk zu seyn, nach Umständen das Nöthige anzuordnen und zu vermitteln, oder an Uns zu berichten und Unsere Dazwischenkunft in Anspruch zu nehmen.

Unstreitig werden die Magistrate, die Herren Gutsbesitzer und Geistlichen, so wie alle, welche Sinn für vaterländische Alterthümlichkeit haben, für Erreichung des Zwecks gern thätigst mitwirken, und sich dadurch den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt zu sichern.

Liegnitz, den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. No. 16. R. Januar c.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Hofrichter Amts-Secretair Brier hieselbst, ist zum Justiz-Commissarius mit Anweisung der Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Stadt-Gericht ernannt worden.

Breslau, den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Doctor der Medicin Hübner zu Löwenberg, erhielt die Approbation als praktischer Arzt in den Königlichen Landen.

Der Candidat der Feldmeßkunst Burghardt zu Grünberg, ward zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bei mir bis heute folgende Beiträge eingegangen und an den Magistrat in Habelschwerdt weiter befördert worden:

		rthl.	sgr.	pf.
100)	B. M (Postzeichen Hainau) 6 St. Fried d'or, 1 Dukaten			
101)	Durch den Hrn. Kreis-Sekretair Heinze von milden Gebern im Löwenbergschen Kreise	39 rthl.	18 sgr.	— pf.
102)	Durch den Hrn. Postmeister Ziegert in Lauban von 11 Wohlthätern in und bei Lauban	17 '	10 '	— '
103)	Von der Gemeine, dem Schullehrer und der Schuljugend in Jakobsdorf bei Liegnitz, außer einer Kiste mit Kleidern . .	7 '	5 '	— '
104)	Durch den Magistrat in Beuthen von dasigen Bürgern und Einwohnern, so wie bei Gelegenheit einer Bürger-Hochzeit gesammelt	21 '	25 '	— '
105)	Hr. Salz-Direktor Müller in Schwusen .	10 '	— '	— '
	Zusammen 6 St. Fr.d'or 1 Duk. und	95 rthl.	28 sgr.	— pf.
	Die sechs ersten Absendungen betrugen 7½ St. Fr.d'or, 5 Duk. u.	1715 rthl.	5 sgr.	6¾ pf.
	mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden . 13½ St. Fr.d'or, 6 Duk. u.	1811 rthl.	3 sgr.	6¾ pf.

Liegnitz, den 1. Februar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 14. Februar 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publicandum.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder Theile herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny 1815., so wie durch die spätere vom 17. December 1821., ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die vom 14. April 1819. aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1823., Gesetz-Sammlung Nro. 832.,

I. bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verification dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staats-Schuld-Scheine, ein dreimonatlicher Präclusiv-Termin angesetzt werden soll; dabei aber

II. nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verificirten, noch nachträglich zur Verification und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publicum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig circulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit

 der

der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile, entstanden sind,

gleichviel, ob sie schon verificirt worden oder nicht, ungesäumt, und spätestens bis Ende May 1824., bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Tauben-Straße Nro. 30., einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Documente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhänden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Documents, und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war, oder nicht.

Mit dem 1. Juny d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die im gegenwärtigen Publicandum aufgerufenen Papiere, nicht zu verwechseln sind;

A. mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise, für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

B. mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die, an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum, unterm 7. Februar 1823. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, Gesetz-Sammlung Nro. 778., die der letzteren aber, durch die Cabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13. July 1823., Gesetz-Sammlung Nro. 817., in Folge der vom 17. Februar 1823. an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C. betrifft das gegenwärtige Publicandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A. Serien und Klassen, und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen

gehen Documente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben, oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt. Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar d. J. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Mieths- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangel. Schulhauses zu Peterwitz, Strehlenschen Kreises betr.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Peterwitz, Strehlenschen Kreises, ist höhern Orts eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Indem Wir die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten, die Einsammlung dieser Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in der Art zu veranstalten, daß die Eingekommenen Beträge, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 6 Wochen, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet, Uns aber gleichzeitig, unter Beischluß der angeordneten Nachweisung nebst Specialien, woraus hervorgeht, wieviel in jeder Diöces eingekommen, die diesfälligen Anzeigen gemacht werden. Liegnitz, den 5. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 19. R. Januar c.

Das

No. 22. Den Preis des Olei Galbani und Macidis betreffend.

Das Königliche hohe Ministerium für die Medizinal-Angelegenheiten hat Uns eröffnet, daß in der Veränderung der Apotheker-Taxe pro 18²³/₂₄ durch einen Schreibfehler der Preis für das Quentchen des Olei Galbani auf 7 Sgr. 6 Pf., des Olei Macidis auf 10 Sgr. bestimmt worden.

Dieser Preis findet aber nicht für das Quentchen, sondern für den Scrupel der genannten beiden Oele statt.

Die Herren Apotheker und alle, die es sonst noch angeht, haben hiervon Kenntniß zu nehmen.

Liegnitz, den 3. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 6. R. Februar c.

No. 23. Wegen des der Rhabarber-Tinctur da und dort beigemischten Borax.

In mehreren Orten des Preußischen Staats fügen die Apotheker der wässerigen Rhabarber-Tinctur, Borax als Conservations-Mittel bei.

Dies, gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. I. Tit. III. der Apotheker-Verordnung vom 10. October 1801. streitende Gebahren soll nicht weiter geduldet werden, und das betreffende Königl. hohe Ministerium macht in einem an Uns ergangenem Rescripte, vom 31. December 1823, den Apothekern zur Pflicht, sich bei genanntem Präparat, so wie bei allen andern genau an die Vorschriften der Pharmacopoea borussica zu halten, und empfiehlt, zur Conservation der Tinctura Rhei aquosa sich kleiner wohl verschloßner Gläser zu bedienen. Liegnitz, den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 85. R. pro Januar c.

Verordnungen fremder Behörden.

Den Licitations-Verkauf von 544 Eichen in den Forstrevieren Leubusch und Carlsmarkt betr.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen, zur Staabholz-ausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch und 277 Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, 1½ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspection Stoberau gehörig, wird hiermit ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspections-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzet.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen, sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch, ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem

Für-

Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, imgleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forstbeamten sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen.

Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forstreviers Nimkau, Forst-Inspection Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forstrevier Schöneiche, Forst-Inspection Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen werden den Kauflustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspection Wohlau zu Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Forstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kauflustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle anzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht genommen.

Breslau, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Breslau, die in deren Verwaltungs-Bezirk statt gehabten Ernennungen betreffend.

Wir haben:

1) den Oeconom Wüsthoff zu Nieder-Mednitz, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen für den Saganschen Kreis;
2) den Lieutenant von Harras zu Steinsdorf bei Haynau, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen, für den Goldberg-Haynauschen Kreis,

ernannt.

Breslau, den 17. Januar 1824.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Der

Der Haupt-Steuer-Amts-Controlleur Wollmann hieselbst ward in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steuer-Amt nach Glogau versetzt. An seine Stelle ward der Haupt-Amts-Assistent Kretschmar zu Glogau, Haupt-Steuer-Amts-Controlleur zu Liegnitz, und seine Stelle als Haupt-Amts-Assistent zu Glogau, erhielt der Supernumerarius, Premier-Lieutenant von Terpitz.

Der Hauptmann von Schrabisch auf Ober- und Nieder-Neussendorf, und der Dominial-Verwalter Preu zu Krausendorf wurden Polizei-Districts-Commissarien, ersterer für den 2ten, und letzterer für den 1sten Polizei-District, Landeshutschen Kreises.

Der Candidat der Theologie Ulbrich, ward Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Neukirch, Schönauschen Kreises; der Schul-Adjuvant Hoffmann, evangelischer Schullehrer zu Hartha, Laubanschen Kreises, und der Schullehrer Schulz zu Groß-Kotzenau, evangelischer Schullehrer zu Hinterheide, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1824.

Kirchen- und Schulwesen.

Der Kaufmann Oehmisch zu Görlitz hat der evangelischen Kirche zu Leschwitz ein aus Eisen gegossenes Altar-Crucifix geschenkt. Der zu Friedersdorf, Görlitzschen Kreises, verstorbene Großbauer Mauke, hat in seinem hinterlassenen Testament der dortigen Schule ein Legat von 100 Rthlrn. vermacht, und der dort verstorbene Häusler George Lange ihr die Summe von 38 Rthlrn. 21 Gr. 4 Pf. testirt, die Gemeine selbst aber dem jedesmaligen Schullehrer als Entschädigung für die abgestellten, sonst üblich gewesenen jährlichen Umgänge, eine baare Geld-Vergütung jährlich von 14 Rthlr. 15 Sgr. bewilliget.

Communal-Wesen.

Die Orts-Gerichte zu Tschischdorf, Löwenbergschen Kreises, haben die löbliche Einrichtung getroffen, ihre Gemein-Versammlungen nicht mehr im Kretscham, sondern des Sonntags Nachmittags in der Schulstube abzuhalten.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Januar sind vier Selbstmorde vorgefallen; drei Lebensmüde griffen nach dem Strick, und der vierte ertränkte sich. Außer diesen verloren Folgende auf eine unnatürliche Art ihr Leben: der Gärtner und Zimmermeister Benjamin Apelt zu Elsterwalde, Laubanschen Kreises, fiel bei der Reparatur eines Daches von demselben, und starb bald darauf.

Am 22. December v. J., ward der Häusler und Tagelöhner Christian Görse zu Lippen, Freistädtschen Kreises, beim Fällen eines Baumes von einem Ast erschlagen.

Dem Häusler und Holzschneider Roy zu Köllmchen wurde beim Herunterlassen eines Brett-Klotzes von der Balken-Lage, der Kopf zerschmettert.

In der Nacht vom 1. zum 2. Januar war der Häusler und Gerichts-Geschworne Ferdinand Scholz aus Mauer, Löwenbergschen Kreises, von der Brücke in den Bober gefallen. Man fand ihn den andern Tag todt mit zwei Wunden am Kopfe.

Der 15jährige Dienstjunge Traugott Meltzer zu Lysch, Saganschen Kreises, kam am 4. Januar unter die Räder eines mit Waldstreu beladenen Wagens, wurde überfahren und verlor sein Leben.

Am 15. fiel der Einlieger und Tage-Arbeiter George Schulze aus Alt-Kirche, Saganschen Kreises, beim Einsammeln des Kiefer-Saamens, vom Baume und blieb auf der Stelle todt.

Der 81jährige Invalide Heinrich Vollmann, verlor in der Trunkenheit, durch einen unglücklichen Fall von der großen Bober-Brücke bei Bunzlau, sein Leben.

Uebersicht der im Jahre 1823. begangenen Verbrechen.

Laut den hier eingegangenen Listen hat die Zahl der, während des verflossenen Jahres, in dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk begangenen Verbrechen auf 307 sich belaufen. Die Zahl der gefundenen Leichname hat 57 betragen.

Unter jenen Verbrechen befinden sich 171 Diebstähle, 47 gewaltsame Einbrüche 3 Straßenraube, 13 Brandstiftungen, 1 Mord, 3 Kindermorde und 67 Selbstmorde.

Im Jahre 1822. betrug die Gesammtzahl der angezeigten Verbrechen nur 266, dieselbe ist daher im Jahre 1823. um 41 gestiegen. Dieses Mehr betrifft besonders die Diebstähle, die gewaltsamen Einbrüche und die Selbstmorde. Dagegen sind im vorigen Jahre 9 Brandstiftungen weniger vorgekommen, als im Jahre 1822.

Feuersbrünste.

Im Liegnitzschen Kreise wurden eingeäschert: am 29. December v. J. auf dem Dominial-Vorwerk zu Neudorf eine Scheune von 4 Tennen, der Schaafstall, noch eine herrschaftliche Scheune, eine daran stoßende Bauer-Nahrung und eine Dreschgärtnerstelle, mit bedeutenden Getreide-Beständen, Futter-Vorräthen und Brennmaterialien. Das Dominium verlor außerdem noch 36 Kälber und 175 Stück Lämmer; am 12. Januar zu Tentschel: ein Bauergehöfte, ebenfalls mit allen Getreide- und Futter-Beständen, nebst 9 Pferden und 116 Schaafen; und am 20. Januar zu Jacobsdorf eine Dominial-Scheune, nebst zwei daran stoßenden Getreide-Schobern.

Ferner

Ferner brannten ab im Laubanschen Kreise: am 22. December 1823. zu Berna eine Häusler-Stelle und eine dergleichen am 18. Januar zu Pfaffendorf. In der Nacht vom 20. zum 21. Januar verzehrten die Flammen zu Uhsmannsdorf, Rothenburgschen Kreises, ein herrschaftliches, noch nicht ganz ausgebautes Häuschen, und am 13. zu Bischdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, eine Häusler-Stelle.

Geglückte Wiederbelebung eines Erfrornen.

Am 10. Januar fand man den Schulz Standtke aus Kranz, Glogauschen Kreises, ganz erstarrt liegend bei dem Dorfe Neuckersdorf. Man wandte sofort die Wiederbelebungsversuche an und war so glücklich, den Lebensfunken in dem Erstarrten zu wecken und ihn den Seinigen, die ihn schon seit mehreren Tagen vermißt hatten, wieder zu geben.

Liegnitz, den 3. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Goldbach verstorbene Bauer Neumann hat in seinem hinterlassenen Testament der evangelischen Schule zu Hartha, ein Vermächtniß von Funfzig Thalern, wovon die Interessen zu nöthigen Reparaturen verwendet werden sollen, und der evangelischen Kirche zu Ober-Wiesa ein dergleichen von Funfzig Thalern, dessen Zinsen dem dortigen Pfarrer und Schullehrer als Beihülfe ihres Gehalts zufallen sollen, ausgesetzt. Eben so hat der verstorbene Kaufmann Walter zu Ober-Wiesa, dem dortigen evangelischen Kirchen-Aerario ein Vermächtniß von Fünf Thalern legirt, und der verstorbene Wirthschafter Lochmann zu Ober-Holtendorf der evangelischen Kirche zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises, Zehn Thaler vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publicandum.

Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805. negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spättestens bis ultimo May 1824. bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhänden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, Gesetz-Sammlung No. 842., erlöschen mit dem 1. Juny 1824. ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publicandum.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, Gesetz-Sammlung No. 836. werden die Inhaber sämmtlicher, im Publicum noch circulirender, sogenannten Kurmärkischen Interimsscheine, aufgefordert: dieselben zur Verification ungesäumt und spätestens bis zum letzten Juny d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. hieselbst, einzureichen, um wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushän-

H digung

digung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet, oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806. von der ehemaligen Contributions-Kasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committee von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum, gegen Rückgabe desselben, über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertiget werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. July 1824. alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich, entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form, nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind. Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kurmark:

von Koepcken. von Bredow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Wegen Einziehung der alten Scheidemünze.

Um den Gebrauch der neuen Silbergroschen im Verkehr allgemein zu machen, und die alte Münze nach und nach gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen, wurde das Publicum durch die Verordnung vom 31. October 1822., in dem Amtsblatt vom Jahre 1822. No. 45. Seite 320., aufgefordert:

die alten Münzen zu Zahlungen an die Königl Kassen, in dem Verhältniß von 42 Groschen-Stücken, 50½ Dütchen oder Böhmen, und 84 Sechspfennig-Stücken, für den preußischen Thaler, statt Courant anzuwenden.

Eben so wurde dasselbe benachrichtiget:

daß diese alte Scheidemünz-Sorten, außerdem auch von den Königlichen Kassen gegen Courant würden eingewechselt werden.

Durch

Durch diese Anordnung ist indeß der beabsichtigte Zweck bisher noch keinesweges erreicht worden.

In Folge eines Königl. Ministerial-Rescriptes vom 12. v. M., wird daher jene Verordnung hierdurch erneuert, und es werden dem gemäß auch sämmtliche Königl. Kassen verpflichtet, die alte Scheidemünze zu dem angegebenen Werthe bei allen Einzahlungen anzunehmen, und solche von jedem, der es verlangt, gegen Courant einzuwechseln.

Liegnitz, den 5. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 2. R. Februar c.

Nr. 25. Zeitfolge für bauliche Constructionen, um die Dauer und die Zwecke der Sanitäts-Polizei zu sichern.

Auch in dem Unserer Verwaltung anvertrauten Departement werden oft öffentliche und Privatbaue mit schädlicher Eile ins Werk gerichtet, und zum größten und bleibendsten Nachtheil für die Gesundheit, kaum vollendete neue oder einer Haupt-Reparatur unterworfen gewesene Gebäude vorzeitig zu Wohnungen benutzt. Daher lassen Wir nachstehend aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster eine den eben berührten Gegenstand betreffende Verordnung abdrucken:

„Fortwährend ergiebt der Augenschein, daß bei mehreren Schul- und andern öffentlichen und besondes bei Privat-Bauen, auf die für die Dauer der Gebäude und für die Gesundheit der Bewohner zu beachtende Zeitfolge der Construction wenige Rücksicht genommen wird; z. B.:

a. neue massive und Fachwände werden gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt.
b. das Mauern, Lehmentiren und ähnliche nasse Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt,
c. das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben,
d. diese mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen.

Hieraus entspringen die Folgen

I. für die Gebäude:
daß die Mauern u. s. w. nie völlig, wenigstens nur langsam austrocknen; die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch ein früheres Vermodern des Holzwerks veranlassen, Salpeterfraß 2c. erzeugen; eintretende Kälte den Bewurf abblättert; die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den warmen Frühlingstagen sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. f.

II. für die Bewohner:
außer dem sehr schädlichen Einfluße auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräthe und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Construction erfordern und entschuldigen, für die bei weitem größere Zahl ist sie nicht zu rechtfertigen, und Wir sehen Uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und

und andern öffentlichen Baue, den Orts- und landräthlichen Behörden, bei persönlicher Verantwortung zu gleichen Theilen, folgende Bestimmung als allgemeine Regel zu erlassen, mit dem Wunsche, daß auch die Privaten diese möglichst anwenden, in medizinisch-polizeilicher Hinsicht aber beachten werden.

A. Im Allgemeinen:

Für neue Schulen- oder Dienst-Gebäude, die im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, müssen im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre, und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende October, Statt finden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erzielen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmmermann im Winter den Holzbau verbindet, die Bedielungs-Bretter zubereitet;
b) der Maurer für Materialien sorgt, und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit der Ausführung zu benutzen;
c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten;
d) dafür die Contracte zeitig genug abgeschlossen werden.

Wo besondere Umstände das Letztere behindern, fällt selbstredend die Voraussetzung des Bewohnens im laufenden Jahre fort.

B. Im Detail:

a) Die Mauern und Fachwände sind wenigstens 4 Wochen ohne Kalkbewurf zu lassen, überhaupt ist diese Arbeit außerhalb, auch das Mauern im Freien nur bis Ende September fortzusetzen.
b) Der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem völligen Austrocknen dieser, Statt finden, selbst mit Verhinderung eines schnelltrocknenden Luftzuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und ersterer, besonders in Pferdeställen, leicht abfällt.
c) Das Bedielen mit trockenen Brettern kann in den obern Etagen in warmen Tagen vorgenommen werden, in der untern Etage mit weniger trockenen Brettern Statt finden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und Werfen veranlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur verloren angeheftet, im Frühjahre vollständig verlegt. Wo der Fonds es gestattet, werden die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchgeschnitten.

Münster, den 15. November 1823."

und empfehlen die darin ertheilten, das Bessere bezweckenden Vorschriften, den Einsassen des Departements zur thätigsten Beherzigung.

Liegnitz, den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 186. Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Sicherstellung der Abgaben bei Dismembrationen.

Da von der hiesigen Königlichen Regierung angezeigt worden, daß Gerichts-Aemter in Contracten über Dismembrationen von Grundstücken, sehr häufig Verabredungen der Partheien aufnehmen, durch welche die auf den Grundstücken lastenden Königl. Abgaben, oder die Abgaben an Kirchen und Schulen, und die Communal-Lasten, anders als in dem §. 3. des Land-Cultur-Edicts vom 14. September 1811. vorgeschrieben ist, nämlich, nicht nach Verhältniß der abgetrennten Grundstücke, sondern nach andern beliebten Bestimmungen auf die Grundstücke vertheilt, oder auch wohl gar sämmtliche Lasten und Abgaben von einer Parthei allein übernommen, und die andern Partheien ganz davon freigesprochen werden, solche Verabredungen aber dem angeführten ausdrücklichen Gesetze und dem Staats-Interesse zuwider sind, und daher von der Königl. Regierung bei Bestätigung der Dismembrations-Contracte nicht bestätigt werden können, wodurch den Partheien wiederum neue Weitläuftigkeiten, Kosten und Zeitverluste entstehen: so werden die Unter-Gerichte im Gerichts-Bezirk des unterzeichneten hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichtes hierdurch angewiesen, bei Aufnehmung von Dismembrations-Contracten, die Contrahenten auf jene gesetzliche Vorschrift wegen Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten aufmerksam zu machen, und die Contrahenten zu bedeuten, daß sie von dieser Vorschrift mit Erfolg nicht abweichen können und dürfen.

Breslau, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Untersuchungen gegen die Gensd'armen.

Da es bei Untersuchungen, welche die Unter-Gerichte an Orten, wo kein Militair-Gericht vorhanden ist, gegen Gensd'armen führen, nöthig ist, in Fällen, wenn die angeschuldigten Gensd'armen im Kriegs- oder Stand-Gerichte nicht zugegen seyn können, dieselben bei ihrem Schluß-Vernehmen zu befragen: ob sie sich einen Stellvertreter selbst wählen, oder es dem Gericht überlassen wollen, ihnen einen Mandatarius ex officio zu bestellen? so werden sämmtliche Unter-Gerichte hiesigen Departements, zu dieser Befragung, in vorkommenden Fällen, hierdurch angewiesen.

Glogau, den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen von Gütern in der Ober-Lausitz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. October v. J., wird denjenigen, welche bei Errichtung des Hypotheken-Wesens in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Theil der Ober-Lausitz interessirt sind, fernerweit bekannt gemacht: daß die Hypotheken-Tabellen von

1) Jörch-

1) Jörchwitz,
2) Klitschdorf, oberlausitzischen Antheils, oder die Herrschaft Wehrau,
3) Markliſſa,
4) Nickolsdorf, oder Klein-Heidersdorf,
5) Deutsch-Paulsdorf,
6) Nieder-Rengersdorf,
7) Tschocha mit Goldentraum und Rengersdorf,
8) Kunkellehn Mittel-Horka.
9) Rietschen,
10) Schreibersdorf, Laubanschen Kr
11) die Herrschaft Siegersdorf,
12) Tauer,
13) Zimpel,
14) Weigersdorf,
15) Mittel-Linda,
16) Zoblitz,
17) Hänichen,
18) Petershain,
19) Daubitz und Neuhammer,

fertig geworden sind, mit der Aufforderung: binnen zwei Monaten die Tabellen in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Glogau, den 9. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des mit den Testamenten einzusendenden Original-Abnahme-Protokolls

Sämmtliche Gerichte hiesigen Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen, in Gemäßheit des Allgemeinen Land-Rechts Th. I. Tit. 12. §. 237. anhero einzusendenden Testamenten, solcher Erblasser, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Ober-Landes-Gerichte gehabt haben, dem Original-Testamente auch das Original-Abnahme-Protokoll, welches zur Prüfung der Gültigkeit des Testaments unentbehrlich ist, beigefügt werden muß. Glogau, den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forstreviers Nimkau, Forst-Inspection Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forstrevier Schöneiche, Forst-Inspection Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen werden den Kauflustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspection Wohlau zu Dyhrn

Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Förstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kauflustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle anzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht genommen. Breslau, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Den Licitations-Verkauf von 544 Eichen in den Forstrevieren Leubusch und Carlsmarkt betr.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen, zur Staabholz-ausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch und 277 Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, 1½ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspection Stoberau gehörig, wird hiermit ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspections-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen, sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige, in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen, bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch, ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, ingleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forstbeamten sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen.

Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bei mir bis heute folgende Beiträge eingegangen und an den Magistrat in Habelschwerdt weiter befördert worden:

	rthl.	sgr.	pf.
106) Ein Ungenannter aus Beuthen	1	—	—
107) Gemeine Kaltwasser bei Liegnitz	1	—	—
108) Durch den Hrn. Superintendenten Dreßler in Schönau von der evangelischen Schuljugend in Hohenliebenthal	5	5	—
109) Durch den Hrn. Superintendenten Drescher			
Latus	7	5	—

Transport	7 rthl.	5 sgr.	— pf.
in Modelsdorf für die evangelische Schule in Habelschwerdt	35 „	6 „	$6\frac{4}{7}$ „

und zwar:

a. von dem größten Theile der Goldberger Kreissynode	10 rthl.	— sgr.	— pf.
b. von den Schulen der Parochie Goldberg .	11 „	11 „	$9\frac{4}{7}$ „
c. von der Schule in Neudorf am Gröditzberge	6 „	10 „	— „
d. von der Schule zu Pilgramsdorf . .	3 „	20 „	6 „
e. von den Schulen der Parochie Röchlitz .	3 „	24 „	3 „

110) Durch den Hrn. Haupt-Steuer-Rendanten Riedel in Liegnitz von D. in Polkwitz . .	4 „	— „	— „
111) Durch den Hrn. Kreis-Sekretair Heinze von fernerweiten milden Gebern im Löwenb. Kr. .	17 „	20 „	6 „
112) Durch ebendenselben	59 „	16 „	$10\frac{6}{7}$ „
(Aus dem Löwenbergschen Kreise sind nunmehr in dieser Sammlung, außer mehreren Kleidungsstücken, baar zusammen 218 Rthlr. 9 Sgr. $\frac{1}{7}$ Pf. eingegangen)			
113) Durch den Hrn. Pastor Pflug, von dem Lehrer, den Kindern der evangelischen Schule in Liebenzig und andern Personen der Liebenziger Kirchengemeine	4 „	15 „	— „
114) Durch den Magistrat in Laubau von einzelnen milden Gebern dasiger Stadt	20 „	12 „	6 „
115) Durch den Hrn. Erzpriester Weber in Landshut gesammelte Beiträge der katholischen Geistlichen des Landshutschen Presbyterates .	11 „	15 „	— „
Zusammen	160 rthl.	1 sgr.	$5\frac{3}{7}$ pf.

Die sieben ersten Absendungen betrugen	$13\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or,	6 Duk. u.	1811 rthl.	3 sgr.	$6\frac{3}{14}$ pf.
mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden .	$13\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or,	6 Duk. u.	1971 rthl.	4 sgr.	$11\frac{9}{14}$ pf.

Liegnitz, den 15. Februar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 28. Februar 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. October und 7. December 1822. davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1821. und 18. September 1822., einer Verification unterworfen; demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifications-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts soll, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. December 1823., Gesetz-Sammlung No. 836., ein Präclusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interims-Scheine

besitzt, die mit dem Verifications-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt, und spätestens bis ultimo Juny d. J., bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. hieselbst, einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere, die darauf abzustempelnden Zins-Scheine und Zins-Coupons ausgehändiget werden.

Wer die Documente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wenn sie abhänden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen, in bestimmten Summen, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt, und

spätestens bis ultimo Juny d. J., schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präclusion zu schützen.

Mit dem 1. July 1824. erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verification bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle, mit dem Verifications-Stempel der Controlle der Staats-Papiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interims-Scheine, durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präclusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Kur- und Neu-Mark.
von Koepcken. von Bredow. von Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.
Betrifft die Annahme und Realisirung der Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen.

* Nach der zwischen dem Königl. Finanz-Ministerio und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin getroffenen Uebereinkunft ist beschlossen worden, die Annahme aller fälligen, von der Letztern ausgefertigten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat, und allgemein bei allen zu den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes, nachzulassen, und mithin die betreffende Bestimmung, welche bisher nur für die fälligen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen gegolten hat, auch auf die Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interimsscheinen auszudehnen, wobei es übrigens für jetzt noch sein Bewenden dabei behält, daß die allgemeine Verbindlichkeit zur Realisation fälliger Coupons, welche jeder öffentlichen Kasse obliegt, sich auf die Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen beschränkt.

Dem gemäß werden sämmtliche von Uns ressortirende Königl. Special-Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, von jetzt ab, die fälligen Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interimsscheinen gleich den fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen an Zahlungsstatt anzunehmen, die baare Realisation aber ferner wie bisher auf die Coupons von Staatsschuldscheinen allein zu beschränken.

Liegnitz, den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 85. R. Februar c.

Un-

No. 27.
Betrifft die Veröffentlichung der Amtsblatts Verordnungen, durch Vorlesung in den Gerichts-Kretschams.

Ungern bringen Wir in Erfahrung, daß der wiederholt ergangenen ausführlichen Vorschriften ungeachtet, bei Vorlesung des Amtsblatts durch die Ortsgerichte nicht überall die nöthige Ordnung und Ruhe herrscht, daß sie in manchen Dörfern sogar nicht allwöchentlich, sondern nur Einmal in jedem Monat geschieht. Die letztere Einrichtung hat, nicht zu gedenken, daß es eine ganz unzuläßige Abweichung von der Vorschrift ist, unverkennbar den erheblichen Nachtheil, daß die Vorlesung nur in der Eile und nicht mit der erforderlichen Muße geschehen kann, und daß das Gedächtniß der Hörer, wenn es auf einmal mit so vielem überladen wird, nur das Wenigste von dem Gehörten zu fassen, geschweige denn festzuhalten vermag.

Sonach werden zwei der Amtsblatt-Einrichtung zum Grunde liegenden Hauptzwecke: Belehrung und Warnung, vereitelt, und mancher geräth in Untersuchung und Strafe, weil er der Veröffentlichung der in Abgabe-, Gewerbe-, Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Verordnungen nicht die schuldige Aufmerksamkeit widmete.

Um diesen Nachtheilen, soweit es möglich ist, ein Ziel zu setzen, und damit um so gewisser die Vorlesung des Amtsblatts allwöchentlich und mit der erforderlichen Muße statt findet, bringen Wir die unterm 16. April 1812. und 26. Juny 1819. ergangenen Bestimmungen, wonach diejenigen Amtsblatt-Verordnungen, welche nur Vorschriften zum Verhalten der Behörden in sich begreifen, und nicht von allgemeinem Interesse sind, daher hierorts durch ein Sternchen bezeichnet werden sollen, ein Vorlesen nicht erfordern, nochmals in Erinnerung, und hoffen mit Zuversicht, daß die Herren Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien, so wie die Herren Guts-Besitzer, Geistlichen und Dorfgerichte sich angelegen seyn lassen werden, den wegen Veröffentlichung des Amtsblatts ergangenen Verordnungen, insonderheit der Verfügung vom 26. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 275. und 276.) die pünktlichste Folge zu verschaffen.

Die Herren Landräthe haben letzterwähnter Verordnung gemäß, dieß in dem pro April d. J. zu erstattenden Zeitungs-Bericht näher darzuthun und damit alljährlich unerinnert fortzufahren, auch dahin zuwirken, daß wo es sich irgend thun läßt, die Behufs der Amtsblatt-Vorlesung abzuhaltenden Gemeinde-Versammlungen (gewöhnlich Gebote genannt) nicht in der Schankstube des Kretschams, sondern in einem andern angemessenen Gelaße, den man an mehreren Orten im Schulhause gefunden hat, abgehalten werde, um jede Gelegenheit zu nachtheiligen Störungen und Unordnungen zu entfernen.

Es wird dieß gewiß an vielen Orten gelingen, da sich hierbei auf die thätige Mitwirkung aller derer rechnen läßt, welche das Bessere wollen.

Liegnitz, den 14. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

I. P. No. 1808. Januar 1824.

Wir

No. 28. Wegen der im hiesigen Regierungs-Departement angestellten und sich aufhaltenden Vermessungs-Conducteurs.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß nachstehende vereidete Vermessungs-Conducteure in dem hiesigen Regierungs-Departement angestellt und wohnhaft sind, als:

1) Friedrich Carl Anton zu Lansitz bei Grünberg,
2) Herrmann Arnd zu Liegnitz,
3) Friedrich Wilhelm Bauer zu Glogau,
4) Johann Vertraugott Brieger zu Neusalz,
5) Julius Burghard zu Grünberg,
6) Carl Wilhelm Gurlt zu Schwarmitz bei Grünberg,
7) Christoph Hampel zu Parchwitz,
8) Joseph Lincke zu Lüben,
9) Julius Manger zu Liegnitz,
10) Ernst Friedrich Wilhelm Schade zu Sagan,
11) Adolph Schenffzig zu Löwenberg,
12) Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz,
13) Melchior Benjamin Seyffert zu Goldberg,
14) Carl Sigismund Moritz Witte zu Tschiefer alte Fähre bei Neusalz.

Liegnitz, den 12. Februar 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forstreviers Nimkau, Forst-Inspection Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forstrevier Schöneiche, Forst-Inspection Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen werden den Kauflustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspection Wohlau zu Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Forstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kauflustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle anzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht genommen. Breslau, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen, zur Staabholzausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch und 277 Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, $1^1/_2$ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspection Stoberau gehörig, wird hiermit ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspections-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzt.

Den Licitations-Verkauf von 544 Eichen in den Forstrevieren Leubusch und Carlsmarkt betr.

Die diesfallsigen Verkaufs-Bedingungen, sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige, in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen, bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch, ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, imgleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forstbeamten sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen.

Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspection Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspections-Wohnung zu Scheidelwitz, $^3/_4$ Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspection Scheidelwitz betreffend.

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen inmittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspection Scheidelwitz, und bei dem Unterförster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den sich meldenden Kauflustigen auf Begehren zu zeigen.

Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

Breslau, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, vom 17. d. M., ist von jetzt ab, der jedesmalige erste Wollmarkt im

Betrifft die Verlegung des 1sten Wollmarkts im Jahre, zu Landsberg a. d. W.

im Jahre, zu Landsberg a. d. W., auf einen bestimmten Tag, und zwar den 9. Juny anberaumt worden, und wird, wie bisher, fünf Tage dauern.

Dem Publicum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.
Keßler. Peschke. du Vignau.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichniß der Jahrmärkte auf 1824, am Schlusse des Kalenders, ist der zweite Markt in der Stadt Züllichau auf den 2. Montag nach Ostern oder 3. May angegeben; es muß dieß aber der Montag nach Ostern oder 26. April seyn, wie solches auch bei der Angabe der in dem Monat April einfallenden Märkte angeführt ist.

Das Publikum wird mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß der Markt an dem letzt bezeichneten Tage abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einige Nachrichten über das Jauersche Zuchthaus.

Die Zahl der Züchtlinge, welche im Laufe des verflossenen Jahrs mehrmals über 330 gestiegen war, betrug bei dessen Schlusse 302, nämlich:

234 männliche
und } Züchtlinge.
68 weibliche

Am Schlusse des Jahrs 1822. belief sich die Zahl der Züchtlinge auf		299
Dazu traten im Jahre 1823. neu hinzu:		
männliche	181	
weibliche	64	
zusammen		245
Gesammt-Betrag		544
Hiervon gingen während des Jahres 1823. wieder ab:		
männliche	191	
weibliche	51	
zusammen		242
mithin verblieben obige		302

Von

Von jenen 242 Züchtlingen sind
6 an andere Behörden abgegeben,
5 über die Grenze geschafft,
49 in das Korrektionshaus zu Schweidnitz versetzt,
176 theils mittelst Transports, theils mittelst beschränkten Passes, nach ihrer Heimath gewiesen worden, und
13 verstorben.

Sa. 242.

Von obigen 302 Züchtlingen gehörten
143 zur ersten Klasse
und 159 zur zweiten.

Es befanden sich darunter
32 die zum zweitenmal,
11 die zum drittenmal,
2 die zum viertenmal
Zuchthausstrafe erlitten, und
1 der zum fünftenmale in der Anstalt war, nicht minder
12, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind.

Uebrigens waren 205 der evangelischen und 94 der katholischen Religion zugethan, 3 aber jüdischen Glaubens.

Die Zahl der kranken Züchtlinge betrug beim Ende des Jahres 1822. . . . . 33.
nämlich:
27 innerliche,
6 äußerliche,

Sa. 33.

Während des Jahres 1823. traten hinzu:
innerliche Kranke 143
äußerliche „ 133
zusammen 276
Summa 309

Von der Gesammt-Zahl der innerlichen Kranken à 170 verstarben 13, und 141 wurden wieder hergestellt.

Von der Gesammt-Zahl der äußerlichen Kranken à 139 wurden 132 wieder hergestellt.
Nach Abzug dieser 286
verblieben mithin am Schlusse des Jahres 1823 . . 23 Kranke
nämlich:
16 innerliche, und
7 äußerliche,

Sa 23.

Für

Für die Verbesserung der Kranken-Pflege ist im verflossenen Jahre durch die Umformung und Erweiterung des Lazareth-Gelasses der Anstalt viel geschehen. Die innere Einrichtung dieses Gelasses wird im Sommer des gegenwärtigen Jahres vollendet werden.

Auf den **Religions-Unterricht** für die Züchtlinge ist von den bei der Anstalt beschäftigten Herren Geistlichen eine große Sorgfalt verwendet worden. Dieselben haben mit unermüdetem Eifer sich bemühet, auf die Gemüther und die Denkungs-Art der Sträflinge einzuwirken. Es wäre nur zu wünschen, daß das Gute, wozu hier der Grund gelegt wird, ferner gepflegt und gefördert würde, wenn der Züchtling nach Ablauf seiner Straf-Zeit in die Heimath zurückkehrt, wo er so häufig blos eine erzwungene Aufnahme und Verachtung findet.

Würden die Orts-Obrigkeiten und Seelsorger in der Heimath der entlassenen Sträflinge für die fernere Besserung dieser Gefallenen und für deren ferneres Fortkommen, mehr, als zu geschehen pflegt, sich interessiren, so stünde auch zu erwarten, daß die guten Folgen der erlittenen Strafe, sichtbarer werden, und die einmal Bestraften ungleich seltener neuer Verbrechen sich schuldig machen würden.

Die fortschreitende Verminderung an Gelegenheit zu hinreichender **Beschäftigung der Züchtlinge** mit Arbeiten in Wolle hat die Einführung der Flachs- und Werg-Spinnerei nöthig gemacht. Die dabei gewonnenen Garne werden größtentheils zu Leinewand und Drillich, wie man solche für die Anstalt bedarf, durch Züchtlinge verwebt.

Eben so werden sämmtliche, für die Züchtlinge erforderlichen Kleidungsstücke, durch Züchtlinge angefertigt.

Auf diese Weise sind von der Anstalt auch die Lieferung der Montirungsstücke für die Wege-Wärter, und die Lieferung der Kleidungsstücke die in einigen Inquisitoriats-Gefängnissen gebraucht werden, übernommen worden.

Alle gesunde Züchtlinge werden unausgesetzt zu einem nützlichen Fleiß, zu solchen Arbeiten, welche ihnen künftig, nach wieder erlangter Freiheit, einen schicklichen Brod-Erwerb gewähren können, und zur strengsten Pünktlichkeit angehalten.

Während des verflossenen Jahres haben in der Anstalt weder große Excesse, noch Entweichungen, noch auch nur Versuche zu einem Ausbruch Statt gefunden. Ueberhaupt hat in allen Geschäfts-Zweigen große Thätigkeit und strenge Ordnung geherrscht.

Der Abgang der ältesten und dienstunfähig gewordenen Züchtlings-Aufseher, hat die Anstellung einiger versorgungsberechtigter und tüchtiger Invaliden möglich gemacht, dergestalt, daß nunmehr das **gesammte** Personale der Unter-Beamten des Zuchthauses, aus einer Auswahl zuverlässiger und erprobter Männer bestehet. Liegnitz, den 19. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 6. März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1824. enthält:

No. 846. Die Weser-Schifffahrts-Acte, vom 10. September, und ratificirt am 22 November 1823.

" 847. Die Separat-Convention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte, vom 10. September 1823.

" 848. Die Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Meklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden rc. Vom 26. Januar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29. Betrifft das Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß der Chirurgen.

Mit Bezug auf Unsere Verfügung vom 2. October 1822, betreffend die freiwillige Militairdienst-Ableistung als Chirurgus, (Amtsblatt pro 1822. pag. 277. bis 285) bringen Wir hiedurch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 29. Januar d. J., welches also lautet:

„Auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Doctor Wiebel, sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820., die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedienet haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve-

und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten allerhöchsten Kabinets-Ordre ihre Dienst-Verpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den Militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bey den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Corps, die hierüber von dem General Staabs-Arzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin den im §. 19. der Instruktion vom 16. Juni 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem activen Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militair-Pflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Die Königlichen General-Commando's sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Militair-Behörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem General-Staabs-Arzte der Armee, Doctor Wiebel, Hinsichts der Militair-Aerzte ebenfalls geschehen wird.

Die Königliche Regierung hat daher auch Ihrer Seits dieserhalb an die Ihr untergeordneten Behörden das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 29. Januar 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler."

zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen Chirurgen, welche vor der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820. mit den Waffen ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, daraus ersehen, unter welchen Bedingungen sie in ihrem Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß dieselbe Begünstigung der fernern Ableistung ihrer Militairpflicht durch Chirurgen-Dienst

Dienst erlangen können. Die Herren Landräthe aber haben sich nach dieser Bestimmung, vorkommenden Falls, genau zu achten.

Liegnitz, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 46. R. Februar 1824.

No. 30. Wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin.

* Nachstehende, Uns aus dem Königlichen Handels-Ministerio zugegangene Bekanntmachung:

„Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2) Praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehre und Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomische und ländliche Baukunst;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8) Architektonisches Zeichnen,

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Director Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten,"

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 27. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 151. R. Februar 1824.

Verordnungen fremder Behörden.

Den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspection Scheidelwitz betreffend.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspection Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspections-Wohnung zu Scheidelwitz, $^{3}/_{4}$ Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauf-

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen inmittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspection Scheidelwitz, und bei dem Unter-Förster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den sich meldenden Kauflustigen auf Begehren zu zeigen.

Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

Breslau, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für Ober-Schlesien, die Beförderung zum Spezial-Oekonomie-Gehülfen oder Spezial-Oekonomie-Commissarius, so wie die Anstellung als Aktuarius bei den Special-Commissarien, betreffend.

Um Gesuchen wegen Anstellung als Special-Oekonomie-Gehülfe, Special-Oekonomie-Commissarius oder Actuarius bei den Special-Commissarien, die bei uns eingereicht werden, zu begegnen, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Oekonomen, welche sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Carrière zu bilden wünschen, wollen wir, um die gehörige Gesetzes- und Geschäfts-Kenntniß zu gewinnen, Gelegenheit geben, sich auszubilden. Diejenigen, welche sich deshalb melden, werden in Folge eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 13. December 1823., in unserem Bureau beschäftigt werden. Für die Zeit ihrer Ausbildung können sie aber keine Remuneration gewärtigen.

   Nachdem sie die Ueberzeugung gegeben, daß sie die gehörige Geschäfts- und Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen gemacht haben, werden sie entweder zu ihrer praktischen Ausbildung eine Zeitlang als Protokollführer, mit dem gesetzlichen Diäten-Satz, den Special-Commissionen beigegeben, oder nach Maaßgabe ihrer bereits gewonnenen praktischen Kenntnisse zum Examen zugelassen, und nach bewiesener Qualification mit dem gesetzlichen Diäten-Satz entweder zum Special-Oekonomie-Gehülfen oder Special-Oekonomie-Commissarius befördert werden.

2) Männer, welche nicht die vollkommene wissenschaftliche Ausbildung gewonnen, jedoch als praktische Oekonomen Erfahrungen gesammelt haben, oder nicht vermögend genug sind, fortwährend eine Zeitlang ohne alle Remuneration bei der General-Commission zu arbeiten, werden wir in besonderen Fällen, um sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Carrière bilden zu können, in der Art berücksichtigen, daß wir ihnen zugestehen werden, eine Zeitlang in unserem Bureau gegen festgesetzte Copialien zu arbeiten, um Gelegenheit zu gewinnen, sich die nöthige Geschäfts-Kenntniß zu eigen zu machen. Nach bewiesener Qualification werden wir sie bei den Special-Commissarien mit den gesetzlichen Diäten als Actuarien anstellen. Wenn sie als Actuarien bei den Spe-

cial-

cial-Commissionen die Gelegenheit benutzt haben, sich weiter auszubilden, wird auch ihnen zugestanden werden, sich zu melden, um eine Zeitlang (jedoch ohne Remuneration) bei der General-Commission zu arbeiten, um die nöthige Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen zu machen, und zum Examen als Special-Oekonomie-Gehülfe sich vorzubereiten, wozu sie zugelassen, und nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Qualification befördert werden sollen. Diejenigen, welche als Special-Oekonomie-Gehülfen sich qualificirt zeigen, werden zum Examen als Special-Oekonomie-Commissarius zugelassen, und nach Maaßgabe ihrer Qualification dazu befördert werden.

3) Auch junge Männer, welche als praktische Oekonomen Kenntnisse erweisen, deutlich und ganz correct schreiben, fertig rechnen, und einen Aufsatz concipiren können, werden wir (so viel als es die Zahl zuläßt) als Hülfs-Arbeiter gegen Copialien in unserem Bureau beschäftigen, sie, insofern sie sich qualificirt zeigen, als Actuarien bei den Special-Commissionen mit den gesetzlichen Diäten anstellen, und dadurch auch ihnen Gelegenheit geben, sich zu Special-Oekonomie-Gehülfen auszubilden.

4) Jeder zur Beschäftigung, zu seiner Ausbildung und zur Anstellung sich Meldende, hat mit seiner Eingabe ein Attest einer öffentlichen Behörde: daß er sowohl in geistiger als moralischer Bildung vortheilhaft bekannt ist, und sein Curriculum vitae einzureichen; zugleich aber anzuzeigen, ob er vielleicht der polnischen Sprache mächtig ist.

5) Denjenigen, welche zu ihrer Ausbildung vorerst Beschäftigung nachsuchen, wird, um zu beurtheilen, ob die Beförderung schneller erfolgen kann, ein ökonomisches und juristisches Thema zur Ausarbeitung zugestellt werden. Diese Ausarbeitung ist mit der Versicherung: daß er diese Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet hat, einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 18. Februar 1824.

Königl. General-Commission für Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Justiz-Commissarius Käuffer, nach Niederlegung seines Posten als Ober-Steuer-Controlleur, wieder als Justiz-Commissarius bei dem Königl. Land-Gerichte zu Görlitz, und sämmtlichen Unter-Gerichten der Ober-Lausitz, in Thätigkeit getreten ist, und seinen Wohnsitz in Lauban genommen hat, auch zum Notario publico bestellt ist; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Glogau, den 6. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Der

Der bisherige Schullehrer Weigmann zu Buchwald, ward evangelischer Schullehrer zu Küpper, Sprottauschen Kreises, und der Seminarist Rüffer, evangelischer Schul-Adjuvant zu Polkwitz.

Der Dominial-Gutsbesitzer von Sydow auf Thamm wurde an die Stelle des seine Entlassung genommenen Majors von Neckern auf Musternik, Polizei-Distrikts-Commissarius, Glogauschen Kreises, und der Gutspachter Jentsch zu Seichau, an die Stelle des abgegangenen Hauptmanns von Gersdorf, Polizei-Districts-Commissarius, Jauerschen Kreises.

Der Candidat der Pharmacie Dikhuth zu Naumburg a. Q. erhielt die Genehmigung zum Besitz der Apotheke daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wiederbelebung eines Scheintodten.

Je seltener es immer noch ist, daß durch anhaltenden Fleiß der Sachkundigen, Scheintodte ins Leben zurückgerufen werden, desto mehr verdient der Kreis-Chirurgus Scheps zu Hirschberg ein öffentliches Lob, daß er in einem Falle des Scheintodes, nach mehrstündiger Arbeit, nicht ermüdet worden, seine Bemühungen so lange fortzusetzen, bis es ihm gelungen ist, den aus dem Wasser scheintodt Herausgezogenen wieder ins Leben zu bringen.

Liegnitz, den 28. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend die Schrift, das Neueste und Ausführbarste in der Feuer-Polizei.

Der Ober-Pfarrer Bekker zu Berlinchen in der Neumark, hat eine bei Darnmann in Züllichau erschienene kleine Schrift, betitelt:

„Das Neueste und Ausführbarste in der Feuer-Polizei und Feuer-Baukunst, zur Anwendung und schnellsten, sichersten Rettung bei Feuersbrünsten. Züllichau, 1823."

herausgegeben, auf welche Wir, der Nützlichkeit ihres Inhalts wegen, die Polizei-Behörden, Schullehrer und Herren Geistlichen Unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufmerksam machen.

Liegnitz, den 6. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Markliſſa verstorbene Bürger und Grundstück-Besitzer, auch Aelteste der Schwarz-, Waid- und Schönfärber Johann Gottfried Woche, hat in seinem hinterlassenen Testament folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

a)

a) der dasigen evangelischen Kirche 10 Rthlr.,
b) der dortigen Stadt-Armen-Kasse 10 Rthlr., und
c) der Schul-Kasse daselbst 5 Rthlr.

Die am hiesigen Orte verstorbene Schmidts-Wittwe Judith Helena Zimmermann, geborne Reinicke, hat der städtischen Haupt-Armen-Kasse ein Legat von 5 Thlrn. ausgesetzt.

Der vormalige Pächter mehrerer Steinbrüche, Johann Mahler, hat der evangelischen Kirche zu Kunzendorf unterm Walde, eine Schenkung von 100 Rthlrn. gemacht.

Der zu Grüssau verstorbene vormalige Abt an dem dortigen Cistercienser-Stift, Ildephons Reuschel, hat in seinem Testament vom 3. August 1814., und dessen Codicill vom 29. April 1823., folgende Kirchen-Vermächtnisse ausgesetzt;

1) der St. Marien- oder Pfarr-Kirche zu Grüssau auf Zuschuß an Kerzen	300	Rthlr.
2) auf Musik-, Chor- und andere Bedürfnisse .	400	—
3) der St. Josephs-Kirche daselbst zur Unterhaltung des Daches und der Fenster	600	—
4) zur Unterhaltung der St. Annen-Kirche daselbst .	200	—
und 5) zur Unterhaltung der Kreuz-Weg-Stationen .	300	—
zusammen .	1800	Rthlr.

in schlesischen Pfandbriefen, welche auch nach dem Ableben des Testatoris, von dem Testaments-Executor bereits an das katholische Kirchen-Collegium zu Grüssau ausgeantwortet worden sind.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bei mir bis heute folgende Beiträge eingegangen und an den Magistrat in Habelschwerdt weiter befördert worden:

		rthl.	sgr.	pf.
116)	Durch den Magistrat in Sprottau der Betrag einer daselbst veranstalteten Hauskollekte	25 rthl.	8 sgr.	— pf.
117)	Durch den Magistrat in Goldberg der Betrag einer daselbst veranstalteten Hauskollekte	44 „	4 „	$5\frac{1}{7}$ „
118)	Durch denselben von einer dasigen Privat-Gesellschaft, welche einen musikalischen Verein bildet	33 „	— „	— „
	Latus	102 rthl.	12 sgr.	$5\frac{1}{7}$ pf.

		rthl.	sgr.	pf.
	Transport	102 rthl.	12 sgr.	$5\frac{1}{7}$ pf.
119)	Von dem Hrn. Ober-Zoll-Inspector Grzeslewicz in Deutsch-Ossig von ihm selbst und dem ihm untergebenen Beamten-Personale, so wie einigen Wohlthätern . . .	15 ,	— ,	— ,
120)	Durch den Herrn Kreis-Sekretair Heinze in Löwenberg von der Gemeine Wünschendorf und dem Herrn Justiz-Assessor Helscher in Greiffenstein	5 ,	23 ,	1 ,
	Zusammen	123 rthl.	5 sgr.	$6\frac{1}{7}$ pf.

Die acht ersten Absendungen betrugen $13\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 1971 rthl. 4 sgr. $11\frac{9}{14}$ pf.
mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden . $13\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 2094 rthl. 10 sgr. $5\frac{11}{14}$ pf.

Auch mache ich auf Gesuch des Herrn Kreis-Sekretair Heinze in Löwenberg bekannt, daß auf die zum Besten der Abgebrannten in Habelschwerdt nächstens im Verlage des Herrn Postmeisters Wilschek in Oels erscheinende Schrift:

„Potpourri auserlesener Denksprüche, Sprichwörter, Aphorismen, Gnomen und Aufsätze in Stammbüchern. (Zweite Auflage)"

die Königlichen Wohllöblichen Postämter Pränumerationen mit 10 Sgr. annehmen.

Liegnitz, den 28. Februar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 10.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 13. März 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In der No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. d. M. befindet sich die in abschriftlicher Uebersetzung beifolgende Bekanntmachung der königlich-polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 19. v. M., in Ansehung der aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen.

Da bei dem Inhalte dieser Bekanntmachung Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 1. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. Februar.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermelden, welche durch theilweise Cessionen von den vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publikum bekannt, daß von jetzt an keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen statt haben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitze

a. der Original-Assecuranz oder Obligation, und

b einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der auf die Assecuranz oder Obligation aus dem Schatze fallenden Summe

seyn wird. Geschehen zu Warschau, den 19. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.
Der Staatsrath gez. Plater.
Der General-Secretair gez. Kruszynski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.
Die Einsammlung einer allgemeinen evangel. Haus- und Kirchen-Collecte zur Retablirung der durch einen Orkan zerstörten evangelischen Kirche zu Ruden, Regierungs-Bezirks Königsberg in Preußen, betreffend.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahr 1818. zerstörten evangelischen Kirche zu Ruden, Regierungs-Bezirks Königsberg in Preußen, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Monarchie, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. December v. J., zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit der diesfälligen Verfügung von Seiten der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 8. Januar d. J., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten

---

No. 32. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Personale							
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Schuhmachergeselle Anton Erben . . . aus Hohenelbe	katholisch	20	5	2	blond	frei	braun	grau	klein
2	Der Weber Anton Nase . . . aus Neustadt in Böhmen	—	42	5	—	bräunlich	frei	—	blau	spitz
3	Franz Nase . . . desgleichen	—	24	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	—	gewöhnlich

Liegnitz, den 21. Februar 1823.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen das Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene Neue etymologische Schullexikon der lateinischen Sprache aufmerksam zu machen, welches für die Schüler der untern und mittlern Klas-

deuten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bereichs hierdurch auf, die Einsammlung der fraglichen Kirchen- und Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beträge, worüber zugleich genaue Münz-Sorten-Verzeichnisse beizuschließen sind, in der gewöhnlichen Art binnen 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingehen und Uns die Anzeigen davon, unter Beischluß der geordneten doppelten Nachweisungen nebst den Specialien derselben, gemacht werden. Liegnitz, den 28. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No 38. R. Februar 1824.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate December 1823. und Januar 1824.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
klein	gut	—	gespalten	oval	gesund	schlank	keine	Böhmen.	
gewöhnlich	—	schwarz	rund	hager	—	schwächlich	keine	desgl.	
gewöhnlich	—	—	—	—	—	untersetzt	keine	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Klassen der Gymnasien und höhern Stadtschulen recht brauchbar scheint, und zu dem sehr billigen Preise von 15 Sgr. Courant geliefert wird.

Breslau, den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Verordnungen fremder Behörden.

Den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspection Scheidelwitz betreffend.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspection Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspections-Wohnung zu Scheidelwitz, 3/4 Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen inmittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspection Scheidelwitz, und bei dem Unter-Förster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den sich meldenden Kauflustigen auf Begehren zu zeigen.

Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

Breslau, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Wasserbau-Inspector Neumann hieselbst, ist das Prädicat eines Ober-Bau-Inspectors verliehen worden.

Der Bau-Inspector Theinert zu Sprottau ward von der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung zum besoldeten Rathsherrn und städtischen Bau-Inspector hiesiger Stadt erwählt.

Der zeitherige Hülfslehrer Schwan am Waisenhause zu Bunzlau, ward dritter Lehrer im ersten Schulbezirk zu Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt für die Jahre 1821. 1822. und 1823. hat nunmehr die Presse verlassen, und es kann dasselbe jetzt gegen Einsendung des Kosten-Betrags von 15 Sgr. für das Exemplar von der unterzeichneten Redaktion abgelassen werden.

Liegnitz, den 9. März 1824.

Redaktion des Amtsblatts der Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 20. März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1824. enthält:

No. 849. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1824., wegen der Rang-Verhältnisse der rheinischen Justiz-Beamten.

» 850. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1824., wegen der Rang-Verhältnisse der Justiz-Beamten im Großherzogthum Posen.

» 851. Die Erklärung über die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenz-Waldungen. De dato den 23. Februar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Ergänzung der Medizinal-Taxe.

Des Königs Majestät haben unterm 10. Februar l. J., zur Ergänzung der Medizinal-Taxe, vom 21. Juny 1815, anzuordnen geruht:

daß von den Sätzen, welche die gedachte Taxe den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn die Kranken unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholen.

Dieses bringen Wir hiemit nicht nur zur Kenntniß der Herren Aerzte und Wundärzte, sondern auch denjenigen, welche diese Allerhöchste Festsetzung näher angeht. Liegnitz, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. R. pro März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Natural-Deputate der Domainen-Justiz- und vormaligen geistlichen Gerichts-Beamten, betreffend.

In Bezug auf die unterm 3. October v. J. in den Amtsblättern ergangene Aufforderung an die Domainen-, Justiz- und vormaligen Geistlichen Gerichts-Beamten, in Betreff der künftigen Perception ihrer Natural-Deputate, werden alle diejenigen, welche ihre diesfällige Erklärung noch nicht abgegeben haben, hierdurch nochmals aufgefordert:

> diese Erklärung binnen 4 Wochen abzugeben, und unmittelbar an die Königliche Regierung hieselbst einzureichen, widrigenfalls dafür angenommen werden wird, daß dieselben von der Naturalien-Lieferung abstrahiren, und das festgesetzte Aequivalent in Gelde zu erhalten wünschen.

Breslau, den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinnerung an die Einsendung von Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Es ist zwar durch die in den Amtsblättern, unterm 13. Februar und 25. October 1822., erschienene Bekanntmachungen sämmtlichen Königlichen Stadt-Gerichten, so wie den übrigen Königlichen Unter-Gerichten, in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, die alljährliche Einreichung von Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen aufgegeben worden. Da indessen mehrere dieser Gerichte diesen Aufforderungen bis jetzt noch nicht genügt haben; so werden dieselben an die unverzügliche Einreichung besagter Recapitulationen binnen 4 Wochen, von dato dieser Verfügung angerechnet, bei 5 Rthlr. Strafe, hiermit erinnert.

Breslau, den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des Präclusiv-Termins, in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Pupillen-Collegii werden, in Folge der durch die Gesetz-Sammlung von 1824. Stück 2. No. 842. publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. December 1823., wegen eines Präclusiv-Termins, in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805. noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons, sämmtliche Unter-Gerichte und die Vormünder und Curatoren des hiesigen Departements zur genauen Beachtung dieser Cabinets-Ordre und der darauf zu erwartenden Bestimmung eines Präclusiv-Termins, von Seiten der competenten Staats-Behörde, hierdurch aufgefordert, mit dem Beifügen: daß die Vormünder und Curatoren, wenn sich in den von ihnen zu verwaltenden Vermögens-Massen solche Obligationen und Coupons befinden, auch den ihnen vorgesetzten Vormundschafts-Gerichten ungesäumt davon Anzeige zu machen haben.

Breslau, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

Sämmt-

Betreffend die durch Präclusion erlöschenden churmärkschen Interimsscheine, churmärkschen Obligationen und neumärkschen Interimsscheine.

Sämmtliche Unter-Gerichte und Vormundschafts-Behörden hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassenen Publicanda:

1) das Publicandum vom 28. Januar 1824. (Berliner Haude und Spenersche Zeitung No. 33.) betreffend die mit ult. Juny 1824. durch Präclusion erlöschenden churmärkschen Interimsscheine;
2) das Publicandum vom 24. Januar 1824. (Berliner Haude und Spenersche Zeitung No. 38.) betreffend die mit ult. Juny 1824. durch Präclusion erlöschenden churmärkschen Obligationen und neumärksche Interims-Scheine,

gehörig zu beachten, und besonders die Vormünder, bei eigener Verantwortung, auf deren Inhalt aufmerksam zu machen.

Glogau, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Bescheinigung der Zahlungen bei Veräußerung von Staatsgütern rc.

Nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 7. Juny 1823., und Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii, vom 11. August 1823.:

„Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder bei Ablösung von Domainial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten rc., welche seitdem in der Verordnung vom 17. Januar 1820.,

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens, (Gesetz-Sammlung No. 577. §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben, nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind; weshalb zu diesem Zwecke alle, über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen, durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst eingesandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz."

„Rescript.

Dem Königlichen Kammer-Gerichte wird die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

wegen

wegen Bescheinigung der Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder bei Ablösungen von Domainial-Renten, Erbpachts-Geldern, und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten 2c.,

unterm 7. Juny d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, mit der Anweisung zugefertiget: nicht allein diese Anordnung in vorkommenden Fällen, bei Berichtigung des Besitztitels und bei Löschungen, gehörig zu berücksichtigen, sondern auch, insofern sie bisher nicht in Ausübung gekommen seyn sollte, zur Vermeidung künftiger, jetzt durch Nachholung noch leicht zu erledigender Weiterungen, das Nöthige, Hinsichts der von der gedachten Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde nachträglich zu ertheilenden Zahlungs-Bescheinigungen, zu veranlassen.

Berlin, den 11. August 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammer-Gericht.

Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 11. August 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

werden den Unter-Gerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 22. August 1823.:

„Ueber das Verfahren bei Insinuationen gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Großbritannien. (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 7. §. 4. ff.)

Die verschiedene Verfassung auswärtiger Staaten, macht es nothwendig, in Beziehung auf die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, Folgendes festzusetzen:

I. Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, sind, wie bisher geschehen, Empfangs-Bescheinigungen zu verlangen; wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige der jedesmaligen Königlich Preußischen Gesandtschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig

dig anzunehmen, und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

II. Bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insinuationen ist, im Falle sich dort jemand der Ausstellung der Quittung über die geschehene Insinuation weigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Königlichen Gesandtschaft oder des diesseitigen Consulats, über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Hiernach haben die sämmtlichen Königlichen Ober- und Unter-Gerichte in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 22. August 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
die sämmtlichen Königlichen Ober- und Unter-Gerichte."

wird den Unter-Gerichten hiesigen Departements zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des Tragens der National-Cocarde.

Obgleich das Tragen der National-Cocarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König durch die Verordnung vom 22. Februar 1813. doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, in so fern er derselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr als jeder Unterthan haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanctionirten äußerlichen Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Cocarde zu tragen, doch andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten, und ausgegeben werden kann, werden sämmtliche Justiz-Bediente hiesigen Departements aufmerksam gemacht, und ihnen dabei, dem hohen Ministerial-Rescripte vom 5. September 1823. gemäß, eröffnet, daß der Chef der Justiz eine hierbei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

Glogau, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Sämmt-

Die Mandatarien-Gebühren in Fällen, wo Fiscus dieselben zu zahlen hat, betr.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, die Gebühren der Mandatarien, in Fällen, wo Fiscus dieselben zu zahlen hat, nicht durch bloße Decrets-Abschrift festzusetzen, sondern das Festsetzungs-Decret unter der Liquidation des Mandatarii mit Siegel und Unterschrift zu vollziehen.

Glogau, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Rittmeister Freiherr von Seherr-Thoß auf Hohenfriedeberg, zum Landrathe des Bolkenhainschen Kreises zu ernennen geruhet.

Der Kaufmann Randel zu Greiffenberg, ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Greiffenberg zum unbesoldeten Rathmann dasiger Stadt erwählt worden.

Der Candidat der Chirurgie Reimann zu Janowitz, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1824.

Phänomen.

Im Görlitzschen und im Löwenbergschen Kreise, und namentlich zu Tschischdorf im letzteren, hat man am 3. Februar, Nachts, eine Feuerkugel gesehen, in der Richtung von Süden nach Norden. Ihr Verschwinden war mit einem Knall begleitet.

Verdienstliche Handlungen.

Der zu Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises, verstorbene Kaufmann Johann Gottlieb Wollstein, hat der dortigen Kirche 30 Rthlr., und außer dem der Armen-Kasse 10 Rthlr. legirt.

Am 22. December 1823., Abends, retteten die beiden Landwehrmänner Joseph Runge und Michael Pietsch aus Ullersdorf, den wahnsinnigen Sebastian Friedrich aus Naumburg am Queis, mit eigener Lebens-Gefahr und großer Anstrengung, aus dem Queis-Fluß. Der Friedrich war scheintodt; er

er wurde in ein benachbartes Haus gebracht, und mit Hülfe der an ihm gemachten Versuche, wird ins Leben zurückgebracht.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Es ist aus dem Monat Februar d. J. Uns nur ein Selbstmord angezeigt worden. Wegen verunglückten Kindern haben Wir keine Anzeige erhalten. Dagegen sind mehrere erwachsene Personen verunglückt.

Zu Geppersdorf, Löwenbergschen Kreises, ertrank am 28. Januar der 71jährige Häusler Joseph Matzke im dortigen Mühlen-Graben.

Auf eine ähnliche Art fanden ihren Tod: der wandernde Tuchscheerer-Geselle Johann Christian Schlukwetter zu Kühnau, Grünbergschen Kreises, im Dorf-Teiche; er war dem Trunk ergeben; der Mühlen-Bauer Hoffmann aus Rauschwitz, Glogauschen Kreises, in dem Mühlen-Graben, Abends beim Nachhausegehen; er verfehlte den Steg; der Einwohner Stelzer zu Tschirnitz, Jauerschen Kreises, im Mühlen-Graben; der Müller-Geselle Traugott Boche, in der Mühlwehrtiefe zu Kerzdorf, Laubanschen Kreises, und der Gärtner Gottlieb Sauer aus Ussig, im Bober. Alle, mit diesen Verunglückten veranlaßten Wiederbelebungs-Versuche, blieben fruchtlos.

Ferner fiel zu Ullersdorf, Löwenbergschen Kreises, der Musikant Franz Tanzmann, Abends beim Nachhausegehen, im Rausche so unglücklich auf einen Stein, daß er nicht mehr ins Leben zurück zu bringen war.

Am 4. Februar ward der Einwohner Carl Hayn aus Nieder-Rüstern, in der hiesigen Stadt-Forst, beim Roden von Kiefern, von einem umstürzenden Stamme erschlagen. Den Bauers-Sohn Siegmund Dresler zu Kunzendorf, Löwenbergschen Kreises, zerquetschte eine mit Reißig beladene sogenannte Schleppe oder Schleife, indem sie bei der Zurückfahrt aus dem Busche auf den Verunglückten fiel.

Am 12. Februar fand man den ehemaligen hiesigen Goldarbeiter Rösler in dem Straßen-Graben bei Malitsch, Jauerschen Kreises, todt. So wurde auch der Sohn des Posamentiers Stelpe in Jauer, bei Moisdorf auf dem Felde, und am 28. Januar d. J. auf dem Geibsdorfer Terrain, Laubanschen Kreises, eine Frauens-Person von 40 Jahren, Namens Lange, aus Pfaffendorf, welche sich vom Betteln ernährte, erfroren gefunden. Die versuchte Lebens-Erweckung an den entseelten Körpern blieb ohne Erfolg.

Feuersbrünste.

Im Löwenbergschen Kreise zu Tschischdorf brannte am 5. Februar ein Bauer-Gehöfte nebst Vorräthen ab.

Im Görlitzschen Kreise wurden eingeäschert: am 24. Januar zu Moys das ehemalige Hirten-Haus; am 1. Februar zu Langenau die Torf-Hütte; am

am 2. Febr. zu Jauernick die Scheune und der Gaststall des Kretschams, und am 17. Februar zu Nieder-Ludwigsdorf der Gaststall der Herrschaft.

Ferner verzehrte die Flamme: am 23. Januar eine Gärtner-Stelle zu Töppendorf, Glogauschen Kreises; am 2. Februar zu Mittel-Langenöls, Laubanschen Kreises, eine Häusler-Stelle, und am 18. Februar zu Zehrbeutel, Saganschen Kreises, ein Gedinge-Haus und eine Häusler-Stelle.

Liegnitz, den 3. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zum Ankauf von Bibeln zu zahlenden Beiträge betreffend.

Indem wir denen Behörden, welche der in dem vorjährigen Amtsblatt (No. 28.) enthaltenen Aufforderung vom 3. Jun. sich für die Zwecke der Bibel-Gesellschaft thätig zu verwenden, wohlwollend entsprochen haben, für den dieser Angelegenheit gewidmeten nützlichen Eifer aufrichtig danken, ersuchen wir diejenigen, welche vermuthlich durch sonstige überhäufte Geschäfte behindert, uns noch nicht benachrichtigten, welchen Erfolg ihre Bemühungen für den beregten Zweck gehabt haben, dies doch ehestens zu thun, und die eingesammelten Beiträge einzuschicken, um ermessen zu können, ob und in welchem Umfange eine unentgeldliche Betheilung der unbemittelten Confirmanden mit Bibeln thunlich seyn wird. Eine Antwort auf die Eingangs gedachte Aufforderung wünschen wir auch von denen Behörden zu erhalten, welche deshalb Beiträge hierher nicht abführen, weil sie sich schon seit langer Zeit zu den Bibel-Gesellschaften zu Bunzlau, Buchwald bei Schmiedeberg, Freistadt und Görlitz halten.

Liegnitz, den 11. März 1824.

Die Direktion der Provinzial-Bibel-Gesellschaft zu Liegnitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 27. März 1824.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß der Königl. polnischen Regierungs=Commission der Einkünfte und des Schatzes, d. d. Warschau den 31. Januar 1824. (in der Warschauer Zeitung vom 13. Februar d. J.) werden die Besitzer der Hypotheken=Schatz=Obligationen benachrichtigt, daß die General=Staats=Kasse zur Zahlung der 6/100 Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823. angewiesen worden sey, und daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben würden, Behufs Hebung der Zinsen, an die gedachte Kasse sich zu wenden hätten.

Insofern hierbei Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, bringen Wir diese Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. März 1824.

Königl. Ober=Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Die General=Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General=Wittwen=Kasse im bevorstehenden Zahlungs=Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts=Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original=Receptionsscheine;

2) die den 1. April 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. ausgestellten Quittungen, welche mit der

Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1. April 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. December vorigen, und 29. Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der curenten Pensionen nimmt mit dem 2. April, die der Rest-Pensionen mit dem 15., und die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. May d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. April d. J. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.
Wegen des in Rubro der Berichte näher zu bezeichnenden Kirchen- u. d. Schulen-Patrons.

* Zur Erleichterung des Geschäftsganges ist es nothwendig, daß im Rubro der in Kirchen- und Schul-Sachen zu erstattenden Berichte allemal der Name des betreffenden Kirchen- und Schulpatrons, so wie die Confession des letztern, wenn er eine einzelne Person ist, angezeigt werde. Sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren, so wie auch alle übrigen Geistlichen, imgleichen die Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände, werden daher hierdurch angewiesen, sich bei allen ihren in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten einzureichenden Berichten genau nach dieser Vorschrift zu achten.

Liegnitz, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 340. pro März 24.

No. 35.
Die Listen der begangenen Verbrechen betreffend.

* Die Erfahrung hat gezeigt, daß in Absicht der, mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres anher einzureichenden Listen oder Nachweisungen der begangenen Verbrechen, nicht mehr überall mit regelmäßiger Pünktlichkeit verfahren wird.

Wir sehen Uns daher genöthigt, die zur Controlle dienenden Negativ-Atteste oder Negativ-Anzeigen wieder zu erfordern.

Die Polizei-Behörden haben mithin, in dem Falle:

wenn während eines Semesters in ihren Kreisen oder Bezirken Verbrechen nicht vorgekommen seyn sollten,

mit dem Schlusse des Semesters ein Negativ-Attest anher einzusenden.

Im Uebrigen verweisen Wir auf die Bekanntmachung vom 5. July 1820. (Seite 232. des hiesigen Amtsblatts von 1820.), welche auch in Absicht der Treue und Vollständigkeit der Listen der begangenen Verbrechen, beachtet werden muß. Liegnitz, den 19. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 847. März c.

No. 36.
Betreffend die auch in diesem Jahre wiederum statt findenden trigonometrischen Landes-Vermessungen.

* Nach der Uns zugekommenen Benachrichtigung, werden auch im Laufe dieses Jahres wiederum trigonometrische Landes-Vermessungen durch commandirte Offiziere Statt finden.

Indem Wir die Kreis- und Orts-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, verweisen Wir dieselben zugleich auf die Verordnung vom 23. Juny 1817. (Amtsblatt pro 1817., pag. 228. und 229.), um daraus zu entnehmen, was den mit diesem Geschäft beauftragten Offizieren, auf den Grund der mit sich führenden offenen Ordres, verabreicht werden muß; wobei Wir den Orts-Behörden nur noch bemerklich machen,

machen, daß, nach höherer Anordnung vom 29. December v. J., nunmehr auch die, den commandirten Offizieren zeither gegen Quittung unentgeltlich gestellten Führer, gleich den Instrumententrägern und Kettenziehern, mit 7 Sgr. 6 Pf. für den Tag bezahlt werden sollen; daher Wir zu seiner Zeit die diesfälligen Liquidationen, unter den in Unserer Verfügung vom 19. Januar d. J. vorgeschriebenen Modalitäten, durch die Herren Kreis-Landräthe erwarten. Liegnitz, den 18. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 812. März c.

No. 37. Die Beaufsichtigung der Kutscher, wegen der zu erlegenden Abgabe an die Post-Kasse, betreffend.

vid. 18[illegible] 121

* Zur Aufrechthaltung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar d. J.,

nach welcher in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute, vom 1. März d. J. an, von einer jeden, mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten sollen, und jeder Fuhrmann, bei Umgehung dieser Abgabe, die im Gesetz vom 20. May 1820. No. 4. erwähnte Strafe von Zehn Rthlrn. Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, zu zahlen hat,

werden die Polizei-Beamten und Gensd'armen, in Folge eines Circular-Rescripts aus dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei, vom 19. Februar 1824., angewiesen: sich der Controllirung der Miethskutscher und Lohnfuhrleute auf eine angemessene, den Reisenden nicht beschwerliche Weise, zu unterziehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, nach der Bestimmung des Königl. General-Post-Amts, von einer jeden eingezogenen Contraventions-Strafe, den Polizei-Beamten und Gensd'armen, welche die Contravention zur Anzeige gebracht haben, der vierte Theil als Denuncianten-Prämie ausgezahlt werden soll. Liegnitz, den 14. März 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 30. R. März c.

No. 38. Den Fleisch-Verkauf betreffend.

Es herrscht in mehreren Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements noch der üble Gebrauch, daß die Fleischer ihre Waaren auf Tischen vor ihren Wohnungen ausstellen, und geschlachtete Thiere theilweise, oder im Ganzen, an den Häusern und Wohnungs-Eingängen zur Schau und zum Verkauf aushängen.

Dieses Feilhaben des Fleisches verursacht den Vorübergehenden nicht

selten

selten einen unangenehmen, widrigen Anblick, und ist als ein polizeilicher Uebelstand zu betrachten.

Wir finden Uns daher zu der allgemeinen Verfügung veranlaßt, daß den Fleischern in den Städten zwar in Zukunft ferner gestattet werden soll, ihre Waaren in den Häusern zu verkaufen, daß dagegen aber das Fleisch nicht mehr vor den Häusern aufgestellt oder ausgehängt werden darf.

Denjenigen Fleischern, welche nicht mit Bänken versehen sind, oder sich deren nicht zum Fleich-Verkauf bedienen wollen, ist von der Orts-Polizei-Behörde auf dem Markt, oder an einem sonst dazu geeigneten Orte, ein bestimmter Platz zum Feilhaben anzuweisen.

Wer dieser Vorschrift nicht Folge leistet, und, vom 1. April d. J. an, noch Fleisch vor den Thüren und Häusern auslegt oder aushängt, verfällt in eine Polizei-Strafe von Fünf Thalern, welche der Kämmerei-Kasse gebühret.

Hiernach haben sich die Polizei-Behörden und die Fleischer in den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements zu achten.

Liegnitz, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 405. Febr. c.

No. 39. Die Anstellungs-Gesuche der Forst-Candidaten betreffend.

Die ungewöhnlich vielen Gesuche um Anstellung im Königlichen Forst-Dienst, haben das Königl. Finanz-Ministerium bewogen, zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen, daß Forst-Candidaten keinesweges ein Anspruch zur Versorgung im Königl. Forst-Dienste binnen einer gewissen Zeit ertheilt werde, wenn sie auch in der bei einer Provinzial-Forst-Examinations-Commission bestandenen Prüfung, ihre Qualification zu einem Königlichen Forst-Dienste erwiesen haben, und zur künftigen Anstellung notirt worden sind.

Bei der vorhandenen großen Anzahl bereits geprüfter Forst-Beflissenen, und der mit älteren Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders aber der noch auf Wartegeld stehenden Forst-Bedienten, und der älteren Mitglieder des Feldjäger-Corps, können vielmehr Forst-Candidaten binnen geraumer Zeit gar nicht auf Anstellung rechnen, da die notirten Individuen auf sehr lange Zeit hinaus, zur Besetzung erledigt werdender Forst-Posten hinreichen, und überdem bei Besetzung erledigter Forst-Posten, vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und außerdem vollgültige Versorgungs-Ansprüche besitzen. Für alle, in jenem Grade nicht bestandenen Candidaten, bleibt daher die Anstellung im Forst-Dienste noch entfernter.

Zur Vermeidung fruchtloser Anstellungs-Gesuche, so wie vergeblicher Hoffnungen, nicht minder, damit diejenigen, welche noch im Begriff stehen, sich für das Forst-Fach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der vorhandenen Schwierigkeit, unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung im Kö-

Königl. Forst-Dienste zu gelangen, unterrichten zu können, wird Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleichmäßig ist von dem Königl Finanz-Ministerium festgesetzt worden, daß diejenigen Forst-Beflissenen, welche bei einer Regierung als Forst-Referendarien einzutreten wünschen, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. II. erhalten haben müssen, und daß von ihnen eben die cameralistische Ausbildung gefordert werde, wie von andern Regierungs-Referendarien. Liegnitz, den 15. März 1824.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. No. 133. R. pro Febr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Untersuchung der von jungen Personen begangenen Verbrechen betr.

Da die Verbrechen unter jungen Personen immer häufiger vorkommen, so werden auf Antrag der hiesigen Königl. Regierung sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

wenn junge, noch minderjährige Personen in Untersuchung gerathen, die Untersuchung in besondern Protokollen zugleich mit darauf zu richten: ob den Eltern und Vormündern, oder den Orts Geistlichen und Schullehrern eine Vernachlässigung ihrer Pflichten, in Betreff des zu ertheilenden Schul- und Religions-Unterrichts, zur Last falle, und diese Verhandlungen der hiesigen Königl. Regierung mitzutheilen, damit von dieser das Erforderliche zur genauen Controlle des Schul- und Religions-Unterrichts und Rüge der betreffenden Geistlichen und Schullehrer verfügt werden kann.

Breslau, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des Stempelgebrauchs bei Ausfertigungen.

Folgende, im Betreff des Protocoll- und Ausfertigungs-Stempels, durch die Königl. Regierung in Erfurt in ihrem Amtsblatt bekannt gemachte Ministerielle Verfügungen, resp. vom 30 März und 11. April 1823.:

„Bei Rückgabe der unterm 24. d. M. gefälligst mitgetheilten Anfrage des Ober Landes Gerichts zu Halberstadt, ist das Finanz-Ministerium gleichfalls der Meinung, daß bei allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, welche blos in Form eines Protocolls eingekleidet sind, der resp. Prozent oder 15 Silbergroschen-Stempel zu der Ausfertigung des Protocolls, welche den Partheien ertheilt wird, angewandt werden müsse, die bei den Acten bleibende Urschrift des Protocolls aber in diesem Fall keines Stempels,

pels, sondern nur des Vermerks bedürfe, daß und welcher Stempel zu der Ausfertigung adhibirt worden ist.

Berlin, den 30. März 1823.

Finanz-Ministerium. von Klewitz.

Verfügung.

Abschrift vorstehender Aeußerung, mit welcher sich der Justiz-Minister einverstanden erklärt, wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt auf den Bericht vom 11. März d. J. zur Nachricht und Achtung zugefertiget.

Berlin, den 11. April 1823.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

werden den diesseitigen Unterbehörden zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. Glogau, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehende Candidaten der Theologie, als:
1) Herr Reinhold Friedrich Julius Klose in Streidelsdorf bei Freistadt,
2) " Johann Leopold Haupt in Kattern,
3) " Doctor der Philosophie Heinrich Benedict Lippert hieselbst,
4) " Johann Samuel Bürger in Niedergarpe bei Sagan,
5) " Johann Carl Gottlob Baumert hieselbst,
6) " Friedrich Gustav Moritz Bauch in Loscowitz, Ohlauschen Kreises,
7) " Otto Theodor Möge in Freiburg,
8) " Siegmund Friedrich Gottlieb Schneider hieselbst,
9) " Joachim Friedrich Froböß hieselbst,
10) " Ernst Wilhelm Dietrich hieselbst,
11) " Carl Ernst Wagner hieselbst,
12) " Ernst Gottfried Rudolph Ludwig hieselbst,
13) " Christian Traugott Reiche in Würchwitz bei Glogau,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 3. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Die Benutzung der Gärtner-Lehr-Anstalt u. Landesbaumschule zu Potsdam und Schönberg betr.

Mit Bezug auf die im 3. Stücke Unsers Amtsblattes pro 1823. enthaltenen Nachrichten über den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen, bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß eine Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule zu Potsdam und Schönberg bei Berlin errichtet worden ist, und daß die über das Wesen, den Zweck und die Gestaltung dieser Lehranstalten nähern Aufschluß gewährenden Statuten in den kreislandräthlichen Registraturen Unsers Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden können.

Wir wünschen, daß recht Viele diesen, das Nützliche bezweckenden Anstalten thätige Aufmerksamkeit widmen mögen, insbesondere auch, daß, wie solches bereits in mehreren Regierungs-Bezirken mit glücklichem Erfolge geschieht, Gemeinde-Baumschulen, wenigstens in den größern Dörfern, angelegt werden möchten, damit nicht nur die zur Bepflanzung der das Dorfgebiet bewährenden Wege erforderlichen Bäume wohlfeil und in Besser das Angehen sichernder Beschaffenheit gezogen werden können, sondern auch diejenigen, welche ihre Gärten mit Bäumen besetzen wollen, sich dieselben mit geringern Kosten, als es sonst möglich ist, zu verschaffen im Stande sind.

Wir glauben sicher darauf rechnen zu dürfen, daß die Herren Kreis-Landräthe, Polizei-Distrikts-Kommissarien, die Herren Schul-Inspektoren, die Gutsherren, Geistlichen und Dorfgerichte jede irgend angemessene Gelegenheit, wohin auch die Auswahl von Baustellen an Orten, wo Schulhäuser neu gebaut werden, gehören, für den in Rede stehenden Zweck zu benutzen geneigt und bedacht seyn werden, und läßt sich hierin um so eher etwas Bleibendes leisten, als schon seit längerer Zeit in der Schullehrer-Seminarien-Anstalt zu Bunzlau, Unterricht in der Obstbaumzucht unter Benutzung der

dazu angelegten Baumschule ertheilt wird, und daher für gewiß anzunehmen ist, daß die meisten der dort gebildeten Schullehrer, unter Beihülfe der Schulkinder, außer den Unterrichts-Stunden zu ihrer Erholung, gern und mit Nutzen mit der Obstbaum-Zucht sich beschäftigen werden, wenn ihnen dazu, insoweit der zum Schulhause gehörende Garten dazu nicht geeignet seyn sollte, einiges Land eingeräumt wird.

Hoffentlich wird auf diese Weise auch der noch so oft sichtbar werdenden Neigung zum Baumfrevel Einhalt gethan werden können.

Liegnitz, den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 444. März c.

No. 41.
Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht als Kurschmiede.

Durch die in Unserm Amtsblatt pro 1820. Seite 173. abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. April desselben Jahres, ist bestimmt worden, daß alle auf Kosten des Staats zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildeten jungen Leute eine gewisse Zeit dem Heere zu dienen verbunden sind. Mittelst anderweitiger Allerhöchster Cabinets-Ordre, vom 19. März 1821., haben des Königs Majestät nachzugeben geruht, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen vermögen, analog den Chirurgen, ihre Militair-Dienstzeit als Kurschmiede ablösen können. Die diesfällige Allerhöchste Bestimmung lautet wörtlich:

„In Beziehung auf Meine Ordre vom 7. August v. J., wegen Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Escadron-Chirurgus, will Ich, nach Analogie derselben, hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualifikation als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch, daß die besondere Dienst-Verpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 15. April v. J., in voller Kraft bleibt.

Berlin, den 19. März 1821.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Altenstein,
v. Schuckmann und v. Hake."

In

In Folge dessen haben die Königl. hohen Ministerien, rücksichtlich der Qualification solcher jungen Leute, die von dieser Allerhöchsten Bewilligung Gebrauch zu machen wünschen, Folgendes bestimmt:

1) Müssen sie ihre Bildung in der Berliner Thier-Arzenei-Schule, versteht sich auf eigene Kosten, erlangt haben, und vermögend seyn, sich durch ein Zeugniß des Instituts dahin auszuweisen: daß, wenn sie sich auch nicht zu ganz vollständigen Thier-Aerzten, doch zu praktischen Roß-Aerzten eignen.

Auf diese Weise können sodann dergleichen junge Leute sich entweder bei einem Regiment selbst, oder bei einer Ersatz-Commission melden, und da ihre gehörige Qualification sich aus dem Zeugniß hinlänglich entnehmen läßt, so bedarf es keiner weitern Prüfung solcher Subjecte.

2) Sollen diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in dem Thier-Arzenei-Institut zu Berlin, sondern auf Universitäten, ausländischen Thier-Arzenei-Schulen oder sonst wo erhalten haben, und die deshalb die erwähnten Zeugnisse zur Bekundung ihrer Qualification nicht vorlegen können, von der Behörde, bei welcher sie sich als freiwillige Kurschmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königl. Begünstigung zugelassen werden. Diese Prüfung soll für jetzt, außer in Berlin bei der Thier-Arzenei-Anstalt, nur bei den Medizinal-Collegien in Breslau und Coblenz Statt finden, an welche sich also die betreffenden Individuen zu wenden haben. Sollte indeß ein sich meldendes Subject zuvor schon an einem der gedachten drei Orte seine Prüfung bewirkt, und darüber ein günstiges Attest aufzuweisen haben, so wird solches eben so gut zum Qualifications-Erweis für hinreichend angenommen, als ein Attest der Thier-Arzenei-Anstalt in Berlin für einen in diesem Institut ausgebildeten Eleven.

Was demnächst die Annahme von Eleven bei der Thier-Arzenei-Anstalt anbetrifft, so sind die deshalb zu beobachtenden Bestimmungen durch Unsere Amtsblatt-Verfügung vom 23. September v. J. (Amtsblatt pro 1823. Seite 277. und 278.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird dabei nur noch bemerkt, daß rücksichtlich der Qualifications-Anforderung bestimmt worden ist, daß die aus dem Civilstande zu entnehmenden Eleven

a) gelernte Schmiede seyn müssen, weil sonst während ihrer Bildung zu viel Zeit verloren gehen würde, um ihnen das Mechanische des Eisenschmiedens beizubringen, was sie doch unerläßlich wissen müssen, um zugleich im Hufbeschlag zur möglichsten Vollkommenheit zu gelangen, wodurch der Kurschmied vorzüglich seiner Bestimmung entspricht.

b) Müssen sie im Schreiben, Lesen und Rechnen geübt, und

c) nicht unter 16 und nicht über 24 Jahr alt, sonst aber vollständig gesund seyn.

Die

Die Ermittelung dieser Qualification erfordert keine besondere Prüfungs-Commission, sondern es kann solche füglich von den landräthlichen Aemtern und den Ersatz-Commissionen geschehen. Entspricht der sich meldende junge Mensch den angegebenen drei Punkten, so wird ihm darüber ein Attest ertheilt, welches er bei der Thier-Arzenei-Anstalt producirt.

Indem Wir alle diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen Wir, daß mehr, als zeither, Leute von Bildung auf dem

No. 43. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
			Personal-							
1	Die Olitätenhändler August Fried. Unger und	evangel.	34	5	4	braun	bedeckt	braun	blau	lang
2	Carl Simon Meinhold beide aus Sosa im Erzgebirge	—	33	5	3	—	-	—	—	stark
3	Rosina Engmann und	katholisch	44	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	stumpf
4	Therese Bassingin beide aus Heindorf in Böhmen	—	17	4	6	braun	—	braun	grau	gewöhnlich

Liegnitz, den 17. März 1824.

dem angegebenen Wege zu tüchtigen Thier-Aerzten sich befähigen mögen, damit es den Cavallerie-Regimentern nicht an geschickten Roß-Aerzten fehlt, und diejenigen Landwirthe, welche es sich viel kosten lassen, um alle Gattungen ihres Viehstandes zu veredeln, auch bei entstehenden Krankheitsfällen wissen, wo sie mit entsprechendem Erfolge Hülfe suchen können.

Liegnitz, den 27. März 1824.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 45. R. April 23.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat Februar 1824.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
mittel	schlecht	braun	oval	lang	gesund	mittler.	pockennarbig	Königreich Sachsen.	
—	gut	—	rund	oval	—	untersetzt	keine	desgl.	
gewöhnlich	gut	—	länglich	länglich	—	mittler	pockennarbig	Böhmen.	
gewöhnlich	—	—	oval	rund	—	untersetzt	keine	desgleichen	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

De

No. 42. Wegen Reluition der Domainen-Gefälle.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben:

daß in dem Großherzogthum Posen und in den übrigen neu und wieder erworbenen Landestheilen diesseits der Elbe die Domainen-Gefälle zu fünf Prozent oder mit dem zwanzigmaligen Betrage in baarem Gelde reluirt werden dürfen, so wie es schon durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1820., für die alten Provinzen bestimmt ist,

so wird diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 20. März 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung

II. F. No. 95. Resc. März 1824.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehnguts-Besitzer Weiß zu Michelsdorf, ward Polizei-Distrikts-Commissarius im Landeshutschen Kreise.

Der Posthalter und Gastwirth Siegel zu Sagan wurde von der Stadtverordneten-Versammlung zu Sagan, zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt.

Der Candidad der Theologie Pesper ward Subdiaconus an der evangelischen Gnadenkirche vor Hirschberg.

Der bisherige Schullehrer Feige zu Braunau, ward evangelischer Schullehrer, Cantor und Organist zu Harpersdorf, bei Goldberg.

Der Seminarist Seidel ward evangelischer Schul-Adjuvant zu Leipe, Jauerschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bei mir im Laufe dieses Monats folgende Beiträge eingegangen und an den Magistrat in Habelschwerdt weiter befördert worden: Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

121) Herr R. R. M. in Liegnitz . . .		2 thl.	— sgr.	— pf.
122) " D. St. J. S. in Liegnitz 1 Friedrichsdor		— "	— "	— "
123) Durch den Herrn General-Pächter Thamm in Grüssau		155 "	— "	— "

und zwar von den Gemeinden

		thl.	sgr.	pf.
1)	Blasdorf .	6 thl.	— sgr.	— pf.
2)	Ober-Blasdorf	1 "	25 "	6 "
3)	Buchwald .	4 "	22 "	— "
4)	Dittersbach .	4 "	27 "	— "
5)	Forst . .	2 "	8 "	6 "
6)	Görtelsdorf .	5 "	17 "	— "
7)	Hartthau .	2 "	4 "	— "
8)	Klein-Hennersdorf	5 "	10 "	— "
9)	Reich-Hennersdorf	5 "	21 "	3 "
10)	Kindelsdorf .	3 "	19 "	6 "
11)	Kunzendorf .	6 "	17 "	— "
12)	Kratzbach . .	7 "	— "	— "
13)	Leutmansdorf .	7 "	27 "	6 "
14)	Lindenau . .	3 "	3 "	6 "
15)	Raun . .	1 "	25 "	— "
16)	Oppau . .	6 "	— "	— "
17)	Trautliebersdorf	5 "	— "	6 "
18)	Tschöpsdorf .	3 "	6 "	6 "
19)	Ulbersdorf .	— "	19 "	6 "
20)	Voigtsdorf "	5 "	— "	— "
21)	Wittgendorf "	7 "	14 "	— "
22)	Ober-Zieder .	3 "	28 "	— "
23)	Schönwiese .	— "	24 "	— "
24)	Alt-Reichenau .	25 "	— "	— "
25)	Neu-Reichenau	3 "	23 "	— "
26)	Giessmansdorf .	6 "	— "	— "
27)	Hohenhelmsdorf	4 "	15 "	— "
28)	Ruhbank . .	1 "	21 "	5 "
29)	Einsiedel . .	2 "	8 "	3 "
30)	Quolsdorf .	8 "	— "	— "

so wie

Latus 157 rthl. — sgr. — pf.

Transport 157 rthl. — sgr. — pf.

		rthl.	sgr.	pf.
31) vom Lehngute Trautliebersdorf . — , 10 , — ,				
82) vom Hrn. O. Amt. Thamm . . 2 , 22 , 1 ,				
124) Durch den Hrn. Erb- u. Gerichts-Schulzen Scharf in Boberwitz		3 ,	— ,	— ,
125) Durch den Herrn Pfarrer Rogge in Groß-Tinz von dasiger Gemeinde . . .		2 ,	24 ,	— ,
126) Durch den Herrn Pastor Schmidt in Tief-hartmannsdorf		8 ,	13 ,	— ,
127) Durch den Herrn Wirthschafts-Beamten Willenberg in Schweinhaus bei Bolkenhain 4 rthl. 10 sgr. in Nom. Münze, d. i. .		2 ,	14 ,	3 ,
128) Durch den Magistrat in Lauban, außer einem halben Dutzend leinenen Schnupftüchern,		30 ,	— ,	— ,
129) Durch den Hrn. Gerichtsschreiber Scholz in Hartmannsdorf von den Gemeinden Hartmannsdorf und Seidlitzau		5 ,	15 ,	— ,
130) Durch den Herrn Landrath v. Ekal aus dem Saganschen Kreise, außer einem Packete Kleidungsstücke		12 ,	— ,	— ,
131) Durch den Herrn Landrath v. Eckartsberg von den Schulkindern in Alt-Strunz . .		2 ,	20 ,	— ,
132) Durch den Herrn Pastor Sturm in Stein-kunzendorf von dasiger Gemeinde . .		1 ,	— ,	— ,
133) Durch die Beamten der Kreis-Steuer-Kasse in Jauer von verschiedenen Jauersch. Kreis-Gemeinden		33 ,	23 ,	2 ,

Zusammen 1 Friedrichsd'or und 258 rthl. 19 sgr. 5 pf.

Die neun ersten Absendungen betrugen $13\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 2094 rthl. 10 sgr. $10\frac{11}{14}$ pf.

mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden . $14\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 2352 rthl 29 sgr. $10\frac{11}{14}$ pf.

Liegnitz, den 31. März 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 10. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern, bringen Wir nachstehende Bekanntmachung der Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft:

„Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direktion sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direktion Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie, Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem landwirthschafttreibenden Publikum namhaft machen.

Direktion der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.“

zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen sie der Aufmerksamkeit und Beherzigung der Ackerbautreibenden Einsassen des Departements.

Liegnitz, den 5. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. R. April.

No. 45. Vertheilung der Impf-Gratifikationen für das Impf-Jahr 1821.

In letzten Impf-Jahre ist die Schutzpocken-Impfung im hiesigen Verwaltungsbezirk um 1540 Individuen zahlreicher als das Jahr vorher, ausgefallen. Die Zahl der Geimpften hat in den ländlichen Kreisen 17,940
in den Städten 3,079
zusammen 21,019
betragen. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mit Uns den patriotischen Fleiß der Herren Impfärzte anerkannt und Uns beauftragt, in diesen Blättern dieses Anerkenntniß dankbarlich zur Oeffentlichkeit zu bringen, welches hiermit geschieht. Auch sind Wir höhern Orts in den Stand gesetzt worden, die nachstehenden Herren Impfärzte, welche sich am meisten im vorigen Impf-Jahre ausgezeichnet haben, mit Gratifikationen zu betheilen.

Diese sind;

1) der Kreis-Physikus Herr Dr. Massalien zu Görlitz;
2) der " " " Claß nebst dem Kreis-Chirurgo Herr Werner, beide zu Bunzlau, in Gemeinschaft;
3) der Kreis-Chirurgus Herr Behlendorf zu Rothenburg;
4) " " " Groß zu Grünberg;
5) " " " Steinbach zu Löwenberg;
6) " " " Pusch zu Görlitz;
7) " Wundarzt Herr Hezel zu Liebenthal;
8) " Kreis-Physikus Herr Dr. Büttner zu Sprottau;
9) " " " " Oßwald zu Sagan;
10) " Wundarzt Herr Gregor zu Grüssau;
11) " Kreis-Chirurgus Herr Krätzig, Schönauschen Kreises;
12) " Wundarzt Herr Krebs zu Arnsdorf;
13) " Kreis-Chirurgus Herr Schöps zu Hirschberg;
14) " Wundarzt Herr Bischof zu Priebus.

Wir haben gegenwärtig gewichtigere Gründe als je, die Herren Impfärzte des Departements aufzufordern, im Laufe dieses Frühjahrs mit der Schutzpocken-Impfung aufs thätigste zu Werke zu gehen, indem seit kurzem an 6 Orten Einschleppungen der natürlichen Blattern aus dem benachbarten Auslande bei uns statt gefunden haben.

Bisher hat zwar das Uebel nirgends bei uns, Dank sei es den Bemühungen der Polizei- und Medizinal-Beamten, sich ausgebreitet; aber die Gefahr ist doch gegenwärtig noch immer sehr drohend, obgleich die Zwangs-Impfung bereits allerwärts an den Orten im Gange ist, wo die Verbreitung am meisten befürchtet werden muß.

Dieses wird genug seyn, um die sämmtlichen Herren Impfärzte anzufeuern, ihre bisherigen rühmlichen Leistungen in dieser Angelegenheit, für den jetzigen Zeitpunkt zu verdoppeln. Die sämmtlichen Herren Polizeibeamten werden

werden nicht minder hierin einen wichtigen Grund finden, die Bemühungen der Impfärzte möglichst zu unterstützen, und ihre Unterbehörden zu den vollständigsten und baldigsten Anfertigungen der Impf-Listen für dieses Frühjahr ganz besonders anzuhalten. Wir schmeicheln Uns, daß Niemand, den diese Wohlfahrtssache angeht, von irgend einer Seite zurückbleiben wird, der guten Sache der Schutzpocken-Impfung gegenwärtig und unter solchen Umständen den möglichsten Vorschub zu leisten.

Liegnitz, den 4. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 15. R. April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Halke, ward evangelischer Prediger zu Nieder-Cosel, Rothenburgschen Kreises, und der Candidat der Theologie Flor, Diaconus bei der evangelischen Kirche zu Schönberg, Laubanschen Kreises.

Der bisherige Hülfslehrer an der Waisen-Anstalt zu Bunzlau, Römer, ward evangelischer Schullehrer zu Langen, Sprottauschen Kreises, und der Seminarist Fischer evangelischer Schullehrer zu Grabig, Glogauschen Kr.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Um das Drückende der Entrichtung des Schulgeldes nach den reglementsmäßigen Sätzen von 6, 9, und 12 Pfennige, unbemittelten und dürftigen Eltern, welche mehrere schulpflichtige Kinder haben, zu erleichtern, den Schullehrer des verdrüßlichen Geschäfts der Einsammlung dieser wöchentlichen Einnahme zu überheben, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu befördern und dadurch eine genügendere Elementar-Bildung bei jedem Kinde desto gewisser zu erzielen, hat sich die Schulgemeine in Daubitz, bestehend aus dem Marktflecken Daubitz, den Dörfern Neuhammer, Teiche, Rietschen, Tränke und Walddorf, Rothenburgschen Kreises, willig finden lassen, das bisherige Schulgeld dergestalt zu fixiren, daß von jedem Kind, ohne Unterschied der Klassen, jährlich 1 Rthlr. 5 Sgr. entrichtet und dadurch dem Lehrer ein bestimmtes jährliches Fixum versichert wird.

Zur Errichtung des diesfälligen Abkommens zwischen dem Schullehrer Wendt und der Schulgemeine hat der Herr Landrath Obrist-Lieutenant von Röder, als Collator der Herrschaft von Daubitz, nicht nur durch seinen Einfluß auf die Einsassen und durch die Mitwirkung des Herrn Schul-Revisors Pastor

Pastor Pech daselbst, sondern auch und vornämlich dadurch viel beigetragen, daß er außer einem Zuschuß von 2 Scheffel Roggen Dresdner Maaß und der Gewährung des benöthigten Brennholzes für die beiden Lehrer, eine bleibende Stiftung für 5 arme Schulkinder fundirt, und überdies für 15 arme Kinder das Schulgeld zu zahlen übernommen hat.

Diesem Beispiele folgten die Dominien von Nletschen und Teiche nach, indem dieses 4, und jenes 10 arme Kinder mit Schulgeld unterstützt.

Was etwa zur Erreichung des bestimmten jährlichen Gehalts durch unvorhergesehene Ausfälle abgehen möchte, wird die Schulgemeine mit der Communal-Kraft decken.

Gleichzeitig ist beschlossen worden, die Erweiterung des dasigen sehr beschränkten Schulhauses, durch Anlegung einer zweiten Schulstube und Vergrößerung des Wohngelasses für den Lehrer und dessen Gehülfen, in diesem Jahre zu bewerkstelligen.

Das vorgenannte Kirchen- und Schulpatrocinium und die Gemeinen bestreiten gemeinschaftlich den erforderlichen Kostenaufwand. Gern erwähnen Wir dieser zwiefachen Anstrengung, als einer erfreulichen Bürgschaft des guten Sinnes der gedachten Dominien und Gemeinen, zur Beförderung der Jugendbildung in den Schulen.

Liegnitz, den 24. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Herrschaften und Gemeinden der Parochie Adelsdorf, Goldberg-Hainauschen Kreises, haben der dortigen evangelischen Kirche ein großes und ein kleines Leichentuch, eine Kanzel- und eine Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche, besetzt mit weißen Borten und Frangen, am Werth von 60 Rthlr. geschenkt.

Nachricht. Die chronologische Uebersicht zum Amtsblatte für das Jahr 1823. wird in einem der nächsten Amtsblatt-Stücke ausgegeben werden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 17. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45. Betreffend die vollendete Einrichtung eines dritten Bades in Warmbrunn.

Gern entspricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnen-Commission in Warmbrunn, die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie über die Vollendung einer neuen sehr wohlthätigen Veranstaltung Kunde giebt.

„Es ist endlich gelungen, durch die Freigebigkeit des so humanen Herrn Besitzers von Warmbrunn, daselbst ein neues Bassin, für die dritte Klasse der Badegäste einzurichten.

Dieses Bassin (unter dem Namen das Leopolds-Bad) ist ganz nahe der Hauptquelle und so construirt, daß das Wasser unmittelbar aus derselben in dem Verhältniß stets ab- und zufließt, wie es der Letztern selbst zuströmt. Es verliert daher das Wasser nicht nur wenig und nichts von seiner Temperatur, die schon jetzt reichlich 27 Grad Reaumur beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher steigen wird, sondern behält auch seine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem diese Letzteren erst aus ihren Basen durch gegenwärtige Zersetzung entbunden werden. Es hat also seine volle Integrität, die stets dieselbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zuflusses nie geschwächt wird. Man badet daher auch hier gleichsam in der Quelle selbst und genießt das Wasser in seiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt.

Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, siehet sich unterzeichnete Commission veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken, welche in der Gräflichen Bade-Armen-Anstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke das freie Bad erhalten können, welche

die Nothwendigkeit der Badekur, durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie soviel Geldmittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und sich ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt verschaffen können; weil die Armen-Kasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, so dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenz-Mittel verschonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Kosten zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn am 1. April 1824.

Die Bade- und Brunnen-Commission."

Manche, welche sich zeither dadurch haben abhalten lassen, die seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil sie befürchteten, mit zu vielen Kranken zusammen baden zu müssen, können nunmehr, nachdem ein drittes Bassin angelegt worden ist, diese Besorgniß aufgeben, so wie auch diese Anlage den wesentlichen Vortheil verschafft hat, diejenigen armen Kranken, welche sich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daselbst eignen, nicht auf bestimmte Monate beschränken zu dürfen.

Im Jahre 1823. wurden während der Badezeit 124 Personen in dem von dem Besitzer von Warmbrunn menschenfreundlich errichteten schönen Hospicio mit Kost, Arzenei u. s. w. unentgeldlich versorgt. Außerdem erhielten 507 Personen freies Bad und wurden 1080 Duche-Bäder unentgeldlich gewährt.

Wo ohnehin so viel für die Armuth geschieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und der Aerzte, bei ihren Ueberweisungen der Kranken nach Warmbrunn auf die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten sorgfältig Acht zu haben um dadurch Mißbräuche möglichst zu verhüten. Liegnitz, den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 349. April.

Nach-

No. 47. Betreffend die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1824 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1824. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt ist, so werden die Magisträte der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung: den nach Maaßgabe der Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag, auf die associirten Grundbesitzer, im Verhältniß der assecurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbare bis Ende Juli d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingezahlt werden können.

Die Obsorge für die pünktliche Innehaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins wird den Magisträten zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch Brand verunglückten Individuen nicht ungebührlich verzögert werde.

Diejenigen Magisträte, welche mit Beiträgen aus frühern Ausschreibungen noch im Rückstande sind, werden demnächst hiermit zugleich wiederholt aufgefordert, pflichtgemäß dahin zu wirken, daß diese Rückstände spätestens binnen der unterm 25. März d. J. gesetzten Frist eingezahlt werden, weil ein längerer Aufschub den Brandbeschädigten zum Nachtheil gereichen würde und also nicht bewilligt werden kann.

Liegnitz, den 10. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 150. pro April c.

Gene-

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1824. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

		Rthl.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Feuer-Societäts Beihülfs-Geldern auf Rthl.	sgr.	pf
	Die Brand-Bonifications-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition de dato Breslau, den 26. März 1824							
a.	Für das Breslausche Regierungs-Departement . .	102,385	12	—				
b.	= = Liegnitzsche, und zwar							
	für Glogau . . . . 216 Rthl. 29 sgr. 8 pf.							
	= Goldberg . . . . 410 = — = — =							
	= Hirschberg . . . 18 = 20 = — =							
	= Lüben . . . . 378 = 20 = — =							
	= Primkenau . . . 249 = — = — =							
	= Schönau . . . 340 = — = — =	1604	9	8				
c.	für das Oppelnsche Departement	390	1	—				
	Summa	104,379	22	8				
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Haupt-Feuer-Sozietäts-Katasters eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:							
	Das Breslausche Regierungs-Departement				6,334,250	51,573	15	3
	= Liegnitzsche = = ...				3,927,145	31,974	25	—
	= Oppelnsche = = ...				2,558,520	20,831	12	5
	Haupt-Summa wie vorstehend . .				12,819,915	104,379	22	8
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen					31,974	25	—
	Hierzu werden mit angelegt:							
1.	die Pensionen der vormaligen Feuer-Bürgermeister					1272	—	—
2.	= an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, à 2 Prozent von der Einnahme pr. 31,974 Rthl. 25 sgr.					639	15	—
3.	= an Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder, und Insgemein .					148	27	9
	Summa der von den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition					34,035	7	9

Fort-

Fortsetzung.

	Rthl.	sgr.	pf.
Von diesen 34,035 Rthlrn. 7 Sgr. 9 Pf. werden demnach gezahlten:			
An Brand-Hülfsgeldern an das hiesige Regierungs-Departement, und zwar:			
nach Glogau . . . . 216 Rthl. 29 Sgr. 8 Pf.			
= Goldberg . . . . 410 = — = — =			
= Hirschberg . . . . 18 = 20 = — =			
= Lüben . . . . 378 = 20 = — =			
= Primkenau . . . . 240 = — = — =			
= Schönau . . . . 340 = — = — =	1604	9	8
an dergleichen an das Breslausche Regierungs-Departement . . .	30,370	15	4
an Pensionen der Feuer-Bürgermeister	1272	—	—
an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten	639	15	—
an Postporto und Insgemein	148	27	9
Also überhaupt . . .	34,035	7	9

Sub-

Subrepartition

der von den schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1824. aufzubringenden 34,035 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1824. Rthlr.	Tragen bei von 100 Rtl. Ertrag 26 Sgr. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	116,430	1009	1	10
2	Bolckenhayn	35,510	307	22	7
3	Bunzlau	125,125	1084	12	6
4	Freystadt	131,930	1143	11	10
5	Friedeberg a. Q.	76,540	663	10	5
6	Glogau	409,240	3546	22	5
7	Goldberg	335,790	2910	5	5
8	Greiffenberg	117,420	1017	19	2
9	Grünberg	350,350	3036	11	—
10	Haynau	96,605	837	7	4
11	Hirschberg	358,860	3110	3	7
12	Hohenfriedeberg	9,710	84	4	7
13	Jauer	247,680	2146	16	10
14	Lähn	41,260	357	17	7
15	Landeshuth	132,195	1145	20	8
16	Liebau	16,715	144	25	11
17	Liebenthal	27,315	236	21	11
18	Liegnitz	263,600	2284	16	—
	Latus	2,892,275	25066	11	7
	Transport	2,892,275	25066	11	7
19	Löwenberg	154,440	1338	14	5
20	Lüben	90,300	782	18	—
21	Naumburg a. B.	10,980	95	4	10
22	Naumburg a. Q.	51,100	442	26	—
23	Neusalz	64,970	563	2	2
24	Neustädtel	50,265	435	18	11
25	Parchwitz	38,005	329	11	4
26	Polckwitz	64,320	557	13	2
27	Priebus	15,170	131	14	2
28	Primkenau	40,510	351	2	7
29	Sagan	94,445	818	15	8
30	Schlawa	25,050	217	3	—
31	Schmiedeberg	195,440	1693	24	5
32	Schömberg	24,170	209	14	2
33	Schönau	23,975	207	23	6
34	Sprottau	77,115	668	9	11
35	D. Wartenberg	14,615	126	19	11
	Summa	3,927,145	34035	7	9

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Armuths-Atteste bei der Ablieferung unvermögender Militair-Sträflinge zur Festung.

Auf den Antrag der hiesigen Königl. Festungs-Commandantur, werden sämmtliche Königl. Inquisitoriate und die Untergerichte hiesigen Departements angewiesen: bei der Ablieferung der unvermögenden Militair-Sträflinge, über welche, nach neueren Vorschriften, den Civil-Gerichten auch die Criminal-Jurisdiction übertragen ist, zur Festung, zugleich Atteste über ihre Armuth an die Königl. Commandantur zu übersenden, welche derselben zur Rechnungslegung über die Verpflegung eines solchen Sträflinges, nach ihr von ihrer Behörde ertheilten Anweisung bedarf, und wird die unterbliebene Attests-Einsendung die Einforderung der Verpflegungskosten von dem Civil-Gericht nach sich ziehen.

Glogau, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat März 1824.

Verdienstliche Handlungen.

der Kirche zu Leschwitz, Görlitzschen Kreises, ward von einem dasigen Einwohner eine reich gestickte Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem schwarzem Tuche geschenkt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat März haben 6 Selbstmorde statt gefunden. Außer diesen verloren auf eine unnatürliche Art ihr Leben:

1. Der Tuchmachermeister Benjamin Schulz aus Polkwitz, welcher auf dem Wege mit einem Stück Tuch, zur Walke nach Suckau in einem Teiche, an dem er vorbei mußte, ertrank.

2. Der Einwohner Uhse aus Kodersdorf, Rothenburgschen Kreises, ertrank in dem bei Mückenhayn fließendem Ebersbach.

Auf gleiche Weise verlohr

3. zu Hirschberg der in das dortige Armenhaus aufgenommene Bürger und Schneider Samuel Franke, Abends beim Nachhausegehen, im Mühlengraben sein Leben.

4. Am 8. März verunglückte der Bauer Johann Höhne aus Nicklausdorf, Laubanschen Kreises, bei der Abfuhr eines Brettkloßes aus dem Busche in die Brettschneide-Mühle nach Schönberg. Die Räder gingen ihm über den Leib und er starb noch an demselben Abend.

5. In dem Dominal-Kalkstein-Bruche zu Conradswaldau, Schönauschen Kreises, wurden im Monat Februar d. J. zwei Steinbrecher, durch nachstürzende Erde vom Rande des Steinbruchs, verschüttet, aber durch schleunige Hülfe glücklich gerettet.

6. Eine Arbeiterin in der Spinn-Fabrik zu Görlitz wurde von einer im vollen Gange sich befindenden Maschine ergriffen, ihr der Arm mehrmals gebrochen und am Fleische und Flechsen gänzlich zerstöhrt.

Feuersbrünste.

Am 20 Februar brannte zu Kreidelwitz, Glogauschen Kreises, das unbewohnte katholische Schulhaus; am 10. März eine Gärtnerstelle zu Ober-Neuendorf, Görlitzschen Kreises, und am 19. zu Nieder-Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises, eine Häuslerstelle ab.

Eine solche Besitzung wurde am 15. März zu Nieder-Linda, Laubanschen Kreises, und am 17. zu Nieder-Kummernick, Liegnitzschen Kreises, das Gehöfte des Schulzen und eine Gärtnerstelle eingeäschert. Am 28. Februar brannten abermals drei noch mit Getreide gefüllte Scheunen in der Glogauer Vorstadt zu Lüben ab. Der Tagelöhner Johann Emmich daselbst, ist nicht nur dieser Brandstiftung überführt und geständig, sondern hat sich auch zu dem Verbrechen der boshaften Ansteckung der am 13. October v. J. zu Lüben abgebrannten 11 Bürger-Scheunen bekannt.

Liegnitz, den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Grüssau verstorbene vormalige Abt des dasigen aufgelöseten Cistercienser-Klosters Ildephonsus Reuschel, hat der Schulkasse zu Grüssauisch-Hermsdorf ein Vermächtniß von 200 Rthlrn. ausgesetzt, welches zur Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Schulbücher verwendet werden soll, und die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Regierungs-Präsidentin Reisel hat der städtischen Armen-Kasse zu Haynau ein Vermächtniß von 100 Rthlrn. beschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 24. April 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält unter

No. 852) Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß, eigentlich Atmathestrom bei Szieszerhoben werden soll. Vom 13. Februar 1824.

" 853) Die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs, für den Gilge-Strom bei Reatischken. d. d. den 19. März d. J.

" 854) Das Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 27. März 1824.

" 855) Ein dergleichen Gesetz für die Provinz Sachsen, de eodem dato.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigtamts, als:

Herrn August Eduard Nitschke, in Harpersdorf bei Goldberg,
- Carl Christian Flor, in Schönberg bei Görlitz,
- Johann Ludwig Albin, in Metschkau bei Striegau,
- Robert August Wehrhan hieselbst,
- Ernst Gottlieb Auritsch, in Weidenbach bei Bernstadt,
- Carl Friedrich Eutel, in Radmeritz bei Görlitz,
- Gotthilf Erdmann Gründler, in Minken bei Ohlau,
- Ernst Gottfried Hubrich, in Neugabel bei Neustädtel,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

Breslau, den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor der Medicin Jähne, hat sich zu Landeshut niedergelassen, und der Doctor der Medicin Arndt, ist zu Beuthen als Communal-Arzt angestellt worden.

Der bisherige Schulgehülfe Klingauf zu Schönau, ward evangelischer Schullehrer zu Modritz, Freystädtschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Grünberg verstorbene Fräulein Helene Sophie von Schweinichen hat in ihrem hinterlassenen Testament, der evangelischen Kirche zu Freistadt ein Vermächtniß von 200 Rthlrn. ausgesetzt.

Von dem zu Falkenhain, Hirschbergschen Kreises, verstorbenen Pfarrer Porlack ist bei der Pfarrkirche daselbst auf eine jeden Donnerstag zu lesende Messe mit 700 Rthlr. Courant eine Stiftung errichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 1. Mai 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen von kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. May d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons No. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. Parterre rechts, in der Zeit vom 1. bis 25. May d. J. und vom 1. bis 20. Juny d. J. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a. vom 1. bis 10. May d. J. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.
b. vom 11. bis 17. May d. J. auf die Obligationen Lit. F. G. H. I.
c. „ 18. „ 25. „ „ „ „ „ „ „ K. L. M. N.
d. „ 1. „ 6. Juny „ „ „ „ „ „ O. P. Q. R.
e. „ 7. „ 13. „ „ „ „ „ „ „ S. T. U. V.
f. „ 14. „ 20. „ „ „ „ „ „ „ W. X. Y. Z.
und A. A.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen aber von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und
II. nach den Münzsorten,
1) abgesondert für Gold,
2) abgesondert für Courant,

S ver-

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur immer gestattet Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juny mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark:
von Koepcken. von Bredow.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10. Januar d. J.,

nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thaler Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie

13 Stk ... 89

sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2) Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3) Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4) Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $^1/_4$, $^1/_2$ oder $^3/_4$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclus. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die

Die Berechnung findet nur noch den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5) Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6) Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transport-fuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welcher die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1825.

General-Post-Amt.
Nagler.

Von

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.
Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Liegnitz.

Von der hiesigen Tuchmacher-Innung, welche früher die Schau-Corporation des Orts bildete, ist in Folge des Gesetzes vom 5. Januar v. J. der Beschluß gefaßt worden, nach Aufhebung der hiesigen Tuchschau einen neuen Schauverein nicht zu errichten.

Es werden mithin die hieselbst von der Tuchmacherzunft dargestellten Fabrikate nunmehr ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr eintreten.

Liegnitz, den 20. April 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 777. April c.

No. 49. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Alter.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Personal- Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
1	Der Züchtling Johann Simon . . aus Königshayn	katholisch	30	5	4¾	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang
2	Der Schneidergeselle Gottl. Elßner . . . aus Schönau	evangel.	34	4	6	braun	niedrig	schwarz	—	mittel.
3	Der Garnsammler Franz Wenzel . . . aus Carolinsthal in Böhmen	katholisch	24	5	3	schwarz	bedeckt	—	grau	gewöhnlich
4	Theresia Effenberg . von ebendaher	—	20	—	—	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich
5	Theresia Krause . .	—	14	—	—	braun	-	braun	—	stark

Liegnitz, den 21. April 1824.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von der unterzeichneten General-Commission wurden angestellt:

I. als Kreis-Justiz-Commissarien:

a) für den Bolkenhaynschen Kreis, der Referendarius Manger zu Fürstenstein,

b) für den Waldenburgschen Kreis, der Justiz-Assessor Schmieder daselbst,

wogegen der bisherige Kreis-Justiz-Commissarius, Director Kretschmer, auf sein Ansuchen ausgeschieden.

c) für die Kreise Liegnitz und Lüben, der Kreis-Justiz-Commissarius Wenzel zu Liegnitz, als 2ter Kreis-Justiz-Commissarius.

II. als Feldmesser:

a) der Geometer Fischer zu Brieg, für den Briegschen Special-Commissions-Bezirk,

b. der

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat März 1824.

Beschreibung.									
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen
klein	gut	schwarz	oval	länglich	blaß	schlank	auf dem Gesicht 3 Male	Böhmen.	
mittel	schlecht	—	rund	länglich	—	mittler.	eine Platte u. ausgewachsen	Königreich Sachsen.	
gewöhnlich	gut	—	oval	rund	gesund	untersetzt	keine	Böhmen.	
gewöhnlich	gut	—	—	länglich	—	klein	an der rechten Hand fehlt die Hälfte des Mittelfingers	desgl.	
gewöhnlich	gut	—	rund	rund	—	—	keine	desgleichen	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

b) der Geometer Kliche für die Kreise Namslau und Wartenberg,
c) der Geometer Lieutenant Kayser zu Schweidnitz, für den Striegauschen Kreis,
d) der Hauptmann und Fürstlich von Hatzfeldtsche Forst-Rath Pabst zu Trachenberg, für die Kreise Militsch, Trebnitz und Wohlau.

Breslau, den 7. April 1824.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Der zeitherige Archidiakonus, Superintendent Nagel zu Hirschberg, ist an die Stelle des verstorbenen Superintendenten Dr. Letsch, zum Pastor primarius an der dasigen evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi ernannt worden.

Der zeitherige Schullehrer Kahl zu Hockenau, Goldberg-Haynauschen Kreises, ward Schullehrer und Organist zu Buchwald, Glogauschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Herausgabe der schlesischen Instanzien-Notiz pro 1824.

„Die schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königl. Militair- und Civil-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz für das Jahr 1824., mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr in dem Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung hieselbst, für den bisherigen Preis von 1 Rthlr. Courant, (mit einem alphabetischen Inhalts-Register versehen) zu haben, welches den resp. Königl. auch andern Behörden und Beamten, die sich dies Buch anschaffen wollen, Unterzeichneter hiermit bekannt zu machen sich beehrt.

Breslau, den 17. April 1824.

Rudolph,
Geheimer Secretair und Registrator im Ober-Präsidial-Bureau, als Redacteur.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der verstorbene Zinngießermeister Bergmann zu Glogau hat in seinem hinterlassenen Testament, außer dem Vermächtniß an die dasige evangelische Kirche im Betrage von 500 Rthlr., auch noch der städtischen Armen-Kasse daselbst 150 Rthlr. und dem dortigen Kinder-Institute 150 Rthlr. vermacht.

Die zu Gießmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Handelsfrau Köhler, hat in ihrem hintenlassenen Testament für die dortige Armen-Kasse ein Capital von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, verstorbene Oeconom Drescher, vermachte der evangelischen Kirche daselbst ein Capital von 50 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 8. Mai 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. December 1823. veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577. §. XVII.) aufmerksam zu machen, nach welchen

Bekanntmachung

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel, ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand

künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße No. 30., zahlt (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staats-Schuld-Scheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interims-Scheinen,
5) und kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend das Verfahren der Civil-Gerichte bei Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armes.

Da gegenwärtig an Orten, wo kein Militair-Gericht vorhanden ist, die Civil-Gerichte die Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armes übernehmen müssen; so werden in Folge Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 12. v. M. sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

in den Fällen, wo die angeschuldigten Gensd'armes bei dem Kriegs- oder Stand-Gericht nicht zugegen seyn können, dieselben im Schluß-Verhör zu befragen, ob sie sich einen Stellvertreter selbst wählen, und diesen mit Instruction versehen, oder es den Gerichten überlassen wollen, ihnen

ihnen einen Mandatarium ex officio zu bestellen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nullität des ergangenen Erkenntnisses zur Folge, und kann über diejenigen Akten, in welchen vorstehendes bei der Schlußvernehmung eines Gensd'armes nicht enthalten ist, nicht erkannt werden.

Breslau, den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Amtmann Herrn von Naumer zu Kaltwasser, wegen seiner vorzüglichen ökonomischen Kenntnisse und musterhaften Verwaltung der Amtsgeschäfte, den Charakter eines Königl. Amts-Raths zu verleihen, und das Patent darüber Allerhöchstselbst, unterm 13. April d. J., zu vollziehen geruhet.

An die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzten Divisions-Predigers Berduscheck, ist der Candidat der Theologie Dr Walther zum zweiten Militair-Prediger bei der Königl. 9ten Division in Glogau ernannt worden.

Der Viehschneider Machalka zu Hermannsdorf, im Jauerschen Kreise, hat einen Licenz-Schein zum Viehschneiden für das Liegnitzsche Regierungs-Departement erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Bockenhayn verstorbene Schwarz- und Schönfärber Jäger, hat in seinem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Kirche ein Vermächtniß von 2 Rthlr., desgleichen für das städtische Hospital daselbst von 1 Rthlr., und für die städtische Armen-Kasse von 1 Rthlr. ausgesetzt.

Im

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Im Laufe dieses Monates sind für die Abgebrannten in Habelschwerdt bei mir eingegangen und an den dasigen Magistrat weiter befördert worden:

	rthl.	sgr.	pf.
135) Durch den Herrn Landrath von Knobelsdorf aus verschiedenen Gemeinen des Sprottauer Kreises	45 rthl.	11 sgr.	11 pf.
136) Durch die Königliche Kreis-Kasse in Jauer von den Gemeinen Ober-Poischwitz (6 Rthl.) und Profen (2 Rthl. 22 Sgr.) . .	8 ,	22 ,	— ,
137) Durch den Herrn Gerichts-Aktuar Breit von der Gemeine Ober-, Mittel- und Nieder-Kauffung	8 ,	— ,	— ,
138) Durch den Magistrat in Lauban fernerweit	19 ,	5 ,	— ,
139) Durch den Herrn Kreis-Sekretair Baumann in Schönau von der Gemeine Neukirch .	5 ,	— ,	— ,
140) Durch den Magistrat in Friedeberg a. Q. von dasigen Stadt-Einsassen, außer einem Pakete mit Kleidungsstücken . . .	22 ,	2 ,	6 ,
Zusammen	108 rthl.	11 sgr.	5 pf.

Die ersten zehn Absendungen betrugen 14½ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 2352 rthl. 29 sgr. $10\frac{1}{4}$ pf.

mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden . 14½ St. Fr.d'or, 6 Duk. u. 2461 rthl. 11 sgr. $3\frac{1}{4}$ pf.

Liegnitz, den 30. April 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 15. Mai 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Wegen Versendung der über zwei Loth wiegenden Dienst-Briefe mit der Reit-Post.

Es sind in Betreff der den Königlichen und öffentlichen Behörden eingeräumten Befugniß, in wirklich dringenden Fällen auch über zwei Loth wiegende Dienstbriefe mit der Reitpost zu versenden, bereits durch die im 47sten Stücke Seite 311., des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, vom Jahre 1823 enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien allgemeine Vorschriften ertheilt worden. Mit Bezug auf diese Vorschriften, fordern Wir jedoch die von Uns ressortirende Behörden, in Gemäßheit eines von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, unterm 28. v. M., ergangenen Reskripts, noch besonders auf, die Bezeichnung der mehr als zwei Loth wiegenden Dienstbriefe „mit der Reitpost" zum Nachtheil der Post-Kasse nicht zu mißbrauchen, vielmehr nur in solchen Fällen anzuwenden, wo eine besondere Eile wirklich nothwendig ist, dies auch auf den Concepten jedesmal zu bemerken.

Liegnitz, den 30. April 1824.

Präsidium der Königl. Regierung.

Pl. II. No. 80. R. pro April c.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von den Stadtverordneten zu Schömberg zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kaufmann Weyrauch, ward als solcher bestätiget.

An die Stelle des anderweitig versorgten Schullehrers Schüller zu Sand- und Krebsberg, ist der Seminarist Hayn berufen und bestätiget worden.

Desgleichen wurde der Schulamts-Candidat Brieger aus Großburg, Schullehrer-Gehülfe zu Hermsdorf unterm Kynast, an die Stelle des als Cantor und Schullehrer nach Fischbach versetzten zeitherigen Schulgehülfen Wennrich.

Der zeitherige Grundstücksbesitzer Walter zu Engelsdorf in Böhmen, ward evangelischer Schullehrer in Ostrichen, Görlitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Erscheinung der Edicten Sammlung von den Jahren 1806—1811.

Wir machen das Publikum und besonders die Behörden darauf aufmerksam, daß in der Kornschen Buchhandlung zu Breslau die Sammlung aller in Schlesien in den Jahren 1806. bis Ende April 1811., wo die Regierungs-Amtsblätter ihren Anfang nehmen, ergangenenen Edikte und Verordnungen, im Druck erscheint, und daß solche als ein nützliches Werk zu betrachten ist. Liegnitz, den 30. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat April 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Die Jugend zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreises, verehrte der dasigen Kirche eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung.

Die Kammerherrin von Mutius geborne Kracker von Schwarzenfeld, errichtete am 28. October v. J., als dem Vermählungstage ihrer ältesten Tochter mit dem General-Major und Brigadier Freiherrn Hiller v. Gärtringen, für die ihrem Ehegemahl, dem Kammerherrn und Landschafts-Director von Mutius gehörenden Güter, Bertelsdorf, Ober- und Mittel-Thiemendorf, die Stiftung eines Festes zur Beförderung und Erhaltung der Frömmigkeit und Tugend, und bestimmte, daß das zu diesem Zwecke ausgesetzte Kapital von 266 Rthlr. 16 Gr. gleich dem Kirchen-Vermögen behandelt, auf ewige Zeiten sicher gestellt und die von den zu drei Jahren davon à 5 Prozent gesammelten Zinsen, im Betrage von 40 Rthlr., an ein in der Bertelsdorfer

fer oder Thiemendorfer Gemeine gebornes Mädchen von unbescholtenen Sitten, nach der in der Urkunde näher angegebenen Anordnung der Stifterin, öffentlich ausgetheilt werde.

Die am 7. Februar d. J. zu Kittlitztreben, Bunzlauschen Kreises, gestorbene, verwittwete Rittmeister v. Cagnatzo geborne von Haugwitz hat laut ihrem Testamente unter andern:

den eingebornen Orts-Armen zu Kittlitztreben . .	150	Rthlr.
zur Instandhaltung der Familien-Gruft zu Alt-Oels . .	100	„
zur Ziegel-Bedachung des dasigen Schulhauses . .	50	„
und zum dringend nothwendigen Kirchthurmbau . .	100	„

legirt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat April d. J. hat sich die bedeutende Anzahl von 18 Selbstmorden zugetragen; die meisten dieser Unglücklichen griffen aus Melancholie ihrem Schicksal vor; viere erschossen sich, einer vergiftete sich, viere ertränkten sich, und neune erhingen sich. Außer diesen wurden noch zwei Selbstmörder auf der That ergriffen und vom Tode gerettet. Im Hirschbergschen Kreise haben sich allein vier Selbstmorde ereignet, unter welchen sich ein Gymnasiast befindet, der sich erschoß.

Aus vernachläßigter Aufsicht ertrank ein Kind.

Auf eine unnatürliche Art starben:

1) Die 17jährige Tochter des Scharfrichter Schwarzer zu Lauban, welche aus Unvorsichtigkeit beim schlechten Wege in dem Queis-Fluß ertrank.
2) Der Schiffsknecht Kolewe aus Carolath, stürzte bei Schwusen beim Trodeln in den Oder-Strohm und ertrank.
3) Am 1. April verlor der 11jährige Stiefsohn des Tagelöhner Lorenz Schmidt, Anton Seidel, gewaltsam sein Leben, bei der Rückkehr mit einer Bürde Holz aus dem Rietschützer Forste. Der Verdacht der Tödtung dieses Knabens fällt auf seinen Stiefvater, der sich deshalb in Untersuchung befindet.
4) Der Freihäusler Carl Sigismund Förster zu Nieder-Steinberg starb an einem unglücklichen Falle auf das Tenne seiner Scheune.
5) Am 20. April ertrank der 70jährige Auszügler Johann George Bartsch aus Neuhammer, in der Trunkenheit im Dorfgraben.
6) Der Branntweinbrenner Schröter zu Prausnitz, Jauerschen Kreises, fiel in der Trunkenheit von einem Kohlenwagen und starb bald darauf an den Folgen dieses unglücklichen Falles.
7) Am 23. März ging ein die Oder herunter kommendes Flößholz beim Fahren über das Beuthner Wehr auseinander, wobei ein darauf befindlicher Ruderer ertrank.

8) Der

8) Der Einlieger George Friedrich Nitschke verlor beim Holzroden in Trebitsch das Leben.

9) Am 8. April fand man innerhalb der Mauern des Galgens zu Hohen-Friedeberg den irren Sohn des Bauer Kirschner zu Oels, Striegauschen Kreises, Johann Benjamin, 9¼ Jahr alt, todt. Er war oft entlaufen, und hatte in dieser Stätte, die er in seiner Geistes-Abwesenheit wahrscheinlich für ein Haus gehalten, seinen Tod gefunden.

Außer diesen Verunglückten sind noch einige Personen todt auf dem Felde gefunden worden, ohne Spuren einer gewaltsamen Ermordung.

Feuersbrünste.

Am 11. April d. J. traf der Blitz zu Kotz, Liegnitzschen Kreises, den Kuhstall des Dominial-Vorwerks, tödtete 2 Kühe und äscherte den Stall und das Gesindehaus ein.

Zu Liegnitz in der Jauerschen Vorstadt braunten am 14ten zwei Wohnhäuser nebst Scheune, wahrscheinlich aus verbrecherischen Absichten angezündet, und ein Auszüglerhaus; zu Willmannsdorf, Jauerschen Kreises, am 15ten eine Gärtnerstelle; zu Ober-Giersdorf, Lübenschen Kreises, am 21sten eine solche Stelle nebst Stallgebäuden; und zu Ober-Halbendorf, Görlitzschen Kreises, am 23sten eine Häuslerstelle ab.

Ferner verzehrte die Flamme die Dominial-Scheune zu Mittel-Linda am 4. April, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Nieder-Hofe zu Lauterbach, Bolkenhaynschen Kreises, und außerdem zu Reichenau, Saganschen Kreises, eine Gärtnerstelle.

Liegnitz, den 4. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Das zu Grünberg verstorbene Fräulein Sophie Helene v. Schweinichen, hat der kirchlichen Waisen-Anstalt zu Freystadt, in dem von ihr hinterlassenen Testament die Summe von 200 Rthlr. vermacht.

Desgleichen hat die zu Landeshut gestorbene, verwittwete Hof- und Criminal-Räthin Fenderlin, in ihrem Codicill der dasigen katholischen Kirche 10 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 22. Mai 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 856) Die Declaration des §. 52. des Anhanges zum allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen, vom 3. April 1824.

„ 857) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. April 1824., wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präclusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

„ 858) Das Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, vom 14. April 1824.

„ 859) Das Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen, vom 23. April 1824.

„ 860) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1824., über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Betreffend die Verpflichtung zur Militair-Dienst-Ableistung in Folge der auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung.

Nachstehende Allerhöchsten Bestimmungen, die Verpflichtung der Zöglinge in den Militair-Instituten, zur Dienstleistung im stehenden Heere betreffend, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. May 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. Nr. 7. R. May c.

„Um die verschiedenen Grundsätze über die besondern Militair-Dienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre, nur Ein Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch diese besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. Drei oder Einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurück gegeben werden), auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegs-Schule (wobei die in Meiner Ordre vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegs-Schule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Accademie für das Militair empfangen haben, und end-

endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Academie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben; den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Academie; denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, welchen letzteren aber ihre, in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich, in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule, hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besonderen Dienstpflicht, nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besonderen Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselbe zu verlassen, insofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1824.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegs-Minister General-Lieutenant
von Hake.

Das

No. 321.
Wegen zeitgemäßer Anmeldung der Bauten und Reparaturen bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats pro 1825.

Damit die Einleitungen für die im nächstbevorstehenden 1825sten Jahre an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats auszuführenden Bauten und Reparaturen ordnungsmäßig getroffen werden können, ist es nöthig, daß auch im laufenden Jahre wieder recht zeitig das Bedürfniß derselben angezeigt, erörtert, die nöthigen Vorarbeiten darüber von den betreffenden Beamten gefertigt und bei Uns eingereicht werden. Wir machen deshalb den Kirchen-Collegien, Schulvorständen, den Herren Superintendenten und Erzpriestern, und den Königl. Bau-Inspektoren die pünktlichste Vollziehung der im 5ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes unter No. 14 abgedruckten Verordnung vom 29. Decbr 1822. zur Pflicht, und bemerken zugleich, daß, wie sich ohnehin von selbst versteht, alle schon in frühern Jahren angemeldeten, veranschlagten oder nicht veranschlagten Reparaturen und Bauten, welche aber wegen ermangelnder Fonds, oder aus welchem sonstigen Grunde es wolle, im laufenden Jahre nicht zur Ausführung gelangen, von den betreffenden Kirchen-Collegien und Schulvorständen in diesem Jahre, so wie auch künftighin, so lange bis deren wirkliche Ausführung angeordnet seyn wird, wieder in Anregung gebracht werden müssen.

Und da im verflossenen Jahre die Verordnung vom 29. Decbr. 1822. nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit von den betreffenden Beamten befolgt worden ist, dieselbe aber im § 13 alle diejenigen, welche sich hierbei eine Vernachläßigung zu schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bedroht, so bringen Wir auch die diesfällige Bestimmung hiermit den Herren Superintendenten und Erzpriestern, und den Landbau-Inspectoren mit der Erklärung noch besonders in Erinnerung, daß Wir zur Erhaltung der Ordnung im Bau-Wesen Königlichen Patronats jede Säumniß mit den angedeuteten unliebsamen Maaßregeln unnachsichtlich ahnden werden.

Liegnitz, den 14. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 788. May P.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend den bei Erwerbung städtischer Grundstücke erforderlichen Nachweis des Bürgerrechts.

Da nach dem Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 29. November 1814. die Gerichte darauf zu sehen haben, daß vor Berichtigung des Besitztitels städtischer Grundstücke, von den Erwebern nachgewiesen wird, daß sie das Bürgerrecht wirklich erlangt haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zweck nicht für nöthig erachte und nicht darauf bestehe: so ist es auch zweckmäßig, daß wenn Contracte über die Erwerbung städtischer Grundstücke aufgenommen werden sollen, der Acquirent so-

sogleich vor Aufnahme des Contracts über die Nothwendigkeit jenes Nachweises und dahin bedeutet werde: daß er sich zuförderst diesen Nachweis zu verschaffen habe, weil er sich sonst unnöthige Kosten der Aufnahme und Ausfertigung des Contracts zuziehen würde, wenn er diesen Nachweis zur Berichtigung des Besitztitels nicht sollte beibringen können.

Sämmtliche Gerichte und Justiz-Commissarien, und Notarien des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, die Aufnahme und Ausfertigung eines Contracts über die Erwerbung eines städtischen Grundstücks erst dann vorzunehmen, wenn der Acquirent, der oben bestimmten Bedeutung ungeachtet, die baldige Aufnahme des Contracts ohne Beibringung jenes, das Bürgerrecht betreffenden Nachweises verlangt, und dabei verspricht, diesen Ausweis nachzubringen.

Breslau, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Chirurgus Reimann zu Jänowitz erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Die beiden zeitherigen Rathmänner Glatz und Bergmann in Löwenberg, sind wiederum auf anderweitige 6 Jahre zu Rathmännern erwählt und als solche bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam (Jahrgang 1824. Stück 16.) erwähnt einen so merkwürdigen Fall der Rettung eines im Wasser Verunglückten, daß Wir ihn nachstehend zur Kenntniß der Gesundheits-Beamten und aller derer bringen, deren thätiger Beherzigung die Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen durch das Amtsblatt empfohlen worden ist. Liegnitz, den 10. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wie nothwendig es sey, bei Verunglückten und Scheintodten die zweckmäßigen Mittel zur Wiederbelebung recht lange und bis zur Erscheinung aller Zeichen des wirklichen Todes fortzusetzen, und wie nützlich zu diesem Behufe bei anscheinend Erstickten auch die Anwendung der Elek-

Elektrizität sey, davon giebt ein von Smith in einer Nordamerikanischen Zeitschrift mitgetheilter, und aus dieser in mehrere deutsche Zeitschriften übertragener Fall ein merkwürdiges Beispiel. Durch das Umschlagen eines Kahns versank ein junger Mann im Flusse, und es dauerte beinahe eine halbe Stunde, ehe er wieder gefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper schien ganz leblos zu seyn, und das Gesicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, besonders auf der Brust, mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläse ausgedehnt; der Arzt leitete einige elektrische Funken durch die Schulter, und setzte dann ein Klystier von warmen Wasser, etwas Branntwein und einigen Tropfen Kanthariden-Tinktur. Als hierauf zum zweiten Male die Elektrizität angewandt wurde, erfolgte plötzlich ein konvulsivisches Zucken, und nachdem das Frottiren der Brust von Neuem geschehen, eine Bewegung derselben und ein leises Herzschlagen. Auf ein nachmaliges Aufblasen der Lungen erfolgte eine Anstrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man setzte die Erwärmung des Körpers und das Reiben fort. Als zum dritten Male Luft eingeblasen war, strömte Wasser aus dem Munde und den Nasenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechsalz) an die Nase, und rieb Brust und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmendes Stärkungsmittel beibringen, und das aus der Ader gelassene Blut floß. Am andern Tage konnte der Gerettete nach Hause wandern.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der bisherige evangelische Schullehrer Benjamin August Feige zu Braunau bei Löwenberg, hat bei seinem Abgange als Cantor, Organist und Schullehrer nach Harpersdorf, der zeither vorgestandenen Schule in Braunau ein Geschenk von 10 Rthlr., mit der Disposition hinterlassen:

daß von den 15 Sgr. jährlicher Interessen 3 Prämien für die besten Schreiber und Rechner unter den Schulkindern bei der öffentlichen Prüfung vertheilt werden.

Liegnitz, den 7. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der in Lauban verstorbene Kaufmann und Salzfactor Bischof hat in seinem hinterlassenen Testamente dem dasigen Waisenhause 10 Rthlr. vermacht.

Der

Der verstorbene vormalige Abt des aufgelösten Cisterzienser-Stifts Grüssau, Ildephonsus Reuschel, hat außer den, Seite 72 des diesjährigen Amtsblatts benannten Vermächtnissen, auch der Armen-Casse zu Grüssau-Hermsdorf ein Capital von 600 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22

Liegnitz, den 29. Mai 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53.
Die neue Provinzial-Ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz betr.

Die nachstehende Bekanntmachung, die neue Provinzial-Ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Marggrafthum Niederlausitz betreffend, ist Uns zur Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt mitgetheilt worden, und wird hiermit zur Kenntniß der Departements-Einsassen gebracht.

Liegnitz, den 25. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pl. I. 80. R. May c.

Nachdem nunmehr die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. July v. J. abzuhaltenden Provinzial-Landtag erfolgt sind, und Se. Majestät der König solche (mit Ausschluß einiger wenigen mangelhaft gefundenen, an deren Statt bereits anderweite Wahlen angeordnet sind) zu genehmigen geruhet haben, ist von Allerhöchstdenenselben, in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, bei der so weit vorgerückten, für die Landwirthschaft so wichtigen Jahreszeit, die Eröffnung des Landtages bis zum October d. J. ausgesetzt, und vorläufig der 3. October dazu bestimmt worden.

Indem ich solches höherer Anweisung gemäß, den Einsassen der Provinz hiermit bekannt mache, füge ich noch die Benachrichtigung hinzu, daß des Königs Majestät Allerhöchstselbst geruhet haben, den vormals Herzoglich Braunschweigschen Staats-Minister, Herrn Grafen von Alvensleben auf Erxleben in der Altmark, zum Landtags-

Marschall, so wie den Standesherrn in dem Markgrafthum Niederlausitz, Herrn Freiherrn von Houwald auf Straupitz, zu dessen Stellvertreter, für den ersten Landtag, zu ernennen.

Berlin, den 9. May 1824.

Königl. Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Heydebreck.

No. 54. Die Verwaltung des Paßwesens zu Primkenau betr.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Mai 1822. (Seite 141 des hiesigen Amtsblatts von 1822) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß dem Magistrat zu Primkenau die Befugniß

Pässe zu Reisen im Inlande an Einwohner des städtischen Polizei-Bezirks, die dort etwa in Arbeit stehenden inländischen Handwerks-Gesellen mit inbegriffen, zu ertheilen,

unterm 17. dieses Monats wieder übertragen worden ist.

Liegnitz, den 24. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1089. Mai c.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. April zu Merseburg statt gehabten zwölften Verloosung, der Central-Steuer-Obligationen sind die in der Anlage (sub ⊙) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooßten Scheine, wird im Michaelistermin d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des genannten Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der betreffenden Schuld-Verschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Berlin am 2. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

⊙.

Verzeichniß

der bei der am 28. April 1824. statt gehabten XII. Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Lit. A. No. 116. 125. 141. 143. und 151.
" B. No. 12. 44. 58. 80. 97. und 210.

Lit.

Lit. C. No. 16. 53. 69. 84. 177. 190. 191. 227. 290. 429. u. 451.
" D. No. 118. 147. 206. 225. 274. 290. 302. 311. 320. 370. 385. 395. 552. 569. 634. 647. 703. 707. 710. 829. 849. 875. 876. 918. 983. 986. 1015. 1041. 1111. und 1143.
" E. No. 19. 52. 90. 156. 170. 177. 195. 352. 359. 369. 396. 400. 417. 447. 462. 474. 484. 527. 546. 597. 652. 664. 667. 700. 778. 960. 966. 982. 1011. 1030. 1056. 1134. 1210. 1260. 1279. 1338. 1339. 1460. 1540. 1542. 1543. 1550. 1557. 1560. 1592. 1714. 1759. 1768. 1815. 1846. 1900. 1945. 1990. 2012. 2017. 2055. 2072. 2098. 2130. 2133. 2169. 2212. 2220. 2254. 2280. 2313. 2346. 2355. 2369. 2410. 2463. 2526. 2540. 2552. 2653. 2659. 2681. 2752. 2777. 2853. 2869. 2894. 2904. 2926. 2977. 3081. 3103. 3128. 3199. 3294. 3335. 3352. 3367. 3406. 3430. 3525. 3537. 3578. 3756. 3870. 3892. 3926. 3947. 3951. 4097. 4099. 4128. und 4145.
" F. No. 14. 80. 108. 149. 242. 324. 342. 355. 361. 371. 421. 444. 456. 507. 538. 542. 558. 560. 617. 621. 624. 677. 685. 703. 760. 924. 991. 1000. 1057. 1097. 1273. 1334. 1337. 1388. 1453. 1495. 1529. 1550. 1574. 1585. 1588. 1643. 1707. 1720. 1725. 1780. 1787. 1795. 1837. 1868. 1883. 1893. 1957. 2023. 2025. 2081. 2104. 2119. 2121. 2147. 2315. 2360. 2398. 2428. 2480. 2507. 2563. 2574. 2576. 2592. 2607. 2610. 2625. 2642. 2680. 2694. 2706. 2766. 2809. 2979. 3009. 3067. 3076. 3086. 3110. 3125. 3175. 3193. 3253. 3289. 3476. 3589. 3591. 3649. 3703. 3710. 3737. 3798. 3857. 3859. 3882. 3901. 3925. 4010. 4037. 4063. 4079. 4084. 4171. 4217. 4241. 4250. 4253. 4336. 4399. und 4431.

Bekanntmachung

Bei der am 29. April d. J. zu Merseburg statt gehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:
von Lit. B. No. 343. 469. und 619.
" " C. " 1232. 1430. 1823. 1916. 2471. 2696. 2701. 2772. und 2904.
" " D. " 502. und 536.
" " Aa. No. 396. 430. 890. 1485. 1519. 1824. 2614. 2671. 3077. 3107. 3185. und 3292.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michael d. J. bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Au-

Außerdem werden auch in genanntem Termin von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 23 Rthlr. von No. 9256 bis 14470. incl.,

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen à 25 Rtlr. von No. 2371. bis 2786. incl.

bei der genannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungs-Termins bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Bei der am 3. d. M. zu Merseburg statt gehabten fünften Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Lit. A. No 81. 216. 562. 790. 912. 2751. 3082. 3091. 3740. 3786. 6254. 6345. 10361. 10918. 13914. und 14224.

2) - - B. No. 386. 1610. 4373. 4407. 4452. 4526. 4978. 5595. 6076. und 6099.

3) - - C. No. 10. 514. 2979. 4620. 5068. 5085. 6193. 7249. und 7458.

4) - - D. No. 259. 1408. 3186. 3239. 4254. 6165. und 6359.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooste Scheine, als:

1) von Lit. A. No. 8271. 8791. 8860. 9044. 9367. 9517. 9745. 9995. 10075. 10239. 10291. 10471. 10860. 11050. und 11140.

2) - - B. No. 3579. 3708. 3743. 3970. 4274. 4563. 4934. 5107. und 5134.

3) - - C. No. 3549. 4014. 4416. 5152. 5153. 5283. 5291. 5394. 5565. 5578. 5582. und 5594.

4) - - D. No. 2176. 2244. 2383. 2700. 2770. und 2906.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgeloosten Scheine wird zu Michael d. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kom-

Kommunal-Kasse zu Merseburg, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen Coupons, erfolgen.

Berlin, den 7. May 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Betreffend die gerichtlichen Verzeichnisse über Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Floren.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stück XIII. No. 67. pag. 106., wegen Einziehung und Abführung der von Käufen aller Art, für die Besserungs- und Armen-Anstalten, festgesetzten Gefälle, — und auf das Publicandum vom 13. April 1787., wird sämmtlichen Gerichts-Behörden im Oppelnschen Regierungs-Bezirk die Bestimmung, nach welcher die jährlichen Nachweisungen der für das Creutzburger Armenhaus eingegangenen und abgelieferten Gefälle jedesmal mit der besonderen Beglaubigung versehen seyn sollen:

„daß außer den angeführten Käufen keine weitere vorgekommen sind, mithin auch nicht mehr Gefälle, als die Nachweisung besagt, haben erhoben und abgeführt werden können,"

hiermit in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 2 May 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Auch die Gerichts-Behörden in Unserm Regierungs-Bezirk werden hiermit wiederholentlich aufgefordert, den oben gedachten Nachweisungen stets das vorstehend bezeichnete Attest beizufügen.

Liegnitz, den 18. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 847. May c.

Die Fractionspreise des Getreides ꝛc. betr.

In Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., bringen wir hierdurch die Fractions-Preise, des Getreides, des Heus und Stroh's, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1823. bis Martini 1824., den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 22. April 1824.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Name der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	weisser Waitzen (Der Preußische Scheffel)			gelber Waitzen			Roggen			große Gerste			kleine Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	28	6	1	13	8	—	—	—	1	1	10	—	23	11	1	—	1	5	10	8
Brieg, für den Brieger Kreis.	2	—	5	1	22	3	1	12	10	—	—	—	1	2	3	—	21	6	—	23	4	3	18	1
Namslau, für den Namslauschen Kreis.	—	—	—	1	26	11	1	10	3	—	—	—	1	1	9	—	23	6	—	17	10	4	21	11
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch.	—	—	—	2	9	4	1	16	3	—	—	—	1	3	5	—	25	10	—	20	3	3	16	1
Reichenbach, für den Reichenbachschen Kreis.	—	—	—	1	28	6	1	16	3	—	—	—	1	1	6	—	22	6	—	25	11	4	12	11
Schweidnitz, für den Schweidnitzschen und Waldenburgschen Kreis.	2	10	2	1	26	3	1	14	4	—	—	—	1	2	—	—	22	4	—	26	2	4	9	2
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau, Wohlau.	—	—	—	2	6	6	1	14	6	—	—	—	1	5	6	—	24	7	—	24	6	4	8	3
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	2	6	11	1	24	—	1	12	4	—	—	—	1	1	11	—	21	9	—	23	3	4	16	9

Na-

Name der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	weißer Waitzen			gelber Waitzen			Roggen			große Gerste			kleine Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Grünberg, für den Grünbergschen und Freistädtschen Kr.	—	—	—	2	12	—	1	15	10	1	4	4	1	4	8	—	28	3	1	1	3	6	13	7
Sagan, für den Saganschen und Sprottauschen Kreis.	—	—	—	2	15	10	1	17	10	—	—	—	1	11	3	—	27	3	1	3	3	4	25	10
Guhrau, für den Guhrauschen Kr.	—	—	—	1	29	9	1	8	9	—	—	—	1	5	1	—	24	1	—	24	—	4	8	3
Gr. Glogau, für den Glogauschen Kr.	—	—	—	2	1	—	1	11	9	—	—	—	1	5	10	—	24	—	—	25	3	4	6	8
Haynau, für den Haynauschen u. Goldbergschen Kreis.	—	—	—	2	11	—	1	16	3	—	—	—	1	7	10	—	27	—	—	27	6	5	3	2
Landeshut, für den Landeshutschen Kreis.	2	13	9	2	7	1	1	19	4	—	—	—	1	7	8	—	24	4	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für den Hirschbergschen u. Schönauschen Kr.	—	—	—	2	22	6	1	19	3	—	—	—	1	8	2	—	25	10	—	24	4	4	3	—
Löwenberg, für den Löwenbergschen Kreis.	2	20	10	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	6	2	—	25	1	—	24	10	4	17	8
Bunzlau, für den Bunzlauschen Kreis.	—	—	—	2	23	3	1	22	8	—	—	—	1	9	3	—	29	—	1	2	5	5	2	5

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Seyffert zu Friedeberg am Queis ist an die Stelle des wegen Kränklichkeit als Polizei-Distrikts-Commissarius abgegangenen Dr. Georgy daselbst, zum Polizei-Distrikts-Commissarius des 6. Distrikts, Löwenbergschen Kreises ernannt worden.

Der interimistische Schullehrer Loose zu Seidenberg, ist als Kantor, Organist und zweiter Schullehrer bei der evangelischen Schule daselbst bestätiget worden.

Der

Der Artillerie-Lieutenant Mausolf, so wie die Candidaten der Mathematik Rasche und Pilz, sind zu Regierungs-Vermessungs-Conducteurs ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Hellmuth, ward Pfarrer zu Diehsa, Rothenburgschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die der rc. Gretsel ertheilte Erlaubniß Declamatorien öffentlich geben zu dürfen.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat dem Justiz-Commissarius Gretsel zu Sorau, unterm 29. April d. J. die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, daß dessen Tochter, Ulricke Gretsel, drei Jahre lang, mithin bis zum 29. April 1827., in sämmtlichen Königl. Preuß. Staaten öffentlich Declamatorien geben kann.

Liegnitz, den 17. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die dem rc. Mascheck ertheilte Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen betr.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 4. d. M. dem Schauspiel-Unternehmer Mascheck, die auf zwei Jahre, also bis zum 4. Mai 1826. gültige Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen im Bezirk der unterzeichneten Regierung ertheilt.

Liegnitz, den 18. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

Zur Vermeidung daraus etwa entstehender Unannehmlichkeiten, wird hierdurch bemerklich gemacht, daß in der im 18. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 121. rc. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts vom 15. April d. J., die Abgabe von Lohnfuhren betreffend, Artikel 4, Zeile 6, statt des Satzes:

„bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w."

gelesen werden muß.

„Bei Entfernungen von und über 3 bis excl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 5. Juny 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 861) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1824., die Stempel-Freiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

" 862) das Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing; vom 30. April 1824.

" 863) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. May 1824., wegen einer Präclusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediat-Commission überwiesenen, Resten-Fonds zu machen sind.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 55.
Das Herumstreifen der unbemittelten Juden betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, die Verordnung vom 20. Januar 1821. wegen Ertheilung von Pässen an Juden aus dem Großherzogthum Posen, (Seite 26—28. des hiesigen Amtsblatts von 1821.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß solche verschiedentlich nicht pünktlich genug beobachtet worden ist, und die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern fortwährend dahin streben, bei den Polizei-Behörden der angrenzenden Provinzen, und namentlich des hiesigen Regierungs-Bezirks, für sich oder ihre angeblichen Gehülfen Pässe sich auszuwirken, welche ihnen von ihren Heimaths-Behörden versagt werden.

Ueberhaupt müssen die diesseitigen Polizei-Behörden es sich zur Regel machen, alle umherziehende Handels-Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche ihnen als bemittelt und völlig unverdächtig nicht genau bekannt sind, mit den etwanigen Gesuchen um Verlängerung ihrer ablaufenden Pässe oder um Betheilung mit neuen Pässen, an die Heimaths-Behörden zu verweisen.

Uebrigens bemerken Wir nur noch, daß die obgedachte Verordnung, nach einer Bestimmung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 9. April d. J., auf diejenigen jüdischen Handwerks-Gesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern willens sind, nicht anzuwenden ist, insofern dieselben über ihren unbescholtenen Lebenswandel sich gehörig ausgewiesen haben.

Es ist indeß nicht allein bey Ertheilung von Pässen an solche jüdische Handwerks-Gesellen mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken, und der Reise-Paß ausdrücklich nur zu diesem Zweck auszustellen.

Liegnitz, den 25. May 1824.

Königl Regierung. Erste Abtheilung.

I. 15. R. May c.

No. 56. Betreffend die besondere Verwaltung der Officier-Wittwen-Kasse.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Officier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Generaldirection der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide, und die diesfälligen Geschäfte unter der Firma:

„Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

vom 5. Departement im Königl. Kriegs-Ministerio übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militair-Kasse, unter der Firma:

„Militair-Wittwen-Kasse"

übertragen werden.

Indem Wir solches auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direction der Officier-Wittwen-Kasse gehörten, an die

„Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

zu richten sind.

Liegnitz, den 27. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 81. R. May c.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Vermessungs-Angelegenheiten betr.

Die sämmtlichen, in den Geschäften unsers Ressorts arbeitenden Feldmesser werden hiermit angewiesen, bei allen Charten und Grenzbeschreibungen, die in den §§. 24 und 28 des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813. enthaltenen Vorschriften, strenge zu beobachten.

Soldin, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen bei Dienst-Ablösungen betreffend.

Nach einem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 27. Februar d. J. eignen sich die Streitigkeiten über die Zuläßigkeit der Hülfsdienste nach §. 43. der Verordnung vom 20. Juni 1817., betreffend die Organisation der General-Commissionen, und §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen Ausführung der Gemeinheits- und Ablösungsordnung nicht zur Appellation, sondern zum Refurse an das Königliche Ministerium des Innern.

Soldin, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapitain Plönzig außer Dienst, ist als interimistischer Kreis-Secretair in Jauer angestellt worden.

Der zeitherige Rathmann Pfeiffer zu Lüben, ist auf anderweitige 6 Jahre als Rathmann daselbst erwählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Schullehrer-Gehülfe Hacke zu Waldenburg, wurde zum Praefectus chori und designirten Cantor und Organisten an der evangelischen Kirche zum heiligen Geiste vor Jauer bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Kauder, Bolkenhaynschen Kreises, verstorbene Schullehrer-Wittwe Beyer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen Schule ein Legat von 10 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Budissin verstorbene Frau v. Herzberg, geborne v. Metzradt, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, dem Armuth in dem Dorfe Jahmen, Rothenburgschen Kreises, ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Im

Wohlthätigkeits-Aeußerung und Danksagung.

Im Laufe dieses Monates sind für die Abgebrannten in Habelschwerdt fernerweit bei mir eingegangen und an den dasigen Magistrat weiter befördert worden:

141)	Durch den Königlichen Hofrath, Herrn Landrath Müller von mehreren Dominien und Gemeinen des Goldberg-Haynauschen Kreises nachträglich noch . . . . . . (worunter 13 Rthlr. 23 sgr. 6 Pf. von der Gemeine Neudorf am Gröditzberg)	75 rthl.	3 sgr.	$1\frac{3}{7}$ pf.
142)	Durch den Herrn Pastor Frisch in Güntersdorf bei Grünberg, in Seiner Parochie gesammelt	10 ”	— ”	— ”
	Zusammen	85 rthl.	3 sgr.	$1\frac{3}{7}$ pf.

Die ersten eilf Absendungen betrugen	$14\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u.	2461 rthl.	11 sgr.	$3\frac{11}{14}$ pf.
mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden .	$14\frac{1}{2}$ St. Fr.d'or, 6 Duk. u.	2546 rthl.	14 sgr.	$5\frac{3}{14}$ pf.

Liegnitz, den 31. May 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 12. Juny 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Commission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis zum letzten Dezember 1815.
2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar
   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813. bis Ende 1815.
   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juny 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Commission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juny 1816.
3) an den Restenfonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.

   (Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden.)

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.
   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815.
5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorff, und zwar:
   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorff und Cölln, aus der Zeit vom 11. November 1813. bis Ende 1815.
   b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorffer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.
6. an den Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:
   a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. November 1813. bis Ende 1815.
   b) in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.
7) an den Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:
   a) in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.
   b) hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813. bis Ende 1815.
8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präclusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824., ihre gehörig justificirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geschehen, welche den Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präclusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reclamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an

an die unterzeichnete Immediat-Commission zur definitiven Entscheidung einzureichen. Berlin, den 28. May 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
(gez.) Wolfart.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Die Vertheilung der erledigten Wege- und Wasser-Bau-Inspectionen betreffend.

Dem Ober-Bau-Inspector Neumann ist der von dem in den Ruhestand versetzten Ober-Wege-Bau-Inspector Reichel bisher bekleidete Ober-Wege-Bau-Inspector-Posten des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme der fünf zum ehemaligen Reichenbacher Regierungs-Bezirke gehörigen Gebirgs-Kreise, und dem bisherigen Wegebau-Konducteur Weinknecht, unter Beilegung des Charakters als Land- und Wasserbau-Inspector, außer den von ihm bisher besorgten Straßen-Bau-Geschäften, die bisherige Wasserbau-Inspection des rc. Neumann als im Liegnitzschen, Goldberg-Haynauschen, Löwenbergschen, Bunzlauschen, Görlitzschen, Laubanschen, Rothenburgschen, Jauerschen, Bolkenhaynschen, Landeshutschen, Hirschbergschen und Schönauschen Kreise übertragen worden.

Den betreffenden Behörden wird dies zur Nachricht und den untergeordneten Wege- und Wasserbau-Offizianten zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sowohl dem rc. Neumann als auch dem rc. Weinknecht die Stadt Liegnitz zum Wohnort angewiesen worden ist.

Zur Wahrnehmung der speciellen Straßenbau-Geschäfte in den Kreisen Sagan und Sprottau, wird besondere Vorsorge erfolgen.

Liegnitz, den 29. Mai 1824. Königl. Preuß. Regierung.

No. 58. Wegen Berücksichtigung der Arznei-Preise bei armen Kranken.

In Gemäßheit höherer Anordnung, begründet durch die dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugegangenen Anzeige des ersten General-Staabs-Arztes der Armee, Herrn Dr. Wiebel:

> daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civil-Aerzten, in Ermangelung der Militair-Aerzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospital-Praxis nie, oder doch nur in sehr dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können,

werden sämmtliche Aerzte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf diesen, sehr oft nur von Unkunde der Arznei-Taxe herrührenden Fehler aufmerksam gemacht und angewiesen,

> bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arznei-Kosten den Staats- oder Armen-Kassen zur Last fallen, die Arznei-Preise zu berücksichtigen, und nur in den Fällen theure Arznei-Mittel zu verordnen, wo

die-

dieselben nicht durch vollkommen gleichwirkende wohlfeilere ersetzt werden können. Liegnitz, den 3. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 93. R. Mai c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die in Folge begangener Verbrechen zur Untersuchung gezogenen noch minderjährigen Individuen.

Mit Bezugnahme auf unsere am 5. März d. J. durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung weisen wir sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements hierdurch an:

wegen derjenigen in Folge begangener Verbrechen zur Untersuchung gezogenen noch minderjährigen Individuen, welche in dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz gehörige Kreise gehören, die von der hiesigen Königl. Regierung gewünschte Nachricht: ob nämlich den Eltern und Vormündern oder den Orts-Geistlichen und Schullehrern eine Vernachläßigung ihrer Pflichten, in Betreff des zu ertheilenden Schul- und Religions-Unterrichts zur Last fällt;

nicht an die hiesige Königl. Regierung, sondern vielmehr an die Königl. Regierung zu Liegnitz einzureichen. Breslau, den 14. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Verbrennung der vom J. 1801. bis 1817. eingelöseten Kammer-Kredit-Kassen-Kapital-Scheine rc. betr.

Nachdem in Folge der Haupt-Konvention zwischen Preußen und Sachsen, vom 28. August 1819. Artikel VII. §. 1. die öffentliche Verbrennung der vom Jahre 1801. bis mit dem Jahre 1817. eingelöseten Kammer-Kredit-Kassen-Kapital-Scheine, Zins-Coupons und Zins-Quittungen, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, den 16. Juni laufenden Jahres von früh 9 Uhr an, zu Dresden vor dem Löbdauer Schlage in Friedrichstadt, in Gegenwart Königlich Preußischer und Königlich Sächsischer Kommissarien erfolgen soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, am 13. Mai 1824.
Im Auftrage der Königlich Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Dresden am 17. Mai 1824.
Königl. Sächsische Kammer-Kredit-Kassen-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Diakonus Fenzel zu Raudten, ward Pastor bei der evangelischen Kirche zu Heinzenburg, Lübenschen Kreises.

Dem approbirten Apotheker Conrad aus Breslau wurde die Verwaltung der Bildschen Apotheke in Landshut übertragen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 19. Juny 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No 864) das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinzen; vom 27. März 1824.

„ 865) das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen; vom 27. März 1824.

„ 866) die Allerhöchste Bestimmung vom 13. April 1824., in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

„ 867) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. May 1824., wegen der vom 1. July d. J. ab, durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staats-Schuldscheine.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 868) die Uebersetzung des in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824. geschlossenen, und am 15. desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betr. das verbotene Studieren diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den auf der Universität zu Tübingen actenmäßig fortdauernden

burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. May d. J. allen Königl. Unterthanen bei Verlust der Anstellungs-Fähigkeit und bei fiscalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studieren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Die Allerhöchste Bestimmung wird zu Folge Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24. May d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juny 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 59.
Betr. die Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821.

Nachdem die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen über die Regulirung der Steuer-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen, nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821., nunmehr Festsetzungen erlassen haben, finden Wir Uns veranlaßt, die über die hiernach resp. zu unterlassende oder zu bewirkende Steuer-Umschreibung in solchen Fällen zu beobachtenden, von dem zeitherigen Verfahren zum Theil wesentlich abweichenden Grundsätze, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Wenn Land gegen Land abgetreten oder für aufgehobene Gerechtigkeiten und Befugnisse gegeben wird, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter statt finden, die Auseinandersetzung mag nun nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs- oder nach den Vorschriften der Dienst-Ablösungs-Ordnung erfolgen.

2) Wenn die Entschädigung des Berechtigten durch eine Rente stipulirt wird, so findet ein Unterschied statt

a) zwischen Ablösungen von Servituten, welche nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung aufgehoben sind, und

b) der Reluition solcher Prästationen, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung erfolgt.

Im ersten Fall (ad a.) oder wenn bei Gemeinheits-Theilungen für Land-Abtretungen oder für Aufgabe von Gerechtigkeiten die Entschädigung in Rente festgesetzt wird, geht die, auf dem Lande oder auf der Gerechtigkeit ruhende Steuer mit auf den neuen Erwerber über.

Im andern Fall (ad b.) oder wenn die Auseinandersetzung solche Gegenstände betrifft, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung regulirt werden muß, findet bei Renten-Abfindungen keine Steuer-Umschreibung statt.

3) Die vorstehenden Grundsätze sub 1. und 2. leiden auch dann keine Ausnahme, wenn auf die abgelößte Gerechtigkeit unmittelbar gar keine Steuer radicirt ist, z. B. auf Hutungs-Gerechtigkeiten, Holzungs-Gerechtigkeiten, auf die Verbindlichkeit mehrerer Dominien, den kleinen Leuten ihre Aecker zu bestellen rc, nur versteht sich in dem Fall (ad 2 a.), wenn bei Gemeinheits-Theilungen Servitute durch Rente abgegolten werden, die mit keiner Steuer belastet sind, hier die Ausnahme von selbst, daß alsdann mit der eingelößten Berechtigung auch keine Steuer auf den Verpflichteten übergehen kann.

4) Werden Gerechtigkeiten gegen Gerechtigkeiten compensirt und aufgehoben, so bedarf es ebenfalls keiner Steuer-Umschreibung.

5) Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 78 seq. der Gemeinheits-Theilungs-, und nach §. 22. der Ablösungs-Ordnung, Natural-Leistungen oder Geld-Entschädigungen in subsidium und wegen blos vorübergehender Nachtheile bei der Auseinandersetzung vorbehalten und resp. versprochen werden.

6) Wenn dagegen die Entschädigung für fortdauernde Gerechtigkeiten oder für abgetretene Grundstücke in Capital erfolgt, die Auseinandersetzung mag nun nach der Gemeinheits-Theilungs-, oder nach der Ablösungs-Ordnung geschehen, so gehen die, auf den Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Steuern jedesmal auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuer-Umschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

Hat keine Steuer auf den Gerechtigkeiten gehaftet, so gelten die Bestimmungen ad 3.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig scheint, daß auch in solchen Fällen, wo nach diesen allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich ist, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Cataster vermerkt werden: so tragen Wir den landräthlichen Aemtern hierdurch auf, Uns zu diesem Ende das ihnen von den Königl. Special-Commissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Recesses über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst-Zins-Ablösungen, in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs- oder Dienst-Ablösungs-Ordnung von 1821., nach Ausführung der Sache selbst, zur weitern diesfälligen Veranlassung zu überreichen. Auch haben die Herren Landräthe wegen diesem Vermerke noch eine besondere Instruction zu erwarten.

Dagegen hat sich die Königl. General-Commission von Niederschlesien

ihrerseits bereit erklärt, Uns die von den landräthlichen Aemtern auf Requisition der Special-Commissionen entworfenen Steuer-Repartitionen, da, wo nach wie vor eine Steuer-Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Recesse zuvor jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Cataster und den hier vorhandenen Grund-Acten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen in dem Falle ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöset wird, ist es Sache der Berechtigten, diese Ablösung den landräthlichen Aemtern zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, die alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Contracte bei Uns in Antrag zu bringen haben, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Natural-Leistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen, von der Uns obliegenden Wahrnehmung des Allerhöchsten Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse, gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchsrecht zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten neuen Gesetzen herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Cataster gründenden Remissions-Berechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höheren Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Landräthe und Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instructionen anderweitig erfolgen.

Schlüßlich bemerken Wir nur noch, daß die oben aufgestellten Normen weder auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen, noch bei Regulirung der gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14. September 1811. in Beziehung zu setzen sind, sondern sich deren Anwendung für jetzt lediglich auf die Auseinandersetzungen nach den Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juny 1821. beschränken.

Liegnitz, den 8. Juny 1824.

Königliche Regierung.

Pl. II. F. 165. Juny c.

No. 60.
Betr. die Anlage des Chaussee-Zoll-Schlages in Quolsdorf, Bolkenhaynschen Kreises.

Es ist bisher von der Königl. Regierung zu Breslau der Chaussee-Zoll von Schweidnitz durch Freyburg bis zur hiesigen Regierungs-Departements-Grenze bei Quolsdorf, in Kunzendorf, und von hieraus in Neu Reichenau vom gedachten Punkt bis Landeshut erhoben worden.

Jetzt ist in Quolsdorf ein neuer Chaussee-Zoll-Schlag angelegt, und es wird nunmehr der Chaussee-Zoll von Landeshut bis Freyburg erhoben werden:

I. Am Chaussee-Zoll-Schlage zu Quolsdorf wird vom 1. July d. J. ab, der Chaussee-Zoll auf folgenden Strecken erhoben:

a)

a) von Freyburg nach Landeshut auf 3 1/4 Meile. Der daselbst empfangene Chaussee-Zoll-Zettel wird am Chaussee-Zoll-Schlage in Neu-Reichenau abgegeben, ohne weiter daselbst Chaussee-Zoll zu entrichten;

b) von Quolsdorf bis Hohenfriedeberg auf 1 Meile. Der erhaltene Chaussee-Zoll-Zettel wird am Chaussee-Zoll-Schlage zu Hohenfriedeberg abgegeben, ohne daß weiter Chaussee-Zoll entrichtet werden darf;

c) von Quolsdorf nach Freyburg auf 1 1/4 Meile;

d) von Quolsdorf nach Landeshut auf 2 Meilen. Der Chaussee-Zoll-Zettel wird am Chaussee-Zoll-Schlage in Neu-Reichenau abgegeben, ohne weiter Chaussee-Zoll zu entrichten;

e) von Quolsdorf nach Salzbrunn werden Chaussee-Zoll-Frei-Zettel daselbst ausgegeben, jedoch müssen die Reconvalescenten am Chaussee-Zoll-Schlage zu Salzbrunn den Chaussee-Zoll auf 1 1/2 Meile entrichten.

II. Am Chaussee-Zoll-Schlage zu Neu-Reichenau wird der Chaussee-Zoll folgendergestalt erhoben:

a) von Landeshut nach Freyburg auf 3 1/4 Meile. Der hier empfangene Chaussee-Zoll-Zettel wird am Chaussee-Zoll-Schlage zu Quolsdorf abgegeben, ohne weiter Chaussee-Zoll zu entrichten;

b) von Landeshut bis Quolsdorf auf 2 Meilen. Dieser Chaussee-Zoll-Zettel muß am Chaussee-Zoll-Hause zu Quolsdorf abgegeben werden, und alsdann ist für die weiter Reisenden daselbst noch wie ad I. b. und c. gedacht, der Zoll zu entrichten.

III. Am Chaussee-Zoll-Schlage zu Hohenfriedeberg wird der Chaussee-Zoll bis Quolsdorf auf eine Meile entrichtet, und der Chaussee-Zoll-Zettel in Quolsdorf am Chaussee-Zoll-Schlage abgegeben.

Wer von dort aus weiter reisen will, muß am letztgenannten Chaussee-Zoll-Schlage den Chaussee-Zoll so entrichten, wie ad I. ad c. und d. angegeben ist. Hiernach hat sich das Publikum zu achten.

Liegnitz, den 8. Juny 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Nr. 1149. May c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Vorladung der Rentei-Beamten bei Subhastation solcher Grundstücke, auf welchen Natural-Abgaben für den Fiscus haften.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im hiesigen Departement wird hierdurch aufgegeben, bei Subhastationen solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Fiscus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, die betreffenden Rentei-Beamten, zu dem letzten Licitations-Termine wegen Regulirung der Kaufbedingungen mit vorzuladen, damit dieselben dadurch in den Stand gesetzt werden, das fiscalische Interesse dabei wahrzunehmen.

Glogau, den 21. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der mit Approbation versehene Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Wilhelm Herzog hat sich in Haynau niedergelassen.

Der Candidat der Theologie Donat ward Pfarrer-Substitut zu Deutsch-Ossig, Görlitzschen Kreises.

Im Liegnitzschen Kreise sind in die Stelle des zeitherigen Polizei-Distrikts-Commissarius v. Schweinitz auf Mertschütz, der Gutspächter Bardeln zu Wahlstadt, und für den verstorbenen Gutsbesitzer Carstädt zu Groß-Jänowitz, der Besitzer von Hochkirch v. Wike zu Polizei-Distrikts-Commissarien ernannt worden.

Der Kaufmann Winter, der Kaufmann Seydel und der Bäcker-Meister Peltner zu Grünberg sind zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solche bestätiget worden.

Der Kaufmann Carl Gottlieb Kriegel zu Hirschberg wurde von der dortigen Stadt-Verordneten Versammlung einstimmig zum dritten Mal zum Rathsherrn gewählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Außerdem sind:

a) der Seminarist Gramsch zum Schullehrer in Buchwald, Bunzlauschen Kreises;

b) der Seminarist Baumert zum Schul-Adjuvanten in Petersdorf, Hirschbergschen Kreises;

c) der Seminarist Fiedler zum Schul-Adjuvanten in Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises;

d) der Seminarist Lehmann zum Schul-Adjuvanten in Schönbrunn, Laubanschen Kreises ernannt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Puppe zu Primkenau ward Organist und evangelischer Schullehrer zu Buchwald, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat May 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Die verwittwete Maria Büchner zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreises, hat der dasigen Kirche ein schwarz tuchenes, mit einem weiß leinenen Kreuze und schwarzen Frangen versehenes Leichentuch geschenkt, mit der Bestimmung: daß für den jedesmaligen Gebrauch desselben $2\frac{1}{2}$ Sgr. zur Schulkasse mit entrichtet werden sollen.

Der Schiffknecht Gottlieb Janitschke aus Fröbel rettete dem im Dienst des

des Holz-Kaufmann Neumann stehenden Johann George Jacupz, der in die Oder gefallen war, das Leben. — Auf eine gleiche Art wurde zu Kuhnau, Grünbergschen Kreises, ein 4jähriger Knabe, durch den Tagelöhner Johann George Supke aus Janny, aus dem großen Dorfteiche gerettet. — Auch zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises, entriß der Groß-Schäfer Hansch das dreijährige Kind des Häuslers Weisbach, welches in den dasigen Dorfbach gefallen war, dem Tode.

Am 4. d. M. waren der Bauer Lemberg und der Gärtner Kerr aus Hennersdorf, desselben Kreises, bei der Durchfahrt durch die angeschwollene Neisse, in den Strom gerathen, und von demselben fortgeschwemmt worden. Ersterer, von großer starker Statur, erreichte das Ufer, und rufte den Bauer Posselt mit seinen Söhnen zur Hülfe. Inzwischen war der Gärtner Kerr, wie der Wagen mit den Pferden immer weiter getrieben worden war, von dem Wagen herunter gesprungen, und hatte einen Strauch ergriffen, an dem er sich, obwohl an Kräften erschöpft, so lange festhielt, bis ihm der Bauer Posselt mit seinen Söhnen zur Hülfe kam, und nicht nur ihn, sondern auch Pferde und Wagen retteten.

Gelungene Wiederbelebungs-Versuche.

Zu Marklissa wurde ein in dem Queis-Fluß ertrunkener 4jähriger Knabe durch schnelle Hülfe und ärztliche Bemühung ins Leben zurückgebracht. — Mit gleich glücklichem Erfolge ward ein zu Grenzdorf, Laubanschen Kreises, in einen Brunnen gefallener 3½jähriger Knabe ins Leben zurückgerufen.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat May sind 6 Selbstmorde vorgefallen; drei dieser Lebensmüden erhingen und drei erträuften sich. — Aus vernachlässigter Aufsicht ertranken drei Kinder. Außer diesen fand der Wagenknecht Johann Carl Weigel aus Dittersbach, 18 Jahre alt, beim Aufladen von Bauholz, wobei er verunglückte, den Tod. Auf eine ähnliche Art verlor der Dienstknecht Ehrenfried Feige aus Ludwigsdorf, beim Aufladen eines Wasserröhrs, sein Leben. — Der zwölfjährige Dienstjunge Gottlieb Silz zu Großen-Bohrau, Freystädtschen Kreises, ward von zwei wild gewordenen Ochsen, die er unvorsichtiger Weise mit einer um seinen Hals und Leib gebundenen Leine auf die Weide führte, erwürgt.

Zwei Personen fand man, vom Schlagfluß getroffen, todt auf dem Felde.

Feuersbrünste.

Im Hirschbergschen Kreise brannte zu Glausnitz am 29. April ein Bauergehöfte, und zu Bober-Röhrsdorf am 17. May eine Häuslerstelle ab.

Ferner wurden eingeäschert: am 1. May die Gebäude des herrschaftlichen Hofes zu Jacobsdorf, Jauerschen Kreises, mit einer Häuslerstelle. Das Feuer griff so schnell um sich, daß Brodt-, Futter- und Saamen-Getreide, und alle Wirthschafts- und Hausgeräthe, Wäsche und Kleidungsstück verbrannten. — Am 7. May zu Siebenhuben eine Häuslerstelle, und

am

am 10. das Gemeinehaus zu Parchau, Lübenschen Kreises. — Zu Kunitz, Liegnitzschen Kreises, verzehrte am 17. desselben Monats die Flamme 3 Bauergehöfte, die Müller-Wohnung, 3 Gärtner- und eine Häusler-Wohnung, nebst 6 Auszügler-Häusern, mit bedeutenden Vorräthen an Getreide, Futter und sonstigen Wirthschafts-Bedürfnissen; und am 29. April zu Ablaßbrunn, Saganschen Kreises, 6 Häuslerstellen.

Die Entstehungs-Ursachen dieser Feuersbrünste haben mit Bestimmtheit nicht ausgemittelt werden können.

Am 14. May zündete ein Blitzstrahl in Maywaldau, Schönauschen Kreises, eine Freigärtner-Stelle, die total abbrannte.

Liegnitz, den 3 Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-äußerungen.

Die zu Breslau verstorbene Frau Regierungs-Präsident Reisel geborne Schröder hat in ihrem hinterlassenen Testamente, außer dem Vermächtniß von 100 Rthlr. für die Armen-Kasse zu Haynau, der evangelischen Kirche zu Brauchitsdorf, Lübenschen Kreises, ein Kapital von 3000 Rthlr. legirt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 1000 Rthlr. dem jedesmaligen Prediger des Orts als Zulage gegeben, von den zweiten 1000 Rthlr. die Zinsen getheilt, die Hälfte derselben dem Organisten als Zulage gegeben, von der andern Hälfte aber den fleißigsten Schulkindern Bibeln angeschafft und am Todestage der Erblasserin ausgetheilt werden, von den dritten 1000 Rthlr. aber die Zinsen der Kirche zufallen sollen.

Die verstorbene verwittwete Lazareth-Commissarius Wäber geborne Cogho zu Hirschberg, hat in ihrem hinterlassenen Testamente 100 Rthlr. für die dortige katholische Stadt-Pfarr-, und 100 Rthlr. für die St. Annen-Kirche daselbst ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 26. Juny 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betr. die Präcludirung der Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetz-Sammlung No. 577. §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen: den 1. July dieses Jahres, wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juny 1820.,

von I. Staats-Schuld-Scheinen;
II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen,
und III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., zahlt diese Zinsen bis Ende Juny dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden
1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen,
2) oder Zins-Scheinen von Neumärkschen Interims-Scheinen
noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte Jemand auf irgend eine Art behindert seyn die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1. Januar bis 1. July 1820., noch vor dem 1. July dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präclusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind, von

A. „Staats-Schuld-Scheinen"
die Zins-Coupons Series I. No 1. bis 8.
Series II. No. 1. bis 8.
Series III. No. 1. und 2.
mit dem 1. July dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons
Series III. No. 3.

Von

B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"
sind bereits präcludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1. Januar 1820. Am 1. July d. J. verfallen die Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny 1820.

Von

C. „Neumärkschen Interims-Scheinen"
sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. July 1818. bis letzten December 1819.; am 1. July d. J. verfallen die für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juny 1820.

Berlin, den 14. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Dienstags den 1. July 1824. und folgende Tage werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Julius 1824., No. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In

In der Quittung wird

1) Die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Capitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig kassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1820. bis 1. Januar 1824. von den alten Landschaftlichen und von Städte-Kassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betr.

Die halbjährigen am 1. July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 3. in folgender Art berichtiget.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30., täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung be-

stimm-

stimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

No. 100,001	und darüber		vom	1 — 7. July
70,001	bis	100,000	=	7 — 12.
40,001	=	70,000	=	12 — 19.
10,001	=	40,000	=	19 — 24.
1	=	10,000	=	25 — 26.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte stöhrender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vo bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten July und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause, Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August d. J.

IV. Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny d. J. werden die aus der Zeit vom 1. July 1820. bis letzten December 1823. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 4. 5. 6. 7. und 8. Series IV. No. 1. und 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße, No. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an

an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 61. Betreffend die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen.

Auf den Grund der vorstehenden Bekanntmachung vom 15. May d. J. werden sämmtliche von Uns ressortirende Königliche Haupt- und Special-Kassen, hierdurch angewiesen, die Coupons Series IV. No. 3. über die halbjährigen, am 1. July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen, jedoch nur in den Monaten July und August baar einzulösen, übrigens aber selbige zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle anderer Art, ingleichen auf Domänen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung anzunehmen, und sie eben so der Regierungs-Haupt-Kasse in Zahlung anzurechnen.

Dagegen kommen nach Anleitung einer andern Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 14. May, die Zins-Coupons der Series III. No. 3. über die Zinsen von Staats-Schuldscheinen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis letzten Juny 1820., nach dem 1. July 1824., als mit diesem Tage erloschen, nicht weiter zur Zahlung. Bis zum 1. July d. J. sind sie zwar noch, jedoch nur bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu realisiren. Indem Wir darauf das Publikum aufmerksam machen, untersagen Wir hierdurch zugleich allen von Uns ressortirenden Königlichen Haupt- und Special-Kassen ausdrücklich, nach dem letzten Juny d. J. weiter Zinsen auf Coupons der Series III. No. 3. auszuzahlen und in Zahlung anzunehmen, indem mit Ablauf dieses Tages die eben bezeichneten Coupons ihre Gültigkeit verlieren.

Liegnitz, den 22. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 86. Juny c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Ueber das Verfahren bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Großbritannien.

Die verschiedene Verfassung auswärtiger Staaten macht es nothwendig, in Beziehung auf die Insinuation diesfälliger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, Folgendes auf Befehl Eines hohen Justiz-Ministerii festzusetzen:

1) Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, sind, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige der jedesmaligen Königl. Preuß. Gesandschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt werden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

2) Bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insinuationen, im Fall sich dort Jemand der Ausstellung der Quittung über die geschehene Insinuation weigern sollte, ist die Bescheinigung der diesseitigen Königl. Gesandtschaft oder des diesseitigen Consulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes Gerichts in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Breslau, den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des Verbots für die Justiz-Beamten, mit ihren persönlichen Gesuchen an das Königl. Justiz-Ministerium sich zu wenden.

Es ist schon öfter, besonders durch die Rescripte Eines hohen Justiz-Ministerii vom 29. März 1819. und 27. August 1822. befohlen worden: daß sämmtliche Justiz-Beamten, mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessern Anstellungen, sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium sich zu wenden haben, da demselben, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zuläßigkeit es zur Berichtserstattung überlassen bleibt.

Dieses ist jedoch bisher nicht geschehen, vielmehr ist das hohe Justiz-Ministerium mit Gesuchen dieser Art ganz zwecklos behelligt worden, welches nur die Folgen haben kann, daß Eingaben dieser Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten, in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Sämmtliche, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Justiz-Beamten wird Vorstehendes zur Nachachtung und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dergleichen unmittelbar an das hohe Justiz-Ministerium gerichtete Eingaben unberücksichtiget auf Kosten der Supplicanten werden zurückgeschickt werden. Breslau, den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Arnold, ward Schullehrer-Gehülfe in Thiemendorf, Laubanschen Kreises; und der Seminarist Adolph, Schullehrer-Gehülfe in Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 3. July 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen pro Termino 1. July d. J. betr.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 1. July und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. July 1824., gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 5.;

II. zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. July 1820. bis letzten December 1823., gegen
   a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zins-Scheins,
   b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. No. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Scheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Appoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zins-Scheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zins-Scheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel, oder gar auf Uebersendung von Zins-Scheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden

 muß,

muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45, hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. No. 1. bis 5. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen, den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.
Deputirter der Neumark; von Romberg.

Die 7te Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung d. J.

Die Siebente Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 1. Juny d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.
Berlin, den 12. Juny 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 62.
Betreffend die Cassirung des Stempelpapier alter Art von 1 Rthlr. an aufwärts.

Dem Publiko wird in Folge des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25. Januar d. J. III. 453, hierdurch bekannt gemacht, daß das Stempel-Papier alter Art von Thalerwerthen, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempel-Papier dieser Art von 1 Rthlr. an, bis zu 100 Rthlr. einschließlich, vom 1. August d. J. an, außer Cours kommt, und die, bei den resp. Gerichten etwa noch vorhandenen dergleichen Stempel-Bogen, bis dahin entweder verbraucht oder mittelst Verzeichniß eingesandt werden müssen. Liegnitz, den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
II. No. 1358. May 1824.

No. 63.
Wegen Ausbildung angehender Gewerbtreibenden in dem Gewerbe-Institute zu Berlin.

Bezugnehmend auf die Amtsblatt Verordnungen vom 12. April 1822. und vom 6. Januar 1823., fordern Wir die Kreislandräthlichen Aemter und die Magisträte Unsers Departements auf, in ihren Amtsbezirken sich nach Personen umzusehen, welche zur Aufnahme in die Gewerbeschule zu Berlin, vom 1. Oktober d. J. ab, geschickt sind, und mit den Eltern oder Vormündern derselben darüber sofort in Unterhandlungen zu treten.

Sind

Sind die Eltern der Kandidaten bemittelt, so wird die Unterhaltung in Berlin auf deren Kosten erfolgen, und nur der Unterricht ihnen unentgeldlich ertheilt werden.

Es ist besonders wünschenswerth, daß wohlhabende Fabrikanten von dieser Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Söhne Gebrauch machen.

Unter den übrigen unbemittelten Kandidaten wird auch diesmal wiederum Einer, und zwar der Würdigste, zur ganz unentgeldlichen Aufnahme ausgewählt werden, und aus Staatsfonds auf Ein Jahr ein Stipendium von Dreihundert Thalern genießen. Es ist auch hier besonders wünschenswerth, Schüler zu erhalten, welche künftig als Fabrik-Unternehmer oder Handwerker aufzutreten bestimmt sind, besonders wenn sie sich in ihrem Gewerbe praktisch versucht haben.

Hierüber haben die Landräthlichen Aemter und die Magistråte sich besonders, in den bis zum 15. July d. J. einzusendenden Anmeldungen auszulassen, und dürfen übrigens den Anmeldungen diejenigen Notizen und Probearbeiten nicht abgehen, welche früher vorgeschrieben sind. Auf spätere Anmeldungen kann nicht gerücksichtiget werden.

Liegnitz, den 19. Juny 1824.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 68. R. Juny c.

No. 64. Betreffend die Einsamlung der Collecte für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Es ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz als zweckmäßig angeordnet worden, daß die allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die zum Wohl so vieler Unglücklichen eingerichtete Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, anstatt nach dem ersten Sonntage nach dem 26. August, wie solches bisher der Fall gewesen, nunmehr an dem Sonntage, auf welchen das Evangelium von dem Taubstummen trifft, eingesammelt werde, als welches den Herren Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit bekannt gemacht wird, um diese Gelegenheit erfolgreicher für den so dringenden als wohlthätigen Zweck zu benutzen.

Liegnitz, den 19. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 154u. März c.

No. 65. Die Beglaubigung der Quittungen über Militair-Wittwen-Pensionen betreffend.

Auf Veranlassung des 5ten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio, zu dessen Ressort nunmehr die Verwaltung der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt gehört, wird sämmtlichen Interessenten hiermit eröffnet, daß die Verificirung der Pensions-Quittungen durch bisher üblich gewesene gerichtliche Atteste hinfort nicht weiter unbedingt erforderlich seyn soll, sondern daß dergleichen Bescheinigungen auch von andern öffentlichen Behörden und von solchen Beamten ertheilt werden können, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen; welches Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen,

gen, mit dem Bemerken, daß die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen, wie zeither für die in Unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Empfänger, durch Unsere Haupt-Kasse erfolgt.

Liegnitz, den 21. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 65. R. Juny c.

No. 66.
Wegen der verschiedenen Regiments- u. Bataillons-Aerzten 5ten Armee-Corps zustehenden, ärztlichen und wundärztlichen Praxis.

Nachstehend von dem Königl. General-Divisions-Arzte, Herrn Dr. Schwickart zu Posen Uns zugesandte „namentliche Liste der Regiments- und Bataillons-Aerzte des Königl. „Fünften Armee-Korps, welche zur Ausübung der ärztlichen und wund- „ärztlichen Civil-Praxis berechtigt sind:

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Garnison-Ort.	Remarken.
1.	Regiments-Arzt	Dr. Fürll	7. Infant. Regiment	Glogau	Sind nach frühern Bestimmungen als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt.
2.	" "	Dr. Franke	1. Uhlan-Regiment	Lüben	
3.	" "	Oppermann	Füs. Bat. 6. Regim.	Glogau	
4.	Titular Regiments-Arzt	Dr. Horn	1. Bat. 6. Ldw. Rgt.	Görlitz	
5.	Garnison-Staabs-Arzt	Dr. Konrad	Festung Glogau	Glogau	
6.	Desgl.	Dr. Valentin	Pensionirt	Glogau	
7.	Bataillons-Arzt	v. Gusnar	2. Bat. 6. Ldw. Rgts.	Löwenberg	
8.	" "	Wendt	3. Bat. dieses Rgts.	Bunzlau	als Wundarzt approbirt.
9.	" "	Lange	2. Bat. 7. Ldw. Rgts.	Hirschberg	Desgl.
10.	" "	Böhm	1. Bat. 18. Ldw. Rgts.	Liegnitz	als Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.
11.	" "	Dr. Schwarz	Füs. Bat. 7. Inf. Rgts.	Liegnitz	als Wundarzt curfirt.

bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 567. Juny c.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 10. July 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Die Dauer der Gültigkeit der Reise-Pässe inländischer Behörden betreffend.

Von Seiten des hohen Ministerii des Innern und der Polizei ist neuerlich erklärt worden:

daß die von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe für den darin bestimmten Zeitraum für gültig zu halten sind.

Dies wird hierdurch den Polizei-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks zur Beachtung bekannt gemacht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es in Absicht der Pässe der Preußischen Behörden, bei der Regel des §. 9. der General-Instruction für das Paß-Wesen vom 12. July 1817. verbleibt, wonach die Dauer der Gültigkeit nicht über ein Jahr auszudehnen ist.

Liegnitz, den 28. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 53. R. Juny c.

No. 68. Die Vorlegung der Schul-Kassen-Etats betreffend.

Da der Verfügung vom 29. September v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1823. Stück 41. No. 137.) betreffend die Einreichung der städtischen Schul-Etats zu Unserer Genehmigung, bis jetzt von mehrern Schulen-Deputationen noch nicht genügt worden; so wird jene Verordnung hierdurch unter Anberaumung eines Zeitraums von 14 Tagen in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 29. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1199. Juny c.

No. 69. Erneuerte Verordnung wegen der Kennzeichen der Tollheit der Hunde und wegen des Verhaltens in Absicht der tollen oder doch der Tollheit verdächtigen Hunde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die aus dem Königlichen Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, d. d. Berlin 28. May 1797. entnommenen, und unterm 7. September 1814. durch das hiesige Amtsblatt (Seite 394—396., Jahrg. 1814.) bekannt gemachten Vorschriften in Betreff der Kennzeichen der Tollheit der Hunde, und wegen des Verhaltens in Absicht der tollen, oder doch der Tollheit verdächtigen Hunde, sehr in Vergessenheit gekommen sind.

Daher erneuern Wir hierdurch diese Vorschriften, welche in den nachstehenden 6 Paragraphen enthalten sind:

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bei den Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen; und nach diesen drei Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und, ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird. Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus; allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer; zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

In

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde, und scheuet doch jedes Getränk; er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt Jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen, ansteckenden, tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn, und fällt Jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich; zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit. Siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser Aehnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend, und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz, und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebenen Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmahlen der Wuth des Hundes ein

ein Jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so treten alsdann die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein, wonach der Ersatz des Schadens, oder eine Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes oder dem, welcher ihn unter Aufsicht gehabt hat, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens, geleistet werden muß, und durch richterliches Erkenntniß festzusetzen ist.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen oder auch nur der Tollheit verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden ist, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus, oder auch einem etwa näher wohnenden Arzte oder Chirurgus anzeigen, welche wegen der Heilungs-Art mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind. Wird dieses unterlassen, so soll

der-

derjenige, der es versäumt hat, nach Beschaffenheit der Größe der Verschuldung und des Schadens, bestraft werden.

Ein Gleiches soll übrigens auch in Ansehung der etwa gebissenen Thiere, als Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, statt haben.

Hiernach hat Jedermann sich zu achten, und ist insonderheit von den Polizei-Behörden pünktlich zu verfahren, welchen die Sorge für die Verfolgung und Tödtung der tollen oder der Tollheit verdächtig gewordenen Hunde zunächst obliegt, und eine heilige Pflicht seyn muß.

Liegnitz, den 29. Junius 1824.

Königl Regierung. Erste Abtheilung.

No. 70. Den Verkauf von ländlicher, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den Städten betreffend.

In Gefolge des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820. steht den Landleuten frei, ohne Hausir-Gewerbescheine ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen-Brod und Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst und durch Umhertragen in den Straßen mittelst Ausrufs feil zu bieten. In die Häuser dürfen sie nur in so fern gehen, als sie hineingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden, und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Die Schulzen haben diese Bestimmungen ihren Ortseingesessenen deutlich bekannt zu machen, und die Polizei-Behörden in den Städten bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß sie genau befolgt, und den Landleuten keine gesetzwidrige Beschränkungen bei dem Absatz der Nahrungsmittel in den Städten entgegengestellt werden.

Liegnitz, den 30. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. No. 46. R. Juny 1824.

No. 71. Die Abführung der Beiträge für das dem A. H. Franke in Halle zu errichtende Denkmal betreffend.

Wenn gleich es so manche Veranlassungen giebt, welche den Gemeinsinn zu außerordentlichen Bewilligungen anregen, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß in Folge Unserer Aufforderung vom 29. November v. J. (Amtsblatt pro 1823. pag 326.) bei den Herren Kreis-Landräthen und Superintendenten Unsers Verwaltungs Bezirks, für das mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs dem Stifter des Waisenhauses und des Königl. Pädagogiums zu Halle, August Herrmann Franke, daselbst zu errichtende Denkmal, nicht mehr freiwillige Beiträge eingegangen seyn sollten, als bis jetzt an Unsere Haupt-Instituten-Kasse abgeführt worden sind.

Da nun das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Erfolg der diesfälligen Sammlung im Liegnitzer Regierungs-

rungs-Departement baldigst zu erfahren wünscht, so fordern Wir alle diejenigen in den Kreisen Unserer Verwaltung, welche sich, guten Zwecken geneigt, der Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu dem gedachten Denkmal unterzogen haben, hierdurch dringend auf, solche binnen 8 Tagen an Unsere Haupt-Instituten-Kasse, unter der Rubrik: „H. Unterrichts-Sachen" abzuführen. Liegnitz, den 3. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 12. R. July c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ernennung des Metzke zum Kreis-Justiz-Rath Saganschen Kreises betr.

Nachdem des Königs Majestät, den Herzogl. Saganschen Rent-Kammer-Amts-Justitiarius Metzke zu Sagan, zum Kreis-Justiz-Rath Saganschen Kreises zu ernennen allergnädigst geruhet haben, so wird solches den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen, und den Scholzen und Gerichten Saganschen Kreises, mit der Anweisung bekannt gemacht: sich in allen das justizräthliche Amt betreffenden Fällen, an den Kreis-Justiz-Rath Metzke zu Sagan zu wenden, und seinen Verfügungen Folge zu leisten.

Glogau, den 14. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die besondere Vernehmung jugendlicher Inculpaten über den genossenen Schul u. Religions-Unterricht betreffend.

Es hat bereits das Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau, auf den Antrag der dortigen Königl. Regierung, den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten ihres Bezirks, unterm 5. März d. J. pag. 91. des diesjährigen Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts, aufgegeben, bei Untersuchungen gegen junge minderjährige Personen, sie darauf, in einem besondern Protokoll, mit zu richten, ob den Eltern oder Vormündern, oder auch den Orts-Geistlichen und Schullehrern eine Vernachläßigung im Schul- und Religions-Unterricht zur Last fällt, und diese Verhandlung der Königl. Regierung, zur befindenden Rüge, mitzutheilen. Ein Gleiches wird, nach dem Wunsche der Königl. Regierung in Liegnitz, den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten hiesigen Departements, zur genannten Wahrnehmung aufgegeben.

Glogau, den 18. Juny 1824.

Königl. Ober-Landes-Gericht und Criminal-Senat von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Vollziehung gefällter Urtheile in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen:

die von ihnen in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag

trag der Zoll- und Steuer-Behörden vollziehen zu lassen, indem es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, von Amtswegen für die Vollstreckung der erkannten Strafe rc. zu sorgen, insofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präclusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat.

Hierbei wird bemerkt, daß der §. 21. Tit. 24. der Allgem. Gerichts-Ordnung auf Strafen keine Anwendung findet, sondern der §. 105. Tit. 35. ibidem dabei zur Norm zu nehmen ist.

Breslau, den 18. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rathsherr, Kaufmann Schäfer zu Sagan, ist auf anderweitige 6 Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der Seminarist Wander ward Schul-Adjuvant zu Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, und der Seminarist Gambke, Schullehrer-Gehülfe in Tillendorf bei Bunzlau.

Der Fürstlich Carolathsche Bau-Inspector Ramberg zu Sprottau, wurde zum besoldeten Rathmann daselbst erwählt.

Der approbirte Wundarzt und Geburtshelfer Johann Hübner, hat sich in Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, niedergelassen.

Der Candidat der Pharmacie Storch, hat die Apotheke zu Bolkenhayn erkauft und als approbirter Apotheker daselbst sich niedergelassen.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Breslau, die in deren Verwaltungs-Bezirk stattgefundenen Beförderungen betreff.

Wir haben in unserm Verwaltungs-Bezirk folgende Beförderungen vorgenommen:

A. Zu Special-Oeconomie-Commissarien:

1) den bisherigen Oekonomie-Commissions-Gehülfen, Lieutenant Schönknecht, für die Kreise Nimptsch und Reichenbach;
2) den Oekonomie-Commissions-Gehülfen Masuch, für den Freistädtschen Kreis, und für den Theil des Glogauschen Kreises am rechten Ufer der Oder, mit Anweisung seines Wohnorts in Beuthen a. d. O.;
3) den Gutsbesitzer und bisherigen Oekonomie-Commissions-Gehülfen Krause auf Laase, für den Militsch-Trachenbergschen Kreis.

B. Zu Oekonomie-Commissions-Gehülfen:

den Oekonom Ludwig Göbel, für den Militsch-Trachenbergschen Kreis.

C. Zu

C. Zu Gemeinheits-Theilungs-Actuarien:

1) den Oekonom Rüdiger, in dem Geschäfts-Bereich des Oeconomie-Commissarii Biller;
2) den Oekonomen Koschel für den Freistädtschen Kreis, und den Theil des Glogauschen Kreises am rechten Ufer der Oder.

D. Zum Vermessungs-Revisor:

den Hauptmann und Geometer Wollenhaupt zu Sohlau, welcher außerdem noch Aufträge zu Vermessungen erhält.

E. Zu Conducteurs:

den Geometer Lieutenant Mausolff, für den Saganschen Kreis.

Breslau, den 10. Juny 1834.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Benennung der Candidaten des Predigtamts, welchen das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt ist.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigt-Amts, als

1) dem Candidaten Emil Bangerow aus Schlanz,
2) " " Johann Gottlieb Ernst Adam aus Liegnitz, und
3) " " Adolph Friedrich Hirschfeld aus Neudorf,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 11. Juny 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Den Schluß des gegenwärtigen und den Anfang eines neuen Lehr-Cursus im Schullehrer-Seminario zu Breslau betreffend.

In dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 30. July d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen und den 31. darauf die der aus 4 Klassen bestehenden Seminarschule nebst der Präparanden Klasse Statt finden.

Da an dem 2. August eine Abtheilung Seminaristen entlassen wird, so können sich diejenigen, welche sich in dieser Anstalt zu Schulämtern vorbereiten wollen, den 4. August l. J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zu einer vorläufigen Prüfung einfinden und melden. Ein Jeder hat außer seinem Taufzeugniß noch ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und recht gut vorbereitet befunden wird.

Noch ist zu vermelden, daß seit dem Januar d. J. eine öffentliche Speisung der Seminaristen besteht, und daß, da das erste halbe Jahr gleichsam als

als Probezeit angesehen wird, jeder Aufgenommene pro Monat 3 Rthlr. N. M. Kostgeld praenumerando zu bezahlen hat.

Breslau, den 20. Juny 1824.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Confession.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen betreff.

Die evangelische Kirchen-Gemeine zu Alzenau, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat auf ihre Kosten die Schulstube daselbst zweckmäßig einrichten, die Kirche mit einem Blitzableiter, und den Altar nebst der Kanzel mit neuen Bekleidungen versehen lassen. Liegnitz, den 20. Juny 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der zu Vogelgesang, Landshutschen Kreises, verstorbene Freihäusler Ilchmann, ein katholischer Glaubensgenosse, hat in seinem hinterlassenen Testamente der evangelischen Schule zu Mittel-Conradswaldau ein Legat von 5 Rthlrn. ausgesetzt.

Der zu Lauban verstorbene Gasthofbesitzer Heinze hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Kapital von 100 Rthlrn. für die dortigen Haus-Armen vermacht.

Desgleichen hat der zu Löwenberg verstorbene Rathmann Fliegel der dortigen katholischen Schule ein Kapital von 50 Rthlrn. legirt.

Der zu Ober-Hohendorf verstorbene Schmid Rudolph vermachte in seinem hinterlassenen Testamente dem evangelischen Kirchen-Aerario zu Bolkenhayn 1 Rthlr., der Dorf-Armen-Kasse 1 Rthlr. und eben so der Schul-Kasse 1 Rthlr.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind im Laufe dieses Monates fernerweit bei mir eingegangen und an den dasigen Magistrat weiter befördert worden:

143) Durch den Herrn Kreissekretair Heinze in Löwenberg nachträglich von dem

a. Herrn Rathsstabin Geisler in Markliffa in Folge daselbst statt gefundener Sammlung	20 rthl.	5 sgr.	— pf.
b. Herrn Schullehrer Heider in Beerberg	—	15	—
Latus	20 rthl.	20 sgr.	— pf.

		rthl.	sgr.	pf.
	Transport	20 rthl.	20 sgr.	— pf.
144) Durch den Herrn Konsistorialrath Kieslig aus der Kirchgemeine Klein-Helmsdorf	.	4 ,	— ,	— ,
145) Durch den Herrn Superintendenten Dresler von der Schuljugend in Kauffung	.	1 ,	2 ,	— ,
	Zusammen	25 rthl.	22 sgr.	— pf.

Die zwölf ersten Absendungen betrugen	14½ St. Fr.d'or, 6 Duk. u.	2546 rthl.	14 sgr.	$5\frac{3}{14}$ pf.
mithin sind nunmehr zusammen baar eingegangen und weiter befördert worden .	14½ St. Fr.d'or, 6 Duk. u.	2572 rthl.	6 sgr.	$5\frac{3}{14}$ pf.

Liegnitz, den 30. Juny 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 17. July 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Allgem. Gesetz-Sammlung pro 1824. enthält unter:
No. 869) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. May 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen;
- 870) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. May 1824., die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen, auf den Preußischen Universitäten betreffend;
- 871) das Gesetz, die Verschuldung der Lehn- und Fideikommisse betreffend; vom 27. Juny 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 72. Die in dem hiesigen Regierungs-Departement angestellten Vermessungs-Revisoren betreffend.

Den sämmtlichen resp. Behörden und Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements machen Wir hierdurch bekannt, daß die Vermessungs-Conducteurs Bauer zu Glogau, Hampel zu Parchwitz und Manger zu Liegnitz als Vermessungs-Revisoren ernannt, und vereidigt worden sind. Die resp. Behörden und Einsassen haben sich daher bei dergleichen vorkommenden Revisions-Geschäften an dieselben zu wenden.

Liegnitz, den 5. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1078. 1079. 1080. Juny c.

No. 72.
Die Bestimmung über das Wartegeld solcher Invaliden, welche nach einer längeren als dreimonatlichen Prüfungszeit aus dem Civil Dienst wieder entlassen werden, betreffend.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil, Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleichkommt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden, so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das frühere bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse, diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur dem Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürften.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, werden, auf besondere Veranlassung des Herrn Kriegsministers Excellenz, sämmtliche Unterbehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, mit Einschluß der städtischen Communal-Behörden, hiermit aufgefordert:

> sämmtliche in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen zu kündigen, indem ihnen innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung frei stehe, in sofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Liegnitz, den 9. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. No. 95. Juny c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen betr.

Auf Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerio bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz geführten Beschwerde, werden sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

die

die Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichst zu beschleunigen, auch die erkannten Geld-Bußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beizutreiben, vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuer-Behörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern: ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden kann. Nur erst wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Breslau, den 18. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die den Besoldungs-Etats für Justiz-Beamte beizufügende Emolumenten-Fractions-Tabelle betr.

Da nach der hohen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers v. Kircheisen Excellenz, vom 31. Mai d. J., die Fractions-Beträge der Emolumente der Beamten, nicht wie bisher geschehen, nur nachrichtlich angegeben, sondern diese Angaben auch durch ordentliche Fractions-Berechnungen aus den letzt verflossenen drei Jahren justificirt werden sollen, so haben sämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche Special-Etats besitzen, bei Anfertigung derselben folgende Anordnung zu befolgen:

Jedem, von jetzt an zur Revision einzureichenden Etat soll unter den gewöhnlichen Etats-Belägen auch eine Emolumenten-Fractions-Tabelle beigefügt werden, welche in dem Etat selbst, da wo in demselben der Besoldungs-Titel der Beamten anfängt, als Haupt-Belag zu allegiren ist. Ein Jeder der in dem Etat mit Emolumenten angeführten Beamten muß mit denselben auch nach der Folge des Etats und unter der betreffenden Etats-Nummer in der Tabelle aufgeführt stehen, dergestalt, daß der Etat kein Emolument anzeigen darf, über welches in der Tabelle nicht eine nähere Nachweisung enthalten wäre.

Die Emolumenten-Tabelle soll nach dem hier beigefügten Formular eingerichtet werden.

Es sind bei Zusammenstellung der Tabelle besonders zwei Fälle zu unterscheiden, wenn nämlich die Angabe des Emolumenten-Betrags, wie z. B. bei den Gebühren, welche die Beamten aus der Salarien-Kasse gezahlt erhalten, auf der amtlichen Ausmittelung der den Etat projectirenden Behörde beruhet, oder wenn in Ermangelung amtlicher Nachrichten, nur die eigene Angabe des betreffenden Officianten der Tabelle hat zum Grunde gelegt werden können, z. B. bei Gebühren, welche derselbe unmittelbar von den Partheien oder aus fremden Kassen bezogen hat, oder bei Angaben des Werths von Natural-Deputaten und Nutznießungen ländlicher Grundstücke, und dergleichen mehr. Diejenigen Positionen, welche sich hiernach auf amtliche Ausmittelungen grün-

gründen, bedürfen in der Tabelle keiner weitern Erläuterung, bei denjenigen Posten hingegen, welche lediglich der eigenen Angabe der Officianten unterliegen, muß dies unter der Colonne Bemerkungen angezeigt werden.

Jeder Emolumenten-Tabelle muß ein Attest des den Etat projectirenden Gerichts über die Richtigkeit des gesammten Inhalts derselben angehängt werden, welches dahin zu fassen ist; daß überall, wo in der Colonne „Bemerkungen"

Formular zur Emolu

No. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme. Ao. 1821. Rthl.	Sgr.	Ao. 1822. Rthl.	Sgr	Ao. 1823. Rthl.	Sgr.
5.	Justiz-Rath N. N.						
	1a. An Commissionsgebühren aus hiesiger Salarien-Kasse	51	20	71	15	50	25
	b. An dergleichen aus fremden Kassen .	41	15	50	20	45	25
	Zusammen an Commissions-Gebühren						
	2. Als Justiziarius mehrerer Güter						
	a. an Gehalt jährlich . . .	.	.	.	.	.	.
	b. an Sporteln von einigen dieser Justiziariate	50	10	40	20	45	15
	3) 6 Klaftern Holz aus Königl. Forst, ohne freie Anfuhr, Forsttaxe	.	.	.	.	.	.
	4) Freie Benutzung einer zum Königl. Domainen-Amte gehörigen Wiese	.	.	.	.	.	.
6.	Gerichtsdiener N. N.						
	1) An Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren	99	25	110	15	106	20
	2) Freie Wohnung, werth . . .	.	.	.	.	.	.
	3) Freie Benutzung eines Gartens, werth .	.	.	.	.	.	.

kungen" bei den einzelnen Posten nicht ein anderes erwähnt worden, die Angaben der Tabelle auf Grund der Kassen-Bücher und Manualien eventual. der Acten richtig befunden seyen, daß aber wo die eigenen Angaben der Beamten zum Grunde liegen, die Richtigkeit der Angabe, nach dem Dafürhalten des Directors oder des ersten Richters nicht bezweifelt werde.

Breslau, den 18. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

menten-Tabelle.

Summa.		Fraktion.		Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	
174	—	58	—	
138	—	46	—	Eigene Angabe des N. N.
—	—	104	—	
. .	—	230	—	
136	15	45	15	Eigene Angabe des N. N.
. .	—	12	—	
. .	—	25	—	Eigene Werth-Angabe des N. N.
Summa	—	416	15	
317	—	105	20	
. .	—	20	—	
. .	—	10	—	Eigene Werth-Angabe des N. N.
Summa	—	135	20	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hausarzt Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen, Bruder Sr. Majestät des Königs, Doctor Reigensind zu Schmiedeberg, ist zum Hofrath ernannt worden.

Dem bei der Regierungs-Haupt-Kasse angestellten ersten Kassen-Schreiber Wagner wurde das Prädicat eines Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalters beigelegt.

Der zeither bei der evangelischen Kirche zu Naumburg am Queis angestellte Pastor Zürn, ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Gebhardsdorf bei Lauban.

Der als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Doctor medicinae et chirurgiae Mattersdorf, hat sich in Liegnitz niedergelassen.

Der Weisgerber-Meister Tschachmann in Sagan ist zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätiget worden.

Der Seminarist Heinrich, ward Schullehrer-Gehülfe in Röchlitz bei Goldberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1824.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

a) Unglücksfälle. Mehrere Personen verloren im Laufe des vorigen Monats durch Unglücksfälle ihr Leben, als:

1) Ein herrschaftlicher Dienstjunge, Namens Kriebel, von Ueberschär, Goldberg-Haynauschen Kreises, der durch Unvorsichtigkeit beim Sand-Aufladen von einem eingestürzten Stück Boden verschüttet und getödtet wurde.
2) Der Bergmann Georg Friedrich Schmidt, der bei seinem Wohnorte Schwarzwalde, Landeshutschen Kreises, in eine Steinkohlen-Grube gefallen war, und nicht ins Leben zurückgerufen werden konnte. Seine Wittwe und sieben Kinder trauern um ihn.
3) Bei Mauer, Löwenbergschen Kreises, starb an epileptischen Zufällen die Harfenspielerin Wittwe Hacker aus Merzdorf in Böhmen.
4) Zu Ottendorf, Löwenbergschen Kreises, ertrank die 2½jährige Tochter des Schuhmachers Stelzer in einem Teiche, wegen Mangel an Aufsicht.
5) In Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, verunglückte der 15jährige Sohn des Dorfrichters Holzbächer aus Dittersbach, indem das von

von ihm am Zügel geführte, an einem mit Getreide beladenen Wagen gespannte Pferd scheu wurde, und den jungen Menschen so auf die Füße trat, daß er fiel, in dem Augenblick aber ihn die Räder des beladenen Wagens am Kopfe so beschädigten, daß er auf der Stelle seinen Geist aufgab.

6) Der $6\frac{1}{3}$jährige Sohn des Gärtners Bordes aus Schwusen, Glogauschen Kreises, ertrank in der Nähe des Prahms im Bartsch-Flusse.

7) In Tschirnitz, Glogauschen Kreises, hatten zwei Kinder schwarzes Bilsenkraut genossen, wovon das eine bald starb, das andere aber am Leben erhalten wurde.

8) Der Hofedienstjunge Wirrig aus Mallmitz, im Lübenschen Kreise, hatte bei einem Sturz vom Pferde, beim Düngerfahren, sich das Genick abgestürzt.

9) In Neukirch, Schönauschen Kreises, ertrank eine $2\frac{3}{4}$jährige Tochter des Einliegers und Tagelöhners Raschke im Mühlgraben.

b) Selbstmorde. Sechs Personen suchten im vorigen Monat ihren Tod, indem sie theils sich erhingen, theils sich ins Wasser stürzten. Der siebente, welcher seinen Tod in dem Bober suchte, wurde gerettet, an den oben erwähnten Personen aber alle Bemühung zur Wiederbelebung fruchtlos angewandt.

Auch mehrere

Feuersbrünste

fanden in dem vorigen Monat in dem Departement Unserer Verwaltung statt.

Am 20. v. M. brannten in Grünberg 6 Wohnhäuser nebst Nebengebäuden nieder. — In Ober-Moys, Görlitzschen Kreises, wurden am 1. v. M. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Gärtners Göttlich eingeäschert.

In Radmeritz, Görlitzschen Kreises, verbrannte am 7. v. M. das Holzwerk des Dominial-Ziegel-Ofens. — Zu Ober-Sohra, gleichfalls im Görlitzschen Kreise, ging am 10. v. M. das Wohnhaus des Häuslers Hirte, nebst Nebengebäuden, in den Flammen auf. — In Groß-Briesnitz, ebenfalls im Görlitzschen Kreise, brannten das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude des Gärtners Schwarzer am 21. v. M. nieder.

In den Görlitzschen Stadt-Forsten entstanden an verschiedenen Orten Brände, und es verlor die Commune 500 Klaftern $\frac{3}{4}$ langes Holz, und außerdem den Holzbestand auf einem District von 2000 Schritten im Umfange.

In Dobers, Rothenburgschen Kreises, verzehrte das Feuer am 4. v. M. eine herrschaftliche Scheune, den Kuhstall, den Schüttboden, einen andern Stall und Wirthschafts-Schuppen, das Gesindehaus, die Verwalter-Wohnung, eine Gärtner- und zwei Häusler-Stellen.

Ein durch Brettschneider verursachter Waldbrand zu Arnsdorf, im Glogauschen Kreise, wurde glücklicher Weise bald gelöscht.

In Steinseiffen, Hirschbergschen Kreises, verlor am 3. vor. Mts. der Häusler Christian Müller sein Haus durch die Flammen.

In

In Krumhübel, ebenfalls im Hirschbergschen Kreise, traf der Blitz am 10. v. M. das Wohnhaus des Laboranten Reigenfindt, ohne es jedoch anzuzünden. Es war dieses Haus zwar mit zwei Blitzableitern versehen, bei näherer Untersuchung aber hatte sich ergeben, daß die Leitung der Blitzableiter unterbrochen gewesen war, so daß der Blitz hatte abspringen müssen, und in das Haus, in welchem von ihm einige Verwüstung angerichtet worden, eindringen konnte.

In Pombsen, Jauerschen Kreises, wurden am 16. v. M. die Wohnungen der Häusler Junge und Teuber, so wie die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des dortigen Bauers Seyffert, in Folge einer von einer 14jährigen, aber geistesschwachen Tochter des gedachten Junge begangenen Fahrlässigkeit, vom Feuer verzehrt.

Nur in Ansehung dieses Falles, so wie rücksichtlich des Arnsdorfer Waldbrandes, hat man den Grund der Entstehung, bei den übrigen Bränden aber diesen nicht ermitteln können.

Liegnitz, den 3. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 24. July 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Regulirung der Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betr.

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 95. des diesjährigen Warschauschen Correspondenten, vom 14. v. M., abgedruckten Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreich Polen, vom 25. May d. J., wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der königlich polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission, binnen einer mit dem 1. Januar 1825. ablaufenden Präclusivfrist, wird hiermit zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen gebracht, damit diejenigen derselben, welche dabei betheiligt seyn möchten, das deshalb Erforderliche wahrnehmen können.

Berlin, den 1. July 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernsdorf.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen, Königs von Polen 2c. Alexander des I.

Der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

„Da in Erfüllung des Uns mittelst Schreibens des Ministers Staats-Secretairs, vom 9. July 1822., eröffneten Allerhöchsten Willens Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, durch Unsere Verfügung vom 27. Januar d. J die Central-Liquidations-Commission, Behufs der definitiven Prüfung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen, insoweit solche dem jetzigen Königreiche Polen zur Last fallen, niedergesetzt worden ist; und obgleich durch Unsere Verordnungen vom 8. July und 25. October 1817. zur Anmeldung der Forderungen dieser Gattung bereits Termine angesetzt und selbige auch verlängert worden sind, so haben Wir dennoch in der

Absicht, daß die Landesbehörden sowohl, als auch die einzelnen Reclamanten in den Stand gesetzt werden, der Central-Liquidations-Commission alle zur Begründung von Ansprüchen an den Schatz des Königreichs Polen dienenden Beläge herbeizuschaffen, auf den von dem präsidirenden Minister in der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes in Folge des Berichts der Central-Liquidations-Commission gemachten Antrag verordnet und verordnen hiemit:

Artikel 1.

Die Woiwodschafts-Commissionen, so wie alle andern Administrations- und Justiz-Behörden, in deren Besitze sich etwa annoch Liquidationen und Beläge befinden möchten, welche zur Begründung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen bis zum 1. Juli 1815. dienen könnten, und die dem Liquidations-Büreau bereits hätten eingereicht werden müssen, haben selbige ohne weiter auf die specielle Prüfung der Legalität dieser Liquidationen und Beläge einzugehen, nach erfolgter Specificirung derselben, ungesäumt der Central-Liquidations-Commission, und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1825. einzusenden.

Artikel 2.

Der oben bestimmte Termin ist präclusivisch, und werden daher keine nach dem 1. Januar 1825. bei der Central-Liquidations-Commission mit Belägen angemeldete Forderungen weiter angenommen werden, sondern es sollen solche für immer ausfallen.

Artikel 3.

Im Sinne des 2ten Artikels des Dekrets Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, vom 29. Dezember 1811., werden die Mitglieder der im 1. Artikel benannten Behörden mit ihrem Vermögen dafür haften, wenn durch Verspätung der Einsendung der in Verwahrung befindlich gewesenen Beläge, Privat-Reklamanten ihrer Rechte verlustig gehen sollten.

Artikel 4.

Für einzelne Reklamanten, die Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau machen zu können glauben, wozu namentlich solche Forderungen gehören, welche aus den in den Jahren 1819. und 1821. mit Preußen und Oesterreich geschlossenen Liquidations-Conventionen der Regierung des Königreichs Polen zur Last fallen — sie seyen nun noch bei keiner Landes-Behörde angemeldet, oder bereits angemeldet, aber durch keine gültigen Beläge begründet, oder bereits angemeldet und belegt worden, bei denen aber die diesfälligen Beläge von den Eigenthümern derselben wieder zurückgenommen worden sind, — für alle dergleichen Forderungen wird eine ähnliche Präclusiv-Frist bis zum 1. Januar 1825. festgesetzt, um bis dahin die Anmeldung, Legalisirung oder nähere Begründung der Ansprüche direct bei der Central-Liquidations-Commission, welche in Warschau bestehet, zu bewir-

bewirken. Aus der Verabsäumung des obigen Termins entstehen dieselben Folgen, deren im 2ten Artikel Erwähnung geschehen ist.

Artikel 5.

Damit indeß die Gläubiger des ehemaligen Herzogthums Warschau dem Nachtheile, welcher sie bei Verstreichung der Präclusiv-Frist unfehlbar treffen möchte, vorbeugen können, ist es insbesondere für diejenigen, welche in Folge der früheren Verordnungen der Regierung die Beläge über ihre Forderungen bei verschiedenen Behörden niedergelegt haben, nöthig, sich von diesen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von ihnen eingereichten Papiere wirklich und vollständig dem Liquidations-Büreau oder der Central-Liquidations-Commission eingesandt worden sind. Diejenigen Privat-Personen, welche die Beläge über ihre Forderungen noch besitzen, sind bereits durch den 4ten Artikel angewiesen, sich direct an die Central-Liquidations-Commission zu wenden.

Die Ausführung dieser Verordnung tragen Wir allen Regierungs-Commissionen überhaupt, und die Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung insbesondere der Regierungs-Commission der Justiz hiermit auf.

Geschehen in der Sitzung des Administrations-Raths zu Warschau den 25. May 1824.

(gez.) Zajonczek
der präsidirende Minister in der Regierungs-Commission
der Einkünfte und des Schatzes.
(gez.) Fürst Lubecki
der Staats-Rath, Staats-Secretair, Brigade-General.
(gez.) v. Kossecki.

Die Sicherstellung der Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien betreffend.

Im §. 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November 1822. (Gesetz-Sammlung No. 766.), durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schulden-Wesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sey, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, insofern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruch stehende Gesuche namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Kapitalien in die Hypotheken-Bücher oder Intabulations-Blätter unzuläßig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehö-

ren,

ren, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Betreffend die pro 1824. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegsjahren 180$^{6}/_{7}$.

Nachdem die Haupt-Summe der pro 1824. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegsjahren 180$^{6}/_{7}$, abermals auf den Betrag von 100,000 Rthlr. festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Repartition, der von den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks zu leistende Beitrag, nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 36,391 Rthlr. 5 Sgr. berechnet worden ist, so haben Wir nach diesen Prämissen die ebenfalls hier angefügte Subrepartition fertigen lassen.

Indem Wir die Magisträte der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörigen Schlesischen Städte hievon in Kenntniß setzen, werden dieselben zugleich aufgefordert, die nach der gedachten Suprepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge nach Maaßgabe der bei der vorjährigen Ausschreibung zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus dem Jahre 1806. zu erheben und bis zum Ablauf des Monats October d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzuzahlen.

Diejenigen Magisträte, welche mit Beiträgen zur vorjährigen Ausschreibung noch im Rückstande sind, werden zugleich zu deren baldigen Berichtigung hierdurch nochmals ernstgemessenst aufgefordert, weil keine längere Nachsicht verstattet werden kann.

Liegnitz, den 17. July 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 60. July c.

Auch

General-Repartition

des auf die zu vergütigenden Bombardements-Schäden der schlesischen Festungs-Städte aus den Jahren 180⁶/₇. im Gesammt-Betrage von 819,645 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. zum 2ten Termin auszuschreibenden Abschlags-Quanti per 100,000 Rthlr., wieviel davon auf jedes der 3 Regierungs-Departements im Verhältniß seines zu fordern habenden Entschädigungs-Betrages an Bonification kommt, und was jeder der 3 Regierungs Bezirke, nach Verhältniß der Indictions Summe seines Feuer-Societäts-Catasters aus dem Jahre 1806. zu Aufbringung der 100,000 Rthlr. beizutragen hat.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des 2ten Termins 1824. Rthlr.	sgr.	pf.
Die nach und nach zu vergütigenden Bombardements-Schäden aus den Jahren 180⁶/₇. betragen nämlich:						
1. Für die im Breslauschen Regierungs-Departement belegenen Festungs Städte Breslau, Brieg, Glaz, Schweidnitz und Silberberg zusammen	621,651	27	2			
2. Für die im Liegnitzschen Regierungs-Bereich belegene Festungs-Stadt Glogau	33,897	24	4			
3. Für die im Oppelnschen Regierungs-Bezirk belegenen Festungs-Städte Cosel und Neisse, eventualiter angenommen auf	164,095	21	—			
Summa des Schaden-Betrags für die Festungs-Städte in Schlesien	819,645	12	6			
Für den gegenwärtigen 2ten Termin beträgt das aufzubringende Entschädigungs-Quantum abermals	.	.	.	100,000		
Von diesem Betrage der 100,000 Rthlr. bekommen vorbenannte 3 Regierungs-Departements nach Verhältniß ihrer zu fordern habenden Entschädigungs-Summen folgende Antheile, und zwar:						
1) Das Breslausche Departement	75,844	—	—			
2) = Liegnitzsche dito	4,135	20	—			
3) = Oppelnsche dito	20,020	10	—			
Summa wie vorstehend	100,000	—	—	100,000		
Zu dieser 2ten terminlichen Ausschreibung per 100,000 Rthlr. tragen benannte 3 Regierungs-Departements nach Verhältniß der Indictions-Summen ihrer Feuer-Societäts-Catasters aus dem Jahre 1806. bei, und zwar:						
1) Das Breslausche Departement	44,004	3	6			
2) = Liegnitzsche dito	36,391	5	—			
3) = Oppelnsche dito	19,604	21	6			
Zusammen wie oben	100,000					
Hiernach wird zuzuschießen haben das Liegnitzsche Departement an das Breslausche	31,839	26	6			
und an das Oppelnsche	415	18	6			
Zusammen	32,255	15				

Breslau, den 11. Juny 1824.
Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subrepartition

über 37,112 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder (incl. 721 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten), welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements auf die Ausschreibung eines Theils der Belagerungsschäden aus den Kriegs-Jahren 1806 und 1807. beizutragen haben. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die nach vorgedachten Jahren zum Breslauer Regierungs-Departement abgetretenen und überwiesenen Städte hier nicht weiter in Anrechnung gekommen, sondern in Breslau angesetzt worden; dagegen die vom vormaligen Reichenbacher Regierungs-Departement zum hiesigen überwiesenen Städte hier zugetreten sind.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806.	Beitrag nach dem Divisor à 27 Sgr. 5½ Pf. pro Hundert.		
		Rthlr.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . . .	118,280	1082	17	9
2	Bolckenhayn . .	31,950	292	12	11
3	Bunzlau . . .	124,690	1141	7	9
4	Freystadt . . .	136,450	1248	26	11
5	Friedeberg a. Q. .	75,345	689	18	6
6	Glogau . . .	443,280	4057	7	4
7	Goldberg . . .	337,170	3086	1	3
8	Greiffenberg . .	135,695	1241	29	7
9	Grünberg . . .	242,440	2219	—	—
10	Haynau . . .	94,710	866	25	3
11	Hirschberg . .	399,270	3654	12	11
12	Hohenfriedeberg .	9,800	89	20	11
13	Jauer	248,695	2276	7	6
14	Lähn	43,640	399	12	10
15	Landeshuth . .	137,620	1259	18	2
16	Liebau	16,195	148	6	11
17	Liebenthal . . .	9,775	89	14	1
18	Liegnitz	260,425	2383	18	4
19	Löwenberg . .	212,830	1947	29	7
	Latus	3,078,260	28174	18	6

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806.	Beitrag nach dem Divisor à 27 Sgr. 5½ Pf. pro Hundert.		
		Rthlr.	Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	3,078,260	28174	18	6
20	Lüben	93,670	857	10	3
21	Naumburg a. B.	10,995	100	19	1
22	Naumburg a. Q.	50,380	461	3	6
23	Neusalz . . .	48,630	445	3	1
24	Neustädtel . .	49,555	453	17	1
25	Parchwitz . .	37,900	346	26	9
26	Polckwitz . . .	55,390	506	29	2
27	Priebus . . .	16,270	148	27	6
28	Primkenau . .	22,140	202	19	3
29	Sagan . . .	96,590	884	2	1
30	Schlawa . . .	23,745	217	10	—
31	Schmiedeberg .	201,885	1847	24	3
32	Schömberg . .	24,295	222	11	—
33	Schönau . . .	17,960	164	11	6
34	Schwiebus . .	130,440	1193	26	8
35	Sprottau . .	82,505	755	4	6
36	Wartenberg . .	14,190	129	26	4
	Summa	4,054,800	37112	20	6

Auch

No. 75.
Betreffend die in diesem Jahre in Breslau stattgefundene Ausstellung von Kunst- u. Gewerbe-Sachen.

Auch in diesem Jahre hat zur Zeit des Wollmarktes in Breslau, daselbst eine Ausstellung von Kunst- und Gewerbe-Sachen unter der Leitung der Abtheilung für Kunst und Alterthum in der Schlesischen vaterländischen Gesellschaft stattgefunden, zu welcher von nahe und fern Beiträge aller Art geliefert worden sind. Damit um die an dieser nützlichen Einrichtung Interesse nehmenden Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks sich davon unterrichten können, von wem Beiträge für diese Ausstellung geleistet worden sind, in welchen Gegenständen sie bestehen, ob und zu welchen Bedingungen sie feil sind, und damit je länger desto gewisser unter den Künstlern und unter den Freunden und thätigen Beförderern der Kunst und der nützlichen Gewerbe ein Band sich anknüpfe, was für Kunst und Gewerbsamkeit bleibende Vortheile verbürgt, haben Wir in jeder Kreislandräthlichen Registratur des Liegnitzschen Regierungs-Departements, so wie bei den Magisträten der Städte Liegnitz, Glogau, Grünberg, Görlitz, Hirschberg, Lauban und Schmiedeberg, ein Exemplar des diesjährigen Ausstellungs-Verzeichnisses an Kunst- und Gewerbe-Sachen niedergelegt, und verfügt, daß solches einem jeden zur schicklichen Zeit auf sein Ansuchen zur Einsicht vorgelegt werde; welches Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 12. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 815. July c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Vorladung der unbekannten Gläubiger der Breslauschen Regierungs-Haupt-Kasse und detachirten Militair-Kasse.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Berends, auf den 17. December d. J. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß

daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813. bis zum letzten Juny 1814. als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814. bis letzten May 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18^{13}/_{14}$ und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der als praktischer Arzt und Geburtshelfer approbirte Doctor medicinae Menzel hat sich in Görlitz niedergelassen.

Der practische Arzt Doctor medicinae Junge zu Friedeberg am Queis, ist an die Stelle des verstorbenen Dr. Georgy, zum Brunnen-Arzt in Flinsberg ernannt worden.

Der Wundarzt Hübner zu Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Der Candidat der Mathematik Preu ist als Regierungs-Vermessungs-Conducteur bestellt worden, und es hat derselbe seinen Wohnsitz in Landeshut genommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 31. July 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung für das Jahr 1824. enthält unter

No. 872) die Allerhöchste Sanction des Regulativs vom 28. April d. J., den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. d. d. den 21. May 1824.

„ 873) das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren; vom 28. April 1824.

„ 874) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19 Juny 1824., wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes annehmen zu dürfen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Handhabung der Disciplin auf den höheren Unterrichts-Anstalten betreffend.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten, ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht aller Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch ihrer Seits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schenkhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (eben daselbst §. 8) und ohne eine auf den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Concession nicht befugt seyn sollen, Lehrstunden zu geben.

Außer den bereits unterm 6. April 1820. durch das Amtsblatt wegen des jüdischen Schulwesens veröffentlichten Anordnungen, weisen Wir die Magisträte und städtischen Schul-Deputationen hiermit an, da, wo sich jüdische Glaubensgenossen befinden, darauf mit Ernst zu halten, daß den obigen Bestimmungen in allen Punkten vollständig genügt und das Nöthige wegen der Prüfung der jüdischen Lehrer mit Beachtung dessen, was am 16. November 1821. (Amtsblatt von 1821. pag. 337.) verfügt worden, sofort eingeleitet werde. Liegnitz, den 16. Juli 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 57. R. Juni c.

No. 77.
Ueberweisung der Servis- und Garnison Verwaltungs-Angelegenheiten an die Königl. Intendantur betreffend.

Nachdem in Folge Allerhöchster Bestimmung durch die Königl. Hohen Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges, mittelst Verfügung vom 20. April d. J. verordnet worden ist, daß die Leitung der Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten vom 1. Januar künftigen Jahres ab, zur Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps übergehen soll, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere den mit vorgedachten Gegenständen befasseten Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, in Beziehung auf die einzelnen Verwaltungs-Zweige, Folgendes eröffnet.

A. Vom 1. Januar 1825. ab, gehört zum Ressort der genannten Königl. Intendantur:

1) die Sorge und Aufsicht (auch die bauliche) für sämmtliche Garnison-Anstalten, als Kasernen, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Garnison-Ställe, Montirungs- und Pulver-Behältnisse, Landwehr-Zeughäuser, Reitbahnen, Magazin-Gelasse, Dienst- und Miethswohnungen, welche dem Militairfonds zugehören.

2) Die Leitung des Servis-Wesens, also die Feststellung und Anweisung der den bequartirten Ortschaften gebührenden Servis-Vergütung, namentlich auch des Uebungs-Servises für die bei Truppenzusammenziehungen auf dem platten Lande einquartirten Truppen, desgleichen die Feststellung und Anweisung des einzelnen Militair-Personen competirenden Servisses und respective Servis-Zuschusses.

3) Die Angelegenheit wegen Beschaffung der Exercier-Plätze zum Gebrauche der Garnisonen und für größere Uebungen in Corps und Divisionen mit der unten vorbehaltenen Concurrenz der Regierung.

B.

B. Zum Ressort der Regierung verbleiben:

1) alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, als Gewährung des Natural-Quartiers für Mannschaften und Pferde, sowohl in der Garnison als bei Truppenbewegungen, die Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Cantonirungen, Märschen; die Vermittelung zur Erlangung von Garnison-Anstalten, in sofern solche als Staats-Eigenthum nicht vorhanden sind und für den Augenblick nicht aus Staatsmitteln beschafft werden können.

2) Die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der eventualiter dafür zu leistenden Entschädigung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht statt finden kann.

3) Die Feststellung und Verhandlung aller Liquidationen, insofern solche das Servis-Garnison-Verwaltungs- und Garnison-Bauwesen bis Ende December d. J. betreffen; wohin auch die Abwickelung sämmtlicher Rechnungen aus diesen Gegenständen bis zu diesem Zeitpunkte gehört.

4) Die Ermittelung des Eigenthums der als Garnison-Anstalten benutzten Gebäude, insofern darüber Zweifel obwalten.

Nach dieser Bestimmung gehet daher:

a) die Garnison-Verwaltungs-Inspection in Glogau zu der Königlichen Intendantur über;

b) die Magisträte in den Städten Unsers Regierungs-Departements, wenden sich in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten sowohl, als wegen der Servis-Zahlungen an die genannte Königliche Intendantur, reichen auch derselben die diesfälligen Liquidationen ein, und sind überhaupt verpflichtet, den Requisitionen der letztgenannten Behörde in allen hierauf Bezug habenden Angelegenheiten eben so zu genügen, als Unsern Anweisungen und Aufträgen.

c) Die Landräthe, welche bei Truppen-Zusammenziehungen den für die bequartirten Ortschaften zu gewährenden Uebungs-Servis liquidiren, reichen die desfalls zu fertigende Uebersicht, gleichfalls unmittelbar bei der Königlichen Intendantur mittelst Schreibens ein.

d) Die baulichen Angelegenheiten werden wie bisher durch die betreffenden Bau-Inspectoren betrieben, daher letztere den Requisitionen der Königlichen Intendantur zu genügen haben, wobei bemerkt wird, daß letztere die angefertigten Zeichnungen und Anschläge zur technischen Revision der unterzeichneten Regierung zusenden und dadurch diese von den in dieser Hinsicht an die Baubedienten gemachten Forderungen Kenntniß nehmen wird.

Liegnitz, den 18. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 1165. July c.

Durch

No. 78.
Betr. die Prüfung der beim Jäger-Corps einzustellenden ausgelernten Jäger.

Durch die im 43sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1820. enthaltene Verordnung vom 6. October desselben Jahres, sind die höhern Orts in Betreff der Prüfung der Jägerlehrlinge ergangenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, und Wir haben seitdem wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß junge Leute, welche beim Jäger-Corps zu dienen wünschen, und auf eine Versorgung im Forstfache Anspruch sich erwerben wollen, mit solchen Lehrbriefen versehen seyn müssen, wie sie unter No. 5. jener Verordnung vorgeschrieben sind.

Dessen ungeachtet haben sich noch häufig Jägerlehrlinge theils bei den Jäger-Abtheilungen zum Eintritt gemeldet, theils vor die Departements-Ersatz-Commission gestellt, welchen der Eintritt wegen Unvollständigkeit ihrer Lehrbriefe versagt werden mußte.

Um den hieraus für die Jägerlehrlinge sowohl, als auch für das Jäger-Ersatz-Geschäft entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, haben Wir folgende Einleitungen getroffen:

Diejenigen gelernten Jäger, welche ihrer Militairpflicht bei dem Königl. Jäger-Corps zu genügen wünschen, und in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Sprottau, Sagan, Rothenburg, Görlitz und Lauban wohnen, werden, Behufs der Erlangung des erforderlichen Lehrbriefes, von dem Forstmeister Hauptmann Meyer in Sorau geprüft, und von den betreffenden Kreis-Landräthen instruirt werden, welchen Tag sie zu diesem Behuf in Sorau sich einzufinden haben.

Die Prüfung der Jäger in sämmtlichen übrigen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks erfolgt durch den Forstmeister Meyer in Grüssau, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche in den Kreisen Liegnitz, Lüben, Goldberg-Haynau, Glogau, Bunzlau und Löwenberg ihren Wohnsitz haben, an einem ihnen durch den betreffenden Kreis-Landrath bekannt zu machenden Tage, sich in Liegnitz versammeln, wogegen die Prüfung der im Hirschbergschen, Schönauschen, Bolkenhaynschen, Jauerschen und Landeshutschen Kreise wohnenden, in Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, statt finden wird.

Sobald den Herrn Kreis-Landräthen diejenigen Jäger nahmhaft gemacht worden sind, welche für den nächsten Ersatz-Termin zur Einstellung kommen, so haben dieselben solche den Herrn Examinatoren namentlich zu bezeichnen, und werden sodann von letztern die zur Prüfung bestimmten Tage zeitgemäß den Landräthen angezeigt werden, um die Jägerlehrlinge darnach zur Gestellung anweisen zu können.

Wir hoffen, daß durch diese Bestimmungen jeder Ungewißheit in dieser Angelegenheit nunmehr begegnet seyn werde, und bemerken dabei nur noch ausdrücklich, daß Jägerlehrlinge in Unserm Verwaltungs-Bezirk nur allein

von

von der Departements-Ersatz-Commission angenommen werden können, wenn sie in der Prüfung bei einem der vorgenannten beiden Examinatoren bestanden sind, und darüber sich auszuweisen vermögen; so wie auch, daß nur Einmal im Jahre, wo möglich im Monat September, eine solche Prüfung statt findet, mithin auch diejenigen, welche freiwillig eintreten wollen, zu dieser Zeit sich prüfen lassen müssen.

Liegnitz, den 20. July 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 1189. Juny c.

Nr. 79. Die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen, und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Wroncke betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. May d. J. zum Wiederaufbau der in der Stadt Wroncke, Regierungs-Bezirk Posen, abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in den Ober-Präsidial-Bezirken der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern, West- und Ostpreußen und Litthauen, zu genehmigen geruhet.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich, in Folge einer diesfälligen Verfügung der Königl. Ministerien, der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 5. v. M., sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen nebst Specialien die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 19. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. 71. R. July c.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kämmerer Messerschmidt zu Neusalz ist auf anderweitige 6 Jahre zum Kämmerer gewählt und als solcher bestätiget worden.

Zugleich hat die dortige Stadtverordnenen-Versammlung die dortigen Kaufleute Haupt und Klosmann zu unbesoldeten Rathmännern, so wie den bisherigen Raths-Sekretair und Registrator Schmidt zum besoldeten Polizei-Rathmann erwählt, und sind sämmtlich für die gewählten Stellen bestätiget worden.

Der zeitherige Rathsherr Scholz in Jauer, so wie der früherhin im Raths-Collegio angestellt gewesene dortige Zirkel-Schmidt-Meister Franke, wurden zu Rathsherrn auf anderweitige 6 Jahre gewählt und als solche bestätiget.

Auch der zeitherige Rathsherr Krause zu Goldberg ist auf anderweitige 6 Jahre zum Rathsherrn gewählt und als solcher bestätiget worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 7. August 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der mit dem 1. July d. J. prädicirten Staats-Schuld-Schein-Prämien.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli d. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 130 Rthlr.

1	22,522	5	42,566	9	66,666	13	133,996	17	201,344	21	244,602
2	34,468	6	43,225	10	99,062	14	142,859	18	201,622	22	253,855
3	37,827	7	55,841	11	115,869	15	145,475	19	214,732	23	262,986
4	38,931	8	62,347	12	130,630	16	154,522	20	217,791	24	284,813

zu 18 Rthlr.

1	2,130	15	5,175	29	8,449	43	14,298	57	14,974	71	19,161
2	2,618	16	5,390	30	8,450	44	14,431	58	14,982	72	19,222
3	2,681	17	6,012	31	8,484	45	14,432	59	16,721	73	19,244
4	2,774	18	6,033	32	8,985	46	14,450	60	16,747	74	20,047
5	3,224	19	6,329	33	9,084	47	14,539	61	17,032	75	20,049
6	3,226	20	6,613	34	10,401	48	14,540	62	17,470	76	20,059
7	3,482	21	6,788	35	10,422	49	14,801	63	18,10[illegible]	77	20,072
8	3,507	22	7,055	36	12,199	50	14,811	64	18,108	78	20,102
9	3,986	23	7,071	37	12,468	51	14,813	65	18,234	79	20,299
10	4,178	24	7,103	38	12,919	52	14,814	66	18,417	80	20,950
11	4,252	25	7,172	39	13,352	53	14,815	67	18,501	81	20,965
12	4,470	26	7,951	40	13,355	54	14,963	68	18,535	82	21,675
13	5,041	27	8,201	41	14,206	55	14,966	69	18,543	83	21,868
14	5,100	28	8,267	42	14,297	56	14,968	70	19,159	84	22,165

Fortsetzung.

85	22,170	124	40,864	163	56,927	202	96,664	241	126,572	280	155,429
86	22,243	125	41,194	164	64,011	203	96,792	242	127,027	281	160,407
87	22,249	126	41,786	165	64,052	204	96,854	243	127,295	282	160,742
88	22,419	127	42,451	166	64,054	205	100,615	244	127,467	283	160,791
89	22,502	128	42,716	167	64,065	206	100,637	245	127,706	284	160,960
90	22,988	129	43,056	168	64,078	107	100,680	246	128,598	285	161,537
91	24,116	130	43,216	169	64,277	208	100,808	247	128,642	286	162,600
92	24,128	131	43,253	170	65,112	209	100,853	248	131,130	287	162,998
93	24,534	132	43,539	171	66,249	210	103,606	249	131,986	288	169,155
94	24,812	133	43,594	172	66,434	211	103,613	250	133,877	289	170,047
95	25,197	134	46,881	173	66,997	212	103,623	251	134,796	290	170,489
96	25,418	135	46,913	174	67,101	213	103,759	252	140,330	291	170,590
97	25,458	136	48,160	175	69 044	214	103,964	253	140,974	292	171 504
98	25,588	137	48,188	176	69,048	215	103,967	254	140,981	293	172,390
99	25,875	138	48,308	177	69,960	216	104,000	255	140,985	294	172,894
100	26,447	139	48,408	178	70,095	217	104,004	256	141,399	295	172,899
101	26,511	140	49,127	179	70,313	218	104,012	257	141,500	296	176,460
102	26,916	141	50,160	180	77,015	219	104,013	258	141,661	297	176,594
103	26,926	142	50,291	181	77,065	220	107,176	259	141,701	298	184,291
104	26,963	143	50,475	182	79,128	221	109,099	260	142,625	299	184,551
105	33,220	144	50,494	183	80,160	222	109,442	261	142,635	300	184,719
106	34,116	145	50,530	184	80,739	223	109,476	262	142,637	301	184,987
107	34,134	146	50,657	185	81,518	224	110,321	263	142,911	302	185,183
108	34,135	147	51,060	186	81,812	225	111,484	264	144,976	303	185,543
109	34,608	148	51,529	187	81,911	226	111,559	265	145,956	304	187,277
110	34,793	149	52,762	188	81,973	227	111,762	266	146,404	305	187,834
111	34,810	150	52,846	189	81,974	228	111,823	267	146,491	306	190,660
112	34,943	151	52,872	190	84,550	229	111,844	268	146,802	307	192,210
113	36,680	152	52,880	191	85.402	230	116,137	269	152,119	308	192,378
114	37,119	153	53,084	192	85,820	231	116,149	270	152,122	309	193,991
115	37,349	154	53,085	193	86,006	232	117,070	271	154,499	310	193,992
116	37,654	155	53,200	194	86,153	233	123,689	272	154,501	311	196,578
117	38,794	156	55,486	195	86,186	234	124 718	273	154,507	312	198,112
118	39,007	157	55,827	196	86,190	235	125,486	274	154,517	313	198,120
119	39,180	158	56,406	197	86,462	236	125,644	275	154,519	314	199,461
120	40,087	159	56,460	198	86,464	237	126,015	276	154,520	315	200,996
121	40,088	160	56,463	199	92,579	238	126,114	277	154,521	316	204,019
122	40,671	161	56,840	200	95,125	239	126,272	278	155,268	317	204,151
123	40,862	162	56,890	201	95,128	240	126,275	279	155,374	318	204,152

Fortsetzung.

319	205,890	335	219,343	351	229,368	367	244,983	383	262,293	399	282,704
320	206,349	336	219,384	352	229,384	368	247,670	384	262,858	400	282,819
321	206,669	337	220,836	353	230,715	369	249,451	385	265,494	401	282,854
322	206,849	338	220,839	354	231,254	370	249,600	386	265,495	402	282,936
323	213,277	339	221,752	355	231,335	371	250,968	387	265,849	403	284,924
324	213,823	340	221,789	356	231,340	372	251,571	388	265,882	404	286,936
325	214,428	341	222,190	357	231,407	373	252,329	389	272,297	405	288,474
326	214,615	342	222,768	358	231,455	374	252,798	390	273,826	406	290,746
327	214,616	343	223,734	359	231,984	375	252,819	391	274,559	407	291,194
328	214,728	344	223,740	360	232,759	376	252 834	392	275,172	408	292,779
329	214,962	345	224,576	361	232,879	377	253,918	393	275,217	409	294,600
330	215,410	346	226,833	362	232,893	378	254 299	394	277,275	410	296,789
331	215,557	347	226,939	363	234,457	379	256,768	395	277,280	411	296,820
332	217,225	348	228,606	364	235,834	380	256,772	396	277,371	412	296,940
333	217,279	349	228,785	365	236,920	381	260,612	397	279,444		
334	217,280	350	228,831	366	244,604	382	262,152	398	280,510		

sind bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von 10,536 Rthlr.
nach Abzug des Courswerthes von 92 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von 2,304
mit . . . . 8,232 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Juli 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Die

Die Nachzahlung der für den 1. Oktober 1813. noch rückständigen Wittwen-Pensionen betreffend.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813. noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1sten April 1813. durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse, in dem Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 15. November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814. betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direction, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. July 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 80. Den Unterricht der Taubstummen betr.

Die unlängst erforderten namentlichen Verzeichnisse ergeben, daß sich in dem Unserer Verwaltung anvertrauten Departement über 280 Taubstumme, und unter diesen 143 befinden, welche das 20ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Da nun nicht abzusehen ist, daß die Zahl der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten in dem Maße jemals dürfte vermehrt werden können, als es das Bedürfniß erheischt, gleichwohl dem Ungefähr nicht überlassen werden kann, ob die Taubstummen im bildungsfähigen Alter irgend Einen finden, der sich ihrer menschenfreundlich annimmt, die in ihnen liegenden Keime zum Guten weckt und pflegt, sie zu brauchbaren und sittlich guten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden sucht, oder nicht; so erachten Wir für angemessen, den Herren Superintendenten, Erz-Priestern und Schul-Inspectoren eine besondere Aufsicht auf diese Unglücklichen in der Art zu empfehlen, daß sie bei Abhaltung der Schul-Revisionen darnach fragen, ob im Schulbereich ein Taubstummer im bildungsfähigen Alter sich befindet, wie er heißt, ob und wer sich seines Unterrichts unterzieht. Unstreitig giebt es auch im Liegnitzschen Regierungs-Bezirke Schullehrer, welche Neigung und Talent besitzen, um mit Erfolg die Seelenkräfte der Taubstummen zu bearbeiten, wenn sie auch nicht so viel Muße und Kenntnisse haben, als erforderlich ist, um ihnen den Gebrauch der Sprache zu verschaffen. Gern wird die Regierung, so weit es die ihr zu Gebote stehenden Fonds erlauben, solche Schullehrer, die sich nach den Anzeigen der Herren Schul-Revisoren wesentliche Verdienste um den Unterricht der Taubstummen erwerben, durch Geld-Bewilligungen zu entschädigen bedacht seyn, für die ihnen gewidmete Zeit und Sorgfalt; so wie sie auf den Beifall aller derer rechnen können, welche das Bessere wollen. Liegnitz, den 24. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81. Die Ansprüche der Erbberechtigten zum eisernen Kreutze 2ter Klasse auf Invaliden-Wohlthaten betr.

Des Königs Majestät haben, auf die diesfällige Anfrage des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J. zu bestimmen geruhet: daß die Erbberechtigten zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, in Ansehung der zu bewilligenden Invaliden-Wohlthaten, nicht den wirklichen Besitzern desselben gleichgeachtet werden können, vielmehr ihr Anspruch auf selbige erst dann, wenn sie zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes gelangen, anhebt; welche Bestimmung Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 28. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Plen. I. M. No. 45. R. July c.

No. 82. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Alter.	Größe.		Personal-				
				Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
1	Der Olitäten Händler August. Friedr. Walter aus Sosa im Königreich Sachsen	evangel.	45	4	8	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	kurz
2	Der Viehschneider Franz Mudrack . . aus Mladotitz in Mähren	katholisch	18½	5	7	blond	hohe	blond	braun	gewöhnlich
3	Thereste Richter . . aus Georgiswaldau in Böhmen	katholisch	39	5	—	schwarz	breit	braun	blau	spitz
4	Der Häusler Anton Kratzer . . aus Liebwerda in Böhmen	katholisch	33	5	—	blond	frei	—	—	lang

Liegnitz, den 21. Juli 1824.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate April, May und Juny 1824.

Beschreibung.								Wohin geschafft?	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	nach	
gewöhnlich	gut	schwarz	rund	rund	bräunlich	klein	keine	Königreich Sachsen.	
gewöhnlich	gut	—	rund	oval	—	schlank	einige offene Schäden an der linken Wade	Böhmen.	
gewöhnlich	schlecht	—	—	—	gesund	mittler.	keine	desgl.	
—	gut	blond	spitz	voll	gesund	—	keine	desgleichen	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem

No. 82. Bekanntmachung wegen des nächsten Viehmarkts zu Hirschberg.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß der nächste Viehmarkt zu Hirschberg nicht — wie irrthümlich im diesjährigen Kalender steht — Mittwoch vor Bartholomäi, sondern Mittwoch nach Bartholomäi, d. i. den 25. August d. J. abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 30. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 1422. July 1824.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen des Werthstempels bei Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten.

Den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht:

daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18. Mai d. J. ergangenen Declaratoria des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. bei reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten, wo weder eine Auseinandersetzung noch die künftige Erbfolge berücksichtigt worden, die Befreiung von dem Werthstempel à 1 pro Cent des Kaufpreises nicht statt findet.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die anderweitig angeordnete Controlle für die Brau-Steuer betreffend.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhaftern Gewerbetreibenden haben des Königs Majestät veranlaßt auf den Antrag des Königl. Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) jeder Brauer ist verbunden seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren.

Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Ort als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort abgesehen von der Defraudationsstrafe mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will, Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 pro Cent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

Bei

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalzten und ungemalzten Getraide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Ferner haben des Königs Majestät nach dem Antrage des Staatsministeriums nunmehr definitiv zu genehmigen geruht, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzinses eine Maischbottigsteuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig Allerhöchst gebilligten Regulativ vom 1. December 1820. verfahren werden soll.

Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Groschen 3 Denar vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, sind von des Königs Majestät folgende nähere Maaßregeln festgesetzt worden:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder mehrern Substanzen ohne Unterschied der Stärke der Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässen mit einem Silbergroschen sechs Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen vier Pfennige von zwanzig Quart Maischraum.
3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.
4) Für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen, wird statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden.
5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, welche den Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Räumen oder in andern Gefässen als den angesagten vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thaler und der Confiscation der gebrauchten Gefässe bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen, welche vom 1. Februar d. J. in Kraft getreten sind, we den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen fremder Behörden.

Die Steuer-Umschreibungen bei Gemeinheits-Theilungs-Auseinandersetzungen betreffend.

In Folge der mit der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz gepflogenen Correspondenz, haben wir uns mit den, in dem Publicando derselben vom 8. dieses Monats (Amts-Blatt Stück 25. No. 59. Seite 160.) enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen, im Betreff der Steuer-Umschreibungen bei Auseinandersetzungen nach den Gesetzen vom 7. Juni 1821. überall einverstanden erklärt, und weisen unsere Special-Commissionen demgemäß an, sich darnach bei Ausführung der, in ihrem Amtsbereich vorkommenden Geschäfte, überall genau zu achten, und vornehmlich bei Rente-Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. aufgehoben worden, zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten und Weiterungen, solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei künftigen Rente-Ablösungen nicht neue Entschädigungsermittelungen wegen der Steuerübertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am schicklichsten wird dies zu bewerkstelligen sein, wenn sich die Partheien darüber vereinigen, daß die von dem Verpflichteten zu übernehmende Steuer bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente, von derselben in Abzug gebracht und erst die alsdann übrigbleibende Rente zu Kapital geschlagen werden soll.

Breslau, den 30. Juni 1824.

Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Grünbergschen Kreise ist der Landes-Aelteste Graf v. Stosch auf Pohlnisch-Kessel, an die Stelle des Lieutenant Schneider auf Mittel-Ockelhermsdorf, zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt worden.

Der Conditor Berner in Löwenberg ward zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt, und erhielt als solcher die Bestätigung.

D. s.

Desgleichen wurden die von den Stadt-Verordneten zu Lähn zu unbesoldeten Rathmännern gewählten Seifensieder Corell und Fleischhauer-Ober-Aeltester Bachmann als solche bestätiget.

Der zeitherige Schullehrer-Gehülfe Gude ward Schullehrer in Hagendorf, Löwenbergschen Kreises.

Der Candidat der Chyrurgie Exner erhielt die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer, und hat sich in Liebau niedergelassen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Versetzung des Hrn. Vice-Präsidenten, Freiherrn von Seckendorf zur hiesigen Königl. Regierung betreffend.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juny d. J. die Versetzung des Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Seckendorff von der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder zur hiesigen Königlichen Regierung zu befehlen geruhet haben, ist demselben das Directorium der ersten Abtheilung bei der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Departements-Einsassen gebracht wird.

Liegnitz, den 30. July 1824.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verdienstliche Handlung.

Durch willfährige Unterstützung von Seiten des Dominii, Herrn Lingke zu Mons, Görlitzschen Kreises, ist es der dasigen evangelischen Schul-Gemeine gelungen, anstatt des alten baufälligen Schulhauses daselbst, ein neues massives und zweckmäßigs Lehr- und Wohngebäude zu erbauen.

Die feierliche Einweihung desselben hat auf eine eben so angemessene als erbauliche Art am 30. Juny d. J. Statt gehabt.

Möge eine reiche Frucht an Verständigkeit und Sittlichkeit in dem neuen Schulhause zum Glück und Segen der Gemeine entkeimen und reifen!

Liegnitz, den 23. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Wartha, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Frau Gräfin von Frankenberg hat in ihrem hinterlassenen Testament den Haus-Armen zu Breslau und Wartha ein Legat von 100 Rthlrn., und der katholischen Kirche zu Wartha zwei Legate von 50 Rthlrn. und 100 Rthlrn. ausgesetzt.

Der

Der zu Rückersdorf, im Saganschen Kreise, verstorbene Gutsbesitzer v. Franke vermachte für die dortigen und für die Armen zu Reussenfeldau ein Capital von 300 Rthlrn.

Der zu Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, verstorbene Richter Bönsch hat in seinem hinterlassenen Testament der dortigen evangelischen Kirche ein Capital von 50 Rthlrn. und der evangelischen Schule daselbst ein Capital von 20 Rthlrn. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 14 August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück pro 1824. enthält unter

No. 875) den Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist; vom 6. May 1824.

„ 876) die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maitres de poste) in den Rhein-Provinzen; vom 27. Juny 1824.

Das 14te Stück pro 1824. enthält unter

No. 877) das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen; vom 27. März 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Wegen der sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter.

Das Reskript des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. July d. J., welches also lautet:

„Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheim-Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Dem ungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blät-

ter zum Verkauf ausgeboten werden. Die Königliche Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker Nagelschmidt zu Dülmen angestellten genauen, und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medinal-Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2 1/2 Rthlr. Pro Pfd. verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Sgr. für das Pfd. verkaufen kann.

Berlin, den 12. July 1824."

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

veranlaßt Uns, die Herren Censoren, so wie die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks aufzurufen, dahin zu sehen, daß vorstehenden Anordnungen nicht entgegen gehandelt werde. Liegnitz, den 26. July 1824.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie
1) dem Inspector bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Heinrich Adolph Hering,
2) dem Candidaten Ernst Moritz Feige zu Buchwald bei Sagan,
3) " " Friedrich Gottlob Tschacher zu Lindenrode bei Sorau,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

Zugleichen sind folgende Candidaten pro venia concionandi geprüft worden:
1) der Candidat Carl Rudolph Emil Burger zu Muskau in der Lausitz,
2) " " Johann Gottlob August Schulze zu Neusalz an der Oder,
3) " " Johann Jacob Gottfried Schilling hier in Breslau,
4) " " Johann Ernst Hergesell hier in Breslau,
5) " " Eduard Wilhelm Ludwig Falk zu Landeshut,
6) " " Friedrich Christian Dietrich aus Guhrau bei Grottkau,
7) " " George Theodor Bretschneider zu Rosenhayn bei Ohlau,
8) " " Eduard Gustav Kellner in Bankau, Briegschen Kreises,

9) der

9) der Candidat Carl Gottlieb Bienwald aus Domanze bei Schweidnitz,
10) " " Ernst August Werner zu Mallmitz,
11) " " Ernst Gottlieb Dürrlich zu Pilgramshayn bei Striegau,
12) " " George Wilhelm Moritz Thilo zu Dittmannsdorf, Waldenburgschen Kreises,
13) " " Carl Theodor Reymann hier zu Breslau,

und haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Breslau, den 7. July 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Lehrer Kelch am Gymnasio zu Ratibor herausgegebene Special- u. Wand-Charte von Schlesien betreffend.

Die von dem Lehrer Kelch am Gymnasio zu Ratibor, unlängst in Breslau bei Groß, Barth und Compagnie herausgegebene Special- und eine Wand-Chart. von Schlesien, letztere in acht Blättern, wird auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als zweckmäßig und brauchbar bei dem geographischen Unterrichte hiermit empfohlen. Beide zusammen kosten 29. Sgr.

Liegnitz, den 3. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat July 1824.

Kirchen- und Schulwesen.

Das Schulhaus zu Moys, Görlitzschen Kreises, entsprach theils wegen seiner Lage, theils wegen seiner Beschaffenheit dem Zweck nicht mehr. Die beiden Dominien, so wie die Gemeine haben daher aus eignen Mitteln ein ganz neues massives Schulhaus hergestellt und solches am 30. Juny d. J. unter angemessener Feierlichkeit eingeweiht.

Verdienstliche Handlungen.

Der Tischler Rudolph und dessen Geselle Beyer, aus Nieder-Adelsdorf, retteten mit eigener Lebens-Gefahr die am 26. Juny d. J. in den Strohm der schnellen Deichsel gefallene 8jährige Tochter des Häusler Scholz. Der Müllergeselle Bieberstein fiel bei einer Beschäftigung am Fluthstege der Zob-

litzer

liher Mühle, Rothenburgschen Kreises, in den sehr angeschwollenen Neiße Fluß und war in der höchsten Lebensgefahr, woraus ihn der Bauers Sohn Gottlob Lange muthvoll rettete.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im July sind Sieben Selbstmorde vorgefallen. Vier dieser Lebensmüden erhingen sich, drei ertränkten sich. Aus Mangel an Aufsicht ertranken zwei Kinder.

Außer diesem starben eines unnatürlichen Todes:

1) Ein Einwohner aus Hayndorf, Löwenbergschen Kreises, blieb bei einem unglücklichen Fall im Rausche auf der Stelle todt.

2) Eine Tagelöhner Frau wurde beim Lehmgraben durch nachstürzende Lehmstücke beschädigt, aber noch glücklich gerettet.

3) In Friedersdorf, Laubanschen Kreises, fiel ein 5jähriges Mädchen von einem leeren Wagen und starb an diesem unglücklichen Fall nach wenigen Minuten.

4) Am 18. July erschoß der Landwehrmann Gottlieb Labude zu Neusalz beim Scheiben-Schießen den Landwehrmann Johann Carl Klein aus Unvorsichtigkeit.

5) Der Schäferknecht Johann Gottfried Beyer ward während des Schaafhütens auf dem Alt-Tschauer Felde von einem Blitzstrahl berührt und betäubt. Er befindet sich noch in ärztlicher Kur und Pflege.

6) Am 24. Juny ertrank der 8jährige Sohn eines Häuslers zu Tillendorf im Bober.

7) Am 8. v. M. fand man den Schwiegersohn des Papiermühlen-Besitzers Schmidt zu Alt-Oels, Namens Maschke, in der Klitschdorfer Heide, wohin er am 7ten gefahren, unter dem mit Klafterholz beladenen umgeworfenen Wagen, den er wahrscheinlich beim Fallen hat halten wollen, todt.

8) Der Bauer Jacob aus Urbanstreben, fiel von dem mit Stroh beladenen Wagen und fand unter demselben seinen Tod.

9) Der Bleicherknecht Knillmann aus Leppersdorf fiel unvorsichtiger weise in einen Kessel voll siedender Lauge und starb an den Folgen bei 24 Stunden.

10) Der Kleingärtner und Weber Gottlieb Reimann aus Alt-Welsbach wurde von einem heftigen Windstoß von dem fast ganz geladenen Heuwagen herabgeworfen und blieb auf der Stelle todt.

Wetter-Schäden.

Am 25. v. M. fiel im Gebirge ein Wolkenbruch. Die Wasserhöhe war der vom Jahre 1803. gleich.

Mehrere Gegenden sind durch starke Gewitter und Hagelschlag heimgesucht worden. Am 15. July traf den Grünbergschen Kreis ein mit heftigen Sturm und Hagel begleitetes Gewitter, zu Friedersdorf zerschlug der Hagel alle Fenster und beschädigte bedeutend Feld- und Garten-Früchte.

An demselben Tage fuhr ein Wetterstrahl in das Wohngebäude des Halbhüfner Gottlieb Stanke zu Braunau, riß vom Schornstein den Putz weg, that ein Gleiches am Simms des Kamins in der Stube, zersplitterte eine Scheibe der an der Wand hängenden Laterne, riß oben in der Boden-Kammer die eisernen Thürstecken los, ohne jedoch die Thüre selbst zu beschädigen. Ob wohl viel Schwefeldampf wahrzunehmen war, so war doch keine Zündung erfolgt. Zu gleicher Zeit fuhr ein Wetterstrahl in das auf dem Nieder-Hofe zu Falbendorf stehende Wohnhaus, zerstörte das Schindeldach, zerschlug die Fenster, beschädigte den ganzen Vordergiebel und zündete, so, daß an den Fenstern das Feuer schon sichtbar wurde, als ein Zweiter, eben so heftiger Schlag, dem Wege des Erstern folgend, solches wieder auslöschte. Der dieses Gewitter begleitende Schlossen Regen hat auf den Feldmarken zu Nieder-Herzogswaldau, zu Schwarzau und Ziebendorf erheblichen Schaden angerichtet. Im Dorfe Klapptau vernichtete der Sturm eine bedeutende Zahl Fruchtbäume.

Zu Grünberg zerschmettere ebenfalls an demselben Tage der Blitz einen Theil des Giebels eines Weingartenhauses an der Wetterfahne. Auf dem Boden dieses Hauses theilte der Blitz sich in zwei Strahlen, wovon der eine durch die gegen überstehende Giebelwand fuhr, und sich an der Außen-Seite zur bewohnten kleinen Stube herabsenkte, das Fenster zerschmetterte und das Blei an demselben schmolz, eine dicht am Fenster stehende Spinn-Maschine beschädigte, an einer horizontal an der Spinn-Maschine befestigten Eisenstange fortglitt, in der Nähe der Stubenthüre einen Theil des Fußbodens zersplitterte, von da ab seitwärts nach der Vorderwand sprang, durch diese in der Nähe des Fußbodens hindurch ging, und einen vor dem Hause an der Kette liegenden Hund tödtete, ohne daß eine Spur von Verletzung an demselben sichtbar war. In der oben gedachten sehr kleinen Wohnstube, welche durch die Spinnmaschinen, zwei Betten und einiges Hausgeräthe so verengt war, daß nur ein geringer freier Raum übrig blieb, befanden sich, als der Blitz einschlug, zwei Manns- und zwei Frauenspersonen. Der Blitz fuhr zwischen diesen vier Personen hin, ohne sie im Mindesten zu beschädigen, obgleich die eine Mannsperson eben an der Spinnmaschine, welche theilweise beschä-

beschädiget ward, beschäftiget war. Keine von diesen Personen ist verletzt worden, obgleich sich alle wie in einem Feuerstrome befanden.

Am Abend desselben Tages entladeten sich auch die Gewitter in einem Theile des Saganschen Kreises in einer solchen Masse Hagel in der Größe von Hühner-Eiern, daß dadurch alle Feldfrüchte auf den Dominial-Grundstücken zu Ober-Hartmannsdorf und Hausdorf, und auf vielen Rustikal-Grundstücken in den Dörfern Ober- und Nieder-Hartmannsdorf, Leuthen und Wiesau, total ruinirt wurden.

Am 10. July zerstörte ein mit einem Orkan verbundener Hagel-Regen im Laubanschen Kreise das Winter- und Sommer-Getreide auf mehreren Rustikal-Feldern zu Nieder-Thiemendorf und Mauereck. — An demselben Tage wurde auch ein Strich des Görlitzschen Kreises, in der Richtung von West nach Osten, vom Hagel sehr beschädiget, und durch den gleichzeitigen Orkan nicht nur eine unzählige Menge von Obstbäumen zerbrochen, sondern selbst starke Bäume entwurzelt. Zu Friedersdorf schlug der Blitz in den Kirchthurm, ohne zu zünden. Auf dem Lande haben theilweise die Häuser, besonders aber die Fenster, gelitten; auf einem Dominio sind allein gegen 400 Scheiben zerschlagen worden.

So haben auch am 10. und 15. July mehrere Gemeinen im Landeshutschen Kreise durch Hagelwetter bedeutenden Schaden gelitten, und im Bunzlauschen Kreise wurden am 10. die Seifersdorfer Feldmarken durch Schloßen heimgesucht.

Rettung aus Wassersgefahr.

Am 26. Juny wuchs durch die anhaltenden Regengüsse der Wittig-Fluß im Görlitzschen Kreise so schnell an, daß die Rädlerschen Eheleute zu Rieda beim Heumachen auf der Wiese unversehens vom Wasser dergestalt eingeschlossen wurden, daß sie nicht mehr durch konnten, und in sichtbare Lebensgefahr geriethen. Sie wurden vom Strome fortgeschwemmt, und Beide hatten, in verschiedener Entfernung von einander, zum Glücke Gesträuch erfaßt, und sich daran festgehalten. Alle Versuche zu ihrer Rettung schienen erfolglos, selbst der herbeigeholte Kahn konnte bei der Rapidität des Stroms nicht gebraucht werden, bis es denn endlich gelang, der Frau ein Seil mit einem Wagennagel zuzuwerfen, und sie so, nachdem sie sich dasselbe um den Leib gebunden, aus dem Wasser zu ziehen, aber mehr todt als lebendig, indem sie oft untergetaucht war. Eine Stunde darauf wurde auch der Ehemann, vermittelst einer aus Zimmerholz zusammengeklammerten Fähre, durch die beiden Söhne Werdschuß und den Häusler Klimmt aus Neukirch

im

im Königreich Sachsen gerettet, nachdem der Gatte 5 und die Gattin 4 Stunden in Lebensgefahr geschwebt hatten.

Feuersbrünste.

Im Landeshutschen Kreise verzehrte das Feuer zu Oertelsdorf am 7. July eine Auenhäuslerstelle; in der Nacht vom 3. zum 4. zu Krummlinde, Lübenschen Kreises, eine Freihäuslerstelle, letztere durch vorsätzliche Brandstiftung. Der Thäter befindet sich in Haft

In der Vorstadt zu Grünberg auf der breiten Gasse brannten am 6. d. M. sechs Häuser, und am 19. July zu Rauschwalde, Görlitzschen Kreises, die Wohnung des Tischler Gläser nieder.

Am 10. zündete der Blitz die Scheune des Gärtners und Gerichts-Geschwornen Anders zu Alt-Jäschwitz, so daß diese und das Wohnhaus ein Raub der Flammen wurden. — In demselben Kreise wurden am 15. zu Alt-Oels vier Wohnungen eingeäschert.

In Kleinitz, Grünbergschen Kreises, schlug der Blitz in die dortige Pfarr-Wohnung, zündete jedoch nicht, sondern zerschmetterte den einen Schornstein ganz, den andern theilweise. Dach, Thüren, Fenster und Möbeln aller Art sind aber total ruinirt.

Liegnitz, den 3. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachrichten über die den 10. Juny 1824. abgehaltene Versammlung der Mitglieder der ökonomisch patriotischen Gesellschaft zu Jauer

Wiederholt hatte die in der Aufschrift angezeigte Versammlung unter dem Vorsitze ihres Direktors — des Königl. Landraths Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf — Seitens der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, statt. Daher es denn auch gedachter Gesellschaft vergönnt sey, des fortgesetzten Bestrebens ihrer Wirksamkeit sich bewußt, hierüber einige Worte öffentlich äußern zu können.

Auch für dieses Jahr war mittelst der geschehenen gefälligen Bekanntmachung Seitens der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft der Versammlungstag in dem Breslauer W. G. Kornschen Zeitung bestimmt, und zwar gelegentlich bei der früher angeordneten Anzeige, in Betreff des den 9. Juny d. J. seinen Anfang nehmenden Fürstenthums-Tages für den diesjährigen Johanni-Termin.

Den

Den 10. Juny d. J. früh 9 Uhr geschahe daher die Eröffnung gedachter Versammlung unter dem Vorsitz ihres Direktors in einer diesfälligen Anrede, zugleich unter Wiederholung des Andenkens der den Tag zuvor erst statt gefundenen feierlichen Einweihung des neuerbauten Landschafts-Hauses als zukünftiges Geschäftslokale sowohl für das hiesige landschaftliche System, als auch für das, damit seit längerer Zeit in Verbindung gestellte ökonomisch-patriotisch-gesellschaftliche System Direktorium, die damit vereinigte Aufbewahrung der Bibliothek, Modellkammer u. s. w.

Mit Bedauern wurde dabei der noch fernern Verlängerung ungünstiger und den landwirthschaftlichen Bemühungen durchaus widriger Zeitverhältnisse Erwehnung gethan, ob zwar nicht ohne Hoffnung für die Zukunft, um damit es den rastlosen Bemühungen unsers hochverehrten Königes und Landesvaters und Dessen hohen Behörden endlich gelingen möge, das ehemals statt gefundene glückliche Verhältniß zwischen Kapital-Reichthum und Landanbau, zu Gunsten des letztern allein bald wieder und zwar so hergestellt zu sehen, so daß dem für letztern und dem Waaren-Verkehr überall so schädlichen Geld-Mangel und dadurch entstandenen Unwerth alles Verkäuflichen — selbst mitten in dem was den Kapital-Reichthum allein anbetrifft, offenbaren Silber-Ueberfluß, letztern jedoch blos als Handels- und Kapitals-Waare der Hauptstädte betrachtet zugleich — in der That abgeholfen werden möge. Alles was in dieser Beziehung bereits und namentlich durch die mittelst der Verordnung vom 10. April v. J. zu Gunsten des Landanbaues unmittelbar vorzugsweise in Ansehung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821. und mit offenbar davon sich zeigender guter Wirkung hinsichts des landwirthschaftlichen Betriebes bereits geschehen sey, dessen dankbarer Erwähnung und Erinnerung unterblieb dabei nicht; ob zwar die Furcht dabei zugleich und dahin zu äußern sich begann; daß dieser glückliche Fortschritt zum Besten des Landanbaues durch anderweit fremdartigen Einfluß leicht wieder rückgängig gemacht werden könne.

Zugleich wurde die Versammlung von allen gesellschaftlichen Ereignissen seit Verlauf eines Jahres in Kenntniß gesetzt: wobei die Versammlung dankbar ebenfalls erkannte, die der Gesellschaft willfährig wiederholt zu Theil gewordene Unterstützung Seitens der beiden Hochlöbl. Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz; auch mittelst hochgeneigter Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungs-Tages vorigen Jahres, in beiden gedachten Regierungs-Amtsblättern.

Unter den fernern Vorträgen in der vorhin erwähnten Beziehung befanden sich ferner die mitgetheilten Nachrichten über die Versendung und den Absatz der vorjährig stattgefundenen Drucksachen; eben so wie über den Vermögens-

mögens-Zustand und das bestehende Bücher-Eigenthum der Gesellschaft. Desgleichen berichtete der Direktor über die Ausführung eines ihm vor. J. zugekommenen Auftrages Seitens der Gesellschaft. Desgleichen geschahe der bewiesenen Theilnahme von andern Orten und dem Auslande her für das Wirken der Gesellschaft Mittheilungen und Geschenken, Erwähnung, namentlich:

a) von dem ober-schlesisch-landwirthschaftlichen Verein des linken Oder-ufers mittelst der gedruckten „Anleitung zu einem zweckmäßigen Verhalten der Schaafheerden."

b) Von der Seitens der ökonomischen Sektion des Vereins für vaterländische Kultur in Breslau, geschehenes Anerbieten und Abschluß eines Vertrages, wegen gegenseitigen Druckschriften Eintausches unter Einsendung der hiesigen Gesellschafts-Verhandlungen, gegen ohngeldlichen Empfang des Jahrbuches der Landwirthschaft vom Herrn Kammerrath Plathner und Professor D. Weber herausgegeben. Eben so wie

c) Seitens der Hochlöbl. ökonomischen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, welche einen ähnlichen Vertrag wünschte und erhielt. Als zu welchem Behufe 10 Bände der mit übersandten Gesellschaftsschriften Eigenthum der Gesellschaft zugleich wurden.

d) Von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Baiern zu München wurde ebenfalls die Gesellschaft unter Einsendung des neuen Wochenblatts mehrmals beschenkt. Eben so wie auch u. a. mitgetheilt wurden: Das Programm der Feier des Central-Land-Wirthschafts- oder Oktober-Festes von 1823. Desgleichen das Programm der öffentlich statt gefundenen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zur Feier der glorreichen 25jährigen Regierung S. Majestät des Königs von Baiern.

Eben so wie auch von daher eingingen:

Des Staatsrath Herrn von Hazzi rühmlichst bekannte Schrift: „Ueber den Dünger." Dritte sehr vermehrte Auflage.

Eben so wie desselben Verfassers neuere Schriften:

„Ueber die Veredelung des landwirthschaftlichen Viehstandes."

Eben so geschahe die Mittheilung wegen

e) von Seiten der Naturforscher-Gesellschaft aus Halle a. d. S. eingegangenen neuen Aufforderung Behufs der anzustellenden Gewitter-Beob-

achtungen unter Beilagen der im Druck enthaltenen Regeln und Vorschriften zu diesfalls für die Unternehmer übereinstimmend anzustellenden Beobachtungen.

f) Des D. N. A. Binge übersandten neuen und gemeinnützigen Erfindung eines sogenannten Wasserzubringers „Aquatroos" bei Feuers-Gefahr. Ferner die Druckanzeigen des Herrn Regierungs-Mechanikus Klingert in Breslau in Betreff dessen neuerfundenen nützlichen Instrumente. Eben so wie der schriftlichen Aufforderung des Herrn Baron von Ferussac aus Paris an die Gesellschaft als Einladung des Beitritts zu einem bulletin universel de sciences et de l'industrie in Beziehung auf den desfalls mitgetheilten nouveau prospectus, auch in Rücksicht eines noch besonders dabei herauskommenden bulletin de sciences agricoles et oeconomiques u. s. w. Desgleichen die Anzeige des herauszugebenden Schlesischen Land- und Hauswirths von Gäucke in Jauer. Eben so wurde der Aufforderung, laut Königl. Regierungs-Verfügung d. d. Breslau den 23. September v. J. unter Mittheilung einer besondern Druckschrift genügt, und zwar Hinsichts des von dem Herrn Hauptmann von Treskow zu Friedrichsfelde bei Berlin gestifteten ökonomischen Armen-Institutes oder einer Landschul-Anstalt nach dem Muster des Herrn von Fellenberg zu Hofwiel bei Bern in der Schweiz ähnlich längst errichtet und bestehenden Instituts; und zwar Behufs der auch in Schlesien wünschenswerthen Nachahmung auf ähnliche Weise.

Auch wurde angezeigt, wie sämmtlich v. J. erwählte 5 neue Gesellschafts-Mitglieder, den an sie in dieser Beziehung ergangenen Rufe bereitwillig gefolgt und ihm entsprochen hätten. Mit allgemeinem Bedauern aber geschah auch des schmerzlichen Verlustes Erwähnung, den die Gesellschaft durch den Tod so würdiger und hochverehrter Männer, namentlich durch das Absterben des Herrn Christian Friedrich, reg. Reichsgrafen zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau u. s. w. Excellenz. Eben so des Hrn. Landesältesten, Graf von Frankenberg auf Warthau; ferner des Königl. Prinzlichen Amtsraths Hrn. Michaelis zu Amt Oels bei Striegau; ferner des Oberamtmann Köhler bei Landeshut, des Raths Schramm zu Rohnstock, und des Herzoglich Saganschen Wirthschafts-Inspektors Brettschneider zu Nieder-Hartmannsdorf, habe erfahren müssen. Auch für dieses Mal wurde wieder mehrere, ein Ehren- und 5 einheimische Mitglieder zu gleicher Zeit neu gewählt.

Unter den in Vortrag gekommenen Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen befanden sich noch:

Die Mittheilung wegen des guten Fortganges des Vereines des Gartenbaues in Preußen; wovon der erste neu herausgegebene Druckheft unter dem

dem Titel: „Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues „in den Königl. Preußischen Staaten" Berlin bei A. Rückert 1824. zur Ansicht zugleich vorgelegt wurde. Ferner:

Wurde die Anzeige der eingesandten, von Hazzischer Schrift: „Ueber „den Dünger, das Lebens-Prinzip der Landwirthschaft" zum Abdruck genehmiget.

Mehrere schriftlich eingereichten Abhandlungen und Vorschläge erhielten die gleiche Gesellschafts-Genehmigung. Dasselbe geschah in Ansehung der verschiedentlich eingereichten schriftlichen Aufsätze; so wie in Betreff der Nachrichten zum häuslichen Gebrauch und anderer Heilmittel und Veterinär-Notizen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse aber wurden in die, in dieser Beziehung aufgenommnen Tages-Verhandlung, der Reihe nach eingetragen. So wie denn auch in diesem, gleich andern Jahren, die Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft zu Veröffentlichung durch den Druck befördert werden sollen.

Wobei schlüßlich noch zu bemerken war, wie dafür gesorgt seyn wird, daß der gegenwärtige Jahrgang in der Buchhandlung v. W. G. Korn zu Breslau käuflich zu haben seyn wird. So wie auch die frühern Jahrgänge — aus der Zeit des gegenwärtigen Direktorii — bei dem Gesellschafts-Sekretariat zu Jauer, jederzeit zu erhalten und auf ähnliche Weise von hier zu beziehen seyn werden.

Jauer, den 20. Juni 1824.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34

Liegnitz, den 21 August 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 85. Nähere Bestimmung über Ableistung der Militairdienst-Verpflichtung der Zöglinge in Militair-Instituten.

Nachdem durch die in Unserm diesjährigen Amtsblatt Seite 137. und 138. abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. die Verpflichtung zur Militair-Dienstpflicht, in Folge der auf Kosten des Staats in Militair-Instituten genossenen Erziehung und Bildung angeordnet worden ist, haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges über die zur Ausführung der Allerhöchsten Festsetzungen zu treffenden Maaßregeln sich vereiniget, und dem gemäß, damit dergleichen Zöglinge aus Militair-Instituten sich nicht etwa dem Dienste entziehen können, sondern ihrer Bestimmung verbleiben, Folgendes festgestellt:

1) Die Kreis-Landräthe und Magisträte haben der Beaufsichtigung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen, von den militairischen Erziehungs-Anstalten zu diesem Zweck ihnen zu bezeichnenden Zöglinge, so wie ihrer Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission nach beendigter Lehrzeit, sich zu unterziehen.
2) Es können diese Zöglinge, nach beendigter Lehrzeit und bei zugleich statt findender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie das 20ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne weiteres zum Dienst eingestellt werden.
3) Denjenigen Zöglingen, welche nach beendigter Lehrzeit die erforderliche Diensttauglichkeit noch nicht erreicht haben, muß, wenn sie des Broderwerbs wegen ihren bisherigen Aufenthaltsort, in welchem ihre Verhältnisse von der Orts-Obrigkeit und der Kreis-Ersatz-Kommission gekannt sind, verlassen wollen, die Verpflichtung auferlegt werden, innerhalb gewissen zu bezeichnenden Polizei-Bezirken zu verbleiben und nicht ohne besondere Erlaubniß sich über die Grenze derselben zu entfernen.

4) Sie erhalten daher auch keine gewöhnliche Wanderpässe gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten, damit sie für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet und als Zöglinge der Militair-Erziehungs-Anstalten stets von den Ortsbehörden und Ersatz-Kommissionen, welchen letztern fortdauernd die nöthige Mittheilung von den Orts-Obrigkeiten zu machen bleibt, gekannt sind.

5) Haben die Magisträte und Kreis-Landräthe alljährlich dem Militair-Institute, wo der Zögling ausgebildet wurde, von Letzterm Nachricht zu geben.

Sämmtliche hiervon betroffene Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks fordern Wir hierdurch auf, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen sich genau zu achten.

Liegnitz, den 4. August 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 122 R. Juli c.

No. 86. Die Republikation der Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend.

Da dasjenige, was am 10. Januar 1813. im Auftrage des Königlichen Ministerii für den Kultus und öffentlichen Unterricht wegen Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande und der Instruktion für dieselben durch das Regierungs-Amtsblatt, Jahrgang 1813. No. 6. Pag. 55.) veröffentlicht worden, in den Kreisen der Königl Preuß Ober-Lausitz noch nicht förmlich zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, auch wohl in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungs-Departements nicht selten übersehen wird; so haben Wir wegen der Gemeinwichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachtet, Nachstehendes zu republiciren.

Es soll:

1) der Schulvorstand einer jeden Dorfschule Privat-Patronats, aus dem Patron (Collator) der Schule, oder dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs und Größe des Schulvereins, aus 2 bis 4 Familienvätern bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes seyn muß. Ist dagegen die Schule Königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben.

An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confessionen befindlich sind, müssen beide Pfarrer Mitglieder des Schulvorstandes werden, und hat dann der im Amte ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz; jeder von ihnen aber die specielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession. Eben dieses gilt auch von Simultanschulen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen beaufsichtigt wird;

2) der

2) der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjecte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung, und besonders durch Interesse für Schulwesen, vor den übrigen Gliedern der Commune auszeichnen und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.

3) Dem Schulvorstande liegt es im Allgemeinen ob, das Beste der Schule wahrzunehmen, und also für Erhaltung der äußern Ordnung, so wie für Förderung der innern Vorzüglichkeit der Schule und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen Sorge zu tragen.

4) Zu diesem Zwecke versammelt sich der Schulvorstand monatlich einmal und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittag, oder, wenn der Geistliche mehrere Schulen zu revidiren hat, an einem von dem Patron zu bestimmenden Tage, entweder im Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Der Gutsherr oder dessen Repräsentant, hat bei dieser Versammlung, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Schulrevisor.

5) Alles was den baulichen Zustand des Schulhauses, die Reinlichkeit und Ordnung in der Schulstube, die Beschaffenheit der Schulgeräthe und der erforderlichen Lehrmittel betrifft, alles, was sich auf die Wahrnehmung der Amtspflichten und die sittliche Führung des Schullehrers; auf die Befolgung des Lectionsplanes und auf die Handhabung der Schulzucht, so wie auf regelmäßige Benutzung der Schule bezieht; alles, was dem Lehrer Anlaß zu Beschwerden giebt, oder Grund zu Klagen über ihn geworden ist, macht den Gegenstand der Berathung, Prüfung und des Beschlusses von Seiten des Schulvorstandes aus.

6) Insbesondere aber liegt es dem Geistlichen, als dem sachkundigen Mitgliede des Schulvorstandes ob, auf das Innere des Schulwesens, z. B. auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, fortschreitende Bildung des Lehrers rc. rc., seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen zu richten und darum so oft als es das Bedürfniß der Schule heischt, wenigstens aber zweimal des Monats, die Schule zu besuchen. Derselbe führt auch bei den monatlichen Verhandlungen (§. 4.) das Protokoll, trägt das, was daselbst beschlossen worden, in ein dazu anzulegendes Conferenzbuch ein, besorgt die erforderliche Correspondenz und berichtet nach dem Beschluß und im Namen des Vorstandes an den vorgesetzten Superintendenten oder Schulen-Inspector.

7) Das Buch des Schulbesuchs muß der Schullehrer am Tage der monatlichen Conferenz dem Schulvorstand zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich von allen etwanigen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzugehen, die Eltern oder ihre Stell-

ver-

vertreter zur Rede zu stellen, und erforderlichen Falls mit angemessenen und vom Gesetze geordneten Strafen die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erzwingen. Sollten diese Maaßregeln ohne Erfolg bleiben, so hat sich diese Orts-Schulbehörde an den Landrath des Kreises zu wenden.

8) Der Schulvorstand ist verpflichtet, der öffentlichen Schulprüfung, wozu die Eltern von der Kanzel ab durch den Prediger eingeladen werden, beizuwohnen. Dieser führt das von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnende Protocoll, und übersendet solches an den Superintendenten oder den Kreis-Schulen-Inspector zu weiterer Beförderung an Uns. (Vergl. die gedruckte Currende an die evangel. Geistlichkeit vom 21. März 1811.)

9) Dem Schulvorstande liegt es ferner ob, nicht nur für gewissenhafte Verwaltung des Schulvermögens, durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Rendanten zu sorgen, sondern auch auf Vermehrung desselben, so wie auf die Verbesserung des Einkommens des Lehrers, wo ein diesfälliges Bedürfniß besteht, angelegentlich vorzudenken.

10) Der Schulvorstand ist auch verpflichtet, das fixirte Gehalt und die Naturalien, so wie insonderheit das Schulgeld durch den Rendanten zu erheben und in festgesetzten Terminen an den Lehrer gegen Quittung abzuführen.

11) Bei entstandener Schullehrer-Vacanz, welche von dem Revisor unverzüglich dem Superintendenten oder Schulen-Inspector, und durch diesen Uns anzuzeigen ist, wird von dem Schulvorstande in Erwägung zu ziehen seyn, welche wünschenswerthe Veränderungen im Schulwesen, die durch die eingetretene Erledigung begünstigt werden, in Ausführung gebracht werden könnten. Die diesfälligen Einleitungen und Anträge sind bei der Schul-Inspection und nöthigenfalls bei Uns zu machen. Der vom Patrocinio ausgefertigten und vollzogenen Berufs-Urkunde muß ein vollständiges, von dem Schulvorstande und den Dorfgerichten mitunterschriebenes Verzeichniß aller an die Stelle geknüpften Emolumente beigefügt, hierauf beides durch die Inspection an die unterzeichnete Regierung zur Bestätigung oder weiteren Veranlassung eingereicht werden. (Vergl. die Verordnung wegen Anfertigung der Vocationen, Amtsblatt 1812. Seite 396., und wegen Vocationen in Fällen, wo die Lehrer zugleich als Gerichtsschreiber bestellt werden. Amtsblatt 1816. Seite 434.) Die Einführung eines neuen Schullehrers geschieht von dem Revisor in Gegenwart der übrigen Schulvorstands-Mitglieder, einer Deputation der Schulcommune und der sämmtlichen Schuljugend.

12) Die Amtsführung der Schulvorstands-Mitglieder aus der Gemeinde soll 6 Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Patron und Revisor, als bleibenden Mitgliedern, zur neuen Wahl geschritten, und

kann

kann dieselbe auf die Ausgeschiedenen wieder gerichtet werden, zumal wenn solches von ihnen gewünscht werden oder Mangel an qualificirten Subjecten vorwalten sollte.

Da nun solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeine nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grunde zu erwarten, daß sie dies ihnen anvertraute ehrenvolle Amt mit gewissenhafter Treue verwalten und mit Freudigkeit, Eifer und Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeine zu einem immer höheren Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Hiernach haben die Herren Schulpatronen, (Collatoren) da, wo dergleichen Ortsschulvorstände noch nicht bestehen, mit den betreffenden Herren Geistlichen zusammen zu treten, die Wahl der fehlenden Mitglieder zu veranstalten, ein Wahl-Protokoll aufzunehmen und die Kreis-Schul-Inspection von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 8. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 87.
Betreffend die Begründung der Gesuche um Ertheilung neuer und Prolongation älterer Hausir-Befugnisse.

Die städtischen und ländlichen Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, von jetzt ab, bei Gesuchen um Ertheilung neuer und um Prolongation älterer Hausirbefugnisse jedesmal ausdrücklich zu bemerken, in wiefern die Bittsteller nach den Bestimmungen der §§. 11. und 35. des Hausir Regulativs vom 28. April d. J., den persönlichen Erfordernissen zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen entsprechen. Und da es zu dieser Auslassung wegen §. 11. No. 3. auf persönliche Anschauung der Extrahenten ankommt, so haben die Polizei-Behörden sich von der körperlichen Beschaffenheit der Bittsteller durch eigenes Anschauen zu überzeugen, und nicht auf das Gutachten der Bezirksvorsteher und der Dorfgerichte sich zu verlassen.

Liegnitz, den 8. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 88.
Wegen des verbotenen Beisetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen, und wegen vorschriftsmäßiger Verfertigung der Gräber.

Es ist in der neuesten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen, namentlich der katholischen, menschliche Leichname beigesetzt werden. Dies ist durch den §. 184. Tit. XI. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unbedingt verboten, und wird solches den Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren Geistlichen beider Confessionen mit der Bedeutung erinnerlich gemacht: daß jede Vernachläßigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Rthlr., welche sowohl die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen der Kirche, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, geahndet werden soll; so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Be-

Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchen-Gruft noch außerdem verfügt werden wird.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelliget, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hinein gegraben, und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des Grabhügels durch Rasendecken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände hervorgehen.

Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu 14 Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hinein gearbeitet und der Grabhügel durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden. Hierauf haben sowohl die Herren Orts-Geistlichen als auch die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden zu achten.

Liegnitz, den 11. August 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 646. pro Aug. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der einigen Untergerichten zu zahlenden Bureau-Kosten.

Auf den Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 17. October 1823. (v. Kampzsche Jahrbücher Heft 44 Seite 191.) wird den Land- und Stadt-Gerichten zu Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Lähn, Naumburg a. Q., Neustädtel, Parchwitz und Schlawa, mit ausdrücklichem Vorbehalt der in fine Rescripti bemerkten Revision des Bedarfs von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, daß die Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse dato angewiesen worden ist, ihre etatsmäßigen Bureau-Kosten, da sie nicht über 100 Rthlr. betragen, ohne weiter darüber zu legenden Rechnung an sie als Fixum, in Quartal-Raten pränumerando zu zahlen. Glogau, den 16. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

Betreffend das Verhältniß der Kreis-Justiz-Räthe zu den Königl. Ober-Landes-Gerichten.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Kreis-Justiz-Räthe, die blos durch die neuere Gesetzgebung in specie in der Circular-Verordnung vom 30. December 1798. §. 1., und Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 4. Februar 1815. §. 421. motivirte Abänderung, in dem auf den Antrag des hiesigen Ober-Landes-Gerichts erlassenen hohen Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1815., wodurch die in dem Reglement vom 15. August 1750. für die Justiz-Räthe oder Commissarios perpetuos in Schlesien vorgeschriebene Zuziehung der Justiz-Secretairs zu den gerichtlichen Verhandlungen, in Ansehung solcher Justizräthe, die geeignet sind ein Richter-Amt zu bekleiden, aufgehoben, und sie so wie andere richterliche Personen, auch allein für berechti-

rechtiget erklärt worden, dergleichen gerichtliche Verhandlungen, die nicht nach Allgemeinen Vorschriften eines Protokollführers zur Gültigkeit der Handlung bedürfen, allein vorzunehmen und daraus die Ausfertigungen, falls keine Bestätigung des vorgesetzten Gerichts gesetzlich vorgeschrieben, selbst zu erlassen, soweit extendiren, daß sie sich Allgemein zu jeden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für berechtiget und nicht weiter durch die §. 6. und 8. des gedachten Justizräthlichen Reglements, wegen der Actuum die sie vi officii, andrer aber nur vermöge Auftrags des vorgesetzten Ober-Landes-Gerichts vorzunehmen und in dem einen wie in dem andern Fall an dasselbe jedesmal, in deren eigenthümlichen Qualität als Commissarii Perpetui zu berichten haben, gebunden halten. Dies ist aber keinesweges aufgehoben, und hat der in diesem Reglement bestimmte Geschäfts-Umfang der Kreis-Justizräthe, und ihr Verhältniß zu dem Ober-Landes-Gericht, durch das erwähnte Justizministerial-Rescript vom 14. Februar 1815. keine Abänderung zur Beeinträchtigung anderer competenten Gerichts-Behörden, erlitten.

Es werden daher die Kreis-Justiz-Räthe hiesigen Departements in ihre reglementsmäßigen Schranken und ihr bestimmtes commissarisches Verhältniß zum Ober-Landes-Gericht zurück gewiesen, und haben im Uebertretungs-Fall den Gebühren-Verlust und fiscalische Anfertigung Secund. §. 10. Tit. 2. Thl. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu gewärtigen.

Glogau, den 19. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung der Königl. General-Commission.

Betreffend die Martini-Markt-Preise des Getreides etc. etc.

Es haben sich bei denen uns bisher von den Magisträten eingereichten Tabellen über die Martini-Markt-Preise des Getreides, des Heu's und Stroh's, hin und wieder Unrichtigkeiten gefunden; dies veranlaßt uns, die sämmtlichen Magisträte derjenigen Städte, welche zu Marktplätzen bestimmt worden sind, zu der größten Genauigkeit bei Entwerfung dieser Tabellen aufzufordern, da bei einem Mangel an dieser Genauigkeit das ackerbauende Publikum schwer verletzt werden kann. Jeden Falls wird den Interessenten in einem solchen Falle der Regreß gegen den Magistrat wegen erlittener Kosten und sonstigen Schäden zustehen, der durch sein Versehen, zu einer solchen Verletzung, zu anderweiten Berechnungen, und vielleicht gar zu neuen Landumtauschungen Anlaß gegeben hat.

Breslau, den 13. July 1824.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Durch

Die Fractions-Preise des Getreides etc. etc. in den Kreisen Bunzlau, Jauer, Striegau und Bolkenhayn betreffend.

Durch ein Versehen der Magisträte zu Bunzlau und Jauer, haben sich in die uns von denselben eingereichten Tabellen über die dortigen Martini-Markt-Preise, verschiedene Unrichtigkeiten eingeschlichen, wonach die hier gezogenen, im Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatte No. 22. Seite 148 — 149. unterm 22. April d. J. bekannt gemachten Fractions-Preise des Getreides, des Heu's und Stroh's für die Kreise Bunzlau, Jauer, Striegau und Bolkenhayn, ebenfalls unrichtig sind. — Nach geschehener Berichtigung dieses Irrthums, kommen die Fractions-Preise wie folgt zu stehen:

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste,			Kleine Gerste,			Hafer,			Heu, der preußische Centner			Stroh das Schock.		
	der preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bunzlau, für den Bunzlauschen Kreis . . .	—	—	—	2	20	6	1	15	9	—	—	—	1	6	2	—	25	7	1	2	5	5	2	5
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhain . . .	2	8	3	1	26	½	1	13	5	—	—	—	1	2	9	—	22	6	—	24	6	4	20	—

was Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 13. July 1824.

Königliche General-Kommission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt Felix Ferdinand Kahl erhielt die Approbation als Geburtshelfer und hat sich zu Schmottseifen bei Löwenberg niedergelassen.

Der Tuch-Fabrikant Carl Walther zu Grünberg ist zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und als solcher bestätiget worden.

An die Stelle des als Organist und Schullehrer nach Buchwald versetzten Schul-Adjuvanten Puppe, ist der Seminarist Conrad, Schullehrer-Gehülfe in Primckenau geworden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 28. August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1824. enthält unter

No. 878) das Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach; vom $^{25}/_{8}$ Juny 1824.

" 879) den Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll; vom 29. Juny 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Juny d. J. festzusetzen geruhet: daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der, für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau, in Bromberg angeordneten Liquidations-Commission, die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Recurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die Westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Commission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich Warschauer Reisen-Fonds bei der Liquidations-Commission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Decreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Recurs gegen das Verwerfungs-Decret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Decrets, oder, so-

fern dieselbe schon früher erfolgt seyn sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der gedachten Liquidations-Commission einzulegen, welche angewiesen ist, das Recurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königliche Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Commission zur weiteren, entweder reformatorischen Entscheidung, oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Commission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Commission eingehenden Recurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Wegen der anderweitigen Censors der militairischen Druckschriften.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. (Gesetzsammlung Seite 176.) angeordnete Censur der Militairischen Druckschriften ist in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Präsidii nach dem Abgange des Herrn Obersten Graf v. d. Groeben, dem jetzigen Chef des General-Staabes im Königl. General-Commando des VIten Armee-Corps Herrn Major Reyher hieselbst von dem Chef des General-Staabes der Armee, Herrn General-Lieutenant v. Müffling Excellenz, übertragen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß diejenigen Schriften, welche sich ausschließlich, oder theilweise mit der Darstellung oder Beurtheilung von Kriegs-Ereignissen, von Gegenständen der Militair-Organisation, oder der militairischen Verwaltung, oder mit Behandlung dessen befassen, was zur Theorie und Praxis der Kriegs-Kunst überhaupt, zur Fortification, Artillerie, Taktik, Militair-Geographie und Terrain-Darstellung insbesondere gehört, dieser Censur unterworfen sind.

Breslau, den 14. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter.

Wegen der Zinsenzahlung von den herzoglich Warschauischen Hypotheken-Schatz-Obligationen.

Uebersetzung aus No. 111. des Warschauer Correspondenten vom 12. July 1824.

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, benachrichtigt hierdurch die rechtmäßigen Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der sechsprocentigen Zinsen dieser Obligationen für das erste halbe Jahr 1824. angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie

sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs Hebung der Zinsen an gedachte Kasse zu wenden. Warschau, den 5. July 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers
gez. Platen.
Der Geh. Secretair
gez. Kruszynski.
Für den Büreau-Chef
gez. Ostrowski."

Vorstehende Benachrichtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter.

Die Ernennung des Hrn. Fürst-Bischofs von Schimonsky betreffend.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigen Dom-Capitel vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Emanuel von Schimonsky, Bischof zu Leros, bisherigem Weihbischofs und Dom-Dechants des Hochstifts zu St. Johann hieselbst, zum Fürst-Bischof zu Breslau, die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung und demnächst auch die canonische Bestätigung Sr. päbstlichen Heiligkeit in der üblichen Form erhalten hat: so wird solches, und daß des Herrn Fürst-Bischofs Emanuel von Schimonsky Fürstl. Gnaden, in Folge des Sr. Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn, heute vor uns abgeleisteten Eides der Treue und Unterthänigkeit, Ihr bischöfliches Oberhirten-Amt nunmehr antreten werden, hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 16. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 89.
Das Brennen der durch Königl. Land-Beschäler erzeugten Fohlen betreffend.

Die durch Bedeckung Königlicher Land-Beschäler erzeugten und dieses Frühjahr gebornen Fohlen sollen, wie solches auch zeither geschehen ist, durch das Einbrennen eines Zeichens kenntlich gemacht werden, und ist angeordnet, daß die Fohlen auf diejenigen Stations-Orte, wo die Stutten bedeckt wurden, zu diesem Behuf vorzustellen sind. Es wird daher das Fohlenbrennen der Station

Carolath den 4. September d. J. früh um 9 Uhr in Carolath,
Schlaupphof „ 29. dito „ „ „ „ „ Schlaupphof,
Gröditzberg „ 30. September d. J. früh um 9 Uhr in Gröditzberg,
Wenig-Rackwitz den 1. Octbr. „ „ „ „ „ Wenig-Rackwitz,
Lauban „ 2. dito „ „ „ „ „ Lauban

statt

statt finden; und fordern Wir die Fohlen-Besitzer auf, sich an den genannten Tagen an den bezeichneten Orten zu dem in Rede stehenden Zweck mit den Fohlen einzufinden. Dabei bemerken Wir wiederholt ausdrücklich, daß dieses Brennen nur allein den Vortheil der Besitzer der durch Bedeckung Königl. Land-Beschäler erzeugten Fohlen zum Zweck hat, indem erwiesen von solchen Beschälern abstammende Fohlen, in der Regel lieber gekauft und theurer bezahlt werden als andere. Liegnitz, den 21. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1053. Aug. c.

No. 90. Wegen des Ankaufs der Remonte für die 5te und 6te Artillerie-Brigade in der Provinz Schlesien.

Da der in der Provinz Schlesien im vorigen Jahre ausgeführte Ankauf der Remonte für die 5te und 6te Artillerie-Brigade, durch eine Militair-Commission, ein nicht ungünstiges Resultat gewährt hat, auch den Pferdezüchtern dadurch Vortheil erwächst, so ist beschlossen worden, den Remonte-Bedarf pro 1824. für gedachte beide Artillerie-Brigaden auf gleiche Weise zu bewirken. Zu dem Ende sollen Pferdemärkte, und zwar:

in Polkwitz den 5. October d. J.,
in Liegnitz den 6. October d. J.,
in Jauer den 7. October d. J.,

dergestalt abgehalten werden, daß die Pferde des Morgens um 7 Uhr zur Stelle sind, weil auf später erscheinende nicht gerücksichtigt werden kann. Der Ankauf geschieht durch eine angeordnete Militair-Commission, bestehend aus dem Major Jenichen der 6ten, und dem Hauptmann Gervais der 5ten Artillerie-Brigade, und zwar gegen gleich baare Bezahlung nach dem wahren Werth der Pferde.

Die anzukaufenden Pferde, besonders die Zugpferde, müssen von starkem Körperbau, breiter Brust, breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitz seyn, auch besonders gute Hufe und keine dünne Füße haben. Es dürfen weder ganze noch halbe Hengste, sondern es müssen reine Wallachen oder Stutten, letztere jedoch nicht trächtig seyn. Die Zugpferde müssen 5 Fuß 2 Zoll und darüber, die Reitpferde 4 Fuß 10 Zoll und darüber, so wie die anzukaufenden Pferde in dem Alter von 5 bis 7 Jahren seyn. Jedes Pferd muß bei der Ablieferung einen guten Beschlag haben, und mit einer Halfter versehen seyn.

Wir laden die Pferdebesitzer in Unserm Verwaltungs-Bezirk dringend ein, recht viele geeignete Pferde auf die bezeichneten Pferdemärkte zeitgemäß zu bringen, weil um so gewisser gekauft wird, je mehr Auswahl ist, so wie auch alsdann der so wünschenswerthe Erfolg sich hoffen läßt, daß ein noch umfassenderer Remonte-Ankauf höhern Orts wird beschlossen werden.

Liegnitz, den 20. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1029. Aug. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Vorladung der unbekannten Gläubiger der Breslauschen Regierungs-Haupt-Kasse und detachirten Militair-Kasse.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Berends, auf den 17. December d. J. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813. bis zum letzten Juny 1814. als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814. bis letzten May 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und
2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18^{13}/_{14}$ und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats ni bergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. July 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812. ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. May 1811., und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV.

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweissungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4^2/_3$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird ein Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen,

da-

damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, ingleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.
Ewert Flottwell.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 4 September 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1. d. M. wird hiermit nachstehende Uebersetzung einer in der No. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9. d. M. abgedruckten, von der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Kommission unterm 6. d. M. erlassenen Aufforderung, wegen Einreichung der Original-Beläge zu den Forderungen die bei dieser Kommission angemeldet werden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht. Berlin, den 21. August 1824.

Bekanntmachung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz
der wirkliche Geheime Legations-Rath
(gez. Ancillon.)

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem §. 36 *) der mittelst Verordnung vom 27. Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Central-Liquidations-Kommission unterm 9. Juny d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze, jede Forderung durch Original-Beläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefertigt worden, justificirt werden muß, so müssen auch alle Original-Beläge, welche schon beim Büreau der Liquidations-Kommission eingereicht gewesen und den Eigenthümern wiederum zurück gegeben wor-

*) Dieser § lautet also:
im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, die von der hierzu ermächtigten Behörde ertheilt worden, begründet seyn.

worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden, und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Central-Liquidations-Kommission eingereicht werden, und zwar:

a) die französischen 10,000 Franken-Bons und Coupons in Folge der Bayonner Convention, imgleichen
b) die im Jahre 1808. von der Herzoglich Warschauschen Regierung ausgegebenen Hypotheken-Schatz-Obligationen und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen;
c) die Herzoglich Warschauischen Kassenbillets;
d) die Certificats der vormaligen Herzoglich Warschauischen Central-Liquidations-Commission;
e) die Bescheinigungen, welche die Kriegs-Kommission an Militair-Personen über rückständigen Sold derselben und an Privatpersonen über Rückstände der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direction, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direction u. s. w. ertheilt hat;
f) die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über Kriegs-Anleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: Natural-Lieferungs- und Kriegs-Darlehn-Obligationen nicht umgeschrieben worden, imgleichen die Obligationen der Oesterreichischen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Korporationen schuldig gebliebenen Kapitalien, ferner die noch nicht in Obligation umgeschriebenen Beläge über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Beläge auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderung verlangen zu können.

Wer demnach solche Beläge, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sei als Eigenthümer oder als Erwerber derselben, muß sie in dem nach der Regierungs-Verordnung vom 25. May d. J. festgesetzten Termine, das heißt spätstens bis zum 1. Januar des Jahres 1825., im Original der Central-Liquidations-Commission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus nach dem Artikel 2. und 4. der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art, in welcher die Amortisation der Landesschulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt die Central-Liquidations-Commission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinigungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Central-Liquidations-Kommission bemerkt noch: daß, da zu Folge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Officianten jeden Gra-

Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütigt werden sollen, so ist jeder Beamte und Officiant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist, oder bei der Central-Liquidations-Kommission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Acten der damaligen Herzoglich Warschauischen Behörde befinden, darüber beizubringen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehalts-Rückstand herrührt, noch wirklich im Dienste gewesen ist, ferner aus welchem Grunde, wenn, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts Amtsblätter aufgenommen werden. Warschau, den 6. August 1824.

Der Staats-Rath-Präsident. (gez.) Kalinowski.
Der General-Sekretair. (gez.) Starzynski.

Die künftige Deposition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgeloosten ehemals Sächsischen jetzt Preußischen Staatspapieren betreffend.

Die zeitherige Einrichtung bei der Deposition unerhoben gebliebener Kapitals- und Zinsbeträge von ausgeloosten Central-Steuer-Obligationen auch Kammer- und Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, in soweit letztere von der Königl. Preuß. Regierung zu vertreten sind, ist in Folge höherer Bestimmung dahin abgeändert worden, daß die unerhoben gebliebenen Summen von gedachten ausgeloosten Scheinen, künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, sondern bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin, deponirt, auch die aus frühern Verloosungen noch vorhandenen und gegenwärtig im Deposito genannten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen Kapitals- und Zins-Beträge, von da weggezogen, und ebenfalls an die gedachte Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse abgeliefert, die Zahlungen auf ausgeloosste Scheine vorerwähnter Art aber, zur Erleichterung für die Scheins-Inhaber, bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, sofort bei dem Anmelden, und ohne Kosten, in Preußischen Courant mit dem coursmäßigen Agio auf das Conventionsgeld, jedoch ohne Depositál-Zinsen, geleistet werden sollen.

Indem nun diese veränderte Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Inhaber solcher ausgeloosten Central-Steuer-Obligationen, auch Kammer- und Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, von denen die unerhoben gebliebenen Kapitals- und Zins-Beträge entweder bereits deponirt worden, oder künftig deponirt werden müßten, aufgefordert werden, sich

sich wegen Realisirung dieser Scheine, jedesmal an die vorgenannte Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu wenden, werden dieselben zugleich nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die bestimmte Frist zu Einlösung ausgelooster Scheine, mit dem jedesmaligen Eintritt der Leipziger Oster- und Michael-Messe den Anfang nimmt, und auch nach abgelaufener Meß-Zahl-Woche, noch 6 Wochen fortdauert, und diese Frist um so genauer inne zu halten ist, als außerdem die Deposition der unerhoben gebliebenen Summen erfolgt, und in diesem Falle die betreffenden Scheins-Inhaber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch den Verlust der Zinsen von den zu spät erhobenen Kapitals-Summen in Nachtheil kommen.

Uebrigens kann sich die zahlende Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, weder mit Zusendung des Geldes, noch mit einem diesfälligen Schriftwechsel befassen, und die Scheins-Inhaber haben sich daher wegen der Erhebung des Geldes persönlich zu melden oder Jemand zu beauftragen.

Berlin, den 20. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91.
Betrifft den freiwilligen Eintritt beim Jäger-Corps und die Einsendung der Nachweisungen von den Jäger-Lehrlingen.

Ungeachtet Unserer wiederholten Belehrungen und Aufforderungen bringen Wir dennoch in Erfahrung, daß die wegen des freiwilligen Eintritts bei dem Jäger-Corps zur Norm gegebenen Bestimmungen immer noch nicht überall die erforderliche Beachtung finden. Wir wiederholen daher hierdurch nochmals,

daß kein gelernter Jäger ohne eine von der vorgesetzten Kreis-Landräthlichen Behörde, oder von der Königl. Inspection der Jäger und Schützen erhaltene Anweisung zum Jäger-Corps einkommen darf, wenn er nicht der Unannehmlichkeit sich aussetzen will, in seine Heimath zurückgeschickt zu werden.

Demnächst muß jeder, der beim Jäger-Corps eintreten will, nicht allein ein gelernter Jäger, sondern auch mit einem Lehrbriefe versehen seyn, wie solcher in der im 43sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1820. abgedruckten Verordnung vom 6. October desselben Jahres näher bezeichnet ist.

Hiernach haben die Jäger-Lehrlinge in Unserm Verwaltungs-Departement sich genau zu achten, die Herrn Kreis-Landräthe aber darauf zu sehen, daß die zum freiwilligen Eintritt bei dem Jäger-Corps sich Meldenden, mit vorschriftlichen Lehrbriefen versehen sind, und überhaupt nicht eher zu einer Jäger-Abtheilung sich begeben, bevor ihnen nicht von Seiten der Inspection

die

die Erlaubniß zur Annahme ertheilt ist; wobei Wir bemerken, daß bei dem Garde Jäger-Bataillon, Jäger unter 5 Fuß 4 Zoll groß nicht angenommen werden.

Um die Ersatz-Angelegenheit für das Jäger-Corps mit Sicherheit leiten zu können, ist auch erforderlich, bei Anfertigung der alljährlich einzureichenden Jäger-Listen mit höchster Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit die Jäger in die rechte Nachweisung gebracht auch überhaupt nicht übergangen, oder wohl gar Individuen darin aufgenommen werden, welche bereits im Jäger-Corps dienen. Wir empfehlen den Herren Landräthen Unsers Verwaltungs-Bezirks wiederholt, diesem Gegenstande die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, mit der Aufforderung, die Jäger-Listen pro 1825, nämlich:

1) der ausgelernten Königlichen, Städtischen und Privat-Jäger von 25 Jahren abwärts, welche noch nicht im Jäger-Corps dienen;
2) der noch in der Lehre sich befindenden Königlichen, Städtischen und Privat Jäger

unerinnert bis zum 2. April künftigen Jahres Uns in duplo einzureichen.

Liegnitz, den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 965. August 1824.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die bei den Unter-Gerichten zu veranstaltenden außerordentlichen Kassen-Revisionen betr.

Dem Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 27. October 1823. gemäß, müssen die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823. vorgeschriebene Kassen-Revisionen, auch bei den Unter-Gerichten eintreten. Die Dirigenten der Untergerichte, bei welchen formirte Salarien-Kassen existiren, werden hiernach aufgefordert, außer den bisher üblichen Kassen-Revisionen, auch außerordentliche Revisionen der Salarien-Kasse vorzunehmen.

Dergleichen außerordentliche Kassen-Revisionen sind auch bei den Depositen-Kassen zu veranlassen. Glogau, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Anwendung des Stempels bei Erbtheilungs- und Nachlaßregulirungen.

Nachdem durch das Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 29. December 1823. festgesetzt worden,

daß nur diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, welche lediglich der Ausmittelung und Bestimmung des Erbschaftsstempels wegen erforderlich sind, von dem Stempel für Eingaben und Ausfertigungen frei bleiben

bleiben können. Alle Handlungen vor Gericht in Erbtheilungs- und Nachlaß-Regulirungen hingegen, mit Ausnahme der Erbrezesse, worüber der Stempeltarif besondere Bestimmungen enthält, so weit sie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch ohne alle Beziehung auf den Erbschaftsstempel erforderlich sind, unterliegen dem Gesuch- und Ausfertigungsstempel, die Masse mag erbschaftsstempelpflichtig seyn oder nicht;

so wird solches sämmtlichen Untergerichten zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des Verkaufs von Verbriefungen über provinzielle Staats-Schulden.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 12. April 1824.:

Auf den Antrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden, die auf nahmhafte Gläubiger ausgestellt sind, und für welche weder ein Börsenverkehr noch ein allgemeiner Courssatz vorhanden, verfügt wird, der gedachten Königlichen Haupt-Verwaltung — unter deren unmittelbaren Leitung die im §. 13. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November 1822. angeordnete Tilgung der provinziellen Staatsschulden bewirkt wird, von diesem Verkauf unter specieller Bezeichnung der Obligationen und der Regierungen, bei welchen die Kapitalien etatsmäßig sind, zeitig in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe ein angemessenes Meistgebot für den provinziellen Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds veranlassen könne.

Berlin, den 12. April 1824.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten zur genauesten Nachachtung mitgetheilt. Glogau, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Beziehung von Meilen-Gelder bei den Boten der Gerichte betreffend.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz Ministerii:

Die Boten der Gerichte, die eine stehende Besoldung beziehen und denen außerdem die Meilengelder zu ihrem Diensteinkommen überlassen sind, können diese nur erhalten, wenn dieselben von einer Privatperson gezahlt werden.

Für die Geschäfte in fiskalischen und Armen-Sachen liegt die Vergütigung in der Besoldung. Hiernach ist nicht allein in dem vorliegenden

im

im Bericht vom 21. November v. J. dargelegten Falle zu verfahren, sondern auch allen Inquisitoriaten und Gerichten ein gleiches Verfahren in allen ähnlichen Fällen durch die Amtsblätter anzubefehlen.

Berlin, den 12 December 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird den Inquisitoriaten und Gerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Anbringung von Beschwerden gegen die Verfügungen richterlicher Behörden.

Zufolge Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 4. Oktober 1823 werden alle diejenigen, welche sich bewogen finden, Beschwerden gegen die Verfügungen richterlicher Behörden, bei des Königs Majestät, oder bei dem Königlichen Justiz-Ministerio anzubringen, an die gesetzliche Vorschrift erinnert, nach welcher jede zeit Abschrift der letzten Resolution der richterlichen Behörde, über welche sie Beschwerde führen, beizulegen ist; auch werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Beschwerden in rechtskräftig abgeurteilten Rechtssachen gar nicht statt finden, und daß Supplicanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, das erstemal gar keine Resolution, im Wiederholungsfalle aber Einsperrung in ein Gefängniß, Arbeits- oder Correctionshaus zu erwarten haben.

Glogau, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stadtverordneten zu Schmiedeberg haben die dortigen beiden Kaufleute Garn und Eduard Friederici zu unbesoldeten Rathsherren erwählt und es sind dieselben als solche bestätiget worden.

Der Kaufmann Brettschneider zu Neusalz wurde auf anderweitige 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Die Stadtverordneten zu Primkenau wählten den Bürger und Handelsmann Zopff zum Cämmerer, den Zimmermeister Winkler und den Böttchermeister Trogisch zu unbesoldeten Rathsmännern, welche sämmtlich bestätiget worden sind.

Dem

Dem approbirten, in Jauer wohnhaften Thierarzt Grüll, ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Ausübung der thierärztlichen Praxis im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Der zeitherige Prinkendorfer evangelische Schullehrer Meißner ward 4ter Lehrer an der städtischen Elementar-Schule zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Haynau verstorbene, pensionirt gewesene Stadt-Inspector Tournay hat in seinem dritten Testaments-Codicill der dortigen städtischen Armen- und Hospital-Kasse einer jeden ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Der in Bolkenhayn verstorbene Kürschner-Meister Hähnel hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Kirche zwei Thaler vermacht.

Der eben daselbst verstorbene Seifensieder-Meister Beyer hat der dasigen evangelischen Kirche 3 Rthlr. und der Schul-Kasse lutherischer Religion 2 Rthlr legirt.

Die zu Bolkenhayn verstorbene Frau Tuch-Fabriken-Inspectorin Wernitzer hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Kirche 15 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse 10 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 11. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 92.
Betreffend die Einsammlung:
a) einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der in Camöse, Neumarktschen Kreises, abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, und
b) einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau des mit abgebrannten evangelischen Schulhauses daselbst.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Camöse, Neumarktschen Kreises, abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, die Ausschreibung einer katholischen Kirchen- und Haus-Collecte in den Ober-Präsidial-Bezirken Brandenburg und Pommern, West- und Ost-Preußen, Posen und Schlesien bewilligt. Dem gemäß bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Land-Räthe des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die aufgekommenen Gelder nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen unfehlbar an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden; bei Uns aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch die diesfälligen Nachweisungen zweifach nebst den Specialien derselben beizufügen.

Gleichzeitig ist auch von den genannten hohen Ministerial-Behörden die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte im hiesigen Regierungs-Departement zum Aufbau des mit abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Camöse bewilligt worden, welche in eben der Art in den Städten und auf dem Lande von den Herren Landräthen, in den Kirchen von den Herren Superintendenten vorschriftsmäßig zu veranstalten ist, so daß diese Sammlung zugleich bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingehe; Uns aber sind die geordneten Designationen nebst Zubehör vorzulegen.

Liegnitz, den 24. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 53. R. Aug. c.

Rr Nicht



No. 93.
Wegen des Lumpensammelns und des dazu erforderlichen Gewerbscheins.

Nicht nur solche Personen, welche umherziehend für ihre eigene Rechnung Lumpen sammeln, sondern auch diejenigen, durch welche Papierfabrikanten für ihre Rechnung dieses Material einsammeln lassen, sind nach dem aus dem Königl. Finanz-Ministerio ergangenen Rescripte vom 30. Juli d. J. verpflichtet, einen Gewerbschein zu lösen, indem nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. über die Gewerbesteuer nur diejenigen umherziehenden Personen von der Lösung eines Gewerbscheines befreit sind, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen. Es tritt aber für Lumpensammler beider Gattungen die Begünstigung ein, welche die Beilage B. (sub Lit. L.) des allegirten Gesetzes denjenigen Hausirern zuspricht, deren Gewerbe einen örtlichen Nutzen haben. Liegnitz, den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 52. R. Aug.

No. 94.
Betrifft die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817. eingeführten Beiträge zur Unterstützung dürftiger Hebammen.

Es sind zeither die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1817. eingeführten Beiträge zur Unterstützung dürftiger Hebammen, zum Theil sehr unordentlich eingerechnet worden, weil die zur Vereinnahmung derselben angewiesenen Geistlichen Bedenken getragen haben die Hülfe der Behörden gegen zahlungsfähige aber säumige Restanten, zur zwangsweisen Einziehung der Reste in Anspruch zu nehmen. Die Fortsetzung dieser Nachsicht könnte endlich dahin führen, daß nur der zur Befolgung der landesherrlichen Anordnungen bereitwillige, in der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen sonst pünktliche Unterthan diese Beiträge fortzahlte, widerspänstige und unordentliche Zahlungspflichtige hingegen sich der Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten entzögen.

Damit diesem entgegen gewirkt werde, setzen wir hierdurch Folgendes fest.

1) Die zur Einziehung der Eingangs bezeichneten Hebammen-Unterstützungs-Beiträge gesetzlich beauftragten Herren Geistlichen und übrigen Behörden haben darauf zu halten, daß die Beiträge von jedem Zahlungspflichtigen promt und zwar in der Regel **vor** dem Tauf- oder Trauungs-Akte berichtigt werden;
2) Mit dem 1. Juny und 1. Decbr. jeden Jahres sind die Restanten dem betreffenden kreislandräthlichen Amte von den Herren Geistlichen namentlich und mit Angabe des schuldigen Beitrags, auch wofür? (zum B. für die Taufe seines (ihres) Sohnes vom ten (Monats) anzuzeigen.
3) Das kreislandräthliche Amt hat dann zuvörderst zu prüfen, ob die Restanten Armuthshalber den Beitrag schuldig geblieben, in welchem Falle solcher auf die Liste der niederzuschlagenden Beiträge zu bringen ist. Jeder Niederschlagungs-Antrag muß durch ein Armenattest der ordentlichen Obrigkeit justifizirt werden.

Die

Die justifizirte Liste der niederzuschlagenden Beiträge ist vom kreislandräthlichen Amte an die Kreiskasse abzugeben.

4) Nicht niederzuschlagende Reste sind vom kreislandräthlichen Amte sofort executivisch beizutreiben, und der beigetriebene Betrag ist an die Kreis-Kasse abzuliefern.

5) Die Herren Superintendenten und Erzpriester liefern künftig die Beiträge, begleitet mit den zeitherigen Haupt- und Special-Nachweisungen, nicht mehr an die Haupt-Instituten-Kasse, sondern an die betreffenden Kreiskassen — in der Oberlausitz an die Königl. Untersteuer-Kasse zu Görlitz — ab.

6) Die genannten Kassen stellen aus den Haupt-Nachweisungen, welche ihnen von den geistlichen Vorgesetzten zugegangen sind, und den justifizirten Listen der niederzuschlagenden Beiträge eine den ganzen Kreis betreffende Haupt-Designation zusammen, und reichen mit dieser die Hebammen-Unterstützungs-Beiträge zur Haupt-Instituten-Kasse halbjährlich ein.

Liegnitz, den 28. August 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1107. Aug. 4.

No. 95. Die Administration des Kirchen-Vermögens in der Landesmitleidenheit der Ober-Lausitz betr.

Es ist in Berathung gezogen worden, ob das unterm 11. August 1813. ergangene, die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Landesmitleidenheit der Oberlausitz betreffende Ober-Amts-Patent aufrecht erhalten werden müsse, oder ob nicht vielmehr dessen Außerkraftsetzung und Einführung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an dessen Stelle durch Administrativ-Beschluß zulässig und in diesem Falle die letztgedachte Maaßregel, der für die Verwaltung des Kirchen-Vermögens davon zu erwartenden heilsamen Folgen wegen, gerechtfertigt erscheinen dürfte? Das unterzeichnete Kollegium hat seine Ansichten Einem hohen Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgetragen, welches dahin entschieden hat: daß,

wenn unter Vorbehalt der Regulirung zureichender fixirter Abgeltung zur Beseitigung jedes Mißbrauchs die im §. 104—114. des Ober-Amts-Patents, vom 11. August 1813. dem Patron, Pfarrer, Justitiar und den Kirchenvorstehern ausgesetzten Sporteln und andern Genüsse belassen werden,

der Aufhebung des gedachten Patents aus Rücksicht auf die Privat-Gerechtsame überhaupt kein Bedenken entgegen stehe, und daher die Ausführung der korrespondirenden Dispositionen des allgemeinen Landrechts an dessen Stelle durch Administrativ-Beschluß zulässig sey.

Hiernach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das Ober-Amts-Patent vom 11. August 1813., welches die Bestimmun-

mungen enthält, nach denen in den beiden Landkreisen der Ober-Lausitz die äußern Angelegenheiten der Kirchen, namentlich das Vermögen derselben, verwaltet und verwendet werden soll, wird mit alleiniger Ausnahme derjenigen Festsetzungen, welche die dem Patron, Pfarrer, Justitiar und den Kirchen-Vorstehern ausgesetzten Sporteln und andern Genüße angehen, und im §. 104. bis incl. 114. des gedachten Patents sich befinden, hierdurch außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

2) Die in den angezogenen §. §. dem Patron, Pfarrer, Justitiar und den Kirchen-Vorstehern ausgesetzten Sporteln und sonstigen Genüße sollen für diejenigen Individuen, welche derselben theilhaftig gewesen sind, künftig fixirt werden, ohne auf die künftigen Patronen, Pfarrer und Kirchen-Vorsteher überzugehen. Damit die Fixirung um so vollständiger begründet werden könne, sollen vom ersten Januar l. J., alle Ausgaben aus dem Vermögen der Kirche, welche vor jetzt noch auf den Grund der Vorschriften der §. 104. — 114. des mehrgedachten Patents geleistet werden, in den Rechnungen unter einen besondern Titel nachgewiesen werden. Die Special-Liquidationen über die Sporteln, welche den Kirchen-Rechnungen als Beläge beizuschließen, müssen nicht nur den §. 105, 111, 112, 113 und 114. des allegirten Patents gemäß eingerichtet seyn, sondern es ist auch bei jedem Ansatz die Ziffer der Ober-Lausitzischen Sporteltaxe vom 14. April 1810. anzuziehen, unter welcher in dieser der liquidirte Sportelsatz aufgeführt steht.

3) Statt des Ober-Amts-Patents vom 11. August 1813. gelten ins künftige die Vorschriften des Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, welche sich auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchen-Vermögens beziehen, auch in der Landesmitleidenheit der Oberlausitz.

Liegnitz, den 31. August 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 98. R. August 1824.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Döhring ward evangelischer Prediger zu Ossig, Lübenschen Kreises.

Desgleichen wurde der Candidat der Theologie Entel als Pfarr-Substitut in Linda, Laubanschen Kreises, bestellt.

Der bisherige Schuladjuvant Breiter zu Cammerswaldau, ward evangelischer Schullehrer und Organist daselbst.

Von Seiten der Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien ist der Geometre Sattig für den Beuthenschen Kreis als Feldmesser angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 18. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerungen Sr. Majestät des Königs an die unterzeichnete Regierung bei Gelegenheit Allerhöchstdero Aufenthalts in der Provinz Schlesien, zur Revüe über das 5te und 6te Armee-Corps.

Ich habe während Meines Aufenthalts in Schlesien so vielfache Veranlassung zur Zufriedenheit gehabt, daß ich die Provinz nicht verlassen kann, ohne Mein Wohlgefallen über den guten Zustand des Landes, die fortschreitende Kultur und die überall bemerkbare Ordnung auszusprechen.

Insbesondere ist es Mir erfreulich gewesen, zu vernehmen, wie willfährig von Ständen, Kreisen und Städten zur Verschönerung der Landwehr beigetragen ist, deren Zustand Mir bei der Besichtigung zur vollkommnen Zufriedenheit Anlaß gegeben hat. Ich schätze diese Opfer um so mehr, als Mir nicht unbekannt ist, daß unabwendbare Zeitverhältnisse dem Lande manche Bedrängniß herbeiführen; so wie Ich auch darin mit Wohlgefallen die zunehmende Würdigung dieses, dem Staate so wichtigen Instituts erkenne.

Ich beauftrage die Regierung, dies in dem Bezirk ihrer Verwaltung bekannt zu machen, und den Bewohnern für die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit Dank zu sagen, welche sich für Mich und Mein Haus überall unverkennbar ausgesprochen haben.

Der Regierung selbst und allen Verwaltungsbehörden gebe Ich über die wohlthätigen Erfolge ihrer Thätigkeit Meinen Beifall zu erkennen. Breslau, den 15. September 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Liegnitz.

Es gereicht Uns zur besondern Freude, die vorstehende Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerungen Sr. Majestät des Königs, welche unter heutigem Tage aus Breslau vor der Rückkehr Sr. Majestät aus der Provinz Schlesien nach Berlin, Uns für sämmtliche Einwohner und Verwaltungs-Behörden, in dem Uns anvertrauten Regierungs-Bezirke, zugegangen sind, alsbald zur Kenntniß derselben hierdurch zu bringen. Liegnitz, den 16. September 1824.

Königl. Preußische Regierung.

No. 97.
Aufforderung an die Herren Aerzte zur Mittheilung von Nachrichten über Behandlung der von tollen Hunden Gebissenen.

Die Herren Aerzte und Chirurgen, welche Menschen, die von wirklich oder auch nur muthmaaßlich tollen Hunden gebissen worden, zu behandeln Gelegenheit gehabt haben, werden aufgefordert, mit strenger Gewissenhaftigkeit, die sie dem Allgemein-Wohl schuldig sind, ihre Erfahrungen:

a) über die von ihnen angewandte Behandlung der äußeren Verletzungen, nebst der Angabe der Zeit des Anfangs derselben nach dem Bisse, so wie der Dauer der Fortsetzung dieser Behandlung, nebst der Angabe der Mittel, der unterzeichneten Regierung mitzutheilen.

b) Eine gleiche Aeußerung wird gewünscht, über die innerlichen Arzneimittel nebst der Bestimmung der täglichen Gaben, welche dieselben zur Vorbauung der Wasserscheu angewandt, wie lange sie dieselben fortgesetzt, und welche besondere Erscheinungen sie während des Gebrauchs und nach Beendigung der Kur beobachtet haben; endlich, wie viel Zeit seit der Kur verflossen, oder ob etwa die wirkliche Wasserscheu, und in welcher Zeit nach beendigter Kur ausgebrochen ist?

c) Dem beabsichtigten Zwecke würde förderlich seyn, wenn aus eigener Beobachtung die Zeichen angegeben würden, aus welchen rücksichtlich der Hunde, auf die wirkliche Tollwuth oder auch nur auf den Verdacht derselben geschlossen worden ist.

d) Haben dieselben Gelegenheit gehabt, anatomische Untersuchungen an der wirklichen Wasserscheu verstorbener Menschen oder an der wahren Tollwuth umgekommener Hunde selbst vorzunehmen, oder denselben beizuwohnen, so würden die genauen Angaben des Befundes der Anführung sehr werth seyn.

e) Von Wichtigkeit würden auch gründlich nachgewiesene Fälle seyn, in welchen nach dem Bisse eines blos erzürnten oder auf irgend eine Art heftig gereizten Hundes die wirkliche Wasserscheu ausgebrochen ist.

Wir sehen diesen Mittheilungen innerhalb drei Monaten entgegen, da dieselben zur noch erforderlichen Aufklärung dieses höchst wichtigen Gegenstandes beitragen sollen. Liegnitz, den 30. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1565. August c.

No. 98.
Wegen Tilgung der provinziellen Staats

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822., wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens durch die Gesetz-

samm-

sammlung (22stes Stück No. 766.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so haben doch einige in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staatsschulden vorgekommene Fälle ergeben, daß dieselbe mehreren Inhabern von diesen Papieren unbekannt geblieben ist.

Schulden-Papiere durch Ankauf derselben unter dem Nennwerthe.

Wir setzen daher das Publikum davon in Kenntniß,

daß der §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822. die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin ermächtiget und verpflichtet, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nennwerthe durch Ankauf zu tilgen, und daß die genannte Behörde Uns die Anweisung ertheilt hat, die verkaufslustigen Besitzer solcher Kapitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an Uns zu wenden, und Uns dem gemäß

1. den Prozentsatz des zustellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben,
2) die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Dokumenten an Uns einzureichen.

Die in Folge dieser Aufforderung eingereichten Obligationen und sonstigen Dokumente werden Wir demnächst prüfen, und nach Berichtigung des Legitimations-Punktes und Beseitigung aller Mängel die Entscheidung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den angebotenen Verkauf einholen. Liegnitz, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 6. R. Septbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 2. August 1824.

Betr. das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren.

Da seit der Cirkularverfügung vom 6. May 1817., wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammen zu stellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren

ren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehroffiziere haben:

1. Den Gerichtsstand der Eximirten.
2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannte Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.
3. Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.
4. In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehroffizier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten tritt

1. die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübungen der Gewerbe begangen werden.
2. Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:
   a. Die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,
   b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

   Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

fer-

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3. Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militairdienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen; so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civilvergehen, vor die Militairgerichte.

4. Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

   In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die Allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5. In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Seiner Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6. Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem

Mili-

Militairverhältnisse entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Strafsection zu erkennen ist.

7. Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.
8. Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.
9. Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes, sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.
10. Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Krieges-Artikel zu nehmen haben, bestehet darin:
    a. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.
    b. Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Krieges-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes zu richten.
    c. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegeartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.
11. Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. October 1814. in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.
12. Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.
13. Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsection erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese

diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen

14. Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15. Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich frei gesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

16. Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsection erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, in sofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden; so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Strafsection, beläuft sich auf 3 Rthlr. 7 1/2 Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montierungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen, dem Militai fonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17. Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:
    a. drei noch guten Hemden,
    b. einem Paar wollenen Strümpfen,
    c. einem Paar Schuhe oder Stiefel,

d. ei-

d. einem Hute oder einer Mütze,
e. einem Paar Beinkleider,
f. einer Weste,
g. einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18. Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §. 604. 623. f. f. der Kriminal-Ordnung, gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19. Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr rc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militairbehörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823. nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten, zur genauesten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau.

A. 6726.

wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 25. September 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1824. enthält unter

No. 880) den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe; vom 1. Juny 1824.

» 881) die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden; vom 10. July 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der den 1. Oktober d. J. durch und an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.
2. Die den 1. October 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18 Oktober d. J. auf der General Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15. November d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgeführen werden kann, und werden alle, welche sich später melden ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. September 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben die veranlaßten anderweitigen Wahlen einiger Abgeordneten und Stellvertreter zu dem Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz zu genehmigen, und die Eröffnung des Landtages nunmehr definitiv auf den 3. Oktober d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Wegen Pensionirung ausscheidender städtischer Servis-Beamten.

In Folge Unserer Mittheilung vom 27. Novbr. 1811., in dem Amtsblatt genannten Jahres, Seite 266., die von des Königs Majestät unterm 14.

14. Octbr. 1811. bestimmten Grundsätze, wegen der Pensionen der ausgeschiedenen städtischen Beamten betreffend, wird die in dieser Angelegenheit an die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs ergangene anderweite Königliche Kabinets-Ordre vom 5. Juny 1824., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. September 1824.

P. I. 23. R. Septbr. c.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da über die Ansicht Meiner Ordre vom 14. Octbr. 1811., durch welche Ich die Pensions-Grundsätze in Rücksicht auf die städtischen Beamten näher bestimmt habe, Zweifel entstanden sind, so setze Ich hierdurch fest, daß diese Bestimmungen auch auf die pensionirten Servis-Beamten ohne Unterschied, so wie solche im §. 60. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. bezeichnet sind, haben Anwendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem Meine Absicht gewesen ist, sowohl von dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hierdurch das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5. Juny 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen,
v. Schuckmann, u. General-Lieutenant
v. Hacke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats ni dergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetz-Sammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. July 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, ingleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danz'ger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:
  a) über Kopf- und Miethssteuer,
  b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812. ausgestellt sind,
  c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs Schluß vom 20. May 1811., und endlich
  d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813,
  (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

Aus-

3) Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4²/₃ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird ein Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verl-

verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.
Ewert Flottwell.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat August 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Die zu Schwerta, Laubanschen Kreises, verstorbene unverehlichte Helene Christine Prüffert, hat der dasigen Kirche 160 Rthlr. und der Schul-Kasse 30 Rthlr. legirt.

Der Häusler Heinrich George zu Mühlseiffen hat der Orts-Schul-Kasse 10 Rthlr. vermacht.

Die Johanne Christiane Henseln rettete durch schleun'ge Hülfsleistung ein vierjähriges Mädchen, welches zu Reichwalde in einen Graben gefallen war, vom Tode.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im August sind 9 Selbstmorde vorgefallen. Sechs dieser Unglücklichen erhingen sich, einer vergiftete sich und zwei ertränkten sich. Aus Mangel gehöriger Aufsicht ertranken zwei Kinder.

Außer diesen verunglückten beim Wasserschöpfen:

1) Die Ehefrau des Häusler Deutschmann und

2) Der

2) Der Einlieger Johann Gottfried Thomas zu Seitendorf, Löwenbergschen Kreises; beide wurden von der Epilepsie befallen, jener fiel in den Sprottau-Graben, und dieser in den Brunn, wo sie ertranken.

3) Am 22. August fand der Arbeiter Friedrich Knebel aus Buchwald, ohnweit Neusalz, seinen Tod, wo er rettungslos in den Strom fiel.

4) Zu Bunzlau starb der Hausknecht Dehmel an dem, von einem Pferde unglücklicherweise erhaltenen Schlag auf den Leib.

5) Der Brenner Joseph Deinert zu Lüben fiel in der Brennerei in die volle Maischtonne und verbrühte sich dermaßen, daß er nach 17 Stunden seinen Geist aufgab.

6) In dem von dem Dominium Ober-Linde bei der Kolonie Waldeck, Laubanschen Kreises, neu angelegten Boden-Ziegelofen, verunglückte durch den Einsturz einer Lehmpatzenwand der Maurer-Meister Kober nebst zwei seiner Gehülfen, Riedel und Mühl. Der Riedel blieb auf der Stelle todt. Der Kober brach das rechte Bein, der Mühl aber den linken Arm zweimal.

7) Der Müllergeselle Bernhard Hänel, zu Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, in Arbeit, ward beim Schmieren des gehenden Gewerks am Daum der rechten Hand vom Getriebe ergriffen, ihm der Arm mehreremale gebrochen, die Brust eingedrückt und so auf die schmerzhafteste Weise dem Leben entrissen.

8) Am 31. July wurde der Häusler Langner zu Nieder-Alzenau beim Sandladen in einer Sandgrube von einer herabgefallenen Masse Boden verschüttet, wodurch er sein Leben verlor.

9) Bei Wilkau, Glogauschen Kreises, fiel der Sohn des Schiffsteuermann Daniel Laeber vom Schiff in die Oder und ertrank.

10) Im Görlitzer Kreise stürzte die Ehefrau des Häusler Pfeiffer zu Mittel-Sohre, beim Getreidelegen vom Scheunengebälk und blieb auf der Stelle todt, und

11) Der Invalide Gallasch von der 9ten Invaliden-Compagnie hatte das Unglück, daß ihm beim Umwerfen des Wagens, ohnweit Ober-Biela, der rechte Unterschenkel zerschmettert und beide Knochen doppelt zerbrochen und zersplittert wurden, worauf er nach vielen Leiden starb.

12) Hier in Liegnitz wurde ein 10monatliches Kind von der Fallthüre eines Kellers erschlagen.

Feuersbrünste.

Der Blitz zündete zu Herrmsdorf, Görlitzschen Kreises, auf dem Dominialhofe, wodurch die Herrschaft den Ochsenstall, den Wagenschuppen, und zwei Scheunen mit bedeutenden Getreide-Vorräthen verlor. Auf ähnliche Art gingen in Sagan am 12. August d. J. sechs massive, mit Getreide gefüllte, Scheunen zu Grunde.

Fer-

Ferner brannten ab zu Kottwitz im Saganschen Kreise, ein Kutschner-gehöfte, zu Jenckendorf, desselben Kreises, eine Leerhäuslerstelle, in der Nacht vom 23. auf den 24. August zu Prosen, Jauerschen Kreises, eine Häuslerstelle, und in demselben Kreise, zu Haasel, in der Nacht vom 28. auf den 29. July eine Gärtnerstelle mit einer Kuh und Kalbe und allem Haus- und Wirthschaftsgeräthe. Der Eigenthümer selbst hatte, indem er versuchte, Sachen zu retten, sich so verbrannt, daß er einige Tage nachher an den Folgen davon starb.

Zu Quolsdorff, Rothenburgschen Kreises, gingen am 18. August zwei Häuslerstellen und eine Wassermühle, und zu Arnsdorf, Glogauschen Kreises, eine Freihäuslerstelle in Flammen auf.

In der Nacht vom 20. auf den 21. verbrannten in der Kotzlger Dominial-Forst 60 Klaftern Brennholz. Die Entstehungs-Ursache dieses Brandes ist unbekannt.

Liegnitz, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Betrifft die Geschicklichkeit des Mechanikus Opitz hieselbst bei Anfertigung der Blitz-Ableiter.

Der Mechanikus Opitz hieselbst hat bei Ausstellung mehrerer Blitz-Ableiter an Thürmen, Kirchen, Wohn- und andern Gebäuden bewiesen, daß er darin eine vorzügliche Geschicklichkeit erlangt hat. Indem Wir dieses bekannt machen, können Wir den rc. Opitz dem Publico für vorkommende Gelegenheiten dieser Art um so mehr empfehlen, als derselbe die Anfertigung der Blitz-Ableiter zu möglichst niedrigen Preisen bewirkt.

Liegnitz, den 6. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 2. October 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 100.
Betr. die Transport-mittel, wenn Civil-Aerzte zu einem kranken Soldaten außerhalb ihres Wohnorts gerufen werden.

Indem Wir das nachstehende Rescript der Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges, vom 28. August d. J., die Transport-Mittel, wenn Civil-Aerzte zu einem kranken Soldaten außerhalb ihres Wohnorts gerufen werden, betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir die Königl. landräthlichen Aemter, die Herren Kreis-Physiker und Wundärzte, so wie die Magisträte in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch auf: sich vorkommenden Falls darnach genau zu achten. Liegnitz, den 13. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 36. K. Septbr. c.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der, zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando, aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements, ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnortes zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütigenden Extrapost.

2) Dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zwei-

Ur spännige

spännige Vorspannfuhre, gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Commune zu stellen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen, denen gemäß die Militair-Behörden durch das mitunterzeichnete Krieges-Ministerium instruirt werden, in ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.	Kriegs-Ministerium. Für den Herrn Kriegesminister in dessen Abwesenheit
Der Herr Chef abwesend.	Schuckmann.	Schoeler.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz."

No. 101. Die Vorschrift bei Verpackung des Arsenik betreffend.

Die im 38. Stück des Regierungs-Amtsblatts für 1823. pag. 262 u. ff. sub 130. befindliche Bekanntmachung, enthält von 1. bis 6. incl. Sicherheitsmaaßregeln, welche bei Verpackung des Arsenik zu beobachten sind. Das Königliche Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen, hat indessen der durchgängigen Anwendbarkeit derselben, Bemerkungen entgegengesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1. und 3. verbunden mit 4., begründen.

Es ist daher von dem Hohen Ministerio des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 10. August d. J., über diesen Gegenstand Folgendes angeordnet worden.

Zuförderst sollen:

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer, scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen; die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden.

Hiernächst ist

b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner bei der Verladung, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute, die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Bekanntmachung von anfangsgedachtem Dato sein Bewenden.

Es ist sich also hienach zu achten, und, was den aus dem Auslande

ein-

eingehenden Arsenik betrifft, so werden die Haupt-Zoll-Aemter auf die schriftliche Verfügung verwiesen, welche heute an sie erlassen wird.

Liegnitz, den 15. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

M. II. 97. R. Aug. c.

No. 102. Die Einsammlung einer kathol. Haus-Kollekte zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz betreffend.

Zum Retablissement der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz, ist wegen des diesem Marktflecken Dreimal hinter einander betroffenen Brandunglücks höhern Orts eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser katholischen Haus-Kollekte dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Verzeichniße der Münzsorten, binnen 6 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden; bei Uns aber die Anzeige: daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch zugleich die diesfälligen Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien derselben beizufügen. Liegnitz, den 16. September 1814.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 44. R. Septbr. c.

No. 103. Das Verbot des Verkehrs der Gymnasiasten und Schüler mit Schauspieler-Gesellschaften u. deren Mitglieder betr.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich veranlaßt gefunden zu bestimmen:

> daß sämmtlichen jetzt und künftigen concessionirten Schauspiel-Unternehmern, bei Vermeidung zuverläßiger sofortiger Kassation der ihnen ertheilten Concession zu untersagen, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Gesellschaft oder deren Mitglieder zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder sie mit sich zu nehmen, Falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Orts-Polizei-Behörde schriftlich gegeben hat.

Wir weisen daher die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, besonders aber in den Städten, woselbst Gymnasien sich befinden an, hiernach sich genau zu achten und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem Abgange einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu prüfen, und wenn dabei eine Contravention der vorstehenden Bestimmungen sich ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft die Concession ohne weiteres abzunehmen und Uns einzureichen.

Die Magisträte der Städte, in welchen bei Eingang dieser Verordnung Schauspieler-Gesellschaften sich aufhalten, haben deren Direction dieselbe be-

bekannt zu machen, und die über diese Publikation aufzunehmende Verhandlung Uns binnen 14 Tagen einzureichen. Liegnitz, den 22. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 13. R. September c.

No. 104.
Die in Berlin zum Verkauf aufgestellten Gyps-Abdrücke antiker und moderner Sculpturen betr.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Mai d. J., und eines darauf gegründeten Erlasses des Ober-Präsidiums von Schlesien vom 17. Juni d. J., machen Wir das Publikum auf die im Lagerhause zu Berlin zum Verkauf aufgestellten Gyps-Abgüsse antiker und anderer Sculpturen aufmerksam, mit dem Wunsche, daß hiedurch der Debit dieser sehr nützlichen Anstalt befördert werden möge.

In jedem landräthlichen Büreau ist ein Preis-Courant dieser Kunstsachen zur Einsicht niedergelegt. Liegnitz, den 21. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 63. R. Septbr. c.

No. 105.
Die baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine betr.

Das beiliegende gedruckte Verzeichniß der im 1sten halbjährigen Verlosungstermine am 9. September 1824. gezogenen und im Januar 1825. baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 117. R. Septbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Vorladung der unbekannten Gläubiger der Breslauischen Regierungs-Haupt-Kasse und der detachirten Militair-Kasse.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Berends, auf den 17. December d. J. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte

chirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813. bis zum letzten Juny 1814. als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814. bis letzten May 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro 18¹³/₁₄ und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Tragung der Kosten bei gerichtl. Untersuchen, wenn Bergleute in den Gruben zu Tode gekommen sind betr.

Nachstehendes Rescript des Hohen Justiz-Ministerii:

„Auf den Antrag des Schlesischen Ober-Berg-Amts zu Brieg ist beschlossen, daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des corporis delicti von der Bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes eine fernere Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten, bei obwaltendem Unvermögen des Inkulpaten, nicht von dem Dominium, auf dessen Territorium die Grube liegt, getragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fonds gezahlt werden sollen. Berlin, den 30. August 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 10. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie Karl Jacob Rötschke aus der Lausitz, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 19. August 1824.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich: dem Friedrich Gotthelf Dreßler aus der Lausitz, und Richard Schelz eben daher, nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pastor Wehrhan in Groß-Peterwitz bei Canth, ist als Pastor in Kunitz, Liegnitzschen Kreises, berufen, und als solcher bestätiget worden.

In Deutsch-Wartenberg sind

der zeitherige Kämmerer Werthmann auf anderweitige 6 Jahre zum Kämmerer,

der bisherige Rathmann Müller auf anderweitige 6 Jahre zum Rathmann,

der Schuhmacher-Meister Stolpe, und der Schlosser-Meister und Handelsmann Lettenbauer, gleichfalls zu Rathmännern

gewählt und als solche bestätiget worden.

Der Candidat der Chirurgie Carl Wilhelm Neumann, dermalen zu Schreibersdorf, Laubanschen Kreises, erhielt die Approbation als Wundarzt.

Der zeitherige Schullehrer-Gehülfe Kuhn, ward Schullehrer in Krain, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Die evangelische Gemeine Wittgendorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat die Erweiterung und Instandsetzung ihres Schulhauses mit einem baaren Kostenaufwande von 500 Rthlrn. — den ansehnlichen Beitrag an Baumaterialien, den das Dominium, der Kammerherr v. Kölichen auf Reisicht,

sicht, gegeben, und die Hand- und Spanndienste, welche die Commune geleistet, nicht mitgerechnet — nach vielen lobenswerthen Anstrengungen in diesem Jahre bewirkt.

Wegen der großen Entfernung mehrerer zur Schule in Schlawa gehörig gewesenen Dörfer, haben sich zwei neue Schulen zu Pürschkau und in Soile gebildet. In Pürschkau ist der Bau eines neuen Schulhauses, wozu der Herr Graf v. Fernemont das gesammte Material unentgeldlich hergegeben, in diesem Jahre beendiget worden. In Soile liegen die erforderlichen Baumaterialien, welche das vorgenannte Dominium gleichfalls unentgeldlich verabreichen lassen, bereits da, und soll im künftigen Jahre, sogleich beim Eintritt der Bauzeit, Hand ans Werk gelegt werden. Dem Herrn Pastor Bülau in Schlawa gebührt das Verdienst der thätigsten Förderung der zwei neuen Schulanstalten.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die evangelische Gemeine Schönwaldau, Schönauschen Kreises, hat die Erweiterung ihres sehr beengten Schulhauses, unter Zutritt des Dominii, in diesem Jahre ganz dem Zwecke entsprechend bewerkstelligt.

Die Gemeine Kunzendorf, Sprottauschen Kreises, hat in diesem Jahre mit einem bedeutenden Kostenaufwande das dasige evangelische Schulhaus erweitert und durchweg in baulichen Stand gesetzt. Das wohlgesinnte Dominium, der Herr Graf zu Dohna auf Mallmitz, hat das hiezu erforderlich gewesene Baumateriale unentgeldlich verabreichen lassen.

Ein Gleiches hat die evangelische Gemeine zu Hartau, Sprottauschen Kreises, unter Concurrenz des Dominii, Herrn Grafen v. Stosch, in und an dem Schulhause des Orts bewerkstelligt.

(Hierbei eine besondere Beilage nebst öffentlichem Anzeiger No. 40.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 9. October 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 106.
Die Bestimmungen für angehende Baumeister betreffend.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjecten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Baubeamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjecten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königl. Bau-Beamte nöthig sind. Die Königl. Ober-Bau-Deputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Bau-Geschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen. Kann aber ein Kandidat das Erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Auf den Grund des dieserhalb von dem Königlichen Hohen Ministerio des Handels unterm 2. d. M. erlassenen Reseript werden diese Bestimmungen für angehende Baumeister hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. September 1824.

II. 90. R. Septbr. c.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 107. Die Einsammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau, Schwiebusschen Kreises, betreffend.

Zum Wiederaufbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau, Schwiebusschen Kreises, im Frankfurtschen Regierungs-Departement, ist zufolge einer Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 25. vorigen Monats, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Brandenburg und Schlesien bewilligt worden.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 87. R. Septbr. c.

No. 108. Wegen Beraubung der Steuer-Kasse zu Lüben.

Die Steuer-Kasse zu Lüben ist in der Nacht vom 28. zum 29. Septbr. d. J. durch gewaltsamen Einbruch, welchen der Dieb durch Einsteigen in ein Fenster, welches 19 Fuß über dem Fußboden erhaben ist, in das Amtszimmer bewirkt hat, beraubt worden.

Diesen mit großer Verwegenheit verübten Kassen-Diebstahl, machen Wir hierdurch öffentlich bekannt und versprechen demjenigen, welcher den Thäter dieses Diebstahls Uns oder der nächsten Behörde dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

Fünf und zwanzig Thalern

welche sogleich baar dem Anzeiger ausgezahlt werden soll.

Liegnitz, den 5. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Tragung der gerichtlichen Kosten, wenn Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, betreffend.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Berg-Amts für die Provinz Schlesien zu Brieg, ist mittelst Rescripts vom 30. August d. J. von dem hohen Justiz-Ministerio beschlossen worden, daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des Corporis delicti von der bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes, eine fernere Kriminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten bei obwaltendem Unvermögen des Inculpaten, nicht von dem Dominio, auf dessen Territorium die Grube liegt, getragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fond gezahlt werden sollen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Königliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 10. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Candidaten der Chyrurgie Johann Franz Wilhelm Reißmüller zu Merz-Wernersdorf bei Bolkenhain, und Carl Gottlob Heinrich Wagenknecht zu Friedeberg am Queiß, erhielten die Approbation als praktische Wundärzte.

Von den Stadtverordneten zu Liebenthal sind der Kaufmann Stölzer zum unbesoldeten Rathmann und Cämmerer, der Kaufmann Schnädelbach zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solche bestätiget worden.

Desgleichen wurde der Knopfmacher-Meister Heinzel zu Landeshut zum 3ten mal zum Rathmann gewählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Der Seminarist Wieland ward Schullehrer-Gehülfe zu Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die v. Niemeyer'sche Schrift: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts betreffend.

Der Besitz des classischen Werkes: „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, von D. August Hermann Niemeyer," ist fast für jeden Lehrer und Erzieher so wünschenswerth, daß Wir auf die Erscheinung der 8. Ausgabe, welche bis Ende October d. J. für

für den sehr verminderten Pränumerations-Preis von 3 Rthlr. abgelassen wird, hiermit öffentlich aufmerksam machen zu müssen glauben.

Der nachmalige Ladenpreis ist 5 Rthlr. 15 Sgr.

Der Herr Regierungs-Secretair Hertel hieselbst ist geneigt, sich dem Geschäfte der Pränumeranten-Sammlung zu unterziehen.

Liegnitz, den 21. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Beuthen an der Oder verstorbene Frau Bürgermeisterin Clement geborne Kluge, hat in ihrem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 25 Rthlr. ausgesetzt;

Der zu Hirschberg verstorbene Kaufmann Hillmer vermachte der dasigen evangelischen Gnaden-Kirche zum Kreuze Christi die Summe von 300 Rthlr.;

Desgleichen die zu Schmiedeberg verstorbene ehemalige Vorwerksbesitzerin Breth, der dortigen evangelischen Kirche ein Capital vom 50 Rthlr.;

Eben so die daselbst verstorbene Fabrikantin Friederike Wolff geborne Bertholdt, derselben Kirche den Betrag von 5 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 41.)

Verzeichniß

der, im Ersten halbjärigen Verlosungs-Termine, am 9. September 1824. gezogenen, und im Januar 1825. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. à 1000 Rthlr.
182.	3866. 73. 74. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 90.
193.	4069. 72. 73. 75 bis 81.
229.	4874. 80. 92 bis 95. 97. 98. 99. 902.
316.	6604. 5. 6. 9 bis 12. 14. 17. 18.
544.	11506 bis 15.
558.	11879 bis 82. 84. 92. 905 bis 8.
669.	15403. 4. 7. 8. 14 bis 19.
755.	17315. 16. 27. 31. 38. 58. 67 bis 70.
861.	19270 bis 79.
937.	20377 bis 86.
1049.	22437 bis 46.
1128.	23811. 14. 16. 17. 26. 27. 31. 33. 34. 35.
1458.	30004 bis 13.
1563.	31832 bis 38. 43. 44. 45.
1568.	31956 bis 65.
2001.	43226. 28. 29. 30. 32 bis 37.
2012.	43361 bis 70.
2068.	44177 bis 86.
2191.	47757. 58. 59. 62. 63. 67. 69. 70. 71. 73.
2214.	48119. 20. 21. 28. 30 bis 35.
2248.	48770. 76. 77. 79. 85 bis 90.
2289.	50412 bis 21.
2472.	52242 bis 51.
2528.	52925 bis 28. 31. 32. 33. 39. 40. 46.
2600.	54789. 90. 91. 93 bis 96. 845. 47. 51.
2844.	63615 bis 24.
3008.	65255 bis 64.
3040.	65575 bis 84.
3171.	67043 bis 52.
3194.	67273 bis 82.
3501.	72875 bis 84.
3573.	73596 bis 605.
3776.	101842 bis 51.
3796.	102077 bis 86.
3836.	102543 bis 52.
3971.	103895 bis 904.
4065.	104838 bis 47.
4219.	106702 bis 11.
4335.	108159 bis 68.
4434.	109151 bis 60.
4449.	109304 bis 12. 14.
4574.	110845 bis 54.
4662.	111903 bis 6. 8. 13 bis 17.
4800.	116187 bis 96.
5051.	120824 bis 33.
5224.	123325 bis 34.
5321.	124301 bis 10.
5527	126261 bis 70.

die Loose Litera B. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	II. à 500 Rthlr.
507.	29547D. 53B. 55A. 73B. 74A. B. 76K. 83A. 84A. B. 85A. B. 86A. B. 89D. 91D. 92A. 94E. 95A. 96A.
693.	42475B. 78B. 81A. 83B. 85D. 86D. 87A. 88A. 89B. 91D. 92A. 93G. 95F. 96A. 501J. 3C. 7A. 9B. 11B. 15A.
Litera C. No.	III. à 400 Rthlr.
202.	54486A. B. 88A. B. 89A. B. 90A. B. 91A. 92B. 93A. 93B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 505C. 31D. 58C. 64A. 66D. 74A. 610A.
Litera D. No.	IV. à 300 Rthlr.
195.	38958A. 88C. 91A. B. C. 93B. C. D. 39002F. 5H. 16A. 28D. 35G. 85C. D. 92B. 95J. 103A. 7A. 7B. C. 13E. 14D. 16D. 17D. 21E. 25E. 34A. 39A. 46B. 47F. 48N. 52B.
300.	60585E. 92A. C. 95A. 603A. D. F. 51D. E. 52F. 52G. 53J. 56F. G. 58A. B. D. 60C. 61A. C. 63D. J. 67D. 72C. 74B. 76A. B. D. 78F. 79A. E. F. 83N.
Litera E. No.	V. à 200 Rthlr.
165.	28401B bis E. 3B. F. 10C. 11E. 14C. 15B. C. D. 19A bis E. 20A bis F. 28A. 35X. 55A. B. C. 519A bis F. 20A bis E. 23A bis D. 28E. Q. 46C. 49D. 74C. 78A. B. C. 79A.
168.	29013B. C. 14A. 16A. 62B. F. 67B. C. 70A. B. C. 103E. 9G. 21B. C. D. 23A. 36A. B. D. E. 37A bis E. 41C. 42K. 43B. F. 258A bis E. 59A bis E. 60A bis E. 61A bis E.
282.	46684B bis F. 86A. J. K. L. 87G. H. J. 88A. B. D. 89C. K. 90A. B. G. H. 91A bis E. 92H. 93K. 95F. 95G. 96G. 97C. D. H. 98F. 99N. 700A. 1B. 2E. 3B. C. D. F. 4D. 6B. D. 8K. 9C. 10A. 11K. 13A.
Litera F. No.	VI. à 100 Rthlr.
105.	17792D. E. F. 93A bis G. J. 94B bis F. J. K. 95G. J. 98K. L. 99A bis K. 802C. 4B. 6A. 7B. C. D. F. 8D. E. 9B bis J. 10A bis D. 11A bis F. H. K. 12C. 13C. 19B. D. 20A bis K. 22B. L bis P. 23A. 23C. 24C. E. 25B. C. D. 28A. B. C. 32A. C. D. E. 34C. 35C. D. 37D. F.
424.	62101A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	Ferner VI. à 100 Rthlr.
550.	68854 D bis K. 55A bis K. 56A bis F. H. J. K. 57A. C bis K. 58A. D bis K. 59A bis E. G bis K. 60A bis H. K. 61B. D. G. H. J. 62B. C. E bis K. 63A. B. D. F. H. 64A. C bis F. J. 65B bis E. G bis K. 66A. B. F bis J. 67A.
592.	69325B bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis K. 29A. C bis K. 30A bis K. 31A bis H. K. 32A bis K. 33A bis D. F bis K. 34A bis K. 35A bis D.
697.	76289G bis K. 90A bis G. J. K. 91A bis K. 92A bis J. 93A bis F. H. J. 94A bis F. H. J. K. 95C. 96D. 97F. 98G. 300C. F. K. 1B. G. 4J. 7B. 8F. 10H. 13C. D. 16D. E. H. 17F. J. 19B. D. 22F. 25B. 29A. B. 32F. 33K. 36G. J. 37C. G. 39D. 40D. 40H. 43D. 46K. 51A. J. 52J. 55J. 59G. 62A. 63E. 67D. 68J. 69H. 71F.
710.	76619B. E. F. G. J. K. 20A bis G. J. K. 21A bis H. 21K. 22A bis E. G bis K. 23A. B. D. F. G. H. K. 24B. C. E bis K. 25A bis E. G. J. 26A. B. D bis K. 27A bis K. 28B bis K. 29A. B. D. F bis K. 30A bis E. G bis K.
844.	78300F bis K. 1A bis J. 2A bis K. 3A. C bis F. H. J. 4A bis J. 5A bis J. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis D. F. G. J. K. 10A bis K. 11A. B. C.
886.	78952F bis K. 53A bis K. 54A. C bis K. 55A bis K. 56A bis K. 57A bis K. 58A bis K. 59A. B. D bis K. 60A bis F. H. J. K. 61A bis F. H. J. K. 62A bis D. 62F bis K.
1232.	83797D bis H. K. 98A. B. D bis K. 99A bis D. F. 99G. K. 800A bis H. K. 1A. C bis H. 2A bis K. 3A. B. C. F. G. H. K. 4B bis K. 5A bis K. 6A. C. E bis K. 7A bis K. 8A bis H.
1246.	84000B bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis H. 8K. 9A bis K. 10A. B.
2366.	100099J. K. 100A bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A. B. C. E bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A. C bis K. 8A bis K. 9A bis K.
2373.	100172A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 75A. 75C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 78B. 78[illegible] F. H. J. K. 79A bis K. 80A bis K. 81A [illegible] H. K. 82A bis G.
2447.	101052F. H. J. K. 53A bis D. F. H. J. K. 54A bis K. 55A bis G. J. K. 56A bis K. 57A bis F. J. 58A bis K. 59A bis K. 60A bis D. G bis K. 61 [illegible] 61C bis F. H. J. K. 62A bis K. 63A bis F.
Litera G. No.	**VII. à 50 Rthlr.**
23.	14305F. 7H. J. 8G. 10G bis K. 11J. K. 12D. E. [illegible] bis L. 14F. G. 15A. B. C. G. 17E. J. 18G. 27A. 28D. 31E. 35D. F. 39E. 45A. D. 46A. D. 47C. 52E. F. 54B. G. 57E. F. 59F. 60D. F. 62B. C. 63A. D. 65B. 69D. E. 74D. E. 75C. F. 82A. 83G. 85C. E. 86D. F. 91A. D. 95D. 97G. 404E. F. 14E. F. 16A. B. E. H. J. L. M. 19F. 22G. H. 28F. H. 30G. H. 31G. 33D. E. 34D. 38E. F. H. 39G. H. 41A. C. 42D. E. 43E. F. 47E 48E. F. 49F. 51H. J. K. 54K. L. N. 60B. G. 7[illegible] 71D. J. 73F. 74D. E. 78B. D. 79F. G. 85G. [illegible] 86G. H. 91B. E. H. 95F. 98F. 99C. G. J. 500F. 2G. H. 5D. F. 11E. F. 13E. F. 17C. 23H. [illegible] 29C. E. 30B. E. 37A. F. 42A. 44D. 49E. F. 53E. 54G. 55B. D. 56A. F. 59B. F. 60F. H. J. K. 68A. 69F. G. J. K. L. N. O. 71E. 73J bis M. 78D. 88G. H. 91E. 92B. C.
51.	25111B. D. E. K. 16E. H. M. N. 17C. 18B. C. D. bis K. M. 19A. C. M. 22G. H. J. 24C. D. O. 34B. C. 41D. G. H. 43B. C. J. 44A. B. D. 46D. [illegible] 49D. E. 58D. 59A. C. L. O. 65C. 71C bis H. 9[illegible] bis P. 200A. B. D bis U. 1A bis U. 2A bis U. [illegible] bis G. L. O. R. 4C. D. E. G. 5D. E. G. 7B. [illegible] 8D. F. G. 9C. E. H. 13C. E. 14B. E. K. 16G. 1[illegible] 17D. F. 18C. G. K. 19B. F bis J. N. O. 20F. 2[illegible] 21M. P. 22F. G. H. 23C. G. L bis O. 24G. Q. 27D 28D. G. 30B. G. 34C bis H. 39A. D. 47C. D. E.

Berlin, den 9ten September 1824.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Hollman.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit des Publikandums vom 14ten Juni 1824. hier zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9ten September 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 16. October 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 882) den Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke zu Wittenberg zu erheben ist; vom 28. July 1824.

" 883) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. August 1824., wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

" 884) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1824., wegen Fortdauer des Censur-Edicts vom 18. October 1819.

" 885) die Convention wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland; vom 13. May, und ratificirt am 23. September 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der zu Merseburg am 20. d. M. stattgefundenen dreyzehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ☉. verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine wird Ostern kommenden Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie in Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuld-Verschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 5. Sept. 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Yy ☉.

O.

Nachweisung

der in der am 20. September 1824. stattgehabten dreizehenten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 60. 73. 89. 104. und 118.
" B. " 23. 60. 123. 147. 163. und 200.
" C. " 8. 38. 55. 110. 146. 168. 195. 220. 238. 258. 301. 328. und 356.
" D. " 1. 20. 25. 133. 174. 237. 284. 294. 295. 348. 570. 577. 588. 599. 752. 755. 757. 778. 783. 791. 810. 858. 881. 979. 1030. 1043. 1048. 1060. 1082. 1130. u. 1149.
" E. " 61. 95. 116. 197. 215. 235. 272. 325. 327. 348. 476. 532. 550. 553. 561. 692. 718. 725. 743. 771. 877. 912. 999. 1002. 1004. 1007. 1036. 1037. 1046. 1064. 1094. 1096. 1099. 1104. 1138. 1148. 1153. 1164. 1214. 1256. 1294. 1335. 1343. 1438. 1524. 1555. 1578. 1614. 1758. 1777. 1837. 1848. 1855. 1895. 1899. 1909. 1934. 1992. 2002. 2023. 2029. 2088. 2187. 2330. 2368. 2373. 2387. 2412. 2574. 2597. 2676. 2690. 2702. 2722. 2725. 2746. 2801. 2809. 2816. 2882. 2902. 2924. 2936. 2945. 2980. 2985. 2989. 2994. 2998. 3020. 3076. 3079. 3099. 3109. 3126. 3163. 3217. 3282. 3288. 3295. 3424. 3431. 3554. 3580. 3696. 3724. 3733. 3746. 3786. 3819. 4003. 4051. 4053. 4061. und 4069.
" F. " 62. 71. 84. 106. 156. 165. 171. 215. 218. 259. 302. 308. 312. 334. 470. 503. 552. 604. 615. 720. 780. 814. 856. 858. 915. 932. 949. 965. 966. 971. 1034. 1036. 1049. 1056. 1187. 1215. 1266. 1288. 1336. 1373. 1385. 1393. 1419. 1468. 1541. 1614. 1811. 1861. 1873. 1912. 1927. 1935. 1952. 1984. 2007. 2010. 2024. 2028. 2034. 2092. 2118. 2164. 2221. 2230. 2316. 2367. 2369. 2405. 2426. 2456. 2525. 2594. 2635. 2662. 2667. 2686. 2729. 2780. 2852. 2869. 2923. 2925. 3096. 3153. 3154. 3176. 3198. 3223. 3231. 3285. 3291. 3306. 3328. 3373. 3506. 3503. 3509. 3533. 3650. 3679. 3716. 3729. 3731. 3832. 3891. 3892. 3900. 3990. 4059. 4075. 4122. 4187. 4194. 4245. 4249. 4271. 4298. 4362. 4380. und 4395.

Bekanntmachung.

Bei der am 23. September d. J zu Merseburg stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1)

1) von Litt. B. No. 48. und 576.
2) " " C. " 206. 440. 536. 855. 977. 1016. 1229. 1370. 1473. 1496. 1934. 2283. 2529. 2739. u. 2875.
3) " " D. " 441. und 652.
4) " " A.a. " 256. 958. 972. 1237. 1437. 1715. 2171. 2445. 2580. 2733. 2762. und 2888.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern kommenden Jahres bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von dem unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 23 Rthlr. von No. 14521. bis 14899. incl.
b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen à 25 Rthlr. von No. 2897. bis 3359. incl.

bei der genannten Kasse durch Baarzahlung eingelöst werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 28. Septbr. 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. July 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814., imgleichen
b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staa

Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812. ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. May 1811., und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem

schem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4^2/_3$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der da aus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird ein Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, ingleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quit-

Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Betreffend die Erlaubniß für den Schauspieler Heinrich Müller auf 1 Jahr theatralische Vorstellungen geben zu dürfen.

Daß dem Schauspieler Heinrich Müller in besonderer Rücksicht auf die von ihm vorgelegten vortheilhaften Zeugnisse, von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 13. September d. J. auf Ein Jahr die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit Beihülfe seiner Familie in den Königl. Preuß. Staaten, in denjenigen Städten, wo sich eben keine andere Schauspieler-Gesellschaft befindet, kleine theatralische und musikalische Vorstellungen geben zu dürfen wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 3. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Schlossermeister Engewaldt, hat als Verfertiger richtig-construirter Blitz-Ableiter sich bewährt. Welches Wir Behufs der weitern Nachfrage, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 7. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Nach einer Anzeige des Herrn Superintendenten Käuffer zu Reichenbach, hat der Erblehns- und Gerichtsherr auf Nieder-Halbendorff, Rainer von Stölzer, der evangelischen Kirche zu Merkersdorff, Görlitzschen Kreises, ei-

einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, eine silberne Patene, eine große silberne, inwendig vergoldete Kanne zum Communion-Wein, und eine silberne Oblaten-Schachtel

zum Andenken seiner verstorbenen Ehegattin und seiner verstorbenen Schwiegermutter verehrt. Liegnitz, den 1. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Einweihung des neuerbauten evangelischen Schulhauses in Ebersbach betr.

Das auf Kosten des Kirchenvermögens, der Patronatsherrschaft und der Eingepfarrten neu erbaute massive, helle und geräumige evangelische Schulhaus in Ebersbach, Görlitzschen Kreises, ist mit angemessener Feierlichkeit am 25. Juli d. J. zu seiner Bestimmung eingeweiht worden. Die erfreulichen Folgen dieser äußern Schulverbesserung werden bei regelmäßigem Schulbesuch für die Bildung der dasigen Jugend gewiß nicht ausbleiben.

Liegnitz, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat September 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Der Tagelöhner Samuel Meisler zu Parchwitz rettete mit eigener Lebensgefahr einen Schulknaben, der beim Baden unweit der Schloßmühle in eine Tiefe gerathen war, zwar in einem leblosen Zustande aus dem Teiche, aber durch die angewandten Wiederbelebungs-Versuche wurde der Scheintodte wieder beseelt.

Auf gleiche Weise wurde durch den Häusler Johann George Schulze zu Formersdorf, der 4jährige Sohn des dortigen Gärtners Werner aus einer über 4 Ellen tiefen Wasserlache an der Neisse gerettet.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat September sind 5 Selbstmorde vorgefallen. Drei dieser Lebensmüden erhingen, einer vergiftete und einer ertränkte sich. — Aus Mangel an Aufsicht ertranken 4 Kinder.

Außer diesen verunglückten:

1) der Häusler Walter zu Poischwitz, Jauerschen Kreises, welcher an dem unglücklichen Falle von einer Linde, die er belaubte, starb.

2) Zu Pfaffendorf, Landshutschen Kreises, ward die Ehefrau des Häusler Krebs beim Zersägen einer vom Winde umgebrochenen Buche, durch das Zurückschlagen des Stocks, auf der Stelle getödtet.

3) Der Postillion Müller aus Schweidnitz wurde zu Schönau von einem Relais-Pferde dergestalt an den Unterleib geschlagen, daß er, aller angewandten ärztlichen und chirurgischen Hülfe ungeachtet, zwei Tage darauf starb.

4) Die 15jährige Tochter des Schulz Schiller zu Reichenau bei Priebus, Namens Anna Maria, führte ein junges Pferd an einem Strick auf die Weide, und band sich solchen um den Leib, um das Davonlaufen des Pferdes zu verhindern. Das Pferd wurde wild, ging mit dem Mädchen durch und schleifte es einige hundert Schritt weit. Noch lebend ward sie zwar durch herbeigeeilte Hülfe von dem Pferde befreiet, gab aber bald darauf ihren Geist auf.

5) In Glogau fiel ein Knabe von 6. Jahren, der an der Zugbrücke ins Gedränge kam, in die Oder und ertrank.

6) Auf gleiche Weise fand zu Kottwitz, Glogauschen Kreises, beim Baden in der Oder, der Sohn des Gärtners Kuhn, Namens Christian, seinen Tod.

7) In Klein-Tschirne ertranken ebenfalls zwei Knaben von 14 und 9 Jahren beim Baden in der Oder.

Feuersbrünste.

1) Am 5. September zündete der Blitz eine Freihäuslerstelle zu Cosel, Rothenburgschen Kreises, wodurch alle Wirthschaftsgebäude, Getreide-Vorräthe und eine Kuh ein Raub der Flamme wurden.

2) Zu Kotzenau, Lübenschen Kreises, brannten am 6. September ein Ausgedingehaus; zu Hirschfeldau, Saganschen Kreises, am 9. eine Leerhäuslerstelle; zu Pembsen, Jauerschen Kreises, am 14. eine Gärtnerstelle; zu Krumlinde Lübenschen Kreises, am 20. der Kretscham nebst dazu gehöriger Schmiede-Werkstatt und allen Wirthschaftsgebäuden und Getreide Vorräthen, und zu Herbersdorf in demselben Kreise, am 22. ein Auszüglerhaus ab.

Am 17. wurde zu Wolfshain, Bunzlauschen Kreises, eine Häuslerstelle, und in der Nacht vom 24. zum 25. die Windmühle zu Nieder-Gläsersdorf eingeäschert. Liegnitz, den 1. October 1824.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 23. October 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 4. d. M. allhier statt gehabten 6ten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A. No. 198. 1612. 2494. 2663. 5321. 7565. 7656. 7849. 8211. 8519. 9041. 10268. 11930. 11984. 13204. 14219. und 14519.
2) ‚ ‚ B. ‚ 1518. 2216. 2306. 2834. 3229. 3436. 6218. und 7115.
3) ‚ ‚ C. ‚ 4. 1683. 1722. 1905. 3007. 3284. 3505. 4115. 7488. 8368. und 9008.
4) ‚ ‚ D. ‚ 215. 473. 1056. 1394. 1624. 2870. und 4263.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooste Scheine, als:

1) von Litt. A. No. 11377. 11525. 11608. 11667. 11703. 11713. 11740. 11743. 11769. 11858. 11914. 11993. 11519. 13069. und 13476.
2) ‚ ‚ B. ‚ 5642. 5788. 5827. 6027. 6119. 6203. 6466. und 6480.
3) ‚ ‚ C. ‚ 5830. 6050. 6074. 6136. 6264. 6421. 6533. 6568. 6846. 7298. 7336. 7371. und 7540.
4) ‚ ‚ D. ‚ 2926. 3026. 3110. 3565. 3721. 3824. 3849. 3909. und 4112. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgeloosten Scheine, wird zu Ostern künftigen Jahres bei der Königlichen Haupt-Insti-

 tuten-

ten- und Kommunal-Kasse hieselbst gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, am 5. October 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Bestimmung, daß die Königlichen Rent-Beamten bei Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Natural-Abgaben für den Fiskus haften, zugezogen werden sollen, betr.

Mit Bezugnahme auf das von dem Hohen Justiz-Ministerio unterm 13. October v. J. erlassene Rescript (von Kamptz Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung Heft 44. Seite 189.) werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

bei Subhastationen solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, die betreffenden Rent-Beamten zu dem letzten oder peremtorischen Bietungs-Termine, wegen Regulirung der Kauf-Bedingungen, Behufs der Wahrnehmung des dabei obwaltenden Interesse des Königlichen Domainen-Fiskus mit vorzuladen.

Breslau, den 1. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Friedeberg am Queis ist der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Tschirch zum Cämmerer gewählt und als solcher bestätiget worden.

In Goldberg ward der zeitherige Rathsherr, Kaufmann Klitscher, auf anderweitige 6 Jahre zum Rathsherrn erwählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Der approbirte Wundarzt Carl Rudolphi hat sich in Lobendau, Goldberg-Haynauschen Kreises, niedergelassen.

Der Seminarist Matthes ward Schullehrer-Gehülfe in Langenöls, Laubanschen Kreises.

Der Königliche Kammerherr Graf v. Hoverden auf Thauer, Steinauschen Kreises, ist als Justiz-Rath und Commissarius perpetuus dieses Kreises, so wie dieser jetzt als landräthlicher Kreis bestimmt ist, angestellt worden.

Breslau, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Nachdem der Justiz-Commissarius Höffner zu Görlitz, unter dem 13. August 1824. zugleich zum Notario publico im hiesigen Departement bestellt worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 11. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824. ertheilt worden:

dem Zöglinge Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freiberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Draube aus Burtscheid, Regierungs-Bezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungs-Bezirk Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungs-Bezirk Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen,

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen;

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, am 27. September 1824.

Ministerium des Handels.

(gez.) Graf von Bülow.

Betrifft das Ableben des Konsistorial-Raths und Stadt-Pfarrer Kieslig in Schönau.

Am 11. dieses Monats Abends um 6 Uhr vollendete der Königl. Konsistorial-Rath, Kanonikus am Domstift zu Breslau, Fürstbischöflicher Commissarius, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Stadt-Pfarrer zu Schönau, Anton Mauritius Kieslig, in einem Alter von 66 Jahren sein thätiges Leben. Er verwaltete 37 Jahre das Amt eines Seelensorgers mit muster-

musterhafter Treue, reiner Gesinnung, anspruchsloser Tugend, und mit vielem Nutzen für seine Pfarrgenossen und für alle, die mit ihm in Verbindung standen.

Er gründete mit Umsicht und pflegte mit besonderer Sorgfalt das katholische Schullehrer-Wittwen-Institut, dessen Director er war, und dessen seegenreiches Gedeihen seinem menschenfreundlichen Herzen so wohl that. Die vielen öffentlichen Aemter und Würden, die er bekleidete, sind Zeugen des Vertrauens seiner Vorgesetzten und des thätigen Lebens, das er führte. Seit dem Jahre 1810. war er unserm Collegio mit seinen Kenntnissen und mit seinem Rath in Angelegenheiten der katholischen Kirche von großem Nutzen. Wir haben in ihm ein würdiges Mitglied und einen sehr geschätzten Amtsgenossen verloren, und bringen mit inniger Theilnahme diesen betrübenden Todesfall zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. October 1824.

Königl. Preußische Regierung.

Betrifft die literärische Unternehmung des Justiz-Commissarius Weigert zu Breslau, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter betreffend.

Der Justiz-Commissarius Weigert zu Breslau hat ein Werk unter dem Titel:

Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung Jahrgang 1817 bis 1820 einschließlich enthaltenen Gesetze, insoweit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herausgegeben, und wird auch nach dem diesem Werke vorgedruckten Vorworte nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortsetzen, sondern auch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen in der Preußischen Monarchie, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft, auf gleiche Weise bearbeiten und zunächst mit den Amtsblättern der Provinz Schlesien den Anfang machen.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen besonders den Herren Landräthen und Magistraten, die Theilnahme an diesem schätzbaren Werke möglichst allgemein zu machen. Der Preis der bereits erschienenen übersichtlichen Darstellung der Gesetzsammlung bis incl. 1820. wird auf 2 Rthlr. Courant angegeben. Die Fortsetzung zur Gesetzsammlung für die vier Jahre 1821. bis 1824. incl. wird mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres erfolgen.

Der Regierungs-Kanzlist Kabsch hieselbst hat sich zur Sammlung von Subscribtionen in portofreien Briefen bereitwillig erklärt, und sind an denselben die Subscribenten-Listen einzusenden.

Liegnitz, den 16. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 30. October 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. May bis 1. November d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. Parterre rechts, am 1. November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

Publicandum.

a.	vom 1. bis 10. November	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und A. A.
b.	" 11. " 17.	" " "	S. T. U. V.
c.	" 18. " 29.	" " "	O. P. Q. R.
d.	" 1. " 4. Dezember	" " "	K. L. M. N.
e.	" 6. " 11.	" " "	F. G. H. I.
f.	" 13. " 20.	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	B. und Bb.
		desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. November 1820. bis letzten April 1824., gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

 ab-

a. abgesondert für Gold,
b. abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Dezember d. J. mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark:
von Koepcken. von Bredow.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine, sollen die mit den letztern verbundenen Staats-Schuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt, und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden angeordneten Verloosung von Staats-Schuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staats-Schuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staats-Schuldscheine, gleich den übrigen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse realisirt wer-

werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staats-Schuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung heraus kömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staats-Schuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staats-Schuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit hundert Thalern sammt den Zinsen, seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 pro Cent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin am 1. October 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 109. Wegen Deklarirung des Weingewinns.

Die Witterung des verflossenen Sommers ist dem Gedeihen und der Erndte des Weins abermals sehr ungünstig gewesen; daher der Zeitraum, binnen welchem die Declaration des Weingewinns erfolgen muß, vom 25. d. M. an, bis zum 25. November d. J. hierdurch festgesetzt wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Steuer von dem gewonnenen Wein, wie im vorigen Jahr, auf 10 ggr. oder 12 Sgr. 6 Pf. für den Eimer festgestellt ist.

Das weingewinnende Publikum des hiesigen Regierungs-Bezirks wird daher aufgefordert, sich hiernach zu achten, so wie die Steuer-Behörden zugleich angewiesen werden, die darüber bereits bestehenden Vorschriften, zu befolgen. Liegnitz, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 525. October 1824.

No. 110. Betrifft den erforderlichen Militair-Consens bei Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingestellter Individuen des stehenden Heeres.

Es ist die Frage entstanden:

ob ein zum Militair bereits ausgehobenes, aber noch nicht zum activen Militairdienst eingestelltes Individuum, als wirkliche Militairperson zu betrachten sey, und demgemäß, Behufs etwaniger Verheirathung, die Genehmigung und den Trauschein bei der Militairbehörde nachsuchen müsse?

worauf das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio Folgendes bestimmt hat:

Diejenigen Ersatzmannschaften, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidung, bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleiben, sind

sind mit der geschehenen Vereidung zum Militair, auch als active Soldaten zu betrachten, wenn gleich sie nicht zur effectiven Stärke im Dienst gehören. Deshalb wird auch im Fall des Austritts der Desertionsprozeß von den Militairgerichten formirt.

Nach dieser Ansicht bedürfen die zum Dienst-Eintritt designirten und vereideten Rekruten zu ihrer Verheirathung des Consenses der Militair-Behörde, und darf demnach deren Trauung ohne Genehmigung und Trauschein-Ertheilung, Seitens desjenigen Truppentheils, dem sie überwiesen worden sind, nicht erfolgen.

Die gesammte Civil-Geistlichkeit Unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie die Militair-Prediger werden von dieser Bestimmung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

Liegnitz, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1057. October 1824.

No. 111. Betrifft die erfolgte Bestrafung eines Baum-Frevels.

Ein Dreschgärtner ist wegen muthwilliger Beschädigung einer Fruchtbaum-Allee, unter zur Lastlegung der Untersuchungs-Kosten, mit einer sechswöchentlichen Gefängniß-Strafe durch ein Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegt worden.

Wir machen dies zur Warnung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 688. October 1824.

No. 112. Betreffend das Patent des Strumpfwirkers Schönleben zu Berlin.

Das dem Strumpfwürker Schönleben in Berlin unterm 3. May 1818. von dem Königl. Handels-Ministerio auf 6 nach einander folgende Jahre ertheilte Patent auf die von ihm erfundene Maschine zum Wickeln und Reinigen des Leinengarns und zum Zwirnen desselben, hat nunmehr wegen Ablaufs der bestimmten Zeit seine Gültigkeit verloren.

Sollte jemand geneigt seyn, von besagter Maschine Gebrauch zu machen, oder sich mit der bisher dem Patentirten vorbehaltenen Anfertigung zum Verkauf zu befassen, so mag derselbe unter Anführung seines Gewerbes Uns sein Gesuch vortragen, worauf nach Befinden Mittheilung der deponirten Zeichnungen und Beschreibungen, jedoch gegen Erstattung der Kosten, erfolgen soll. Liegnitz, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 702. October 1824.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Vermeidung von Unordnungen bei untergerichtlichen Depositis betreffend.

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worin die Gerichtseingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unterrichter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circular des Königl. Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlassung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraventions-Fall wird mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. ohne Rücksicht auf die Veranlassung gerügt werden.

B. Den Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem vor dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt, in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maasgabe derselben umzuändern. Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen, diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt und ob überall, sowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden.

Breslau, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die

Betr. das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr

Die zum Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts gehörigen Inquisitoriate und Untergerichte, werden hiermit auf die Verordnung des hohen Justiz-Ministerii vom 2. August d. J., betreffend das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr verwiesen, welche bereits von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau am 26. August d. J. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz No. 38. ausführlich bekannt gemacht worden ist. Breslau, den 8. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betrifft die Maaßregeln zur Abhülfe des Uebelstandes, daß die Geschäfte durch Arbeitsübermaaß in den Canzleien verzögert werden.

Nachstehende Verordnung Eines Hohen Justiz-Ministerii:

„Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und diese werden nachstehend vorgeschrieben:

§. 1. In den Provinzen, in welchen die allgemeine preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Ober-Gerichten oder denjenigen Unter-Gerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Parteien, oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden, bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich sind.

§. 2. Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Criminal- und fiscalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3. Die Curatoren und Contradictoren in Concursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Acten bleiben, sind die, zu den Acten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt, oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiscalischen Civilsachen muß, ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Partei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiscale sind, in Absicht ihrer fiscalischen Geschäfte.

§. 7.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Copialien von der Partei vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern, und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Copialien-Betrag verzeichnet. Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidations-Processen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Acten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Acten genommen werden. Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen, abzukürzen, und wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die, darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und sonstiger offizieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung in Urschrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplarien einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird hierdurch sämmtlichen Unter-Gerichten, insbesondere denen, welche Collegia bilden, so wie den Justiz-Commissarien, Fiscalen und Calculatoren hiesigen Departements, zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Zöllner hat sich in Sprottau niedergelassen. Der

Der zeitherige Schullehrer-Gehülfe Fischer zu Alzenau, ward zum evangelischen deutschen Schullehrer bei der Stadtschule zu Goldberg ernannt und als solcher bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Irrungen wird auf den Antrag eines, Eisen-Waaren aus den Königl. Gießereien für seine Privatrechnung debitirenden Handlungshauses zu Breslau, hierdurch bekannt gemacht, daß zur Zeit, außer dem Königl. Bergwerks-Producten-Comtoir, keine Niederlage solcher Waaren für Königl. Rechnung in Breslau existirt, sondern sämmtliche damit handelnde Kaufleute diese Waaren zu weiterm Absatz für ihre Privatrechnung von den betreffenden Königl. Werken beziehen, mithin ihre Waarenlager nicht die Benennung Königlicher Niederlagen oder Königlicher Commissions-Lager führen dürfen. Brieg, den 1. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Am 12. October d. J. gegen Abend ward der größte Theil der Berg-Stadt Kupferberg im Schönauer Kreise des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, in Asche gelegt, indem 70 Bürgerhäuser, beide Kirchen nebst dazu gehörigen Schulen, eine Pfarr-Amts-Wohnung und ein Armen-Haus, ein Raub der Flammen wurden. Dies Unglück ist um so größer als diese Berg-Stadt sich nicht der Wohlthat erfreut, zu der Schlesischen Städte-Feuer-Societät zu gehören. Die geretteten Mitglieder von 132 Familien haben sich zerstreut, sie erwarten mit Schrecken den rauhen Winter, und ihren Unterhalt nur durch Mitwirkung von Menschenfreunden.

Der Wohlthätigkeits-Sinn der Einsaßen von Schlesien hat sich bei ähnlicher Gelegenheit bereits so sehr bewährt, daß ich die Hoffnung hegen darf, er werde auch der Hülfsbedürftigen Abgebrannten in Kupferberg gedenken.

Sehr gern bin ich bereit, alle und jede milde Beiträge zur Unterstützung jener Unglücklichen zu sammlen, für sichere Uebersendung und zweckmäßige Verwendung durch den Magistrat zu Kupferberg zu sorgen; auch werde ich die erhaltene Gaben durch das hiesige Regierungs-Amts-Blatt, und wenn sie außerhalb dieses Regierungs-Bezirks erfolgen, durch die Breslauer Zeitungen, zur öffentlichen Kunde bringen.

Liegnitz, den 22. October 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
gez. v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 6. November 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1824. enthält unter

Nr. 886) die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung; vom 18. August 1824.

„ 887) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. September 1824., daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

„ 888) den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September 1824.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 113.
Das Transport-Wesen betreffend.

Durch den §. 15. der General-Instruktion für das Transport-Wesen, vom 16. September 1816. (Seite 451. des hiesigen Amtsblatts von 1816.) ist zwar verordnet, daß der Regel nach vor Veranlassung eines Transports, die absendende Behörde durch Kommunikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln hat

ob Letztere zur Annahme desselben bereit oder doch schuldig ist.

Es ist jedoch höhern Orts wahrgenommen worden, daß gegen diese Vorschrift häufig gefehlt wird, und daß das Land und die Kassen durch überflüßige Transporte unnöthiger Weise belästigt werden.

Wir erinnern daher sämmtliche mit der Leitung des Transport-Wesens beauftragte Polizei-Behörden, obige Vorschrift pünktlich zu beobachten.

Liegnitz, den 29. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 46. R. Octbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Bestimmung, zu den bei den Acten bleibenden Protocollen den zum Document verbrauchten Stempel zu bemerken.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 2. Januar 1824.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien, hier und da, sich der Pflicht enthoben haben, auf den zu ihren Acten zurückbleibenden Protokollen, jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung

mung findet. Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempelfiscal sich überzeugen könne, ob dem Stempel-Gesetze gehörige Genüge geschehen sey, so werden sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden hierdurch angewiesen, den Notarien bekannt zu machen, daß hierin nichts abgeändert und die in den von Kamptzschen Jahrbüchern unterm 29. December 1818. an die Königl. Ober-Landes-Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor, zu beobachten ist.

Berlin, den 2. Januar 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird hierdurch sämmtlichen Notarien im Departement, zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Auslieferung der Verbrecher an Rußland und Polen.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 8. März 1824.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wo in Gemäßheit des Artikels 15. der mit Rußland und Polen bestehenden Kartel-Convention von den russisch-polnischen Behörden die Auslieferung eines Verbrechers verlangt wird, sich der Prüfung über die Zulässigkeit dieses Antrags zu unterziehen, und — dem Befund der Umstände nach — darüber jederzeit zu berichten.

Berlin, den 8. März 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird den Untergerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den

Wegen des Schriftwechsels mit Polnischen Behörden und Beamten.

Den Untergerichten hiesigen Departements wird bekannt gemacht: daß nach dem Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 2. Februar 1824. bei dem amtlichen Schriftwechsel mit Polnischen Behörden und Beamten, diese jeder Zeit als Königl. Polnische zu bezeichnen und zu benennen sind.

Glogau, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der von den Partheien in Rechtsangelegenheiten zu fordernden baaren Vorschüsse.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 26. März 1824.

Auf den von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte unterm 1. d. M. erstatteten Bericht, wird es hierdurch nachgegeben, daß der § 11. der Einleitung zur Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Untergerichte, wegen der in Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten zur Deckung der baaren Auslagen von den Partheien zu fordernden Vorschüsse, auch von solchen Untergerichten angewendet werde, welche zwar keine formirte Gerichte sind, bei denen aber für die Sporteln besondere mit Etats versehene Sportel-Kassen bestehen.

Berlin, den 26. März 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird hierdurch denjenigen Untergerichten des Departements zur Nachachtung mitgetheilt, welche zwar keine formirte Gerichte sind, bei denen aber besondere mit Etats versehene Sportel-Kassen bestehen.

Glogau, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den

Den Untergerichten hiesigen Departements wird bekannt gemacht, daß nach dem Refcript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 14. Februar 1824., die Acten über Zoll und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen sind.

Wegen Vorlegung der Acten bei Zoll u. Steuer-Defraudationen.

Glogau, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bau-Inspektor Schönermark ist interimistisch an die Stelle des verstorbenen Bau-Inspektors Kannengießer als Departements-Bau-Inspektor angestellt worden, und wird vorläufig seinen Wohnsitz in Bolkenhain nehmen.

Der Seminarist Emanuel Ludwig Pätzold, ward zum evangelischen Schul-Adjuvanten und interimistischen Verweser der erledigten evangelischen Schullehrerstelle zu Braunau, Löwenbergschen Kreises, berufen, und als solcher bestätiget.

Der bisherige interimistische Schul-Adjuvant zu Rudelstadt, Gottlieb Ossig, ist zum Schulgehülfen bei der evangelischen Stadtschule zu Bolkenhain ernannt, und als solcher bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da aus mehreren Vorstellungen wahrgenommen worden ist, daß Privat-Interessenten, entweder gar kein Stempel-Papier, oder doch solches, welches nicht vorschriftsmäßig ist, adhibiren, und demnach die im Reichstags-Gesetze vom

Uebersetzung aus No. 150 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 18. September d. J.

vom Jahre 1811. bezeichneten Contraventions-Strafen auf sich ziehen, so bringt die Central-Liquidations-Kommission zur Kenntniß eines jeden, den dieses interessiren kann, daß in Gemäßheit des §. 20. litt. e. jenes von der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes, unterm 22. July d. J. erläuterten Gesetzes, alle Eingaben an die gedachte Central-Liquidations-Kommission, als da sind: Noten, Vorstellungen, Gesuche um Auskunft rc. auf Stempel-Papier zu dem Betrage von 2 Fl. polnisch, geschrieben seyn müssen, alle Beweisstücke zu solchen Eingaben brauchen dagegen nicht auf Stempel-Papier geschrieben zu werden. Wenn überdies Privat-Interessenten gesonnen sind, die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte im Büreau der Central-Liquidations-Kommission niederzulegen, so sollen solche ohne Stempel-Papier zu den von den Räthen dieser Kommission aufzunehmenden Protocollen angenommen werden. Diese Bekanntmachung wird, damit sie zur Kenntniß eines jeden gelange, in die Zeitungen und Wojewodschafts-Blätter eingerückt werden.

Warschau, den 12. September 1824.

Der Staats-Rath, Präsident. (gez.) von Kalinowski.
Der General-Secretair. (gez.) F. Starzynski.

Bekanntmachung.

Der General-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben,

„Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetze vom 30. September 1821. ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu den allerbesten gehöre, welche jemals geprägt worden sind."

Diese Schrift, *) welche das 2te und 3te Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens rc." ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheide-Münze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königlichen Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die oben genannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

In

*) Berlin und Posen bei E. S. Mittler 1823. 2s Heft. 8. Preis 1 Rthl. Cour.

Verdienstliche Handlungen.

In Rietschütz, Glogauschen Kreises, ist ein neues katholisches Schulhaus, bestehend aus einer geräumigen und hellen Lehrstube, und aus einem bequemen und freundlichen Wohngelaß, auf alleinige Kosten des Schulpatrocinii, der Frau Stifts-Seniorin Gräfin v. Rödern daselbst, mit Ausschluß des hierzu erforderlichen Bauholzes, welches die Gemeinde auf den Grund eines Theilungs-Recesses gewährt hat, im laufenden Jahre erbaut, auch das dazu gehörige Wirthschaftsgebäude in guten Stand versetzt worden.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Hirschberg verstorbene Kaufmann Hillmer, hat außer dem im 41sten diesjährigen Amtsblatt-Stück angezeigten Vermächtniß, auch für die evangelische Kirche zu Schmiedeberg ein Kapital von 300 Rthlr. und für das dortige Armenhaus ein Kapital von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Durch den schon vielfältig bekundeten Wohlthätigkeitssinn des Herrn Grafen zur Lippe, Grundherrn von Förstgen, Rothenburgschen Kreises, ist das Schulhaus daselbst zweckmäßig erweitert, die geräumige und helle Lehrstube mit Pultbänken versehen und die Schuljugend mit bedeutender Anzahl von Schulbüchern und Schreibtafeln beschenkt worden. Möchte doch die erhöhte Zweckmäßigkeit der äußeren Schuleinrichtung der Gemeine zum Antrieb gereichen, um einen regelmäßigeren Gebrauch von dem Schulunterrichte für ihre Kinder zu machen und solchergestalt jene Wohlthätigkeit dankbar zu ehren.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 13. November 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 889) den Chaussee-Geld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9. Oktober 1824.

" 890) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1824., wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

" 891) die Konvention der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28. Oktober 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Auszahlung der in der ersten halbjährigen Verloosung vom 9. September d. J. gezogenen Staats-Schuld-Scheine.

Das Publikum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9. September d. J. ausgeloosten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2. Januar 1825. und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. No. 5. 6. 7. und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 2. Januar 1825. bis 2. Januar 1827. umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Kapitale abgezogen, und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Schein getrennt werden muß: so wird die Controlle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Controlle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hierbei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere, müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße No. 45., oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. May 1824. (Gesetz-Sammlung No. 867.), vom 2. Januar 1825. angerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820. §. V dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 9. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 114. Wegen Tragung der Civil-Uniform.

Von des Königs Majestät ist bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in Frack erscheinen. Allerhöchst Dieselben haben darauf anzuordnen geruhet, daß, da dies unschicklich sey, Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchst Denenselben erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird der Königlichen Regierung bekannt gemacht, um nicht nur selbst sich darnach zu achten, sondern auch die in Ihrem Bezirke befindlichen Gutsbesitzer, Landräthe, und andere zur Tragung von Uniformen berechtigte Beamte Ihres Ressorts, dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 9. Oktober 1824.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Verordnung wird zur Nachricht und genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 31. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pl. I. 60, R. pro Octbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der von den Beamten zu tragenden Uniform.

Nachdem des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. October 1824. zu verordnen geruhet haben, daß Beamte, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Seiner Majestät erscheinen, nicht anders, als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen, so wird diese Allerhöchste Verordnung sämmtlichen zur Uniform berechtigten Justiz-Officianten hiesigen Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Glogau, den 29 October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die Form der Bittschriften und Beschwerden.

Da die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchem die Supplikanten angewiesen sind, den Bittschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, zu denen sie sich bei des Königs Majestät und bei dem hohen Justiz-Ministerio bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolution, beizulegen, gänzlich außer Acht gelassen, und durch deren Nichtbefolgung nur Kosten gehäuft werden und Zeit verdorben wird, so wird diese Vor-

Vorschrift besonders bei Beschwerdeführung gegen rechtskräftige Entscheidungen hierdurch erneuert, mit der Verwarnung, daß wer dieser Anweisung nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, zu gewärtigen hat, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurück gegeben werden wird. Breslau, den 8. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Karl Kreuschner ward Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Klein-Tschirne, Glogauschen Kreises.

In Jauer ist der Stadt-Sekretär und Registrator Hörstel zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt, und als solcher bestätiget worden.

Zu Beuthen a. d. O. ist der vormalige Rathmann C. B. Heinrich anderweit auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und als solcher bestätiget worden. Auch erhielt als solcher die Bestätigung der Schönfärber Karl Benjamin Hänsel daselbst auf 6 Jahre.

Der Doktor der Medizin Eduard August Herzog hat sich als ausübender Arzt und Geburtshelfer in Groß-Glogau niedergelassen.

Der approbirte Kandidat der Chirurgie Friedrich Franz Johannes Nessel, hat sich als ausübender Wundarzt zu Mertschütz, Liegnitschen Kreises, niedergelassen.

Der Seminarist Ernst Karl Julius Adolph aus Deutschkessel ward als evangelischer Schullehrer in Külpenau, Grünbergaschen Kreises, angestellt. Die Anstellung eines eigenen Schullehrers für Külpenau ist nur dadurch möglich geworden, daß der Schulpatron, Herr Gutsbesitzer Neumann, ein Haus hergegeben, das nur weniger Veränderungen bedurfte, und daß derselbe mit der Dorfgemeinde das erforderliche Einkommen für den angestellten Lehrer ohne alle Weigerung angewiesen hat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Der Gemeinde zu Nieder-Großenbohrau im Kreise Freystadt, ist es nicht ohne große Anstrengung gelungen, ein neues sehr zweckmäßiges Schulhaus in diesem Jahre zu erbauen. — Die Grundherrschaft daselbst hat hierbei ihren Gemeinsinn gleichfalls rühmlich bekundet. — Zur Zierde und zum Segen der Gemeinde steht nunmehr das Haus da.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 20. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Bekanntmachung wegen des nächsten Advent-Jahrmarkts zu Kupferberg.

Da der am 12. October d. J. in Kupferberg vorgewesene Brand neben den Wohngebäuden auch sämmtliche Marktbuden verzehrt hat, und daher theils aus Mangel des Unterkommens für die Marktbeziehenden, theils wegen Mangel der Krambuden der kommende Advent-Jahrmarkt daselbst nicht statt finden kann, so wird mit Unsrer Genehmigung dieser Jahrmarkt an dem dazu festgesetzten Tage, Montags nach dem 1. Advent-Sonntage auf dem Marktplatze zu Rudelstadt abgehalten werden, als wozu das Dominium zu Rudelstadt auf Ansuchen des Magistrats zu Kupferberg die Erlaubniß ertheilt hat.

Liegnitz, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 345. October c.

No. 116. Publicandum, das Verbot des Einlasses des Schafviehes aus dem Großherzogthum Posen u. dem Königreich Polen betreffend.

Die nach den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Posen vom 28. Febr. d. J. und der Königl. Regierung zu Bromberg vom 8. v. M. an mehreren Orten des Großherzogthums Posen ausgebrochene Pocken-Contagion unter den Schafen, veranlaßt Uns,

da ungeachtet der von den genannten Königl. Regierungen zur Verhütung einer größern Verbreitung dieser immer gefährlichen Contagion getroffenen Vorkehrungen bereits 3 Ortschaften im Trebnitzschen Kreise des Breslauer Regierungs-Bezirks mit dieser Contagion angesteckt worden sind,

den Einlaß des Schafviehes aus dem gedachten Großherzogthum, so wie aus dem Königreich Polen, bis auf weitere Verfügung hiermit zu verbieten.

Um die Eigenthümer der Schafheerden möglichst sicher zu stellen, werden dieselben hiermit aufgefordert, von jedem verdächtigen Erkranken der Schafe auch im Einzelnen, dem betreffenden Kreis-Landrath sowohl, als

 auch

auch dem Kreis-Physikus schleunigst Anzeige zu machen, von denen ungesäumt die genaueste Untersuchung zu bewirken, und Uns einzuberichten ist. Die gesammten Orts-Polizei-Behörden werden zur größten Aufmerksamkeit auf diesen für die ganze Provinz wichtigen Gegenstand verpflichtet.

Auf die Märkte soll kein Schafvieh zugelassen werden, welches nicht mit einem von einer Orts-Polizei-Behörde Schlesiens, der Lausitz, oder des Regierungs-Bezirks Frankfurth, ausgestellten, von dem betreffenden Kreis-Landrath, der Richtigkeit wegen beglaubigten Gesundheits-Attest versehen ist.

Schafvieh aus einheimischen Heerden, in welchen die Pocken geherrscht haben, darf nicht eher, als drei volle Monate nach getilgter Seuche, verkauft werden; dies Verbot trifft auch die Wolle, wenn dieselbe nicht vor dem Ausbruche der Seuche geschoren worden ist.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, ingleichen die Zoll- und Steuer-Aemter werden zur gewissenhaften Befolgung und Aufrechterhaltung dieser Verordnung hiermit angewiesen.

Liegnitz, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 456/453 Novbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung wegen Tragung der Civil-Uniform.

Höherem Befehl zufolge wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß Beamte, Rittergutsbesitzer und überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät dem Könige erscheinen, auch verpflichtet sind, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zu zeigen.

Breslau, den 28. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Joh. Gottlieb Richter aus Berzdorf ward als evangelischer Schullehrer zu Oedernitz, Rothenburgschen Kreises, angestellt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die erschienene Schmidtsche Charte von Deutschland.

Auf die in der Verlags-Handlung (Magazin für Kunst, Geographie und Musik, Königs-Straße No. 3) erschienene Schmidtsche Charte von Deutschland machen wir die Vorsteher der Schul-Anstalten aufmerksam, da sie ihrer Güte und Brauchbarkeit wegen verbreitet zu werden verdient, und der Laden-Preis eines Exemplars von Zwölf ein halb Silbergroschen bei einer Abnahme von 6 Exemplaren auf zehn Silbergroschen ermäßigt wird.

Breslau, den 27. October 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verdienstliche Handlung.

Der Pfarrer Althansel zu Eckersdorf, Saganschen Kreises, hat in der dasigen katholischen Königl. Patronats-Kirche mehrere wesentliche Instandsetzungen und Verschönerungen, welche einen Kostenaufwand von 500 Rthlr. verursacht haben, ganz aus eigenen Mitteln bewirkt und ausgeführt.

Liegnitz, den 10. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die am 19. September d. J. verstorbene Exconventualin des vormaligen Klosterstifts zu Naumburg am Queis, Jungfrau Maria Nepomucena Steiner, hat in ihrem Testamente dem Hospitale zu Naumburg a. Q. 200 Rthlr., der katholischen Schule ebendaselbst 200 Rthlr., und den Armen-Kassen zu Herzogswaldau, Paritz, Herrmannsdorf, Birkenbrück, Ullersdorf, Ober-Thiemendorf und Naumburg a. Q. jeder 20 Rthlr. vermacht.

Der Erb-Bleicher Johann Gottlieb Apelt zu Beerberg, Laubanschen Kreises, hat die Kanzel und den Altar in der evangelischen Kirche zu Steinkirch ganz neu bekleiden, auch ein grünes zierliches Polster auf die Altarstufen machen lassen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat October 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Der Richter in Ober-Gebhardsdorf und Freiwahrungsbesitzer in Alt-Gebhardsdorf, Johann Christian Oertel, hat der Kirche zu Alt-Gebhardsdorf 50 Rthlr., der Stiftungs-Kasse 50 Rthlr. und der Armen-Kasse des ganzen Kirchspiels Gebhardsdorf 100 Rthlr. geschenkt.

Un-

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im October sind zwei Selbstmorde zu Unsrer Kenntniß gekommen. Einer dieser Lebensmüden ertränkte, der andere erhing sich. Aus Mangel gehöriger Aufsicht ertrank ein Kind.

Außer diesen verunglückten:

1) der Handarbeiter Christian Neumann, welcher bei der Reparatur des katholischen Kirchthurms in Liebau in einer Höhe von 80 Ellen herabfiel und auf der Stelle todt blieb.

2) Auf eine ähnliche Art verlor der Gärtner Christian Friebe in Seiffersdorf, Schönauschen Kreises, durch einen unglücklichen Fall vom obersten Theil seines Hauses auf den Getreide-Boden sein Leben.

3) Der Inwohner Ludwig aus Getschdorf, Hirschbergschen Kreises, fiel schlafend von einem beladenen Wagen und starb sogleich an diesem Falle.

4) Der 19jährige Dienstjunge Karl Tietze zu Milkau, Freystädtschen Kreises, versuchte am 2. September muthwilligerweise durch die Oder zu schwimmen und ertrank.

5) Der 8¾jährige Sohn des Bauer Schneider zu Süssenbach, Löwenbergschen Kreises, war heimlich auf den Forst des in Reparatur befindlichen Daches der Scheune seines Vaters gestiegen, glitt aus, fiel auf das Tenne und endete so sein Leben.

6) In der Schloßmühle zu Parchwitz, fiel der Bauer Gottlieb Korn aus Heinbau von der Sackboden-Treppe und beschädigte sich so, daß er am zweiten Tage starb.

7) Ein 4jähriger Knabe, den seine Mutter, die unverehelichte Henriette Putzenhardt zu Leippe mit aufs Feld genommen hatte, verunglückte, indem er sich bei einem kleinen Hirtenfeuer wärmen wollte, in der Art, daß seine Kleider in Brand geriethen und er noch an demselben Tage seinen Geist aufgeben mußte.

Feuersbrünste.

In dem abgewichenen Monate ist unser Departement häufig und durch bedeutende Brände heimgesucht worden.

Am Abend des 12. October brach in dem, zum Schönauschen Kreise gehörigen Berg-Städtchen Kupferberg eine Feuersbrunst aus, deren Verbreitung bei dem Mangel an Wasser und bei der Feuer-Empfänglichkeit der dort gedrängt stehenden, von Holz erbauten Wohnhäuser, erst dann durch die getroffenen zweckmäßigen Lösch-Anstalten gehemmt werden konnte, als 70 Bürgerhäuser, 2 Kirchen, 2 Schulgebäude, 1 Pfarrwohnung und 1 Armenhaus in die Asche gelegt waren, wodurch 132 Familien ihres Obdaches und des größ-

größten Theils ihrer Habe beraubt worden sind, welcher Verlust für die abgebrannten Hausbesitzer desto niederschlagender ist, da Kupferberg nicht zur städtischen Feuer-Societät gehört, und also nur auf die geringe Retablissements-Natural-Hülfe des ländlichen Vereins rechnen darf. Zwar ist für das vorläufige Unterkommen der Abgebrannten in dem noch übrigen Theile der Bürgerhäuser und in den benachbarten Dörfern, so wie für deren nothdürftige Unterstützung durch edle Menschenfreunde aus der Nachbarschaft bestmöglichst gesorgt, es bedürfen aber jene Unglücklichen einer auskömmlichern Unterstützung, wenn sie nicht dem Hunger und dem Elende Preis gegeben werden sollen.

Zu Nicolstadt, Liegnitzschen Kreises, brannten am 6. October 8 Bauer-Gehöfte, 2 Gärtner und 8 Häuslerstellen mit allen Vorräthen der diesjährigen Erndte ab. In demselben Kreise wurden noch eingeäschert: am 27. September zu Barschdorf ein Bauergehöfte, eine Gärtnerstelle und der Schüttboden, die Stallungen und der Schaafstall eines zweiten Bauergehöftes; am 1. October zu Dürschwitz der größte Theil der Dominial-Gebäude, mit Ausschluß des Wohnhauses und 4 Gärtnerstellen. Das Feuer brach in der Branntwein-Küche des Schulzen aus.

Im Lübenschen Kreise verzehrte die Flamme am 22. September zu Herbersdorf ein Bauergehöfte, in der Nacht vom 24. — 25. desselben Monats die Windmühle zu Gläsersdorf, und in der Nacht vom 6.—7. October zu Groß-Kotzenau eine Häusler- und zwei Gärtnerstellen.

Im Rothenburgschen Kreise: am 27. September zu Mühlrose die sogenannte Rollmühle, am 29. daselbst ein Büdnerhaus und am 14. d. M. in dem Dorfe Gehäge ein Bauergehöfte, eine Gärtner- und 5 Häuslerstellen mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Vorräthen.

Zu Mansau, Glogauschen Kreises, brannte am 14. October eine Häuslerstelle; eine solche zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises, am 12. October; am 11ten auf dem Dominio zu Brechelwitz, Jauerschen Kreises, eine Scheune und 2 Getreide Schober; am 18. zu Reichenbach, Saganschen Kreises, eine Häuslerstelle; am 22. zu Conradsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, eine Gärtnerstelle und ein Ausgedingehaus, und in der Nacht vom 26. September zu Sträupitz ein Bauergehöfte ab.

Zu Neu-Weisbach, Landeshutschen Kreises, ging am 8. October eine Häusler- und zu Ottendorf, Bunzlauschen Kreises, an demselben Tage eine Gärtnerstelle in Flammen auf.

Den Löwenbergschen Kreis bedrohten mehrere Brände, wovon indessen 3 gleich im Entstehen unterdrückt wurden, aber in der Nacht vom 1. zum 2. October brannten zu Plagwitz eine Scheune mit allen Vorräthen ab. Wichtiger war der Brand zu Ober-Langenneundorf in seinen Folgen, wo eine Scheune eingeäschert wurde, deren Flugfeuer zu Armenruh, Goldberg-Haynauschen Kreises, zündete und nicht nur hier die Dominial-Scheune, den Schaaf-

Schaafstall, die Scholtisei, 6 Gärtner- und 6 Häuslerstellen, sondern auch in Ober-Harpersdorf den Gerichtskretscham und noch 3 andere Possessionen einäscherten.

Lebensrettung einer Scheintodten.

Die Ehefrau des Bürger Gerlasch zu Schönberg, Laubanschen Kreises, welche sich in einen Teich gestürzt hatte, um ihr Leben zu enden, wurde zwar Scheintodt, aber noch zur rechten Zeit aus dem Wasser gezogen und durch die angewendeten Rettungs-Versuche wieder belebt.

Seltne Vegetation.

In mehreren Gärten um Grünberg blühten zu Ausgang des Monat October Birnen- und Aepfel-Bäume zum zweitenmale in diesem Jahre und setzen schon Früchte an. Auch in Rothenburg stand ein Birnbaum um diese Zeit in voller Blüthe.

Liegnitz, den 2. November 1824.

Königl. Preußische Regierung.

Wohlthätigkeits-äußerung und Danksagung.

In Folge meiner Aufforderung zur Wohlthätigkeit vom 22. v. M., sind nachstehende milde Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg bei mir bis heut eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.
1.	Von einer Gesellschaft in Liegnitz	12	—
2.	Von einem Unbekannten in Liegnitz für die armen Kupferberger	—	15
3.	Von Hrn. R. R. H. in Liegnitz	3	—
4.	Von Hrn. R. R. P. in Liegnitz	5	—
5.	Von K. R. O. H. in Liegnitz. Eine kleine Gabe für die abgebrannten Kupferberger	1	—
6.	Von einem Ungenannten in Liegnitz . . . 1 Friedrichsd'or.		
7.	Desgleichen	5	—
8.	Für die unglücklichen Kupferberger bei einem Mittagsessen gesammelt in Liegnitz	2	—
9.	Für die abgebrannten Kupferberger von Hrn. O. D. L. in Liegnitz	1	—
10.	Desgleichen von M. (Postzeichen Polkwitz) . .	1	—
11.	Von mehreren Gemeinegliedern in Lobendau durch den Hrn. Superintendenten Bobertag	19	—
	Latus . . . 1 Friedrichsd'or . .	49	15

		Rthlr.	Sgr.
	Transport . . 1 Friedrichsd'or . .	49	15
12.	Von einem Ungenannten in Grünberg . . .	4	—
13.	Desgleichen (Postzeichen Winzig)	5	—
14.	Von Hrn. Hauptmann v. T. in Liegnitz . .	6	—
15.	Von Hrn. G. R. R. v. U. in Liegnitz	5	—
16.	Vom Hrn Landrath v. Nikisch auf Schwarzau bei Lüben	5	—
17.	Von Hrn. F. M. in Breslau	—	15
18.	Durch einen Bergknappen am Maskenballe in Liegnitz gesammelt	4	10
19.	Von Hrn. R. R. M. in Liegnitz	1	—
20.	Von Hrn. R. S. L. in Liegnitz	1	—
	Zusammen . . 1 Friedrichsd'or . .	80	10

Liegnitz, am 16. November 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
gez. v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 27. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Bekanntmachung wegen Trauung der Beamten.

Einige vorgekommene Fälle, daß Verwaltungs-Unterbeamten getrauet worden sind, ohne die dazu gesetzlich erforderliche Einwilligung des Chefs der Verwaltung zu vermissen, veranlassen mich, die gesammte Geistlichkeit des Regierungs-Bezirks Liegnitz auf die desfallsige gesetzliche Vorschrift (§. 70. des Anhanges zu §. 146. Tit. 11 Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Liegnitz, am 15. November 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
(gez.) v. Erdmannsdorf.

No. 118. Betreffend die Gestellungs-Kosten für die Pferde der Landwehr rc.

Nach Unsern Verfügungen vom 27. Juny 1820. und 11. April d. J. sind die Herren Landräthe aufgefordert worden: nach der jedesmaligen Landwehr-Uebung eine Uebersicht von der Anzahl der gestellten Mannschaften und Pferde, so wie von den mit Gestellung der letztern verbundenen Kosten einzureichen. Da nun mehrere der Herren Landräthe damit noch im Rückstande sind, so wie andere die Repartition von den Landwehr-Pferde-Gestellungs-Kosten noch nicht zur Prüfung und Genehmigung eingereicht haben, Gesetz und Billigkeit aber erheischen, daß diejenigen, welche Pferde gestellt haben, dafür auch bald mit dem deshalb verabredeten Betrage entschädigt, und nicht damit hingehalten werden, so fordern Wir diejenigen Herren Landräthe, welche mit der verlangten Uebersicht, oder mit der nur befragten Repartition noch im Rückstande sich befinden, hierdurch auf, was vorstehend begehrt, **zuverlässig binnen 14 Tagen** in der vorgeschriebenen Art anhero einzureichen. Liegnitz, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 550. Novbr. c.

No. 119. Betrifft die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen.

Nachstehendes Hohes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach ins besondere die in Civildienst angestellten Herren Landwehr-Offiziere zu achten.

Liegnitz, den 17. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. 45. R. November c.

„Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen, haben Seine Königl. Majestät auf gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten und des Königl. Kriegs-Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. Bestimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehr-Offizieren in der Kabinets-Ordre vom 7. August 1813. zugestandene Begünstigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civil-Dienste angestellt sind, die Wahl, welcher von beiden Wittwen-Kassen sie beitreten wollen, frei gestellet worden ist.

Hiernach nun sind die im Civil-Dienste angestellten Landwehr-Offiziere verpflichtet, bei ihrer Verheirathung sich darüber, welcher Wittwen-Kasse sie beizutreten beabsichtigen, bei der den Consens ertheilenden Civil-Behörde vorschriftsmäßig und mit Angabe des Pensions-Betrages zu erklären, daher vor Aushändigung des Konsenses darauf die erforderliche Rücksicht genommen, auch der betreffenden Wittwen-Kassen-Administration davon Nachricht gegeben werden muß. Der Königl. Regierung wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. October 1824.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An

die Königl. Regierung zu Liegnitz."

No. 120. Betreffend die Befreiung des Militairs von Entrichtung des Communal-Zuschlages auf die Schlachtsteuer.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. August d. J. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Kommunal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, demselben zurückerstattet werden soll, und durch das in Folge dessen ergangene Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 28. October d. J. sind die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung ergangen.

Indem Wir untenstehend sowohl den Inhalt der gedachten Königl. Kabinets-Ordre, als des erwähnten Ministerial-Rescripts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten Wir die Magistråte der davon betheiligten Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 18. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 30. R. November c.

„Auf den Bericht, den das Staats-Ministerium über die Befreiung des Militairs von dem Kommunal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer am 2. v. M. an Mich erstattet hat, setze ich hierdurch fest: daß in allen Garnisonen, woselbst

selbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controllirt werden kann, dem Militair zurück vergütet werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht. Ich trage den betreffenden Ministerien auf, diesem gemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12. August 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12 August d. J. zu bestimmen geruhet, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Kommunal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrollirt werden könne, dem Militair zurückvergütigt werden soll, es möge von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht. Der Königlichen Regierung wird in der Anlage eine Abschrift dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken zugefertigt, daß an der bewilligten Vergünstigung Theil zu nehmen haben:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerem Umfange bestehen oder nach Erfordern der Lokalität in kleinern Abtheilungen gebildet seyn;
2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetzten von größeren oder kleineren Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind, und
3) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren, wegen des dem Militair aus den Kämmerei-Kassen zurückzuzahlenden Kommunal-Steuer-Aufschlages betrifft, so ist es dem Zwecke am entsprechendsten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Kommission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalt übertragen ist, Hinsichts der Richtigkeit attestirt, und den Magisträten unmittelbar monatlich übergeben werden. Die letztern haben die zu erstattenden Beträge alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuer-Behörden auf die Kämmerei-Kassen, in welcher der unverkürzte Kommunal-Aufschlag aus der Steuer-Kasse übergezahlt wird, anzuweisen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Nöthige durch die Amtsblätter schleunigst bekannt zu machen.

Das Königliche Krieges-Ministerium wird demgemäß das Erforderliche an die Militair-Behörden erlassen.

Berlin, den 28. October 1824.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Da

No. 121. Die Dienst-, Entlassungs-Scheine für das abziehende Gesinde betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der §§. 9. bis 12. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810., wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungs-Schein der früheren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, hiermit angewiesen, künftig darauf zu sehen, daß jener Vorschrift allzeit pünktlich nachgekommen werde.

An denjenigen Orten, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizei-Behörde eingeführt ist, muß bei der Meldung zugleich die Vorlegung der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungs-Scheine verlangt werden.

Jedenfalls haben die Polizei-Behörden ihre Wachsamkeit auch darauf zu richten, ob zu den Entlassungs-Scheinen das vorgeschriebene Stempel-Papier verwendet worden ist. Liegnitz, den 20. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 26. R. Novbr. 1824.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. das Verfahren bei Depositai-Einzahlungen.

Die von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Schlesien zu Breslau, unter dem 24. Septbr. 1824. sämmtlichen Untergerichten und Gerichts-Eingesessenen seines Bezirks ertheilte, und dem Amtsblatt pag. 306. inserirte Anweisung, wegen des Verfahrens bei den Deposital-Einzahlungen, wird ihrem ganzen Inhalte nach, auch den Unter-Gerichten und Gerichts-Eingesessenen Unsers Departements, zur genauesten Befolgung vorgeschrieben, und insbesondere die Einsendung einer Abschrift des Aushanges, binnen 14 Tagen gewärtigt. Glogau, den 15. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einreichung der General-Civil-Prozeß-Liste.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch, in Bezug auf das Publikandum vom 15. November 1819. (Amtsblatt vom J. 1819., Seite 433.) erinnert: die General-Civil-Prozeß-Liste, nebst Anzahl der Decernendorum, und der Vormundschaften, bis zum 15. December dieses Jahres, zu Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Reichsthaler, einzusenden.

Glogau, den 28. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 4. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück pro 1824. enthält unter

No. 892) Die Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung; vom 19ten November 1824.

Das 21ste Stück pro 1824. enthält unter

No. 893) Die Urkunde über die morganatische Ehe Seiner Majestät des Königs mit der Gräfin Auguste v. Harrach; vom 9ten November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 122. Wegen Umwandlung des Haupt-Steuer-Amtes Grünberg in ein Untersteuer-Amt, ingl. zu Neisse und zu Lentzen.

Dem Handel treibenden Publikum, so wie sämmtlichen Steuer-Beamten wird auf den Grund eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. vorigen Monats hierdurch bekannt gemacht, daß das bisherige Haupt-Steuer-Amt in Grünberg mit dem 1. Januar künftigen Jahres aufgehoben, und dafür ein Unter-Steuer-Amt eingerichtet — der bisherige Haupt-Amts-Bezirk mit dem des Haupt-Steuer-Amtes Glogau vereinigt und die Aufsicht des Ober-Steuer-Inspector Wendt in Glogau übertragen werden wird, weshalb die bisher nach Grünberg geschickten Dienst-Sachen vom 1. Januar k. J. ab, an das Haupt-Steuer-Amt nach Glogau zu senden sind. Gleichzeitig wird in Gemäßheit eben desselben Rescripts veröffentlichet, daß die

Haupt-

Haupt-Steuer-Aemter zu Neisse und Lentzen vom 1. Januar 1825. an, in Unter-Steuer-Aemter umgewandelt werden, und daher nach genannten Orten nicht ferner Waaren auf Begleitscheine expedirt werden können.

Liegnitz, den 23. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 44. R. pro Novbr.

No. 123. Betreffend die vom 1. Januar 1825. ab stattfindende Vereinnahmung der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder.

Da in Folge einer Allerhöchsten Anordnung, die bis jetzt hier bestandene Haupt-Instituten- und Communal-Kasse mit Ende dieses Jahres aufgelöset, und es daher von da ab bei Uns an einer diesfälligen Verwaltungs-Behörde mangeln wird: so haben Wir eine höhern Orts genehmigte Verabredung mit der Königl. Regierung zu Breslau dahin getroffen, daß vom 1. Januar k. J. ab die Vereinnahmung der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk von der Königl. Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau übernommen werde. Die Herren Landräthe und Superintendenten Unseres Verwaltungs-Bezirks werden dem gemäß hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen: sowohl die stehenden, wie auch die von Uns noch künftig durchs Amtsblatt auszuschreibenden evangelischen Haus- und Kirchen-Collecten, in der bisher üblichen Art, und zwar das eingesammelte Geld an die Königl. Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau einzusenden, die Designationen und Beläge aber jedesmal und lediglich der Königl. Regierung daselbst gleichzeitig vorzulegen. Die katholischen Herren Erzpriester des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks aber werden zugleich beauftragt, die Collecten-Gelder zu Freitischen für hülfsbedürftige Studirende auf der Universität Breslau, vom 1. Januar k. J. ab, mit den erforderlichen Verzeichnissen begleitet, an das dortige Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt, in den festgesetzten Terminen, unmittelbar einzusenden.

Liegnitz, den 25. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1031. Novbr. c.

No. 124. Erinnerung an Einreichung der Nachweisung des Amtsblätter Bedarfs.

Mißfällig müssen Wir bemerken, daß noch mehrere landräthliche Aemter und die Mehrzahl der Magistrâte der Städte in Unserm Verwaltungs-Bezirk, mit Einreichung der Nachweisung des Bedarfs an Amtsblätter für das künftige Jahr im Rückstande sich befinden. Wir fordern die Säumigen hierdurch auf, bei Vermeidung unliebsamer Maaßnehmungen, **zuverlässig bis zum 12. December d. J.** zu gewähren, worauf es ankommt.

Liegnitz, den 27. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1347. Novbr. c.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Handelsmann Bürger zu Polkwitz ist zum unbesoldeten Rathsmann erwählt worden und hat als solcher die Bestätigung erhalten.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Trautmann zu Goldentraum, Laubanschen Kreises, ward wirklicher Schullehrer daselbst.

Desgleichen ist der zeitherige Schullehrergehülfe Treglsch zu Dalkau, Schullehrer in Prinkendorf, bei Liegnitz, geworden.

Der Seminarist Fritsch ward Schullehrergehülfe in Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Außerdem wurden noch vocirt und bestätiget:

Der Candidat der Theologie Rötzschke, zum evangelischen Prediger zu Collm, Rothenburgschen Kreises.

Der Schullehrer Schüller zu Dieban, zum Schullehrer und Organisten in Langenwaldau.

Der Schullehrer-Gehülfe Knoll, zum Schul-Adjuvanten in Wiesenthal.

Der Schullehrer-Gehülfe Karge, zum evangelischen Schullehrer in Reisicht.

Der Seminarist Schlegel, zum Schul-Adjuvanten in Gerlachsheim.

In Glogau ist der dortige Maurer-Meister R inhold zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Es sind uns von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 40 Exemplare der Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen, welche der Superintendent Mann im Druck herausgegeben hat, und welche für zwei und mehr Stimmen gesetzt, bei dem Buchhändler Mittler in Berlin (Stechbahn No. 3.) für 12 1/2 Sgr. zu haben sind, mit dem Auftrage zugekommen, solche in unserm Bezirk an bemittelte Kirchen gegen Entrichtung von 12 1/2 Sgr. für das Exemplar, und an unbemittelte unentgeldlich zu vertheilen.

Dem gemäß werden wir ganz unbemittelten Kirchen, bei welchen die Liturgie angenommen ist, ein Exemplar unentgeldlich zugehen lassen, bemittelte Kirchen dagegen können sich an den oben genannten Buchhändler Mittler, oder an den hiesigen Regierungs-Sportel-Rendanten Biller in gleicher Absicht unter portofreier Uebersendung erwähnten Geld-Betrages wenden.

Breslau, den 6. November 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien

Der

Empfehlung der Perschkischen Schrift über das Verfahren bei der Verwaltung der Hypotheken-Kapitale frommer Stiftungen.

Der Bürgermeister Perschke in Landeshut hat unter dem Titel: Das Verfahren bei der Hypotheken-Kapitals-Verwaltung frommer Stiftungen. Liegnitz, bei Leonhardt, 1825., gr. 8. XIV. und 168 S., und eine Anleitung für diejenigen, welche werbende Fonds öffentlicher Anstalten zu verwalten haben, herausgegeben, die als sehr brauchbar empfohlen werden kann.

Liegnitz, den 19. November 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verdienstliche Handlungen für Schul-Anstalten.

Die früher nach Rabsen zur Schule geschlagen gewesenen Gemeinen Tschopitz und Moswitz, Glogauschen Kreises, haben sich von jenem Verbande getrennt, eine eigene katholische Schulanstalt in Tschopitz errichtet und im laufenden Jahre ein neues massives Schulhaus auf alleinige Kosten erbaut. Die feierliche Einweihung dieses zur Jugendbildung bestimmten Gelasses hat am 6. d. M. auf eine zweckmäßige und erhebende Weise Statt gefunden.

Der Bauergutsbesitzer Andreas Hoppe in Tschopitz, welcher nicht nur den interimistisch angestellten Lehrer Rabe, nebst der Schule bei sich aufgenommen, sondern auch einen Bauplatz und einen Fleck zum Schulgarten unentgeldlich angewiesen, auch sonst den Eifer der Gemeine bei diesem Unternehmen zu beleben bemüht gewesen, verdient hierbei mit Dank und belobend ausgehoben zu werden.

In Kreidelwitz, Glogauschen Kreises, ist in diesem Jahre der Neubau des katholischen Schulhauses beendigt worden. Ungeachtet des gesetzmäßigen Patronats-Beitrags vom Fiscus hat dieser massive Bau der Gemeine große Anstrengungen gekostet. Die Einweihung hat am 18. Octbr. Statt gehabt.

Milbau, Glogauschen Kreises, erfreut sich auch eines im laufenden Jahre neu aufgeführten massiven evangelischen Schulhauses. Der Magistrat in Glogau hat als Dominium, ein bedeutendes Geldgeschenk zu diesem Baue angewiesen. Auch ein größerer Garten ist dem Lehrer bei dieser Gelegenheit zu Theil geworden. Die Gemeinen Ziebern und Schloin gehören zu dem Milbauer Schulverein. Am 3. October d. J. ist das neue Locale zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht worden.

Noch

Noch muß zur Vervollständigung der in No. 46. Pag. 320. des diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Notiz von dem in Großenbohrau, Freystädtschen Kreises, geführten Schulhausbaue, anbei bemerkt werden, daß die dasigen Dominien mit ansehnlichen Gaben und Geschenken den genannten Bau kräftig gefördert haben. So z. B. hat das Dominium von Ober- und Mittel-Großenbohrau 30 Stämme klein Bauholz und der Magistrat in Freystadt 3000 Stück Mauerziegeln unentgeldlich hergegeben. Die verwittwete Kammerherrin von Unruh auf Nieder-Großenbohrau aber, hat einen Platz von 2 Scheffel Aussaat zum Bauplatze und Garten für den Schullehrer geschenkt, 150 Rthlr. baaren Geldzuschuß angewiesen und 53 Stämme Bauholz unentgeldlich verabreichen lassen. Auch hat sie erlaubt, daß während des Baues, mithin beinahe 2 Jahre hindurch, die Schule im herrschaftlichen Schlosse, wo auch der Adjuvant frei gewohnt, hat abgehalten werden können. Das neue Schulhaus soll auch noch mit einem Blitzableiter auf Kosten dieser Wohlthäterin versehen werden. Eben so mildthätig beweist sie sich bei der Unterhaltung der Lehrer. Um den Schuladjuvanten in eine auskömmlichere Lage zu setzen, hat sie einen jährlichen Gehaltszuschuß von 15 Rthlr. baar, 6 Schock Reisig und 4 Klaftern Scheitholz bewilligt.

Ein ähnlicher massiver Schulhausbau ist in diesem Jahre in Rothkirch, Liegnitzschen Kreises, zu Stande gebracht worden. Die Einweihungs-Feierlichkeit hat zu Michaelis Statt gefunden.

Die Erbauung eines neuen gemauerten evangelischen Schulhauses in Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, für 250 Kinder und 2 Schullehrer, ist in diesem Jahre auf Kosten der Collatur-Herrschaften und der Kirch- und Schulgemeine bewirkt worden.

Auch der neu gebildete 2te evangelische Schulverein in Mittel-Horka, Rothenburgschen Kreises, brachte es, ungeachtet der vielen Hindernisse, die der guten Sache in den Weg gelegt worden, dahin, daß ein freundliches und zweckmäßiges Schulgebäude erbaut, im laufenden Jahre zur Zierde und Segen der Gemeinden von Mittel- und Nieder-Horka da steht.

Liegnitz, den 26. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Greiffenberg verstorbene, ehemals zu Röhrsdorf am Queis wohnhaft gewesene, verwittwete Syndicus Kittelmann, hat in ihrem hinterlassenen Testament

1) der evangelischen Kirche zu Friedeberg am Queis 150 Rthlr.,
2) der Armen-Schulkinder-Kasse zu Röhrsdorf 100 Rthlr.

legirt.

Desgleichen setzte der zu Lebenslust verstorbene Schenkwirth Schuster, für die Schul-Kasse zu Geibsdorf, ein Kapital von 100 Rthlrn. aus.

Der zu Grünberg verstorbene Böttchermeister Sorge vermachte in seinem, mit seiner Ehefrau gemeinschaftlich errichteten Testament, der evangelischen Kirche daselbst 50 Rthlr., und der dortigen städtischen Armen-Kasse 20 Rthlr.

Die zu Landshut verstorbene Hof- und Criminal-Räthin Fenderlin hat, außer dem im diesjährigen Amtsblatt Seite 135 erwähnten Vermächtniß, noch für die dortige Kirche ein Kapital von 200 Rthlrn. ausgesetzt, so wie denn auch die von ihr nur mündlich verheißene Schenkung ihrer Bibliothek von ohngefähr 600 Bänden, bestehend in Uebersetzungen griechischer und römischer Klassiker, deutschen klassischen Werken u. s. w., von den Erben anerkannt, und daher dieses bedeutende Vermächtniß der Landshutschen Kirchen- und Schulen-Bibliothek zugefallen ist.

Wohlthätigkeits-Äußerung und Danksagung.

An fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg sind bei mir bis heut eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
21.	Von Hrn. Bgn in Liegnitz	2	—	—
22.	Von Hrn. O. E. R. daselbst	2	—	—
23.	Von Hrn. S. M. daselbst	1	—	—
24.	Durch den Hrn. Steuereinnehmer Kollenberg von der Stadt Bernstadt und dem dasigen steueramtlichen Bezirke	37	5	9
25.	Von dem akademischen Musikvereine in Breslau	20	—	—
26.	Von Hrn. H. aus J.	2	—	—
27.	Von Hrn. Pastor primarius Richter in Freistadt, bei seiner Kirchgemeine gesammelt . .	58	18	—
28.	Durch den Magistrat in Grünberg, in dasiger Stadt gesammelt	83	16	—
29.	Von einem Ungenannten in Liegnitz . . .	5	—	—
30.	Von Hrn. G. G . . . . s in Görlitz . . .	5	—	—
	Zusammen	216	9	9

Die

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	216	9	9
Die erste Absendung betrug . .	1 Friedrichsd'or	.	80	10	—
mithin sind bis heut zusammen eingegangen und weiter befördert worden	1 Friedrichsd'or	.	296	19	9
Außerdem sind vom Magistrate in Goldberg die daselbst eingesammelten	. . .		142	23	$4\frac{1}{2}$

nebst einem Packete Kleidungsstücke unmittelbar an den Ort ihrer Bestimmung befördert worden.

Liegnitz, am 28. November 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 11. December 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen, und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Montag den 3. Januar 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. July 1824. bis den 1. Januar 1825., No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 125
Betrifft die erfolgte Bestrafung eines Fleischer-Gesellen wegen begangener Excesse auf der Chaussee von Parchwitz nach Liegnitz.

Ein Fleischer-Geselle, welcher aus Muthwillen die Kieshaufen an der Chaussee von Parchwitz nach Liegnitz zertreten, Prellsteine ausgerissen und den Verband einiger Bäume, wahrscheinlich im trunkenen Zustande, beschädiget und losgemacht hat, ist durch ein richterliches Erkenntniß mit 48stündigem Gefängniß und Tragung der Kosten bestraft worden.

Wir machen dies zur Warnung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 26. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 1243. Novbr. c.

No. 126.
Die Nachweisung der Beneficien für Studirende betr.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten fordern Wir die Magistrate und die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bereichs hierdurch auf: Uns ein Duplicat der diesjährigen tabellarischen Stipendien-Nachweisung, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 26. December 1820. dem Königl. Consistorio vorzulegen ist, binnen 14 Tagen einzureichen.

Liegnitz, den 29. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 92. R. November c.

No. 127.
Verbot wegen Tragung des Offizier-Port d'épée zur Civil-Uniform.

In Bezug auf Unsere Verfügung vom 31. Oktober d. J., Nummer 114. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, wegen Tragung der Civil-Uniform, wird noch in Gemäßheit des Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 21. October d. J., hiermit bekannt gemacht, wie des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß keinem Civil-Beamten gestattet seyn soll, wenn er auch früher im Militair-Dienste als Offizier gestanden hat, zu der Civil-Uniform das Offizier-Port d'épée zu tragen.

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche zu dem Ressort der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörige Beamten zu achten.

Liegnitz, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. 61. B. Nov. c.

No. 128.
Die Einsammlung einer jüdischen Hauscollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Synagogen-Gebäude, der Juden-Schule, des Hospitals und Badehauses ꝛc. in Meseritz betreffend.

Um der verarmten Juden-Gemeinde zu Meseritz, bei dem Wiederaufbau ihrer durch den Brand im dortigen Orte am 18. April d. J. eingeäscherten Synagogen-Gebäude, der Juden-Schule, des Hospitals und Badehauses, ingleichen der Fleischscharren, Beihülfe zu gewähren, ist derselben höhern Orts eine Hauscollecte bei den in den Provinzen Posen, Schlesien und Brandenburg vorhandnen Israeliten bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. October d. J, bringen Wir dies zur Kenntniß der alttestamentarischen Glaubensgenossen im hiesigen Regierungs-Bereich, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magisträte des Departements hierdurch auf, die Einsammlung dieser jüdischen Hauskollekte dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe an die Haupt-Instituten-Kasse in Breslau eingesendet werden; bei der Königl. Regierung daselbst aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen; auch zugleich die diesfälligen Nachweisungen in duplo nebst den Specialien derselben beizufügen. Liegnitz, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 79. R. November c.

No. 129.
Betreffend die Zahlung der Militair-Pensionen und die Beglaubigung der darüber auszustellenden Quittungen.

Ob Wir zwar in der Amtsblatt-Verordnung vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt pro 1824. Seite 176. und 177.) ausdrücklich bemerkt haben, daß die Zahlung der Militair-Witwen-Pensionen, wie zeither für die in Unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Empfänger, durch Unsere Haupt-Kasse erfolgt, so bringen Wir dennoch, auf Verlangen des 5ten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß:

> daß jede, aus der Militair-Wittwen-Kasse, Pension beziehende Wittwe, solche nicht nur für den nächsten Termin den 1. Januar 1825., sondern auch für alle folgende Termine jedesmal bei der Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz oder bei der ihr zunächst gelegenen Special-Kasse zu erheben hat.

Dabei bemerken Wir jedoch, daß die Ausstellung und Beglaubigung der Quittungen für den nächsten Termin, vor dem 1. Januar 1825. nicht erfolgen darf. Es können aber außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, so wie von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden. Da-

Damit diese Bestimmungen allgemeiner bekannt werden, als es bisher geschehen zu seyn scheint, fordern Wir die Herausgeber der in Unserm Verwaltungs-Bezirk erscheinenden wöchentlichen Nachrichten und Wochenblätter hierdurch auf, diese Bekanntmachung in einem der zunächst erscheinenden Stücke unentgeldlich abdrucken zu lassen, indem es muthmaßlich zum Empfang von Pensionen berechtigte Militair-Wittwen giebt, welche die Amtsblätter nicht lesen. Liegnitz, den 4. December 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 13. R. December c.

No. 130. Die Berichtigung eines Druckfehlers betreffend.

Im 49sten Stück des Regierungs-Amtsblatts pag. 332. und 333., die Umwandelung der Haupt-Steuer-Aemter Grünberg, Neisse und Lentzen in Unter-Steuer-Aemter betreffend, muß statt Lentzen, Loetzen gelesen werden. Diesen Druckfehler haben insbesondere die Steuer-Aemter, in dem empfangenen Amtsblatt hiernach abzuändern. Liegnitz, den 6. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Bedingungen, unter denen Guts-Besitzer nur neue Arbeits-Familien ansetzen dürfen.

Den Untergerichten Unsers Bezirks wird die Vorschrift des §. 7. des Edikts zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811., welche lautet:

> Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeits-Familien, als er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen, und solche ganz oder theilweise durch Land-Nutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Mieths-Verträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zuläßig seyn.

hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, bei der Aufnahme von dergleichen Mieths-Verträgen, und erblichen Ueberlassungen, sich jeder Zuwiderhandlung bei Vermeidung gesetzlicher Ahnung zu enthalten.

Hierbei dient den Untergerichten zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung z. B. wegen Vertheilung der Steuern, erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung auf die Ungültigkeit verbotener Stipulationen ohne allen Einfluß bleibt.

Breslau, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die

Wegen Nachrichten über die Deposital-Verwaltung in der Ober-Lausitz.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Deposital-Verwaltung größtentheils in der Ober-Lausitz noch höchst mangelhaft geführt wird; daher geht an sämmtliche Gerichte der Ober-Lausitz hiesigen Departements der Befehl, binnen 4 Wochen, bei 2 Rthlr. Strafe, einen genauen Bericht darüber einzureichen:

a) wer die beiden Deposital-Curatoren und wer Rendant des Depositi sey, auch wenn diese Beamte gehörig verpflichtet wurden?
b) wie das Depositalgelaß beschaffen, ob es feuersicher und wo es befindlich sey?
c) ob ein vorschriftmäßiger Deposital-Kasten vorhanden und die drei Schlüssel dazu gehörig vertheilt sind?
d) wie oft Depositalsessionen gehalten, oder wie die Geschäfte sonst vollzogen werden?
e) ob das erforderliche Buchwerk getrennt fürs Pupillar- und Judicial-Depositorium vorhanden sey? Dabei müssen die Bücher der Curatoren, des Rendanten, die von demselben zu führenden Verzeichnisse und die Controllbücher speciell aufgeführt werden.

Von dieser Anzeige wird allein das Königl. Landgericht mit seinen vier Gerichtsämtern ausgenommen. Glogau, den 29. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen einiger Bureau-Kosten bei Untergerichten.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, in einem, wegen der Bureau-Kosten eines Untergerichts, welches Königl. Zuschuß aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhält, erlassenen Rescript vom 10. November d. J. festgesetzt:

a) daß für das Acten-Heften keine Remuneration aus der Kasse gezahlt werden soll, wogegen die Heftgelder, deren Ansatz in der Gebühren-Taxe für die Untergerichte der nicht großen Städte, vom 23. August 1815., Abschnitt 1., Anmerkung zu No. 14., zulässig, dem das Actenheften besorgenden Officianten überlassen werden können.
b) Dürfen bei Untergerichten der zweiten Classe, die v. Kamptzschen Jahrbücher nicht auf Kosten der Salarien-Kasse angeschafft,
c) muß im Verbrauch der Schreibmaterialien, mehrere Oeconomie wie zeither beobachtet werden.

Dies wird zur allgemeinen Beachtung, besonders den Untergerichten hiesigen Departements, welche Zuschüsse oder Bureau-Kosten-Ersatz aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten, bekannt gemacht.

Glogau, den 29. November 1824

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Sämmt-

Betr. das Verfahren bei Correspondenz mit der Bundes-Festung Mainz.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich in Dienstangelegenheiten, bei vorkommenden Mittheilungen, nicht ferner an die Königl. Preuß. Commandantur, sondern an das Königl. Preuß. Gouvernement der Bundes-Festung Mainz zu wenden.

Glogau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Uebersetzung aus dem Warschauer Correspondenten No. 175. vom 1sten November 1824.

Mit Bezug auf die unterm 25. Mai d. J. ergangene, in die Gesetzsammlung (Theil 8. pag. 426.) aufgenommene, und durch die öffentliche Blätter bekannt gemachte Regierungs-Verordnung, nach welcher bei der Central-Liquidations-Commission alle Rechnungen und Beläge, die zur Begründung der Forderungen aus der Preußischen-, Oesterreichischen- und herzoglich Warschauischen Regierungs-Zeit dienen können, bis zu dem, auf den 1. Januar 1825. angesetzten Präclusions-Termin, sowohl für die Behörde als auch für die Privat-Interessenten eingereicht werden müssen, bringt die Central-Liquidations-Commission jetzt, wo dieser Termin mit jedem Tage näher rückt, allen Interessenten zum **letztenmal** in Erinnerung, daß wenn die Rechnungen oder Beläge nicht spätestens bis Ende dieses Jahres im Bureau der Central-Liquidations-Commission niedergelegt werden, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres keine Entschuldigung deswegen angenommen, und die später eingereichten Beläge, als für immer verfallen, und ungültig zurück gesandt werden müssen.

Die Central-Liquidations-Commission erneuert zugleich hierdurch ihre unterm 6. August d. J. erlassene, in der Warschauer Zeitung No. 127. und in dem Warschauer Correspondenten No. 127. eingerückte Bekanntmachung, nach welcher bis zu demselben Termin originaliter eingereicht werden müssen: die französischen ¹⁰/ₘ Franken-Bons, die Hypotheken-Obligationen, die Kassen-Billets, die Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, und die Obligationen der Oesterreichischen Regierung; imgleichen die weißen und blauen, auf Obligationen noch nicht umgeschriebenen Quittungen dieser Regierung über Anleihen und Lieferungen, ferner die Bescheinigungen der Militair-Personen über rückständigen herzoglich-warschauischen Sold u. s. w., gegen welche Original-Documente von der Central-Liquidations-Commission gedruckte Beläge ertheilt werden sollen.

Da

Da nun auch die Regierungs-Commission des Krieges eine bedeutende Anzahl solcher Bescheinigungen von Militair-Personen, zu deren Empfangnahme sich die Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet haben, gegenwärtig der Central-Liquidations-Commission zugesandt hat, so hat letztere, damit auch diejenigen, welche nicht im Stande sind, sich nach Warschau zu begeben, die nöthige Nachricht hiervon erlangen können, unterm heutigen Tage den Wojewodschafts-Commissionen gedruckte namentliche Listen der Eigenthümer vom Civilstande zugesandt, um solche den Bezirks-Commissarien und Municipal-Aemtern mitzutheilen.

Alle Militair-Personen (deren Liste wegen des großen Umfangs nicht hat mitgetheilt werden können), wenn selbige gegenwärtig nicht mehr activ sind, so wie alle im Civil-Dienste befindlichen Personen, haben insoweit, als sie glauben Eigenthümer einer ausgestellten rückständigen Bescheinigung über Sold oder einer andern Forderung zu seyn, die Verordnung der Regierungs-Kriegs-Kommission vom 30. December 1819., welche von der Central-Liquidations-Commission unterm 24. September d. J. in den öffentlichen Blättern erneuert worden ist, zu beobachten, und demnach ein auf den Grund der Volkslisten von der Ortsbehörde darüber ausgestelltes Attest, daß sie zu Ende des Monats Mai 1819. Einwohner oder Unterthanen des Königreichs Polen gewesen, einzureichen.

Ist ein solcher Interessent Käufer oder Erbe der Bescheinigung, so muß er durch ein ähnliches Attest auf den Grund der Volksliste nachweisen, daß der ursprüngliche Eigenthümer ein Einwohner oder Unterthan des hiesigen Staats gewesen ist. Dergleichen Atteste und Legitimationen über den Besitz solcher Bescheinigungen wird die Central-Liquidations-Commission auf gewöhnlichem Papier bis Ende dieses Jahres annehmen, es mögen nun selbige von den Interessenten selbst, oder sonst mit der Post franco eingereicht werden.

Endlich macht die Central-Liquidations-Commission noch die Beamten und Subalternen-Officianten auf die Bekanntmachung vom 6. August d. J., in Absicht auf die Art aufmerksam, in welcher die rückständigen Gehälter, Diäten und Reisekosten von einem Jeden insbesondere nachgewiesen werden müssen.

Es darf sich daher Niemand darauf verlassen, daß sein rückständiges Gehalt schon von der betreffenden Behörde in die allgemeine, der Central-Liquidations-Commission übergebene Liste eingetragen worden ist, sondern es muß vielmehr ein Jeder, nachdem er sich selbst die Beläge beschafft hat, dem §. 15. der unterm 27. Januar d. J. vorgeschriebenen Grundsätze Genüge leisten, d. h. das Zeugniß über das wirklich rückständige Gehalt nebst einem Zeugnisse über seinen wirklichen activen Dienst beibringen.

Ge-

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter aufgenommen.

Warschau, den 27. October 1824.

Der Staats-Rath, Präsident. (gez.) Kalinowski.
Der General-Secretair. (gez.) Starzynski.

(L. S.) Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung.

Berlin, den 16. November 1824.

Gronau,
Geheimer expedirender Secretair und vereideter Translateur im K. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für Nieder-Schlesien in Betreff der Unmöglichkeit, ferner auf Anstellungs-Gesuche Rücksicht nehmen zu können.

Der fortwährende Andrang junger Männer, welche in unserer Geschäfts-Partie Anstellungen suchen, macht es uns zur Pflicht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir nicht allein die sämmtlichen zu unserem Verwaltungs-Bereich gehörigen Kreise, mit einer hinlänglichen Zahl von Special-Oeconomie-Commissarien und Commissions-Gehülfen besetzt haben, sondern daß auch noch außerdem eine bedeutende Anzahl junger Männer gegenwärtig ohne alle Remuneration in unseren Bureaus mit der Hoffnung arbeitet, nach erfolgter geschäftlicher Ausbildung und Erlangung derjenigen Kenntnisse, welche sie zur künftigen praktischen Wirksamkeit brauchbar machen soll, eine Anstellung zu erlangen.

Unter solchen Umständen muß es jedem einleuchten, daß die Gelegenheit zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung in unserem Bereich, jetzt in gar keinem Verhältniß mehr mit den vielen bei uns Anstellung suchenden Subjecten steht, und so sehr wir auch das Vertrauen derjenigen Eltern zu ehren wissen, die uns Ihre Söhne anvertrauen wollen; so ist es uns doch auch eine eben so große Pflicht, keine Hoffnungen zu wecken, die wir nicht zu erfüllen vermögen. Wir können demgemäß von jetzt an auf keine neuen Anstellungs-Gesuche mehr Rücksicht nehmen, und rathen allen denjenigen, welche jetzt noch die Absicht haben, sich bei uns eine Carrière zu bilden, recht wohlmeinend, von diesem Vorhaben abzustehen.

Breslau, den 20. November 1824.

Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Nieder-Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 18. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 894) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. October 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militairabzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

" 895) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. October 1824. über die, den im Civildienst angestellten Landwehr-Officieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten.

" 896) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1824., wegen Ernennung des Landtags-Marschalls, Minister Grafen v. Alvensleben, und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

" 897) Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii, über den Betrag der von den Civil-Beamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwen-Pensionen; vom 12. November 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung einer allgemeinen Censur-Vorschrift.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird folgende Censur-Vorschrift zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. October 1819. erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher er-

 schie-

schienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edikts vom 18. October 1819. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch nach dem 18. October 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819. erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819. erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt.

Breslau, den 29. November 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage. Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 131.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte für Lamgarben in Ostpreußen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des evangelischen Kirchen-Collegiums zu Lamgarben in Ostpreußen, zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahre 1818. durch einen Orkan daselbst eingestürzten Kirche und ihres Thurmes, Allerhöchstselbst das Ausschreiben einer Kirchen-Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. März d. J. zu befehlen geruhet.

In Gemäßheit eines diesfälligen Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen rc. Angelegenheiten vom 4. v. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements, diese Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art dergestalt zu bewerkstelligen, daß der Ertrag derselben mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münz-Sorten, nach Beendigung der Sammlung, und zwar längstens binnen 8 Wochen, der Amtsblatts-Verordnung vom 25. November d. J. gemäß, an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau abgeliefert werde. Der dasigen Königl. Regierung aber ist gleichzeitig die geschehene Einsendung, unter Beifügung der angeordneten Nachweisungen nebst Belägen, anzuzeigen.

Liegnitz, den 5. December 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 104. R. Novbr. c.

Es

Es ist durch die allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. den 31. August d. J. und mittelst Reskripts des hohen Finanz-Ministerii d. d. Berlin den 12. November d. J. verordnet worden, daß, bei den jetzigen auf den Ertrag der Staats-Einnahme ungünstig einwirkenden Zeitverhältnissen, auch sämmtliche Staats-Diener zur Beschränkung der Staats-Ausgaben beitragen sollen, und daß daher, um bei der Beschaffung des Fonds zu den Pensionen für die Staats-Diener, der Staats-Kasse einige Erleichterung zu bewirken, nicht nur von den gegenwärtig im Dienst stehenden Staats-Beamten ein mit ihrem Dienst-Einkommen im Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch von einem jeden der künftig neu anzustellenden Beamten, und von den künftigen Gehalts-Zulagen der Staats-Diener, der 12te Theil des Jahrgehalts oder der Gehalts-Zulage vom 1. Januar 1825. ab, eingezogen werden solle.

Nr. 132. Wegen der von den Beamten zu entrichtenden Beiträge zum Pensions-Fonds.

Die Beiträge zum Pensions-Fonds von den gegenwärtig im Dienst stehenden Staats-Beamten, welche nicht allein die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Dienst-Einkommen der Beamten, und daher auch die Tantiemen, die bei der Gewährung des Normal-Gehalts in Anrechnung gekommen, Miethsbeträge für Dienst-Quartiere, und alle Neben-Einnahmen, welche die Beamten als Staats-Diener erhalten, betreffen, sind in der Art verordnet, daß:

Von einer Besoldung oder von einem Dienst-Einkommen von 50 Rthlr. ab bis einschließlich 400 Rthlr. 1 Prozent;

Von einer Besoldung oder von einem Dienst-Einkommen von 400 Rthlr. ab bis einschließlich 1000 Rthlr $1^1/_2$ Prozent;

und von einer Besoldung oder von einem Dienst-Einkommen von 2000 Rthlr. einschließlich bis 1000 Rthlr. der vorige Satz, und von dem zweiten 1000 2 Prozent

u. s. w. erhoben werden.

Von einem Dienst-Einkommen unter 50 Rthlr. findet jedoch gar kein Beitrag statt, auch sollen die Prozent-Sätze nur von 50 Rthlr. zu 50 Rthlr. berechnet und erhoben werden: Bureau-Kosten, Equipage-Gelder, Pferde-Unterhaltungs-Kosten und dergleichen Vergeltungen für baare Auslagen bleiben dagegen von den Beiträgen zum Pensions-Fonds gänzlich verschont.

Die Tantiemen der Staats-Beamten werden nach Maaßgabe der Etats zum Beitrage angezogen; es sollen jedoch diese Beiträge von den Tantiemen mit Ablauf eines jeden Jahres in der Art definitiv regulirt werden, daß alsdann nur das wirkliche Einkommen an Tantieme beitragspflichtig wird, wenn die Differenz gegen das etatsmäßige Einkommen an Tantieme mehr als 10 Prozent beträgt. Wird der Unterschied jedoch nur auf 10 Prozent mehr oder weniger gegen den Etat ermittelt, so behält es bei dem Pensions-Beitrage von der Tantieme nach dem Etat sein Bewenden. Um den Staats-Beamten nicht erst besondere Quittungen über die Pensions-Beiträge erthei-

len

len zu lassen, und um zugleich vollständige Quittungen über die Besoldungen ꝛc. als Rechnungs-Beläge zu erhalten, ist verordnet, daß sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs- ꝛc. Betrag mit Einschluß der Pensions-Beiträge zu quittiren haben, und daß diese Quittungen beispielsweise wie folgend lauten sollen:

15 Rthlr durch Beitrag zum Pensions-Fonds
985 Rthlr. baar

1000 Rthlr. zusammen, schreibe ꝛc. habe ich an Besoldung für den Zeitraum vom — bis — aus der Königl. N. N. Kasse richtig erhalten, worüber ich hierdurch quittire.

Sämmtliche Staats-Beamten im hiesigen Regierungs-Departement haben sich bei dem Empfang ihrer Besoldungen vom 1. Januar 1825. ab hiernach genau zu achten, auch finden diese Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zum Pensions-Fonds auf Warte-Geld-Empfänger, welche in dem Genuß ihrer ganzen früheren Besoldung verblieben, und auf die Grenz-Gensd'armerie hinsichts der gleichfalls beitragspflichtigen Löhnungen derselben ebenfalls die genaueste Anwendung, und werden die Beamten, Wartegeld-Empfänger, so wie die Grenz-Gensd'armen zur Beachtung derselben in so weit diese Bestimmungen sie betreffen, gleichmäßig hierdurch angewiesen. Liegnitz, den 9. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. 128. R. Novbr. c.

No. 133. Die Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine betr.

In Betracht der Mißbräuche und Verfälschungen die in Absicht der Gesinde-Entlassungs-Scheine, welche nicht beglaubigt sind, leicht Statt finden können, ist höhern Orts für angemessen erachtet worden:

daß die gedachten Entlassungs-Scheine, in den Städten von den Magisträten und Orts-Polizei-Behörden, und auf dem Lande von den Orts-Schulzen, kostenfrei beglaubigt werden sollen.

Es ist daher hienach von den Polizei-Behörden und Dorf-Schulzen zu verfahren, auch das abziehende Gesinde zu bedeuten.

Liegnitz, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 36. R. Aug. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in der Ober-Lausitz.

Nachdem von nachverzeichneten in der Preußischen Ober-Lausitz gelegenen Gütern und Grundstücken

1) Arnsdorf,
2) Ober-Bellmannsdorf,
3) Nieder-Bellmannsdorf,
4) Nieder-Bellmannsdorf (Millich-Gütchen genannt,)
5) Berna,
6) Biesig,
7) Bremenhayn,
8) der zum Gute Kl. Bautzen gehörigen Haide,
9) Boxberg,
10) Nieder-Cosel,
11) Culm,
12) Cunnersdorf,
13) Dauban,
14) Dobers,
15) Doebschütz,
16) Dubrau,
17) Ebersbach und Siebenhufen,
18) Eselsberg,
19) dem zum Gute Printitz gehörigen Forst,
20) " " " Pliskowitz " "
21) " " " Märschwitz " "
22) Nieder-Girbigsdorf,
23 a) Ober-Gerlachsheim,
23 b) Ober-Gebelzig,
24) dem zum Gute Lautiz gehörigen Stück Holz, die halbe Harthe genannt,
25) Hennersdorf bei Görlitz,
26) der zu den Gütern Goebeln und Klein-Leichnam gehörigen Halde.
27) der zu den Gütern Unwürde und Kittlitz gehörigen Haide, die obere Harthe genannt,
28) der zu den Gütern Baruth und Buchwalde gehörigen sogenannten Baruther Haide,
29) Hochkirch und Pommerseite,
30) Krobnitz,
31) Friedersdorf,
32) Nieder-Gebelzig,
33) Mittel-Gerlachsheim,
34) Guttauer Haide,

35)

35) Hartha,
36) Ober-Halbendorf,
37) Ober-Horka,
38) Nieder-Horka,
39) Joerchwitz,
40) Jahmen,
41) Kodersdorf,
42) Krischa und Tetta,
43) Ober- und Nieder-Langenau,
44) Lauterbach,
45) Lichtenberg,
46) Markersdorf,
47) Melaune,

das Hypothekenbuch nunmehr vollendet ist; so wird solches den Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Juni 1820. §. 10. hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre Besitztitel- und Hypotheken-Instrumente, resp. gegen Rückgabe der ihnen interimistisch ertheilten Anmeldungs-Rekognitionen, in der hiesigen Hypotheken-Registratur durch ihre Mandatarien in Empfang zu nehmen, oder die Recognitionen einzusenden, und dagegen die Remission der Instrumente zu gewärtigen.

Glogau, den 23. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Befugnisse der Kreis-Justiz-Räthe betreffend.

Obwohl den von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Kreis-Justiz-Räthen, durch die Bekanntmachung mittelst Inserats vom 19. Juli d. J. im Liegnitzer Regierungs-Amts-Blatt beschränkende Anweisungen, auf den Grund des Schlesischen Reglements für die Justiz-Räthe oder Commissarios perpetuos vom 15. August 1750., in Betreff ihrer Befugnisse aus dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 14. Februar 1815. actus voluntariae Jurisdictionis vorzunehmen ertheilt sind, finden wir uns doch jetzt, durch ein von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor erlassenes, dem Schreiben des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, über den Gegenstand an jenes vom 6. August d. J. beistimmende Reskript vom 11. October d. J. veranlaßt, die Befugniß der Kreis-Justiz-Räthe zu den Actibus voluntariae Jurisdictionis dahin zu extendiren, daß sie, bei gehöriger Qualification zum Richter-Amt allein, sonst aber mit Zuziehung des diese Qualität besitzenden Justiz-Sekretairs dergleichen gerichtliche Handlungen gleich einer andern einzelnen eine Gerichtsbarkeit verwaltenden richterlichen Person, ohne Auftrag oder Anfrage bei dem Ober-Landes-Gericht, mit richterlicher Wirkung vornehmen und vollziehen können, mit Ausschluß der Testamente und Criminal-Untersuchungen, wobei nach

nach den Vorschriften qualificirte Actuarien oder Protokollführer adhibirt werden müssen, so wie der blos vor bestimmten Gerichtsbehörden competenten Verhandlungen zufolge §. 3. bis incl. 7. Tit. 1. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erinnerung an die Bestimmung, wornach lachende Erben 1 Procent Zuchthaus-Gefälle zu entrichten haben.

Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, wird hierdurch die Vorschrift des §. 12. des Edikts vom 25. März 1747. in Erinnerung gebracht, wornach lachende Erben von Immobilien, baaren Geldern und Gold- und Silber-Geschirre eine Abgabe von 1 pro Cent an Zuchthaus-Gefällen zu entrichten haben, mit der Anweisung vierteljährige Listen der vorgekommenen Fälle und des Betrags dieser Abgabe bald nach Ablauf jedes Quartals hieselbst einzureichen.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Revision der Salarien-Kassen.

In Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 25. Juni 1824. wird sämmtlichen Untergerichten aufgegeben, die vorgeschriebene allmonatliche Revision ihrer Salarien-Kasse, gleichzeitig mit der Revision der von der Königl. Regierung ressortirenden, am Orte befindlichen Kassen vorzunehmen. Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister v. Frankhen zu Primkenau ist abermals auf anderweitige 6 Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher bestätiget worden.

In Naumburg am Queis wurden der Schumacher-Meister Seeliger, der Töpfer-Meister Hübsch und der Töpfer-Meister Bischof zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und erhielten als solche die Bestätigung.

Der praktische Arzt Dr. Kleemann zu Muskau ist zum Physikus des Rothenburgschen Kreises ernannt worden, und wird auch ferner seinen Wohnort in Muskau behalten.

Der bisherige interimistische Schullehrer-Gehülfe Fenner aus Glogau, ward wirklicher Schul-Adjuvant in Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

1) In Sohre, Görlitzschen Kreises, ist in diesem Jahre ein neues massives Schulhaus erbaut worden.

2) Auch das Schullocale in der nach Sohre eingepfarrten Ortschaft Sohr-Neundorff hat jetzt eine zweckmäßige Einrichtung erhalten, wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß diese kleine nicht vermögende Gemeine mit rühmlichen Opfern eine erfreuliche Umstaltung ihrer Schule bewerkstelligt habe. Der alte Lehrer wurde nämlich mit einem Quanto von 140 Rthlr. einmal für immer abgefunden und dagegen ein neuer im Bunzlauschen Schullehrer-Seminario gebildeter Lehrer, Erdmann Stiller, angestellt. Seit beinahe 2 Jahren waltet nunmehr ein neues, reges und freundliches Leben in dieser Schule. Die Zahl der Kinder hat sich von 70 auf 100 erhöht. Alle nehmen classenweise an der vorgeschriebenen Elementarbildung Theil. Der Schulvorstand hält auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und hat durch veranstaltete freiwillige Sammlung den Grund zu einem Schulfonds gelegt, woraus fleißige Schüler schon in diesem Jahr mit Prämien betheilt werden konnten. Das Dominium daselbst hat sich an die gute Sache fördernd angeschlossen.

3) Die Gemeinde Nieder-Bielau, Görlitzschen Kreises, erfreut sich jetzt gleichfalls eines zweckmäßigen Schulgelasses, welches sie durch einen fast gänzlichen Um- oder Neubau in diesem Jahre bewirkt hat.

4) Eben so verdient die Gemeine in Doberschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, belobend erwähnt zu werden, welche ein neues massives Schulhaus, mit bedeutendem Kostenaufwande, unter gesetzlicher Beihülfe des Herrn Schulpatrons erbaut hat.

Liegnitz, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die von dem Dominium und der Gemeinde Bansau, Glogauschen Kreises, mit bedeutenden Kosten bewirkte Anlage eines außerhalb des Dorfes gelegenen neuen Begräbnißplatzes, wird belobend anerkannt.

Liegnitz, den 11. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 25. December 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die achte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 3. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. December 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. October d. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825. daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk- und Tabacks-Steuer; die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur

Jii gericht-

gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu den Ober-Präsidenten stehet er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen, den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiscal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1 genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. December 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1[illegible]4
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- u. allgemeinen Haus-Collecte beider Confessionen für Mocker, Leobschützer Kreises, betreffend.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Geistlichen rc. Angelegenheiten haben nach einer Mittheilung vom 2. November d. J. sich bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen und der evangelischen Kirchen, wie auch Schul-Gebäude zu Mocker, Leobschützschen Kreises, eine katholische und evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in den Ober-Präsidial-Bezirken von Schlesien und des Großherzogthums Posen zu bewilligen.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, fordern Wir zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und Magisträte Unsers Verwaltungs-Bereichs hierdurch auf, die Einsammlung der Kirchen- und allgemeinen Haus-Collecte bei beiden Confessionen in den Städten und auf dem Lande, dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gelder, jedoch getrennt, je nachdem sie von evangelischen oder katholischen Einwohnern beigetragen worden, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe und resp. Superintendenten, in Gemäßheit der Amtsblatts-Veröffentlichung vom 25. November d. J. (Stück 49. pag. 333.) an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet werden; bei der Königlichen Regierung daselbst aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch die diesfälligen Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien derselben beizufügen. Liegnitz, den 11. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. II. R. December c.

Die

No. 135.
Siegel unter öffentlichen Bekanntmachungen und Aushängen betreffend.

Die Erfahrung lehrt, wie leicht Siegel von gewöhnlichem Siegellack ingleichen von Oblate und Wachs, von Papieren, zumal wenn diese der Witterung oder auch einer dunstigen Luft ausgesetzt sind, sich ablösen lassen und zum anderweitigen Aufkleben und zur Verfertigung falscher Zeugnisse und Urkunden benutzt werden können.

Daher werden sämtliche Uns untergeordnete Behörden hierdurch verpflichtet, alle ihre Bekanntmachungen oder Aufforderungen, welche an öffentlicher Stelle ausgehangen werden, nicht ferner mit Siegeln von Lack oder Oblate, sondern blos mit **Siegeln von Buchdrucker-Schwärze** zu versehen.

Die nemliche Vorschrift ist in Betreff derjenigen Atteste oder Urkunden zu beobachten, welche — gleich den Pässen — zum Ausweise des Inhabers im Publikum und zu einer weitern Circulation bestimmt sind.

Liegnitz, den 15. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 910. December c.

No. 136.
Form der beschränkten Pässe betreffend.

In Betracht daß, nach der Erfahrung, in Fällen, wo in Gemäßheit des §. II. des Circulars vom 23. Julh 1817. zur General-Transport-Instruction vom 16. Septbr. 1816. (Seite 354. des hiesigen Amtsblatts von 1817.) und nach §. 1. der Verordnung wegen Beschränkung der entbehrlichen Transporte vom 12. Novbr. 1818 (Seite 354. des hiesigen Amtsblatts 1818.) die Verhältnisse es gestatten, ein aufgegriffenes Individuum, unter Vermeidung eines förmlichen Transports, mit einem **beschränkten Passe**, auf genau vorgezeichnetem Wege, und ohne Aufenthalt nach einem bestimmten Orte abzusenden, der Zweck dieses Verfahrens oft verfehlet worden ist, weil die zu dergleichen Pässen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug von andern freiwillig Reisenden unterscheiden, hat das hohe Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasset gefunden, anzuordnen, daß diese Zwangs-Pässe künftighin **nach dem nachfolgenden Schema** ausgefertigt werden sollen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, dieses Formular in den obgedachten Fällen anzuwenden, auch dergleichen Zwangs-Pässe als Pässe zu achten, deren Inhaber einer besondern polizeilichen Aufsicht empfohlen sind, und darauf zu halten, daß die Letztern den ihnen gegebenen Vorschriften pünktlich nachkommen.

Keine Polizei-Behörde darf solche Zwangs-Pässe, ohne vorherige Anfrage bei Uns, gegen gewöhnliche Pässe austauschen.

Um die Einführung dieser neuen Formulare zu befördern, haben Wir die Vertheilung einer angemessenen Quantität verfügt, welche den städtischen Polizei-Behörden durch die landräthlichen Aemter zugehen wird.

Liegnitz, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 12. R. September c.

For-

Formular zu beschränkten Pässen.

Reise-Route Nro.

I. Bestimmungsort.

II. Dauer der Gültigkeit.

III. Personal-Beschreibung.

1. Namen
2. Stand
3. Geburtsort
4. Wohnort
5. Religion
6. Alter
7. Größe, Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirn
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Sprache und Dialekt
21. Besondere Kennzeichen

IV. Unterschrift de Inhaber

Vorzeiger dieses

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit

die Weisung sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen; alles bei Vermeidung, im Uebertretungsfalle verhaftet, und nach dem Bestimmungsorte transportirt zu werden.

Gegeben zu

Die

No. 137.
Die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenz-Bezirk betr.

Die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 19. November d. J. wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1825. bis 1827. incl. ist durch das Gesetz-Sammlung-Stück No. 20. sub 892. bereits bekannt geworden, und derselben im Regierungs-Amtsblatt No. 49. vom 4. d. M. Pag. 332. als ergangen, erwähnet. Mit Bezug darauf wird die nachstehende Bekanntmachung Eines Hohen Königl. Finanz-Ministeriums vom 25. November d. J. welche lautet:

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November d. J. werden für die Waaren-Controlle außer dem Grenzbezirk nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3. und 4. daselbst), soll geschehen

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;
b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und, in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimm-

stimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controllpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt: so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet seyn, oder sich durch das im §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuerinspector des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspectionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controlleurs zur Nachfrage, und, sofern controllpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6. Die von den Waarenversendern außer dem Grenzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Oxhoften;
c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controllpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

§. 8. Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom October bis Februar einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist

ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9. Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November d. J. in der Ergänzung des §. 16. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. durch die 5. Bestimmung androht, und welche nach den nähern Vorschriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium. von Klewitz.

annoch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II 828. Decbr. c.

No. 138.
Betreffend den zum Absatz des ältern Stempel-Papiers verlängerten Termin.

Da sich ergeben hat, daß noch gegenwärtig nicht unbedeutende Bestände älteren beziehungsweise zu 4, 8, 12, 16 und 20 gGroschen gestempelten Papiers, welches aber in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet ist, bei den meisten Haupt-Steuer-Aemtern vorhanden sind, so hat das Königliche hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 3. d. M., den durch die Verfügung vom 20. Novbr. v. J., auf den Schluß des jetzt laufenden Jahres bestimmten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oberwähnten Arten des älteren Stempel-Papiers gestattet seyn sollte, noch bis zum Schlusse des Jahres 1825. hinaus verlängert.

Das Publikum wird von der Verlängerung dieses Termins hiermit in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 21. December 1824.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 86. R. Decbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Verminderung des Schreibwerks in den gerichtlichen Canzleien.

Nachstehende von des Herren Justiz-Ministers Excellenz an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassene Verfügung, wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien vom 29. Septbr. d. J.

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1.

§. 1. In den Provinzen in welchen die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communikation erforderlich sind.

§. 2. Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3. Die Curatoren und Contradictoren in Concursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubiget oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit, die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Kopialien-Betrag verzeichnet. Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidations-Prozessen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden. Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch in Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen und wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge, ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und sonstiger offizieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalt der Rücksendung in Urschrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht:

dieselbe vom 1. Januar 1825. an nicht nur selbst auf das genaueste zu befolgen, sondern auch für deren strenge Befolgung von Seiten der Partheien und deren Mandatarien gehörige Sorge zu tragen.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr. die Correspondenz mit den Justiz-Behörden in den Rhein-Provinzen.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 4. Juny 1824.

Nach der in den Königlichen Rheinprovinzen bestehenden Justiz-Verfassung müssen alle von den diesseitigen Justizstellen an die Justiz-Behörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sey es in offiziellen oder auch in Parthei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Land-Gerichten angestellten Ober-Prokuratoren zu Cölln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Land-Gerichte betreffen, an den General-Prokurator des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes zu Cölln, und zwar frankirt, oder unter portofreier Rubrik erlassen werden, indem diese Beamten ausschließlich mit der Correspondenz im Justiz-Verwaltungssache beauftragt sind. Hiernach hat sich das Königliche Kammergericht in vorkommenden Fällen, unter Berücksichtigung der in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung

bung u. s. w., B. 17. pag. 307 — 356. abgedruckten Uebersicht der in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen stattfindenden Justiz-Verfassung, zu achten, die Unter-Gerichte seines Departements demgemäß anzuweisen, und diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 4. Juny 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Benutzung der Reitpost zur Beförderung von Dienstbriefen.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 14. May 1824.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost, hinsichtlich der schweren Dienstbriefe, nicht anders, als wenn es die Noth erfordert, Gebrauch zu machen, auch in der Regel eine Sache darum, weil sie in den Bureaux rc. etwa verschleppt ist, nicht der Reitpost zuzuweisen. Sodann ist der Vermerk, zur Beförderung der herrschaftlichen Correspondenz, mit der Reitpost, nicht der Kanzlei zu überlassen, sondern von den Dezernenten bei Revision des Concepts, in den Fällen, wo die Reitpost zur Versendung benutzt werden soll, darauf selbst der Vermerk: „cito per Reitpost" zu machen.

Berlin, den 14. May 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat November 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Die Mildthätigkeit für die Abgebrannten in Kupferberg hat denselben durch allgemeine Sammlungen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk reichliche Beiträge gewährt. Allein von der Stadt Hirschberg sind eingegangen 1003 Rthlr. 7 Sgr. Courant und außerdem 1 Ducaten nebst bedeutenden Naturalgaben.

Un-

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im November haben 4 Selbstmorde statt gefunden. Drei dieser Lebensmüden erhingen sich, und einer ertränkte sich.

Außer diesen verloren auf ungewöhnliche Weise ihr Leben: der Einwohner Carl Friedrich Schuh von Conradsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, der unvorsichtigerweise in der schnellen Deichsel ertrank.

Auf ähnliche Art verlor der Einwohner Johann Christoph Heschke aus Särrichen, Rothenburgschen Kreises, sein Leben in einem Graben, in welchen er in der Dunkelheit gefallen war. Die Ehefrau des Einwohners Reibisch zu Görlitz fiel beim Wäscheaufhängen im Finstern die Bodentreppe herunter und starb bald darauf an den Folgen dieses unglücklichen Falls.

Der Häusler Michael Weinhold aus Hennersdorf, Laubanschen Kreises, ertrank in der Finsterniß im Queisflusse.

Feuersbrünste.

Zu Ober-Alzenau brannte am 24. November ein Bauergut, in Alt-Weisbach am 4ten ein Bauer-Gehöfte, die Scheunen und Schuppen eines zweiten Bauergutes und ein Auszügler Haus, und zu Biehayn die herrschaftliche Torfscheune mit einem Vorrath von 120,000 Batzen Torf ab.

In dem Kohlen-Magazin zu Jauer hatte sich ein Haufen Kohlen durch dazu getretene Nässe dergestalt erhitzt, daß er bald in Brand gerathen wäre; der Ausbruch ward unterdrückt.

Hinter Nieder-Buchwald, Saganschen Kreises, gerieth der größtentheils mit welschen Nüssen beladene Frachtwagen des Fuhrmann Franz Spell aus Hochlitz bei Frankenstein auf einmal in Flamme und verbrannte nebst der Ladung. Blos das Wagengestelle nebst den Rädern und Pferden ist durch schleunigst herbeigeeilte Hülfe gerettet worden. Vermuthlich ist dieses Unglück durch unvorsichtiges Tabakrauchen eines Handwerkgesellen, den der Spell aus Mitleid auf den Wagen genommen, entstanden.

Hohes Alter.

In Deutsch-Kessel, Grünbergschen Kreises, starb die Ehefrau des Bauerausgedinger Jäschke, Rosina geborne Gransulke, in dem Alter von 94 Jahren, begabt mit Körper- und Geisteskräften bis an ihr Ende.

Liegnitz, den 4. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53.

Liegnitz, den 31. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 898. den Chaussee-Geld-Tarif; vom 15. August 1824.

" 899. den Tarif von den Kanal- und Schleussen-Gefällen des Plauer Kanals; vom 14. November 1824.

" 900. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. December 1824., einige Modificationen und insbesondere die §§ 156. 179. und 571. der Kriminal-Ordnung betreffend.

" 901. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. December 1824., wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10. Vendimaire des Jahres IV.

" 902. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen; vom 15. December 1824.

Das 24ste Stück enthält unter

No. 903. das Regulativ über das Post-Tax-Wesen; vom 18. December 1824.

" 904. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. d. M., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals sächsischen Kassen-Billets.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen am 1. Januar 1825. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. Nro. 4. in folgender Art berichtigt.

I. Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

von No. 1	bis 10,000	vom	3.	bis	4.	Januar
= = 10,001	= 40,000	=	5.	=	11.	=
= = 40,001	= 70,000	=	12.	=	18.	=
= = 70,001	= 100,000	=	19.	=	24.	=
= = 100,001	und drüber	=	25.			

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch, weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825. baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit Einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1825.

IV. Zugleich werden mit den Zinsen vom 1. Juli bis letzten December d. J. die aus der Zeit vom 1. Januar 1821 bis letzten Juni 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 5. 6 7. und 8. und Series IV. No. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1. Januar 1825. die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Juli 1820. bis 1. Januar 1821 präcludirt sind und der darüber aus-

ausgefertigte Zins-Coupon Serie III. No. 4. werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahres eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls und zwar bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der eben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 17. December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 139. Die Anlegung von engen Schornsteinröhren bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern betreffend.

Da die im 3ten Stück der Gesetz-Sammlung pro 1822. enthaltene Instruction zur Anlegung enger Schornsteinröhren, vom 14. Januar 1822. sich nur auf Gebäude, die mit Ziegel oder Schiefer gedeckt sind, bezieht, und die Frage entstanden ist: ob, und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornsteinröhren auch bei Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächern anwendbar und zuläßig sind? so haben die Königl. Ministerien des Handels und des Innern, mittelst hoher Verfügung vom 17. v. M., festgesetzt:

daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art, nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Instruction unter dem obersten Dachboden angeordnete Seiten-Oeffnung im Schornsteine wegbleibt, und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab, von außerhalb bewirkt werde.

Es wird dieses hiermit allgemein bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. u. I. 27. R. Decbr. c.

Nach

No. 140.
Den Rechnungs-Jahres-Abschluß für 1824 betreffend.

Der bevorstehende Rechnungs-Jahres-Schluß für 1824. giebt Uns wiederum Veranlassung, die von Uns ressortirenden Haupt- und Special Kassen zur genauesten und pünktlichsten Befolgung der wegen Anfertigung und Einreichung der Jahres-Abschlüsse in Unsern Amts-Blatts-Verfügungen vom 20. December 1822. Seite 383. No. 177. im Amtsblatte vom Jahre 1822. und vom 30. December 1823. Seite 12. No. 8. des Amts Blatts vom Jahre 1824., und in der darin allegirten Circular-Verfügung vom 10. December 1821., bereits ertheilten und Seitens des Hohen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 7. d. M. erneuerten Vorschriften, hierdurch aufzufordern und den betreffenden Kassen daraus Nachstehendes besonders in Erinnerung zu bringen:

1) Alle Haupt Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-, Kreis Steuer-Domainen-Rent- und Forst-Kassen, müssen pünktlich am 31. Januar 1825. ihre Bücher schließen, und wird dabei weder ein früherer noch späterer Abschluß gestattet.
2) Diese Jahres-Abschlüsse müssen spätestens bis zum 2. Februar 1825. hier eingehen und die baaren Gelder und Anrechnungen ebenfalls bis zu gedachtem Termine bei der hiesigen Haupt-Kasse eingeliefert seyn.
3) Die Königl. Postämter werden erinnert, die Einnahmen aus den Chaussee-Gefällen von Extraposten an die hiesige Haupt-Kasse allerspätestens bis zum 10. Februar 1825. einzusenden. Die Einnehmer der Chaussee-Gelder auf den Chausseen insofern dieselben sich mit der Regierungs-Haupt-Kasse wegen etwaniger Anrechnungen aus einander zu setzen haben sollten, haben solches noch im Laufe des Januars zu veranlassen.

Das interessirte Publikum, dem irgend Leistungen an Königl. Kassen obliegen oder dem Forderungen an solche zustehen, wird bei dieser Gelegenheit aufgefordert, selbige sofort und spätestens bis zur Mitte des Januars 1825. in Richtigkeit zu bringen.

Liegnitz, den 28. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

II. I. No. 117. R. Decbr. 1824.

No. 141.
Betreffend die einstweilige theilweise Ermäßigung des neuen Wegegeld-Tarifs.

Des Königs Majestät haben bei Vollziehung des bereits durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Wegegeld Tarifs vom 15. August d. J. nachzugeben geruht, daß in besondern Fällen eine Ermäßigung desselben nachgelassen werden könne.

Da nun dieser Tarif auf den in den Kreisen Unsers Regierungs-Bezirks erbauten Chausseen vorläufig nicht anzuwenden ist, so ist von dem Königlichen Handelsministerium mittelst Rescripts vom 17. d. M. beschlossen worden:

für jetzt das Chausseegeld nur auf der Straße von der Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks bis Breslau nach gedachtem neuen Ta-

Tarif erheben, bei den übrigen Chausseen es dagegen vor der Hand noch bei den bestehenden Erhebungssätzen bewenden zu lassen.

Diese Bestimmung wird demnach hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 28. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Pl. 114. R. Decbr.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Abänderung wegen Correspondenz mit der Militair-Behörde in Mainz.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, Allerhöchst Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundes-Festung Mainz, und den General-Lieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derselben zu ernennen, letztrer auch das Gouvernement bereits übernommen hat, und der bisher von dem General-Major von Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von Mainz, dem tractatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königlich Oestreichischen General-Major Grafen von Menzdorf übergeben worden ist, so wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung:

von jetzt an alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königl. Preuß. Kommandantur, sondern an das Königl. Preuß. Gouvernement der Bundes-Festung Mainz zu richten.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr. die Erörterungen der Steuer-Contraventionen durch richterliche Beamte.

Sämmtlichen Untergerichten wird nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz:

In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlassene Ordre, ermächtige Ich Sie auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. M., alle Steuer-Contraventionen in den einzelnen Haupt-Amts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden, oder vom Angeschuldigten verlangt wird, nach Maasgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justiz-Beamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen. Berlin, den 13. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Sämmt-

Bestimmung, daß die Notarien den Betrag des Stempels bei ihren Akten selbst vermerken sollen.

Sämmtlichen Notarien hiesigen Departements, wird in Bezug auf das Publicandum vom 15. October 1824, pag. 311. des Amtsblatts, hiermit gemäß Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 15. Juny 1824 aufgegeben:

nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den, auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten verbraucht worden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Acte gegründet worden, oder welche bei Notariats-Acten überhaupt produzirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Kontracte, Atteste, Regresse, Testamente u. s. w, versehen sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Zuziehung von Militair-Commissarien bei Untersuchungen gegen Gensd'armen.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 14. Juny 1824.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822. (von Kamptz Jahrbücher, Band 19, Seite 200) angewiesen worden: sich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden sind, den Untersuchungen gegen Gensd'armen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indessen nach den Aeußerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung besetzten, Gerichte geführt worden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militair-Commissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. Juny 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

In

Wegen Anzeige der bei den Untergerichten beschäftigten Invaliden.

In Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 23. Junn 1824. wird sämmtlichen Untergerichten aufgegeben, Falls bei ihnen Invalide vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, gegen Diäten oder sonstige Remuneration beschäftigt sind, oder künftig beschäftigt werden, davon sofort, mit Bemerkung ihres Verdienstes, anhero Anzeige zu machen.

Glogau, den 6 December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Ableistung des Lehns-Eides.

Nachdem durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 22. November 1824. festgesetzt worden, daß die Ableistung des Lehns-Eides jederzeit im Lehnshofe mithin vor uns erfolgen müsse, wir aber zugleich authorisirt worden, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen des Schwörenden zu ertheilen, so bringen wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Glogau, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Regiments-Arztes Oppermann, vom Füsilier-Bataillon des Königl. 6ten Infanterie-Regiments zu Glogau, ist der Regiments-Arzt Liese, vom Füsilier-Bataillon des Königl. 1sten Infanterie-Regiments versetzt worden, derselbe hat die gesetzlichen medizinisch-chyrurgischen Staatsprüfungen bestanden und steht ihm hiernach die Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Civil-Praxis zu.

Der Candidat der Mathematik Clausser zu Freistadt, ist zum Vermessungs-Conducteur ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Friedeberg am Queis verstorbene Bürger und Töpferälteste Friedrich, hat in seinem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Kirche die Summe von 20 Rthlr., und der städtischen Armenkasse ein Capital von 100 Rthlr. vermacht.

Der zu Conradswaldau, Landeshutschen Kreises, verstorbene Pastor Hartmann, hat ein Capital von 183 Rthlr. 22 Sgr. zur Bildung eines Fonds bestimmt, aus welchem Schuhe für arme Schulkinder des dortigen Kirchspiels angeschafft werden sollen.

Im

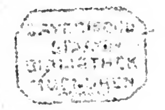
Wohlthätigkeits-Äußerung und Danksagung.

Im Laufe dieses Monats sind an fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
31.	Durch den Magistrat in Beuthen von dasigen Militär- und Civil-Einwohnern . . .	36	5	—
32.	Durch den Magistrat in Lüben, in dasiger Stadt gesammelt	37	29	$9\frac{3}{7}$
33.	Durch den Magistrat in Primkenau, desgleichen .	15	—	—
34.	Von und durch Frau Pastorin Alberti in Liegnitz .	4	2	6
35.	Von K. S. in Seidenberg	2	—	—
36.	Von dem Hrn. Magister Röller in Glogau . .	2	—	—
37.	Von Herrn G. z. D. auf K.	20	—	—
38.	Durch den Herrn Pastor Dihm in Samiz von den Schulkindern in Vorhaus und Hinterecke und der Kirchgemeine Samiz	11	—	—
39.	Von Herrn Curatus R. aus H. und von N N . .	5	—	—
40.	Durch den Herrn Kreissekretair Heinze aus dem Löwenberger Kreise, außer mehreren Bekleidungsgegenständen	23	28	$8\frac{4}{7}$
41.	Durch den Magistrat in Sprottau, aus dasiger Stadt	40	—	—
42.	Durch den Herrn Pastor Dr. Köhler in Waldau, von der Gemeine und Schule in Fellendorf .	2	15	—
	Zusammen	199	21	—
	Die beiden ersten Absendungen betrugen 1 Friedrichsd'or .	296	19	9
	mithin sind bis heut zusammen eingegangen und weiter befördert worden 1 Friedrichsd'or .	496	10	9

Liegnitz, am 30. December 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.



(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53.)



